

Zeitschrift
des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde

BAND XXXII

Verlag
Max Schmidt-Römhild, Lübeck

1 9 5 1

Zeitschrift
des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung

Lübeck, St.-Annen-Straße 2

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 6,— DM. Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift als kostenlose Jahresgabe zugestellt.

Herausgeber: Archivdirektor Dr. Ahasver von Brandt.

Verlag
Max Schmidt-Römhild, Lübeck

1 2 1

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde durch eine namhafte Spende der Possehl-Stiftung zu Lübeck ermöglicht.

Bucherei
L. Gesellschaft v. Lübeck
Lübeck

Der Inhalt

	Seite
Aufsätze:	
Der Lübecker Rat. Zusammensetzung, Ergänzung und Geschäftsführung, von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert. Von Friedrich Bruns (†)	1
Königstraße = Via regia? Zu einigen Problemen der lübeckischen Frühgeschichte. Von Ahasver von Brandt	70
Neue Beiträge zur Geschichte der lübeckischen Kunst im Mittelalter. Von Max Hasse	87
Die Ahnen der Brüder Curtius in Lübecks Geschichte. Von Heinrich Banniza Edler von Bazan (†)	97
Mitteilungen:	
Der Dreikönigsaltar der Marienkirche und die Familie Brömse. Von Friedrich Bruns (†)	105
Der Meister des Nowgorodfahrer-Gestühls. Von Olof Ahlers	108
Besprechungen und Hinweise	110
Totengedächtnis	139
Jahresberichte 1949/50 und 1950/51	141

Inhalt

141	Jahresberichte 1919/20 und 1920/21
139	Totengedächtnis
110	Besprechungen und Hinweise
102	Der Meister des Nowgoroder
102	Der Dierkühnsfall der Märkische Blume
70	Mittelalter
70	Die Ahnen der Brüder Curtius in Lübeck
70	Neue Beiträge zur Geschichte der Lübeckischen Kunst im Mittelalter
70	Von Max Hasse
70	Prüfungsberichte Von Ahnsvor von Brandt
70	Königsstraße - Via regia Zu einigen Problemen der Lübeckischen
70	Der Lübeck. Rel. Zusammenfassung
70	Leitung von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert Von
70	Friedrich Biers (H)
70	Der Lübeck. Rel. Zusammenfassung
70	Leitung von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert Von
70	Friedrich Biers (H)

Bücherei
d. Gesellschaft z. Beförderung
gemeinnütziger Tätigkeit

Lübeck
 H 2 1 B 32

Die Veröffentlichung vorliegender Bandes wurde durch einen aus dem Vorstand der Gesellschaft z. Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck ernannten Ausschuss besorgt.

Der Lübecker Rat

Zusammensetzung, Ergänzung und Geschäftsführung von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert

Von Friedrich Bruns (†)

Inhaltsübersicht:

- Kap. 1 Die Ratsverfassung bis zum Jahre 1300**
Die Entstehung des Rates S. 1, Die Ratsverfassung S. 2, Ihre Umgestaltung im Jahre 1300 S. 4.
- Kap. 2 Die Zusammensetzung des Rates**
Kaufleute und Rentner im Rat S. 5, Aufkommen und Geltung der Junkerkompagnie S. 5, Kaufleute- und Greveradenkompagnie S. 6, Die gelehrten Ratsmitglieder S. 7, Zusammensetzung des Rates im Jahre 1668 S. 7, Die Bestimmungen des Bürgerrezesses von 1669 und ihre Durchführung S. 8, Protest der Junker- und Kaufleutekompagnie und das kaiserliche Dekret von 1670 S. 9, Anteil der Kaufleutekompagnie bei Besetzung der Ratsstellen S. 10, Die Wahlfähigkeit der Gewandschneider S. 11, Maßnahmen gegen den Übertritt von Kaufleuten in die Krämerkompagnie S. 12, Verstöße gegen die *restrictio graduum consanguinitatis et affinitatis* S. 13, Die Zahl der Ratsmitglieder S. 14, Irrungen mit der Bürgerschaft bei den Ergänzungswahlen von 1708 und 1739 S. 15, Die Mitgliederzahl seit 1813 S. 17.
- Kap. 3 Die Ratswahlen**
Das Wahlverfahren S. 17, Rangordnung der Neuerwählten S. 19, Einführung und Vereidigung S. 19, Heimgeleitung und Mittagsmahl S. 22, Kirchliche Feier und Einweisung in das Ratsgestühl S. 22, Die Ehrengeschenke und Aufwendungen S. 23, Ablösung der Gastereien durch das Mittagsmahl im Neuen Gemach und seine Abschaffung (1619—69) S. 23, Ehrengeschenke und Dankesspenden in jüngerer Zeit S. 24, Lebensalter der Neugewählten S. 25.
- Kap. 4 Die Ratssetzung**
Termin der Ratssetzung S. 26, Vorbereitung der Ratssetzung S. 28, Abschluß des abgelaufenen Verwaltungsjahres S. 29, Bürgersprache und Bekanntgabe der ratssetzenden Herren S. 29, Revision des Entwurfes der Ratssetzung S. 30, Besetzung der großen Ämter und der Stellen der wortführenden Bürgermeister S. 31, Besetzung der kleinen Ämter S. 32, Die Ratssetzung von 1813—51 S. 32.
- Kap. 5 Die Bürgermeister**
Zahl der Bürgermeister S. 33, Die wortführenden Bürgermeister S. 33, Das Ruhejahr S. 34, Aufkommen der gelehrten Bürgermeister S. 35, Verfahren bei der Wahl der Bürgermeister S. 36, Ihre Einführung S. 37.
- Kap. 6 Die Ratsämter**
Die großen Offizien: Kämmerer, Weinherren, Gerichtsherren S. 38, Weddeherren, Marstallherren S. 39, Siegelherren S. 40.

Die kleinen Offizien: Bestand in der Zeit von 1576—79: Schoßherren S. 40, Accise-Herren, Bierherren, Bauherren, Ziegelhofsherren S. 41, Zehntpfennigsherren, Pfundzollherren, Wege- und Stegeherren, Brüggeherren, Brotschneideherren S. 42, Kornkaufsherren, Herren beim stenen hovet, Lastadieherren S. 43. 1579—1633 neugesetzte Offizien: Waisenherren, Wallherren, Waldherren S. 44, Bretlingsherren, Herr zu den Unsinnigen, Wachtherren, Herren bei der Bürgerwasserkunst S. 45, Quartierherren, Zulageherren, Kriegskommissare S. 46, Herren der Hansa-Cassa, Ordensherren, Herren zur Sklavenkasse S. 47, 1633—1811 eingesetzte Offizien: Certifikationsherren S. 47, Herren beim Seegericht, Cassa-Herren, Herren beim Archive, Herren bei der Hochzeit-, Kindtauf-, und Begräbnis-Ordnung, Herren bei der Armenanstalt S. 48, Lombard-Herren, Departement für die Gassenordnung S. 49, Besetzung der kleinen Offizien S. 49, Die Ratsämter von 1813 bis 1851 S. 50.

Kap. 7 Die Ratssitzungen

Zeit und Art der Sitzungen S. 52, Die sitzungsfreien Wochen und Tage, Sommer- und Winterhalbjahr S. 53, Art der Einberufung des Rates, Beginn der Sitzungen S. 54, Audienzerteilung der Bürgermeister in der Marienkirche S. 54, Prozession auf das Rathaus S. 55, Die Geschäftsordnung S. 55.

Kap. 8 Die Heimat der Ratsherren

Bis 1301 S. 57, Seit 1301 S. 58.

Kap. 9 Abschluß der Ratsmitgliedschaft

Durch körperliche Gebrechen S. 60, Weitergewährung der Kompetenz S. 61, Andere Gründe des Austritts S. 61, Vermögensverfall S. 62, Versorgung ausgeschiedener Mitglieder S. 63, Ausschluß wegen Verfehlungen S. 64, Dauer der Ratsmitgliedschaft S. 64, Durchschnittliche Lebensdauer S. 65, Trauerfeierlichkeiten S. 65, Grabsteine und Grabplatten S. 67, Bildnisse S. 69.

Kapitel 1

Die Ratsverfassung bis zum Jahre 1300

Schon gleich nach der Neugründung der Stadt durch Herzog Heinrich den Löwen hat es zu Lübeck eine von dem stadtherrlichen Beamten, dem Vogt, unabhängige bürgerliche Behörde mit verwaltender und richterlicher Tätigkeit gegeben. Sie erhielt durch den kaiserlichen Freibrief von 1188 die Befugnis, das städtische Recht zu bessern, kommt 1201 zum ersten Male mit der Bezeichnung „c o n s u l e s“ vor und gelangte zu Anfang der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit dem Verschwinden der Vogtei als eines königlichen Amtes in den vollen Besitz der ganzen obrigkeitlichen Gewalt; 1267 konnte König Heinrich III. von England die burgenses de Lubek als diejenigen bezeichnen, per quos ipsa villa regitur¹⁾. Diese allmähliche Machterweiterung des Rates im einzelnen näher zu verfolgen sind wir bei der Unzulänglichkeit des älteren Quellenmaterials allerdings nicht in der

¹⁾ Vgl. zu den vorstehenden Angaben grundsätzlich: F. Rörig, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, in: Hansische Beiträge z. deutschen Wirtschaftsgeschichte (1928), S. 11 ff. Vgl. F. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert, S. 85—99.

Lage. Von der lübischen Ratsverfassung im 13. Jahrhundert geben uns Kunde eine Reihe urkundlicher Angaben über die Zusammensetzung des Rates, einige zum Teil nicht ganz klare Bestimmungen aus dem Kodex des lübischen Rechtes, den 1294 der Kanzler Albrecht von Bardewik für den amtlichen Gebrauch anfertigen ließ, und die diesem Rechtskodex angefügte sogenannte Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen. Diese Wahlordnung, die jahrhundertlang das Grundgesetz der Ratsverfassung blieb, ist jedoch kein Privileg des Neugründers Lübecks, sondern eine erst aus der städtischen Autonomie erwachsene Satzung, die man mit dem Scheine einer von dem Fürsten herrührenden Urkunde umgab²⁾ und die wahrscheinlich in unmittelbarem Zusammenhange mit dem eben erwähnten Rechtskodex entstanden ist.

Der Rat hat sich von jeher selbst ergänzt. Das Amt eines Ratmannes war lebenslänglich, doch hatte er nach zweijähriger Betätigung im öffentlichen Dienst Anspruch auf ein Ruhejahr, so daß jeweils nur etwa zwei Drittel des gesamten Rates den „sitzenden“ Rat bildeten. Er wird auch als der nye Rad bezeichnet, während die von den laufenden Geschäften befreiten und nur bei besonders wichtigen Anlässen miteinberufenen Mitglieder als de olden ratman oder de ratman hebbet gewesen vorkommen.

Die ziffernmäßige Stärke des Rates stand gesetzlich nicht fest; in der Zeit von 1263 bis 1289 schwankt die Zahl der Mitglieder des sitzenden Rates zwischen 19 und 27.

An der Spitze des Rates standen im 13. Jahrhundert zwei Bürgermeister. Auch sie traten nach zweijähriger Amtstätigkeit ab³⁾.

Über die alljährlich zu Petri Stuhlfeier (22. Februar) vorzunehmende Ratsveränderung bestimmte der Rechtskodex von 1294 zunächst, daß, wanne men nomen schal jemene van der loven to dem e rade — also: wenn man von der Rathauslaube aus jemanden für die Ratswahl verkündet — so sollen sowohl der vorschlagende Ratsherr wie auch die Vorgeschlagenen und die ihnen Verwandten und Verschwägerten das Rathaus verlassen, also als befangen an der Beratung und Beschlußfassung über den Vorschlag nicht teilnehmen. Die eben angeführten Worte lassen keine andere Deutung zu, als die ihnen Frensdorff in seiner Erstlingsschrift über die lübische Stadt- und Gerichtsverfassung gegeben hat⁴⁾, daß nämlich die bei der Bursprache zu St. Petri Stuhlfeier, dem Beginn des neuen Geschäftsjahres, zu Verkündenden zugleich zu Wahlherren und Mitgliedern des nächstjährigen sitzenden Rates ausersehen waren. Weiter schrieb das Stadtrecht vor, daß die von der Laube verkündeten Herren, wenn sie aufs Rathaus kommen, also als Wahlkollegium zu-

²⁾ F. Frensdorff, Über das Alter der deutschen Rechtsaufzeichnungen (Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 142).

³⁾ Bürgermeister waren: Hinrich Steneke 1289 (nicht 1290), 1291, 1292 und 1294, Alwin van Stene 1289, 1290 (nicht 1291) und 1292, Marquard Hildemar 1296, 1298 und 1299.

⁴⁾ Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung S. 103 ff.

sammentreten, zunächst diejenigen berufen sollen, die schon ein Jahr im Rat gesessen und also noch ein weiteres Jahr in ihm zu verbleiben haben, und darnach diejenigen, die früher der Stadt geschworen, also im abgelaufenen Geschäftsjahre dem sitzenden Rat nicht angehört haben; auch bei der Prüfung dieser Vorschläge sollten sowohl der betreffende Wahlherr wie auch die Verwandtschaft der zu Berufenden abtreten. Ferner heißt es im selben Artikel, daß in gleicher Weise bei der Berufung neuer Ratsmitglieder (also men jemende nies in den rat nimpt) verfahren werden sollte. Die Umsetzung des Rates und die Wahl neuer Ratsmitglieder waren also nicht wie später ganz von einander getrennte Akte, sondern fanden einheitlich zu Petri Stuhlfeier statt.

Die Wählbarkeit war an gewisse Vorbedingungen geknüpft. Nach der Ratswahlordnung war nur ratsfähig, wer von ehelicher freier Geburt, auch keiner unfreien Mutter oder keines Geistlichen Sohn war, er mußte guten Rufes sowie unbescholten an seinem Eide sein und durfte nicht im Hörigkeitsverhältnis zu einem Herrn stehen oder herrschaftlicher Beamter sein; ferner wurde gefordert, daß er Hausbesitzer in der Stadt war und seinen Unterhalt nicht durch Ausübung eines Handwerks erworben hatte. Außerdem schrieb das Stadtrecht vor, daß nicht Vater und Sohn und zwei Brüder zugleich dem Rat angehören durften.

Von der Verteilung der Ratsämter geben uns die kurzen geschichtlichen Aufzeichnungen des Kanzlers Albrecht von Bardewik zum Jahre 1298 Kunde: es gab damals 2 Bürgermeister, 2 Kämmerer, 1 Kanzler, 2 Weinherrn, 2 Vögte oder städtische Gerichtsherren, 2 Markmeister oder Gerichtsherren für die Stadtmark, 2 Weddeherren, je einen mit der Obhut über die Trese und über die städtischen Rechtsbücher betrauten Herrn und 2 Ratmannen, denen die Aufsicht über die Schießwaffen und den Marstall oblag⁵⁾.

Die Ratsverfassung des 13. Jahrhunderts, die uns bisher, mehr einleitungsweise, beschäftigt hat, ist jedoch alsbald einer Umgestaltung unterzogen worden, die in ihren Hauptzügen bis zum Jahre 1851 Bestand gehabt hat: Die Ratswahlen fanden fortan unabhängig von der Ratssetzung statt, das Amt der Bürgermeister wurde lebenslänglich und ihre Zahl von zwei auf vier erhöht.

Die Zeit dieser Verfassungsreform läßt sich genau festlegen. Noch im Jahre 1299 hat es nur zwei Bürgermeister gegeben⁶⁾. In einer urkundlichen Aufzählung der Ratsmitglieder vom 9. August 1301⁷⁾ wird jedoch hinter drei früher oder später als Bürgermeister ausdrücklich Bezeugten der seit 1290 als Ratmann vorkommende, bald darauf an zweiter, später an erster Stelle im Rate genannte und nach der ältesten Ratsliste 1323 als Bürgermeister gestorbene Segebode Crispin an vierter Stelle aufgeführt, und zwar vor einem schon 1286 als ältester Kämmerer bezeugten und fünf

⁵⁾ Lüb. Chron. 2, S. 301 ff.

⁶⁾ Das. S. 288.

⁷⁾ LUB 2, Nr. 1023.

weiteren amtsälteren Ratmannen. Er muß also, da bei urkundlichen Aufzählungen der Ratsmitglieder deren Rangordnung stets genau beachtet ist, bereits 1301 vierter und jüngster Bürgermeister gewesen sein.

Ferner wird der im Oktober 1313 noch als Stadtschreiber durch seine Handschrift im Oberstadtbuch bezeugte Johann von Samekowe am 2. Februar 1314 erstmalig als Ratmann genannt; seine Wahl kann also nicht mehr nach dem älteren Verfahren in Verbindung mit der zu Petri Stuhlfesttag fälligen Ratssetzung erfolgt sein, sondern muß in der Zwischenzeit, wahrscheinlich im Oktober, stattgefunden haben.

Aus beiden Beobachtungen ergibt sich, daß die betreffende Verfassungsänderung vermutlich in das Jahr 1300 fällt.

Kapitel 2

Die Zusammensetzung des Rates

Der Rat ergänzte sich im Mittelalter fast ausschließlich entweder aus mitten im Erwerbsleben stehenden Kaufleuten oder aus solchen, denen ihr ererbtes oder selbsterworbenes Vermögen eine unabhängige Lebensführung gestattete; sei es nun, daß ihre Einkünfte aus Renten bestanden, die sie aus Grundstücken in der Stadt zogen, oder aus Gewinnanteilen von Handelsgesellschaften, an denen sie nur mit Vermögenseinlagen beteiligt waren, oder aus Erträgen ihnen gehöriger umliegender Güter und Dörfer.

Es bezieht sich auf diese Kreise, wenn die Chroniken berichten, daß der Knochenhaueraufstand von 1384 gerichtet gewesen sei gegen den erbaren raad, rike koplude unde de rike van gode weren⁸⁾, die an anderer Stelle de kopman unde de rikesten van der stadt heißen⁹⁾, oder wenn nach der 1408 vom „neuen Rate“ erlassenen, bis 1416 gültigen Wahlordnung der Rat nur noch zur Hälfte ute den renteneren unde ute dem copmanne, zur anderen Hälfte aber fortan aus den Brauern und Ämtern gewählt werden sollte¹⁰⁾.

Aus diesem Kreise der ratsfähigen Personen sonderte sich eine Oberschicht aus, die ihren gesellschaftlichen Zusammenschluß in der 1379 als religiöse Bruderschaft gestifteten zirkeltragenden Gesellschaft oder Zirkelgesellschaft fand, wie sie sich nach dem von ihren Mitgliedern getragenen Abzeichen, dem Zirkel als Sinnbild der Dreieinigkeit, benannte¹¹⁾. Im Jahre 1385 werden ihre Mitglieder als die Bürgermeister,

⁸⁾ Lüb. Chron. 1, S. 581.

⁹⁾ Das. 2, S. 351.

¹⁰⁾ LUB 5, Nr. 191, vgl. Nr. 652.

¹¹⁾ Wehrmann, Das Lübeckische Patriziat (Zeitschr. 5 S. 294 ff.).

Ratmannen, Jungherren und die übrigen der zirkeltragenden Gesellschaft¹²⁾, im folgenden Jahre als Herren und Jungherren der Zirkelgesellschaft¹³⁾ bezeichnet. Nach der ihren nicht ratssässigen Mitgliedern zukommenden Bezeichnung als Jungherren hat sich die Gesellschaft später auch den Namen der Junkerkompanie beigelegt¹⁴⁾.

Ihr 1429, zum Teil aus der Erinnerung aufgestelltes und von da ab fortlaufend weitergeführtes Mitgliederverzeichnis¹⁴⁾ läßt erst für die Periode von 1416 bis 1530, die zugleich die Blütezeit der Gesellschaft darstellt, genauer erkennen, eine wie ausschlaggebende Bedeutung sie für die Zusammensetzung des Rates gewonnen hat. Von den 136 Ratsmitgliedern dieser Zeit sind nicht weniger als 49, also 36 v.H., aus der Zirkelgesellschaft hervorgegangen und weitere 38, das sind 28 v.H., als Ratsherren in die Gesellschaft aufgenommen worden; unter den letzteren befanden sich aber vier¹⁵⁾, die als Söhne Lübecker Ratmannen Anspruch auf eine frühere Zulassung gehabt hätten, die wohl nur aus äußeren Gründen sich verzögert hat, weil die Aufnahmen (abgesehen von den Jahren 1429 und 1430) nur in Zwischenräumen von drei bis zehn Jahren am Trinitatissonntage stattgefunden haben. Seit dem Jahre 1429, von dem ab das Verhältnis sich klar übersehen läßt, ist bis zur Ratswahl vom 10. September 1518 die Mehrzahl aller Ratsstellen stets mit Zirkelbrüdern besetzt gewesen; seitdem gerieten diese bei der zunehmenden Bevorzugung der Mitglieder der Kaufleute- und der Greveradenkompanie immer mehr in die Minderheit. Die Auswirkungen der Wullenweverschen Unruhen haben der Zirkelgesellschaft vorerst ein Ende bereitet; erst 1581 ist sie vom Ratsherrn Joachim Lüneburg mit einem Bestande von 11 Mitgliedern, darunter fünf Ratsherren, wieder ins Leben gerufen worden. Allein, während die frühere Vereinigung bei aller Wahrung ihres aristokratischen Charakters sich niemals gegen eine Verjüngung mit frischem Blute, wenn auch in der Regel nur aus dem Kreise der Ratsherren, verschlossen hatte, erstarbte die neue Vereinigung von vornherein im Kastengeist, da man sich nunmehr auf die Zulassung solcher Männer beschränkte, deren Vorfahren bereits Mitglieder der Zirkelgesellschaft gewesen waren. Bei der strengen Beobachtung dieses Grundsatzes entstammten die 65 Mitglieder, die der Gesellschaft bis zum Abschluß des Bürgerrezesses zu Anfang 1669 angehört haben, ausschließlich den sieben alteingesessenen Familien der Brömse (12), Kerkring (15), Lüneburg (8), Pleskow (2), von Stiten (13), Warendorp (7) und von Wickede (8). Natürlich blieb der Anspruch auf Beteiligung am städtischen Regiment unverändert bestehen — bezeichnenderweise enthielt das neue Mitgliederverzeichnis nur drei Kolumnen: Aufnahme in das Kollegium, Wahl in den Rat und Todesjahr¹⁶⁾ — aber abgesehen von den fünf vorerwähnten Mitbegründern der Gesellschaft sind aus ihr in jener Zeit nur achtzehn Mitglieder in den Rat gelangt.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts erwachsen, vornehmlich aus dem Kreise der Großkaufleute, zwei weitere gesellige Vereinigungen, die ebenfalls zahlreich im Rate vertreten gewesen sind: die Kaufleutenkompanie, als deren Stifter der aus Dortmund gebürtige frühere Ältermann des Brügger Kontors und spätere Bürgermeister Hinrich Kastorp gilt, und die Greveradenkompanie, die ihren Namen nach der vom Niederrhein zugewanderten Familie Greverade führte. Diese Vereinigungen

¹²⁾ LUB 4, Nr. 451.

¹³⁾ Das. Nr. 474.

¹⁴⁾ LUB 7, Nr. 323 und Zeitschr. 5, S. 378 ff.

¹⁵⁾ Hinrich von Stiten (1447—84), Hinrich Lipperode (1475—94), Hinrich Kastorp d. Jüng. (1500—12) und Lambert Witinghof (1514—29).

¹⁶⁾ Wehrmann, a.a.O. S. 337.

setzten sich vornehmlich aus solchen angesehenen Kaufleuten zusammen, die gleich den Stiftern neu zugezogen waren und deshalb keinen Zutritt zur Zirkelgesellschaft fanden.

Während die Greveradenkompanie das Reformationszeitalter nicht überdauert hat, wurde die damals ebenfalls eingegangene Kaufleutekompanie im Jahre 1582, also gleich nach der Zirkelgesellschaft, wieder erneuert, wohl vorwiegend auf Betreiben des aus Münster eingewanderten reichen Kaufmannes und späteren Rats Herrn Hinrich Wedemhof, der 1586 als ihr Ältermann genannt wird. Sie hat sich seitdem neben der Zirkelgesellschaft, deren Vorrang unbestritten blieb, als das vornehmste bürgerliche Kollegium behauptet, daß aber nicht nur Kaufleute, sondern auch Juristen zu seinen Mitgliedern zählte¹⁷⁾. „Es seindt darinnen“, vermerkt um 1660 der Bürgermeister Dr. Johann Marquard, „gemeinniglich 32 Personen“¹⁸⁾.

Bereits in früherer Zeit, namentlich seit der Rezeption des römischen Rechtes, sind außer Kaufleuten und Rentnern in wachsendem Maße Männer von rechtsgelernter Bildung in den Rat berufen worden. Schon die beiden früheren Stadtschreiber Johann von Samekowe und Alexander Hune, die dem Rate von 1313—1322 und 1317—1325 angehört haben, werden eine gelehrte Bildung genossen haben, wenigstens hat ihr ehemaliger Kollege Johann Ruffus in Orleans studiert; sie waren allerdings so wohlhabend, wie zahlreiche Rentenbuchungen im Oberstadtbuch erweisen, daß sie sehr wohl auch als Rentner gegolten haben können.

Als erster legum doctor gelangte 1460 Hinrich von Hachede und mit ihm der ebenfalls durch eine gelehrte Bildung ausgezeichnete Protonotar Johann Herte in den Rat; den letzteren ersetzte 1477 der Lizentiat der Rechte Hinrich Brömse, der ein Jahrzehnt später der erste gelehrte Bürgermeister Lübecks geworden ist.

In der Folgezeit ließ sich der Rat zunächst an dem rechtskundigen Beirat seiner Syndiker genügen; einen von ihnen, Dr. Matthäus Pakebusch, berief er 1522 zu seinem Mitgliede und später zum Bürgermeister. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mehrte sich allmählich die Zahl der Gelehrten im Rat; sie sind teils vom Syndikat unmittelbar zur Bürgermeisterwürde erhoben, wie 1571 Dr. Hermann v. Vechtelde, 1589 Dr. Hermann Warmböke und 1666 Dr. David Gloxin, teils waren es frühere fürstliche Räte, wie der Universitätslehrer und mecklenburgische Vizekanzler Dr. Jakob Bording sowie die Brüder Hinrich und Dr. Anton Köler, teils waren es Patrizier mit gelehrter Bildung, teils frühere Ratssekretäre oder Anwälte.

In der ersten Jahreshälfte von 1668, also kurz vor dem Abschluß des Bürgerrezesses, waren von den vier Bürgermeistern

- 3 Gelehrte: v. Höveln, Dr. Marquard und Dr. Gloxin,
- 1 aus der Kaufleutekompanie erwählter Kaufmann: M. Rodde,

¹⁷⁾ Bis 1669 sind aus ihr die Juristen Bm. J. C. Hinrich Wedemhof († 1651), J. C. Henrich Balemann, Heinrich Saffe († 1665), Johann Pöpping († 1657), Friedrich Plönies († 1686) und Lukas Stauber († 1669) in den Rat gelangt.

¹⁸⁾ Dr. Johann Marquard, De statu regiminis Lubecensis.

von den 14 Ratsherren

- 1 Gelehrter: Lic. Joh. Ritter,
- 4 Junker: Gotthard Brömbse, Hinrich Kerkring d. Jüng., Dietrich v. Brömbse und Jürgen v. Stiten (von denen die drei letzteren studiert hatten),
- 5 aus der Kaufleutekompanie: F. Plönnies¹⁹⁾, L. Stauber, G. v. Lengerke, M. Bornefeld und H. Wedemhof,
- 3 Schonenfahrer: Hermann Petersen, C. Schinkel und B. Frese,
- 1 Gewandschneider: Lorenz Peters.

Durch den die langwierigen Mißhelligkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft beendenden Bürgerrezeß vom 9. Januar 1669, der die Zahl der Ratsmitglieder auf 4 Bürgermeister, nämlich drei Gelehrte und einen Kaufmann, und auf 16 Ratsherren bemaß, mußte sich der Rat eine erhebliche Einschränkung seiner bisherigen Wahlfreiheit gefallen lassen. Denn fortan sollten von den 16 Ratsherrenstellen nur je 3 der Zirkel- und der Kaufleutekompanie vorbehalten bleiben, 2 Stellen mit Graduierten, also Gelehrten, besetzt werden, die keiner Kompanie angehörten, die übrigen acht Stellen aber den „anderen commercirenden Zünften“ zukommen. Ferner erweiterte der Rezeß, ebenfalls zum Nachteil der aristokratischen Familien, das alte stadtrechtliche Verbot der gleichzeitigen Ratszugehörigkeit von Vater und Sohn und zweier Brüder dahin, daß künftig „keine Schwester- und Brüdertöchter, auch kein Schwiegervater und Schwiegersonn, imgleichen keine zweien Schwester-Männer conjunctim und andere, welche in eben solchem oder näheren gradu einen Verwandten... im Rathause haben, künftig im Rathe seyn oder gewählt werden sollen“. Nur höchst ungern hat sich der Rat zu dieser Beschränkung in der Auswahl an sich geeigneter ratsfähiger Männer bereitgefunden; selbst ein von aristokratischer Voreingenommenheit so unberührt gebliebener Mann, wie der damalige Bürgermeister Dr. Gloxin, hat sich nicht versagen können, diese Bestimmung in einer Randbemerkung zu einer Rezeßhandschrift als eine *nimia et perquam dura restrictio graduum* zu kennzeichnen²⁰⁾.

Obwohl von den oben aufgeführten 18 Ratsmitgliedern drei noch im Laufe des Jahres 1668 verstorben waren, nämlich der Bürgermeister Dr.

¹⁹⁾ Es könnte an sich zweifelhaft erscheinen, ob nicht F. Plönnies und L. Stauber trotz ihrer früheren Zugehörigkeit zur Kaufleutekompanie wegen ihres längeren akademischen Studiums hier als Gelehrte anzusprechen seien; da sie aber bei den Verhandlungen mit den kaiserlichen subdelegierten Kommissaren am 11. November 1668 (Rat und Bürgerschaft 54) als Vertreter der Kaufleutekompanie aufgeführt werden, ferner Lic. Siricius auf Grund des Rezesses am 20. März 1669 an Stelle des inzwischen zum Bürgermeister erwählten Lic. J. Ritter als zweiter Gelehrter (neben Dr. Schomerus) in den Rat berufen ist und L. Stauber am 23. Oktober 1669 durch einen Angehörigen der Kaufleutekompanie ersetzt ist, müssen die beiden hier diesem Kollegium zugehört werden.

²⁰⁾ Nach Angabe des Bm. Dr. H. D. Krohn im Bürgermeisterbuch Bl. 250.

Marquard, Lorenz Peters und H. v. Lengerke, und über den Ratssitz Dietrichs v. Brömbse wegen seiner Ernennung zum Reichshofrat frei verfügt werden konnte, ließ sich bei den ersten Ergänzungswahlen am 19. Januar 1669 der Anspruch der andern „kommerzierenden Zünfte“ auf acht Ratssitze noch nicht voll befriedigen. Erst nachdem am 26. März G. v. Höveln zurückgetreten und im August und September M. Bornefeld und L. Stauber gestorben waren, ist durch die daraufhin bis zum 23. Oktober vorgenommenen weiteren Neuwahlen den rezeßmäßigen Bestimmungen vollauf Genüge geschehen, so daß nunmehr dem Rate angehörten:

- 3 gelehrte Bürgermeister: Dr. Gloxin, Lic. J. Ritter (für Dr. Marquard) und Dr. B. D. Brauer (für G. v. Höveln),
- 1 kaufmännischer Bürgermeister: M. Rodde,

ferner als Ratsherren:

- 2 Gelehrte: Dr. N. Schomerus und Lic. J. Siricius (für Bm. Ritter),
- 3 Junker: G. Brömbse, H. Kerkring und J. v. Stiten,
- 3 aus der Kaufleutekompanie: F. Plönnies, H. Wedemhof und C. v. Dorne (für L. Stauber),
- 8 aus den andern kommerzierenden Kollegien: H. Petersen, C. Schinkel, B. Frese, H. Schuckmann, C. v. Degin, J. Fischer (sämtlich Schonenfahrer), P. Lackmann (Bergenfahrer) und (für M. Bornefeld) W. v. Elswich (Schonenfahrer).

Es haben also gegenüber dem Vorjahre die Junkerkompanie einen und die Kaufleute-Kompanie drei Sitze zugunsten der Gelehrten und der andern kommerzierenden Kollegien eingeüßt.

Gegen die neuen Bestimmungen legten jedoch die beiden benachteiligten Kollegien, die auch während der voraufgegangenen bürgerlichen Mißhelligkeiten auf seiten des Rates gestanden hatten, Verwahrung ein. Erst nachdem durch ein auf ihr Betreiben erlassenes kaiserliches Dekret vom 23. Oktober 1670 der Rat angewiesen war, daß er bei der künftigen Besetzung der Ratsstellen „ungehindert einiger (durch den Rezeß vorgeschriebener) Restriction auf den numerum ternarium (also die Dreizahl) by beyden klagenden Collegien oder gewisser graduum consanguinitatis et affinitatis Beobachtung, sich der von alters herkommenen, den Rechten und Concordatis gemäßen freyen Wahl bedienen möge und solle“²¹⁾, und ihnen der Rat die Zusicherung gegeben hatte, er werde die ihm durch das Dekret „sowol racione numeri als graduum“ gebotene Freiheit der Wahl nicht wieder aus Händen geben²²⁾, bequerten sich am 5. Juli 1672 die beiden Kollegien dazu, den Rezeß mit zu unterschreiben²³⁾.

²¹⁾ Gedruckt bei Becker, Umständl. Geschichte 3, Beilagen, S. 33 ff.

²²⁾ Ratsprotokolle von 1672, Juli 3.

²³⁾ Becker 3, Beilagen S. 32.

Von wesentlicher praktischer Bedeutung ist dieses ihr Vorrecht nicht geworden. Am wenigsten für die allmählich absterbende Junkerkompanie, aus der in der Zeit nach 1669 insgesamt nur 18 Personen in den Rat berufen sind²⁴⁾. Hierbei ist ihre Bevorzugung hinsichtlich der Verwandtschaftsgrade überhaupt nicht in Anwendung gekommen und die ihr rezeßmäßig zustehende Zahl der Ratssitze bei der geringen Mitgliederzahl der Junkerkompanie nach und nach den Gelehrten zugefallen. Denn da nach den Anschauungen des 17. und 18. Jahrhunderts für alle, die auf gesellschaftliche Geltung Anspruch erhoben, ein, wenn auch nur vorübergehendes Universitätsstudium für ebenso unerläßlich erachtet wurde, wie die Aneignung eines gewissen weltmännischen Blickes und Schliffes durch einen längeren Reiseaufenthalt im Ausland, so sind damals nach einem ungeschriebenen Gesetz die Junker und Gelehrten bei den Ratswahlen als gleichberechtigt angesehen und behandelt worden.

Bei den Ergänzungswahlen des Jahres 1669 ist, wie schon erwähnt, der Junkerkompanie die ihr rezeßmäßig zustehende Zahl von drei Vertretern im Rate verblieben. Doch schon als einer von ihnen, Heinrich Kerkring d. Jüng., 1671 den durch Dr. David Gloxins Ableben erledigten Bürgermeisterstuhl einnahm, wurde er durch einen Gelehrten in der Person des Dr. Anton Winckler ersetzt. In den nächsten sechs Jahrzehnten sind nur ganz vorübergehend²⁵⁾ wieder drei Ratsherrensitze mit Junkern besetzt gewesen; 1732 hat sich das Verhältnis der gelehrten Senatoren zu ihnen dauernd auf 4:1 verschoben, und 1802 fiel ersteren nach dem Ableben des patrizischen Senators Christian v. Brockes auch der fünfte Ratssitz zu. Als letzter Vertreter der Junkerkompanie ist 1809 Christian Nikolaus v. Evers an Stelle des Bürgermeisters Christian v. Brömbsen zu fünf gelehrten Senatoren in den Rat berufen worden; dieser auffallende Umstand findet darin seine Erklärung, daß es damals zwei gelehrte und zwei kaufmännische Bürgermeister gab, weil in dem für Lübeck schicksalsschweren November 1806 dem Senator Matthäus Rodde als Inhaber des weltbekannten gleichnamigen Bankhauses ausnahmsweise eine (vorübergehend) fünfte Bürgermeisterstelle eingeräumt war. Durch das nächstjährige Einrücken des gelehrten Senators Lic. Georg David Richertz in eine erledigte kaufmännische Bürgermeisterstelle ist sodann das rezeßmäßige Verhältnis von drei gelehrten Bürgermeistern zu einem kaufmännischen und von fünf zusammen dem Gelehrtenstande und der Junkerkompanie zustehenden zu elf kaufmännischen Senatorstellen wieder hergestellt worden.

Nach Überwindung der französischen Herrschaft wurde das Votum der Junkerkompanie, aus der nur noch zwei Mitglieder in Lübeck lebten, im Staatskalender als „ruhend“ bezeichnet; mit dem Verkauf ihres Hauses und dessen Inanspruchnahme für das neugebildete Oberappellationsgericht der vier Freien Städte Deutschlands hörte sie 1821 zu bestehen auf²⁶⁾.

Etwas mehr Vorteil hat die Kaufleute-Kompanie aus der ihr durch das kaiserliche Dekret von 1670 zugestandenen privilegierten Stellung gezogen.

²⁴⁾ Abgesehen von dem 1708 gewählten Andreas Albrecht von Brömbse auf Niendorf, der die Wahl ablehnte.

²⁵⁾ 1672/73, 1692, 1695, 1703 und 1724—28.

²⁶⁾ Wehrmann, a.a.O. S. 372 ff.

In der Zeit von 1680 bis 1701 haben ihre Mitglieder vier Ratssitze innegehabt, obwohl die Zahl der Senatoren (im engeren Sinne dieses Wortes) durch die Wahl von 1680 auf nur 14 und durch die vier folgenden Wahlen gar auf nur 12, 13 und 11 ergänzt worden ist. Mit der Amtsentsetzung Gotthards von Plönies im Jahre 1703 sank die Zahl ihrer Vertreter von 3 auf 2, stieg 1708 bei voller Besetzung des Rates wieder auf 3 und hat diese rezeßmäßige Anzahl in der Folgezeit nur zweimal, nämlich für einige Monate des Jahres 1732 und 1840—44 während der Amtszeit des Senators Wilhelm Ganslandt, mit vier Vertretern, überschritten²⁷⁾.

Da der Bürgerrezeß von 1669, wohl absichtlich, den Begriff der „anderen kommerzierenden Zünfte“ nicht näher erläutert hat, blieb die Frage unentschieden, ob ihnen außer den Kollegien der Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer, was immer als selbstverständlich gegolten hat, auch die Gewandschneiderkompanie zuzurechnen sei.

Obwohl die Gewandschneider im Gegensatz zu den Großkaufleuten ebenso wie die Kleinhändler und Gewerbetreibenden der Wedde unterstanden²⁸⁾ und ihnen nicht das allgemeine *commercium*, sondern nur der Tuchhandel im Großen wie im Ausschnitt gestattet war, Faktoreihandel dagegen, insbesondere der Verkauf von Kaufmannswaren, die ihnen von Fremden auf deren Gefahr hin übersandt wurden, ihnen durch Ratsverfügung vom 12. August 1643 gänzlich untersagt war²⁹⁾, sind sie doch bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts für ratsfähig gehalten worden.

In früherer Zeit, nämlich von 1451—1668, sind aus ihrer Mitte in den Rat gelangt:

Bm. Andreas Geverdes († 1477), Gewandschneider seit 1447³⁰⁾,
 Bm. Kord Brekewolt († 1481), Gewandschneiderältermann 1450³¹⁾,
 Hermann Klaholt († 1498), Gewandschneiderältermann 1477³²⁾,
 Kord Schepenstede († 1527), Gewandschneider seit 1512,
 Bm. Ambrosius Meyer († 1571), Gewandschneider seit 1536,
 Bm. Anton Ludinghusen († 1571), Gewandschneider seit 1542,
 Hinrich Plönies († 1580), Gewandschneider seit 1554,
 Jürgen Gruwel († 1613), Gewandschneider seit 1558,
 Lorenz Peters († 1668), Gewandschneider seit 1645³³⁾.

²⁷⁾ Als am 25. Februar 1818 eine Neuwahl an Stelle des aus dem Schonenfahrerkollegium berufenen verstorbenen Senators N. J. Keusch stattfand, wurden keine Bedenken dagegen erhoben, daß neben dem dem gleichen Kollegium angehörenden L. Müller, der aus der Wahl hervorging, H. F. Roeck aus der Kaufleutekompanie vorgeschlagen wurde; bei diesem Anlaß wurde, eigentlich überflüssigerweise, der Grundsatz „gesetzlich angenommen, daß man nicht auf 3 Mitglieder aus der Kaufleute-Kompanie beschränkt sei“; Bürgermeisterbuch Bl. 257.

²⁸⁾ Gewandschneiderrolle von 1410, März 30. bei Wehrmann, Zunftrollen S. 490 ff.

²⁹⁾ Siewert, Rigafahrer S. 392.

³⁰⁾ Der olderlude bock der wantsnyder (1447—1502), Gewandschneider Nr. 192.

³¹⁾ LUB 8, Nr. 687.

³²⁾ NSTb 1477 Vincencii (Jan. 22.).

³³⁾ Sämtlich Gewandschneiderbuch von 1661—1839, Gewandschneider Nr. 151a.

Auch nach der Wahlreform von 1669 sind aus der Gewandschneiderkompanie 1676 Berend Dreyer und 1708 Johann Richard von der Hardt in den Rat berufen, obwohl sie, wie das damalige Gewandschneiderbuch hervorhebt, ihren offenen Laden hielten und bei Ellen im Kleinen verkauften³³⁾. Später aber wurden Mitglieder dieses Kollegiums bei den Ratswahlen nicht mehr berücksichtigt. Eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich ihrer Wählbarkeit traf der Senat bei den 1814—16 geführten, allerdings gänzlich ergebnislos gebliebenen, Verhandlungen über die Verfassungsreform. Während die zur Vorberatung dieses Gegenstandes eingesetzte gemeinsame Kommission die sechs großhändlerischen Kollegien und die Gewandschneider zum bürgerschaftlichen Kaufmannsstande der Großhändler vereinigen, die Krämerkompanie aber weiter unverändert fortbestehen lassen wollte, hielt der Senat es in seinem daraufhin an die Bürgerschaft gerichteten Propositionsdekret vom 28. September 1816 für angemessen, daß die Gewandschneiderkompanie „dem Stande der Detailhändler nach Vorschrift bisheriger Verfassung zugesellt bleibt, weil ihre Mitglieder doch letzteres im wesentlichen seien, sie daher an und für sich nicht zum Kaufmannsstande der Großhändler gehören könnten“; demnach sollte „Niemand aus dem Stande der Detailhändler, nämlich der Gewandschneider und Krämer zu Rathe gewählt werden können“³⁴⁾. Auch als bei der Wahl vom 10. November 1841 der Gewandschneider Eduard Stolterfoht mit in Vorschlag gebracht wurde, entschied der Senat nach umständlicher Beratung, „daß der Vorschlag nicht anzunehmen stehe, weil im Sinne des Rezesses die Gewandschneider nicht zu den commercirenden Zünften zu rechnen seien“³⁵⁾.

Daß den Krämern die Ratsfähigkeit abging, unterlag keinem Zweifel. Trotzdem ist einmal ihre Zulassung zur Ratsmitgliedschaft ins Auge gefaßt worden. Da nämlich die Fälle sich häuften, daß Großkaufleute, um sich der Berufung in den Rat und den damit verbundenen ihnen lästig erscheinenden Pflichten zu entziehen, Aufnahme in die Krämerkompanie suchten und fanden, stellte der Rat am 19. Dezember 1804 den bürgerlichen Kollegien vor, er werde bei künftigen Ratswahlen durch diesen „Schlupfwinkel sich nicht irre machen lassen“, sondern pflichtgemäß seine Wahlfreiheit ohne Rücksichtnahme auf das, was bisher in fraudem legis geschehen sei oder noch geschehen könne, auszuüben wissen. Die Kollegien legten zunächst gegen ein solches Vorhaben Verwahrung ein. Als aber zwei Jahre später der Rat ihnen dringend ans Herz legte, Vorschläge zur Änderung jenes Unwesens zu machen, erklärten sich auf ein Gutachten ihres Konsulenten hin die Schonenfahrer bereit, dem Rate gesetzlich die Wahlbefugnis für die aus anderen Kollegien in die

³⁴⁾ Ratsstand 3, 18.

³⁵⁾ Bürgermeisterbuch Bl. 273 b.

Krämerkompanie Übergetretenen zuzugestehen, auch sollten die Kollegien ermächtigt werden, die dergestalt Übergetretenen zu den Ämtern und Würden ihrer Kollegien zurückzurufen, solange sie nicht Krämerälteste wären. Dieser Entscheidung traten die Kollegien mit Ausnahme der Krämer bei, denen die letztere Maßnahme ehrverletzend erschien. Bei den daraufhin auf ihren Wunsch gepflogenen kommissarischen Verhandlungen schlugen ihnen die kaufmännischen Kollegien einen Vergleich vor, wonach die Krämer nur Detailhändler und sie selbst keine Detailhändler aufnehmen sollten, jenen aber die Befugnis, neben dem Kramhandel auch andere Handesgeschäfte zu treiben, und damit die Zugehörigkeit zu den kommerzierenden Zünften zuerkannt werden sollte. Obwohl die Krämer diesen Vorschlag verwarfen, wurde er doch am 15. Juni 1810 vom Rat und den übrigen Kollegien zum Gesetz erhoben. Die bald darauf einsetzende Fremdherrschaft bot keine Gelegenheit zur Anwendung dieser Neuordnung; auch nach der Wiederherstellung der Ratsverfassung ist sie bei der ablehnenden Haltung der Krämerkompanie praktisch bedeutungslos geblieben³⁹⁾.

Die rezeßmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Verwandtschaftsgrade haben nur einmal Anlaß zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Rat und Bürgerschaft gegeben. Als nämlich im Jahre 1821 der Senator Ludwig Müller eine Tochter des Senators Friedrich Nötling ehelichte, nahm die Bürgerschaft mit Recht hieran Anstoß und ersuchte den Senat zur Aufrechterhaltung des Staatsgrundgesetzes angemessene Maßnahmen zu treffen. Der etwas gesuchte Einwand des Senates, daß der Rezeß nur die Wahl bereits miteinander verschwägerter Personen untersage, dagegen ein Austritt der einmal rezeßmäßig Gewählten nicht in Frage komme, machte keinen Eindruck auf die Bürgerschaft, ebensowenig begnügte sie sich mit der weiteren Erklärung des Senates, daß das Belassen der beiden beteiligten Senatoren im Rate für die Zukunft von keiner Folge für die Wahlfähigkeitsbestimmungen sein sollte, auch wenn ein solcher Fall sich wiederhole, und daß dasjenige Senatsmitglied, das solche eheliche Verbindung eingehe, vor seiner Verheiratung aus dem Senate auszuscheiden gehalten sein solle. Bei diesem Widerstreit der Meinungen beantragte der Senat am 22. September 1821 bei der Bürgerschaft die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission, um durch offenen Austausch der beiderseitigen Ansichten und Wünsche ein Auskunftsmittel mit patriotischem Gemeinsinn herbeizuführen. Da in den Kommissionsverhandlungen der Senat unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Zusicherungen weiter verhielt, er werde das verwandtschaftliche Verhältnis der beiden Beteiligten dahin berücksichtigen, daß sie nicht denselben Verwaltungsbehörden, Gerichten oder Vorsteherschaften angehören sollten, so erklärten sich am 20. September 1822 sieben der damals noch bestehenden elf bürgerlichen Kollegien mit dem Verbleiben beider Herren im Rate unter den verheißenen Vor-

³⁹⁾ E. Baasch, Die Lübecker Schonenfahrer S. 51 ff.

sichtsmaßregeln einverstanden; eine von den vier übrigen Kollegien (Gewandschneider, Krämer, Brauer und Ämter) eingelegte Verwahrung, daß der vorliegende Fall nicht durch Mehrheitsbeschluß erledigt werden dürfe, wurde stillschweigend zu den Akten gelegt³⁷⁾.

Auch im Jahre 1842 ist ein Senatsmitglied Schwiegersohn eines anderen geworden, indem der Senator Wilhelm Ganslandt eine Tochter des Bürgermeisters v. Evers heiratete. Da jedoch jener aus der Kaufleutekompanie hervorgegangen und dieser das letzte Mitglied der seit dem Jahre 1809 ruhenden Zirkelkompanie war, die beide durch das kaiserliche Reservatorium von den rezeßmäßigen Bestimmungen wegen der Verwandtschaftsgrade befreit waren, gab diese Verschwägerung weder dem Senat noch der Bürgerschaft Veranlassung, gegen sie Einspruch zu erheben³⁸⁾.

In einem späteren Falle haben sich die beiden gesetzgebenden Körperschaften bewußt über die betreffenden Vorschriften hinweggesetzt. Als nämlich im Jahre 1846 die Berufung eines weiteren, sechsten, gelehrten Ratsmitgliedes beschlossen war, ermächtigte die Bürgerschaft den Senat auf sein Ansuchen, zur Erweiterung der Auswahl im vorliegenden Falle von einer Beobachtung der rezeßmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Verwandtschaftsgrade abzu- sehen, und ermöglichte damit die Wahl des verdienten späteren Bürgermeisters Dr. Theodor Curtius, obwohl er ein rechter Vetter des damaligen Senators Roeck war³⁹⁾.

Gesetzliche Bestimmungen über die ziffernmäßige Stärke des Rates hat es bis zum Abschluß des Bürgerrezesses am 9. Januar 1669 nicht gegeben.

In den ältesten Zeiten scheint er stark besetzt gewesen zu sein. Denn am 9. August 1301 zählte er z. B. 32⁴⁰⁾, zum Beginn des Verwaltungsjahres 1318, wie seine damals zuerst gebuchte Einteilung in ordines oder Drittel ausweist, 30 Mitglieder⁴¹⁾.

Wenn wir die Folgezeit bis zum Jahre 1669 in drei Perioden gliedern, die durch die Herrschaft des neuen Rates von 1408—16 und das Wullenweversche Regiment von 1532—35 geschieden werden, so hat im ersten Unterabschnitt der Mitgliederbestand des Rates nur noch zweimal, nach den Ergänzungswahlen von 1328 und 1358, wieder 30 betragen, während er seinen größten Tiefstand nach dem Pestjahre 1388 mit 17 und nach den Pestjahren 1350 und 1367 sowie 1391 und 1406 mit je 19 erreichte. Nach der Wiedereinsetzung des alten Rates im Jahre 1416 wurde er auf 26 Mitglieder ergänzt; diese Zahl ist bis 1532 nur einmal (1428) mit 28 überschritten und 1518 bis auf 15 gesunken; seine durchschnittliche Stärke war in dieser Periode vor den Ergänzungswahlen 17 bis 18 und nach den Wahlen 22 bis 23.

Bei der Wiedereinführung des Rates nach dem Sturze Wullenwevers betrug seine Mitgliederzahl nur noch 13, die alsbald auf 18 erhöht wurde; auf den Bestand von 13 ist sie bis 1669 noch einmal (1619) wieder gesunken, während der Höchstbestand dreimal mit 23 und vierzehnmal mit 22 Mitgliedern erreicht wurde.

³⁷⁾ Bürgermeisterbuch Bl. 260 ff.

³⁸⁾ Das. Bl. 274.

³⁹⁾ Das. Bl. 275 b ff.

⁴⁰⁾ LUB 2, 1023.

⁴¹⁾ Zeitschr. 27, S. 46.

Der Bürgerrezeß vom 9. Januar 1669 setzte, wie bereits oben dargelegt, die Zahl der Ratsmitglieder auf 20, nämlich 4 Bürgermeister und 16 Ratsherren, fest und bestimmte zugleich, daß jede erledigte Ratsstelle innerhalb einer Frist von vier Wochen neu besetzt werden sollte. Diese Vorschrift ist nur sieben Jahre lang befolgt worden, wenngleich ohne genaue Einhaltung der vorgesehenen Frist. Für seine bis zum Frühling 1680 verstorbenen sechs weiteren Mitglieder setzte der Rat jedoch keine Einzelwahlen an, sondern begnügte sich am 12. Juni 1680 mit einer Ergänzung um vier Herren; und am 21. Februar 1687 beschränkte er sich darauf, für die inzwischen erledigten sechs Ratssitze vier neue Mitglieder zu wählen, so daß damit seine Gesamtzahl auf 16 sank. Auch bei den ebenfalls schubweise nach der älteren Gepflogenheit vorgenommenen Ergänzungswahlen der nächsten beiden Jahrzehnte hielt er trotz wiederholter Gegenstellungen der Bürgerschaft an seinem rezeßwidrigen Verfahren fest, indem er der Bürgerschaft gegenüber diese Maßnahme mit Ersparnisrücksichten begründete⁴²⁾.

Als nun der Rat am 20. Februar 1708 Neuwahlen für seine seit 1704 verstorbenen drei Mitglieder sowie zur Wiederbesetzung zweier erledigter Bürgermeisterstellen in Aussicht nahm, brachten ihm zehn der bürgerlichen Kollegien (ohne Kaufleutekompanie und die Ämter) aufs neue das Verlangen auf eine volle rezeßmäßige Besetzung des Rates entgegen. Da sie nur den ausweichenden Bescheid erhielten, der Rat werde pflichtgemäß verfahren und „dieser Stadt convenience und jetzige Gelegenheit dabey bestens beobachten“⁴³⁾, überreichten die Ältesten der betreffenden Kollegien am Morgen des Wahltages im Rathaus eine weitere, dringlichere Eingabe. Nach längerem Hin und Her suchte der Rat die bürgerschaftlichen Vertreter mit der schriftlichen Erklärung zu beschwichtigen, er wäre zu kommissarischen Besprechungen bereit und würde, wenn die Kollegien auch dann noch auf ihrer Forderung bestünden, am 1. Mai weitere Wahlen vornehmen⁴⁴⁾. Allein die Ältesten, denen sich inzwischen eine große Anzahl ihrer Amtsbrüder beigesellt hatten, blieben standhaft und erklärten, sie würden nicht aus dem Rathaus weichen, bevor ihr Begehren erfüllt sei. „Nachdem nun E. Hochw. Rath der Kollegien Ernst und Beständigkeit ersehen“ — berichtet das Schonenfahrer-Protokoll — „hat er sich zu

⁴²⁾ Am 9. März 1708 ließ der Rat den bürgerschaftlichen Kommissaren vorstellen, es sei schwierig, in einem Moment das zu redressieren, was nun schon fast dreißig Jahre her beobachtet sei, nachdem seine Vorgänger dafür gehalten hätten, „daß mit zwölf Senatoribus alle Rathsofficia gar wohl besetzt und dem publico jährlich ein ziemliches erspart werden könnte, inmassen solcher Überschuß von jeheren der Cassae zugeflossen und seit der Zeit eine ansehnliche Summam ausmachet“; Ratsstand 3, 7. Eine Randbemerkung zum Ratsprotokoll vom 18. Februar 1708 hebt hervor, daß durch das Verfahren des Rates in zwanzig Jahren über 170 000 Mark erspart worden seien.

⁴³⁾ Ratsprotokoll vom 18. Februar 1708.

⁴⁴⁾ dasselbe vom 20. Februar 1708.

dero Willen bequemt und also zween Consules und 7 Senatores erwehlet, also daß nunmehr der Rath auss 4 Consules und 16 Senatores nach Einhalt des Recessus bestehet“⁴⁵⁾). Allerdings wurde, da einer der Erwählten, der Zirkelbruder Andreas Albrecht von Brömsen auf Niendorf, seiner schwachen Gesundheit und seines vorgerückten Alters wegen sich weigerte, die Wahl anzunehmen, die volle rezeßmäßige Anzahl erst durch eine Doppelwahl erreicht, die für ihn und den inzwischen aus dem Rate ausgetretenen Dr. Joachim v. Dale kurz darauf am 30. April stattfand.

Bei der nächsten Wahl im Jahre 1715 konnte sich der Rat darauf beschränken, seinen bereits auf 11 gesunkenen Mitgliederbestand auf 15 zu ergänzen, ohne auf den Widerstand der Bürgerschaft zu stoßen; auch 1717 ist seine Zahl nur auf 15 und bei den sechs folgenden Wahlen im Zeitraum von 1722 bis 1738 nur auf 16 erhöht worden.

Durch die letzte dieser Wahlen, am 20. Februar 1738, aus der ein Gelehrter, ein Junker und ein Mitglied der Kaufleutekompanie hervorgingen, verblieben den übrigen kommerzierenden Zünften nur noch vier der ihnen gesetzmäßig zustehenden acht Sitze, obwohl von den damals zu ersetzenden drei Ratsherren zwei ihrem Kreise angehört hatten. Der aus dieser Zurücksetzung erwachsene Unwille entlud sich vor der Ratssetzung des folgenden Jahres. Da die Benachteiligten auf ihr Ansuchen um Komplettierung des Ratsstuhles die Antwort erhielten, der Rat könne nicht eher zur Wahl schreiten, als bis die Bürgerschaft ausdrücklich erklärt habe, daß dies der ihm zustehenden Wahlfreiheit „gar nicht schedlich“ sein solle⁴⁶⁾, versammelte sich am 20. Februar 1739 die Mehrzahl der bürgerlichen Kollegien unter Führung zweier Schonenfahrer-Älterleute vor dem Rathaus und wiederholte ihr Begehren mit der Ankündigung, sie würden erst nach Vollziehung der Wahl vom Platze weichen. Weder das Erbieten des Rates, er wolle auf das unablässige Anhalten der Bürgerschaft hin binnen vier Wochen die Wahl vornehmen, ohne jedoch damit für die Zukunft eine Verpflichtung wegen des Anspruches der betreffenden Kollegien zu übernehmen, noch die Vorstellung, daß ihr Ansinnen, bei einem solchen Ablauf ohne vorhergehende kirchliche Fürbitte wählen zu sollen, aller Ordnung und Observanz zuwider und unanständig sei, noch schließlich die Androhung einer Beschwerde beim Kaiser vermochten Eindruck auf die unruhige Menge zu machen: sie beharrte bei ihrer Forderung und verlangte, als trotzdem der vorsitzende Bürgermeister die Sitzung schloß, der Rat solle zur Vollziehung der Wahl beieinanderbleiben. Unter diesem Druck bequemt sich der Rat zur Wahl zu schreiten; sie fiel auf zwei Schonenfahrer, einen Bergenfahrer und einen Stockholmfahrer⁴⁷⁾.

Dieses rücksichtslose Vorgehen der Bürgerschaft im Jahre 1739 hat dem Rat doch die Lehre gegeben, seinen Mitgliederbestand weiterhin auf der

⁴⁵⁾ Schonenfahrerprotokoll vom 20. Februar 1708.

⁴⁶⁾ Ratsprotokolle vom 21. und 31. Januar 1739.

⁴⁷⁾ Ratsprotokoll vom 20. Februar 1739.

rezeßmäßigen Höhe zu halten. In der Regel hat er die entstandenen Lücken durch Einzelwahlen ausgefüllt; Doppelwahlen sind bis zur Einverleibung Lübecks in das französische Kaiserreich zwölfmal vorgenommen, wenn zwei Sitze kurz nacheinander erledigt waren; eine gleichzeitige Neubestetzung dreier Sitze hat nur zweimal, 1749 und 1757, stattgefunden, nachdem sie innerhalb 4 bzw. 3 Monaten frei geworden waren.

Ein Ausnahmezustand hat in den Jahren 1813 bis 1817 bestanden. Als der Rat nach der ersten Räumung Lübecks durch die Franzosen am 19. März 1813 die Regierung wieder antrat, die aber wegen der Neubestetzung der Stadt durch den Feind nur bis zum 3. Juni von Bestand war, betrug seine Mitglieðerzahl noch 17 und bei der endgültigen Übernahme der Regierung am 6. Dezember nur noch 16, ging einen Monat später durch einen weiteren Todesfall auf 15 zurück. In der damaligen Notzeit begnügte sich der Rat damit, durch eine Doppelwahl am 28. Februar 1814 und eine Neuwahl am 13. Februar 1815 seinen Mitgliederbestand auf 17 zu erhalten. Erst am 16. Juni 1817 brachte er ihn durch die Wahl dreier neuer Senatoren wieder auf die rezeßmäßige Höhe, die bis zur Verfassungsreform von 1851 unverändert geblieben ist.

Kapitel 3

Die Ratswahlen

Über das Verfahren bei der Wahl und Einführung der Ratsherren liegen erst aus verhältnismäßig jüngerer Zeit, nämlich dem 17. und 18. Jahrhundert, eingehende Aufzeichnungen vor.

Nachdem der Rat sich über die Zahl seiner neu zu wählenden Mitglieder schlüssig geworden war, was um den St.-Thomas-Tag (21. Dezember) zu geschehen pflegte, wenn die Wahl zugleich mit der Ratssetzung zu Petri-Stuhlfeier (22. Februar), einem im 17. und 18. Jahrhundert bevorzugten Zeitpunkt, stattfinden sollte, so wurde zunächst an den der Wahl vorausgehenden drei Sonntagen in allen städtischen Kirchen von den Kanzeln aus öffentliche Fürbitte gehalten, da, wie es 1728 heißt, an diesem hochwichtigen Werk dieser Stadt und dem Regiment hoch und viel gelegen.

Am Wahltag selbst versammelten sich die Ratsmitglieder gegen 9 Uhr in der Marienkirche, und zwar die Bürgermeister vor den nordwärts im Chor gelegenen „langen Zirkelstühlen“ die Ratsherren vor der Bürgermeiskapelle, also nahe dem südlichen Hauptportal der Kirche, und zogen von dort, wie es auch sonst vor den Ratssitzungen üblich war, unter Vorantritt des Marschalks und des Marktvogtes und unter dem Ge-

läut der kleinen Rats- oder Kinderglocke in Prozession zum Ratssaal. Die Syndiker und die Sekretäre blieben dieser Sitzung fern.

Waren mehrere Ratsherren zu wählen, was bis 1739 fast immer geschah, so schlug zunächst der erste worthabende Bürgermeister (consul dirigen) der Versammlung einen Namen vor. Er durfte jedoch selbst kein Votum über seinen Vorschlag abgeben, sondern mußte, wenn gegen dessen verfassungsmäßige Zulässigkeit kein Einspruch erhoben war, den Vorsitz an den zweiten Bürgermeister abgeben und in die benachbarte Hörkammer abtreten; hierzu waren auch diejenigen Ratsherren verpflichtet, die mit dem Vorgeschlagenen bis „auf den dritten gradum lineae inaequalis“ verwandt oder verschwägert waren, „damit eine freye Wahl sein möge“⁴⁸⁾. Der Vorsitzende forderte hierauf die Anwesenden auf, ihr Votum zu dem Vorschlage abzugeben; war dies geschehen, so stellte der jüngste Ratsherr das Wahlergebnis fest. Nachdem hierauf der erste Bürgermeister nebst den etwa weiter Abgetretenen wieder hereingerufen war, eröffnete ihm der Vorsitzende, ob sein Vorschlag durchgegangen sei; war dies nicht der Fall, so hatte nicht er, sondern der zweite Bürgermeister einen neuen Vorschlag zu machen. In den wenigen Einzelfällen, für die wir über den Hergang näher unterrichtet sind, hat jedoch die Versammlung, sei es per unanimia oder per eminenter majora, dem Vorschlage zugestimmt.

Für die weiter vorzunehmenden Wahlen hatten nacheinander die nächst-ältesten Bürgermeister oder Ratsherren die Vorschläge zu machen, denen gegenüber das gleiche Verfahren in Anwendung kam.

Dieser Wahlmodus ist zuletzt am 20. Februar 1743 beobachtet worden. Für die nächste Ratswahl am 12. Oktober desselben Jahres ist jedoch ein anderes Wahlverfahren vereinbart worden⁴⁹⁾, das bis zum Jahre 1848 Bestand gehabt hat: es wurde nämlich fortan sowohl aus dem Kreise der Bürgermeister wie auch aus dem der Ratsherren durch Lose, die an jene durch den zweitjüngsten, an diese durch den jüngsten Ratsherren umgeteilt wurden, je ein Vorschlagsherr bestimmt, die beide je einen Namen zu nennen hatten; wurden diese Vorschläge verfassungsrechtlich einwandfrei befunden, so stimmten die Versammelten in Abwesenheit der beiden Vorschlagsherren und der den Vorgeschlagenen etwa verwandten oder verschwägerten Ratsherren über sie ab.

Die Stimmabgabe geschah nach wie vor mündlich. Noch 1778 heißt es ausdrücklich, daß über die Vorschläge für eine Bürgermeister- und eine Senatorenwahl per singula vota abgestimmt sei; erst 1780 wurde „die Frage zwar aufgeworfen aber nicht entschieden, ob hinfüro nicht die Stimmen durch Zettel anstatt von Mund aus zu geben“ seien⁵⁰⁾. Ob man schon bei der nächsten Wahl zu dieser moderneren Abstimmungsart überging, ist nicht bekannt.

⁴⁸⁾ Stadtrecht von 1586.

⁴⁹⁾ Bürgermeisterbuch Bl. 195 b.

⁵⁰⁾ Das. Bl. 231 b und Bl. 242 b.

Für die Rangordnung der an demselben Tage Gewählten untereinander ist allen Anzeichen nach ohne weiteres die Reihenfolge der einzelnen Wahlgänge maßgebend gewesen. Erst in jüngerer Zeit sind in dieser Hinsicht mehrfach von Fall zu Fall besondere Beschlüsse gefaßt. Als am 27. Juni 1761 zunächst Dr. Bünckau und hierauf Dr. Lützens gewählt war und „wegen des Vortritts Zweifel entstanden, so ist dennoch der Ausspruch für den Herrn Dr. Lützens als den älteren Doctorem geschehen“. Bei der Wahl des Senators N. J. Keusch aus dem Schonenfahrer-Kollegium und des Senators C. G. Wildtfanck aus dem Rigafahrer-Kollegium am 7. Juli 1790 wurde, obwohl letzterer 12 Jahre älter war, doch jenem „der Vortritt einmüthig gegeben, weil das Schonenfahrer-Collegium den Rigafahrern vorgeht“⁵¹⁾. Als am 16. Juni 1817 nach einander H. G. Plitt, J. H. v. Duhn und F. W. Grabau, sämtlich aus dem Schonenfahrer-Kollegium, gewählt waren, wurde unter ihnen die Reihenfolge nach der Zeit ihrer bürgerlichen Niederlassung folgendergestalt festgesetzt: v. Duhn, Plitt, Grabau⁵²⁾.

Nach beendigter Ratssitzung beschieden die Bürgermeister nach Verständigung untereinander durch ihre Hausdiener jeder einen der Neugewählten zu sich und nahmen ihnen durch Handschlag das Versprechen ab, sich unverweilt nach Hause zu begeben und bei Verlust der Stadtwohnung und einer Pön von 10 Mark lötligen Silbers sich von dort nicht eher zu entfernen, als bis ihnen der Rat Botschaft schicken würde. Der Bürgermeister Hinrich Brokes berichtet darüber in seinen Lebenserinnerungen: „Den 21. Juni (1601) ward ich durch Bürgermeister Bording eingelegt und den 22sten nebst Anderen aufgeholt“⁵³⁾.

Die Einführung und Vereidigung fand an einem der nächsten, in der Regel am zweitnächsten Vormittage statt.

Nachdem an diesem Tage der Rat aus der Marienkirche auf das Lange Haus gezogen war, wie es noch 1619 geschah, während er sich später in den unteren Ratssaal begab, wies zunächst der jüngste Ratsherr den Rathausdiener an, den Gerichtsschreiber vor den Rat zu bescheiden. Dieser wurde sodann vom vorsitzenden Bürgermeister beauftragt, beim ersten der neuerwählten Herren in der Staatskutsche des Rates vorzufahren⁵⁴⁾ und ihm bei Verlust der Stadt-Wohnung und 20 Mark lötligen Geldes Pön anzuzeigen, daß er sich sogleich mit ihm im Rathause einzufinden habe. Im Ratssaal wurde er — unter dem Kronleuchter, wie es 1778 heißt — vom jüngsten Ratsherren in Empfang genommen und in die Hörkammer genötigt. Die weiter vorzuladenden Herren wurden nacheinander in gleicher Weise vom Marschalk, vom Ratsschaffer und vom Rathausschließer eingeholt; statt der beiden letzteren werden seit 1692 der Marktvoigt und der Kämmererschreiber genannt.

⁵¹⁾ Tagebuch des Bm. Dr. Lembke, S. 73.

⁵²⁾ Bürgermeisterbuch Bl. 255 b.

⁵³⁾ Zeitschr. 1, S. 183.

⁵⁴⁾ Nach Kirchring und Müllers Compendium (St.A., Handschr. Nr. 868) ist der 1661 gestorbene Bürgermeister Dr. Christoph Gerdes der erste Ratsherr gewesen, der in seinem Alter aufs Rathaus fuhr. „Vor der Zeit sind keine Carossen in Lübeck begängig gewesen, zwar wohl außerhalb der Stadt zu fahren, aber nicht in der Stadt.“

Sobald alle versammelt waren, wurden sie aus der Hörkammer vor einen mitten im Ratssaal zur Eidesleistung aufgestellten kleinen silbervergoldeten Schrein in Form einer Kirche geführt. Diese nur 58 Lot schwere „Eideskapelle“⁵⁵⁾, einen Fuß hoch und lang und einen halben Fuß breit, zeigte an den vier Wänden die zwölf Apostel; die eine Seite des Daches zierte der zwischen einem heiligen Bischof und einem anderen Heiligen sitzende Heiland mit der Inschrift: Ego sum lux mundi, qui sequitur me, non ambulat in tenebris, die andere Seite zeigte den Gekreuzigten zwischen Maria und Johannes mit der Inschrift Jesus Nazarenus rex Judeorum, während auf dem abgeflachten Dachfirst die Worte standen: Os, quod iniqua juraverit, occidit animam domini⁵⁶⁾. Die letztere Aufschrift läßt erkennen, daß das Kirchlein nicht etwa, wie mehrfach angenommen, ursprünglich ein Reliquienschrein gewesen, sondern eigens für die Eidesleistung gefertigt ist. Seitdem dieses Stück 1811 dem französischen Präfekten des Departements der Elbmündung hatte ausgeliefert werden müssen, ist der Eid vor der aufgeschlagenen Bibel abgelegt worden.

Der vorsitzende Bürgermeister hielt hierauf — nach einer Aufzeichnung von etwa 1600 — folgende Ansprache an die Neugewählten: „Gunstigen guden vrunde. Ein erbar radt hefft juwe personen vor duchtig und werdich erkandt, nevenst dissen heren disse gude stadt mitt helpen tho regeren; wollen derwegen hir nedderkneen, die Finger up dat kerkeken leggen und den ed naseggen, wie he ehne sal vorgelesen werden.“

Der jüngste Ratsherr wies sie sodann an, paarweise nacheinander niederzuknien und die Finger auf das Kirchlein zu legen. Der Ratseid lautete in der ältesten, dem Rechtskodex von 1294 angehängten Fassung⁵⁷⁾: „Dat wy des rikes ere vorderen unde vordsetten na uzer moghelicheit unde uzes stades nut na alle uzer macht, unde rechte richten den armen alze den riken, den riken alze den armen, und laten des nicht dor leef noch dor leed noch dor mede noch dor ghave, unde helen, dat wi van rechte helen schollen, dat uns ghod so helpe unde de hilghen.“

Nach Einführung der Reformation wurde der Eingang geändert in: „dadt wy gades des almechtigen unde des hilgen Romeschen rykes ere unde unser stadt nutz unde beste na unsem hogesten vormoghen unde vorstande vorderen unde vortsetten willen“ und die Betuerung am

⁵⁵⁾ Klug, Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche 1, S. 82 ff.

⁵⁶⁾ Museum Dreyerianum des Staatsarchiv, Bl. 190; abgedr. Vaterstädt. Blätter 1931, S. 107.

⁵⁷⁾ Hach, Das alte lübische Recht, S. 171.

Schlusse durch die Worte ersetzt: „dath my god so helpe unde synn hillighes wordt“, auch wurde oder war schon die Verpflichtung neu aufgenommen: „dath wy nene wickbelderente vorkopen willen uppe de stadt noch helpen vorkopen, edt sey denne nodtsake.“⁵⁸⁾ Noch in dem Wortlaut, den die Verfassungsurkunde vom 8. April 1848 dem Ratseide gab, ist im wesentlichen dessen älteste Fassung erkennbar: „Als neu erwähltes Mitglied des Senates dieser freien Stadt gelobe und schwöre ich zu Gott: Ich will meinem Amte gewissenhaft vorstehen, das Wohl des Staates nach allen meinen Kräften erstreben, die Verfassung getreu befolgen, das öffentliche Gut redlich verwalten und bei meiner Amtsführung, namentlich auch bei allen Wahlen, weder auf eigenen Vortheil noch auf Verwandtschaft oder Freundschaft Rücksicht nehmen. Ich will richten nach dem Rechte, dem Reichen wie dem Armen und dem Armen wie dem Reichen. Ich will auch verschwiegen sein in Allem, was Verschwiegenheit erfordert, besonders aber will ich geheim halten, was geheim zu halten mir geboten wird. So wahr mir Gott helfe!“ Drei Jahre später, bei der Enthebung der Ratsmitglieder von den richterlichen Obliegenheiten, ist die auf die Rechtspflege bezügliche Verpflichtung durch die allgemeinere ersetzt: „Ich will die Gesetze des Staates handhaben und Gerechtigkeit üben gegen jeden; er sei reich oder arm.“ Nach der Leistung des Ratseides nahm der Vorsitzende dem Neugewählten eine Zeitlang auch die in einer Niederschrift aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorliegende⁵⁹⁾ eidliche Verpflichtung ab, keine gegen den Rat gerichteten Versammlungen zu besuchen oder anrichten zu helfen, auch, wenn sie einen Anspruch gegen ein Ratsmitglied geltend machen wollten, ihr Recht nicht außerhalb des Rates zu suchen. Dieser jedenfalls auf die bürgerlichen Unruhen von 1385 oder von 1403 zurückführende Akt ist später in Wegfall gekommen, dagegen hatten seit 1665 die neuen Ratsherren auch den die getreuliche Verwaltung des gemeinen Gutes betreffenden „Kassaeid“ abzulegen, sofern sie ihn nicht bereits, was in der Regel der Fall war, als Kassabürger geleistet hatten.

Schließlich hatten sie sich in das ihnen vom ältesten Ratsherren vorgelegte Ratseidebuch einzutragen, was wohl erst seit 1669 geschehen ist, mit welchem Jahre das Eidebuch einsetzt⁶⁰⁾. Nachdem sodann die neuen Herren auf ihre Plätze gewiesen waren, de oldeste na der straten, de ander na der kerken, also de beiden

⁵⁸⁾ Ratsstand 6, 2, dem Schriftcharakter nach spätestens aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

⁵⁹⁾ Ratsstand 6, 2.

⁶⁰⁾ Senatskanzlei.

andern ock, wie es um 1600 für den oberen Ratssaal heißt, also jedenfalls an der südlichen Schmalseite des Ratsgestühls, nahmen sie dort stehend eine Glückwunschsprache des Bürgermeisters entgegen, auf die einer von ihnen mit einer kurzen Danksagung erwiderte; dann gab der Vorsitzende noch bekannt, daß für die Wahl jedem Bürgermeister zwei Stübchen⁶¹⁾ Wein und jedem Ratsherrn ein Stübchen zukämen.

Um 9½ Uhr wurden die Neugewählten in der Weise nach Hause gebracht, daß die beiden ältesten Bürgermeister den ersten von ihnen zwischen sich nahmen, der dritte Bürgermeister den zweiten, der vierte Bürgermeister den dritten und die beiden Kämmererherren den vierten geleiteten; die übrigen Ratsherren verteilten sich auf die einzelnen Gruppen.

Bis zum Jahre 1617 pflegten die Ratsmitglieder den von ihnen geleiteten Herren gegen 11 Uhr vormittags jeder ein Gericht und zwei Stübchen Wein zuzusenden und fanden sich sodann bei ihnen zum Mittagmahl ein, zu dem auch die Verwandtschaft der Neugewählten geladen war. Es wurden herkömmlicherweise vier Gerichte außer den zugesandten erreicht. Gegen 2½ Uhr nachmittags brach man vom Tische zur Marienkirche auf, wobei die Ratsherren ihr neues Mitglied „wie einen Bräutigam“ in ihre Mitte nahmen und die übrigen Gäste sich anschlossen. Im Chor der Kirche wurden die neuen Herren in die hintere Reihe des „langen Zirkelstuhles“ gewiesen, der nordwärts in der Längsrichtung des Chors vor dem Schrankenwerk stand, während die übrigen Ratsmitglieder in der durch Rang und Amtsalter gebotenen Reihenfolge paarweise hintereinander in den südseitigen, dem Altar zugewandten „kurzen Zirkelstühlen“ Platz nahmen. Wenn das auf der großen Orgel angestimmte Te Deum laudamus verklungen war, forderten die Bürgermeister einzeln nacheinander je einen der neuen Herren auf, aus dem langen Stuhl in die hinteren freien Plätze des kurzen Gestühls zu treten. In der so gewonnenen Ordnung zog der Rat Schlag 3 Uhr wieder unter Vorantritt des Marschalks und des Marktvogtes und gefolgt von den Reitenden Dienern, aufs Rathaus; den Gästen stand es frei, sich anzuschließen.

Im Ratssaal wurden die neuen Herren vom vorsitzenden Bürgermeister angewiesen, „u p die korten bank e“, wie es um 1600 heißt, jedenfalls auf der südlichen Querbank des Ratsgestühls, Platz zu nehmen. Wenn dann noch Wein geschenkt und „w a t h o d o n d e a f f g e r i c h t e t“ war, wurde der Rat entlassen. Die auf der Ratsdiele harrenden Verwandten, denen sich auch einer oder der andere der alten Ratsherren anschließen pflegte, geleiteten hierauf die neuen Herren nach Hause und erschienen wieder bei ihnen zur Abendmahlzeit.

Allein damit waren die repräsentativen Verpflichtungen nicht erledigt: noch vierzehn Tage bis drei Wochen lang wurde allabendlich für geladene

⁶¹⁾ Ein Stübchen faßte 4 Quartier oder 4 (ehemals mindestens um ein Achtel größere) Flaschen; Wehrmann, Der Lübeckische Ratsweinkeller (Zeitschr. 2, S. 80).

und ungeladene Gäste, auf die man stets gefaßt sein mußte, eine lange Tafel bereitgehalten, an der der neue Ratsherr „baven an alleine wie ein Printz“ saß; es wurden vier oder fünf Gerichte aufgetragen und an Musikanten war niemals Mangel. Waren nach Verlauf der 2 bis 3 Wochen keine Gäste mehr zu erwarten, so pflegten die neuen Herren noch die Geistlichen zu laden: „de spreken dann den Segen aver se“, und „damit hadde de Gasterey ein Ende“.

Als Beihilfen zu diesen Tafelfreuden gingen den Neugewählten von vielen Bürgern, auch solchen, die nicht bei ihnen als Gäste erschienen, ansehnliche Geschenke an Wein, Hamburger Bier und Lebensmitteln zu, wie es einem jeden beliebte und die Geber den einzelnen Herren wohlgesinnt waren. Über die Unkosten und Spenden, die ihm aus seiner Ratswahl erwachsen, berichtet der Bürgermeister Hinrich Brokes in seinen Lebenserinnerungen: „Meine Ratsherren-Koste oder Gastungen kosten mich aus meinem Beutel 300 Mark. Es wurden mir aber von guten Herren, Freunden und Bürgern fast viele Verehrungen gesandt, welche sich bei 700 Mark thäten belaufen und alle in den drei Wochen, daß ich zu Hause war, verzehrt wurden“⁶²).

Diese kostspieligen Gepflogenheiten wurden noch bei der Ratswahl von 1617 beobachtet. Als aber zwei Jahre später sechs neue Ratsherren gekoren wurden, führte der Rat zur Einschränkung der übermäßigen Aufwendungen die Neuerung ein, daß das Mittagsmahl fortan auf öffentliche Kosten gemeinsam im „neuen Gemach“, der eben damals neu ausgestatteten heutigen Kriegsstube, gereicht wurde, und man um 3 Uhr von dort in die Kirche und weiter zu Rat zog. Dieses Mahl wurde im Ratsweinkeller unter Leitung und Aufsicht der Ehefrauen der beiden Weinherren zubereitet⁶³). Nach vollzogener Einführung erschienen wohl noch die Verwandten und guten Freunde der Neugewählten im Rathaus und brachten sie von dort nach Hause, jedoch ohne Beteiligung der Ratsherren; wollte indes einer oder der andere von diesen abends bei ihnen zu Gaste sein, so stand es ihm frei. Um zu verhüten, daß der frühere Brauch wieder einriß, verkürzte man die bisherige Freizeit der neuen Herren von 2—3 Wochen auf 2—3 Tage und forderte sie alsdann sofort gleich den alten Herren zu Rat⁶⁴).

Über die auf Anweisung der Weinherren zum Festmahl im Rathause gemachten Einkäufe liegen Abrechnungen aus den Jahren 1633, 1634, 1642, 1644 und 1651 vor⁶⁵). Die Endsummen schwanken zwischen 144 Mark 8 Schilling 9 Pfennig, die bei der Einführung des Bürgermeisters Dr. Anton Köhler am 22. Februar 1642 verausgabt sind, und 245 Mark 0 Schilling 6 Pfennig, die genau zwei Jahre später bei der Einführung vier neuer Ratsmitglieder aufgewandt wurden. Noch am 25. Juli 1666 ist anläßlich der Einführung des Bürgermeisters Dr. David Gloxin „das Gastebodt auf dem Radthausse gehalten

⁶²) Zeitschr. 1, S. 183.

⁶³) Kirchring und Müller, Compendium unter 1619.

⁶⁴) Vgl. auch Zeitschr. 2, S. 432 Anm.

⁶⁵) Ratsstand 6, 3.

worden“, wie eine Ratswahlliste⁶⁶⁾ angibt. Der Bürgerrezeß vom 9. Januar 1669 schaffte sodann diese Veranstaltung ab, indem er bestimmte, daß die Ratswahlen „ohne einige aus dem publico oder privato darauf zu wendende Unkosten vorgenommen“ werden sollten. Seit der Abschaffung der häuslichen Gastereien wurde es üblich, den Neugewählten statt der bisherigen Spenden an Naturalien Ehrengeschenke in bar zu übermitteln. Bei der Wahl zweier Bürgermeister und dreier Senatoren am 20. Februar 1731 übersandte der Senator Dr. August Simon Lindholtz eigener Angabe nach⁶⁷⁾ dem Bürgermeister Jakob Hübens, seinem Verwandten, $\frac{1}{4}$ Portugalöser und 1 Rosenobel, dem ihm befreundeten Bürgermeister Dr. Christian Albrecht Niemann ein Goldstück im Werte von 4 Dukaten und den drei Senatoren je einen Rosenobel. Als am 3. Oktober 1810 der Senator Lic. Georg David Richertz zum Bürgermeister erhoben wurde, gingen ihm an Ehrengeschenken zu:

14 Portugalöser im Werte von je 75 Mark	= 1 050 Mark
35 dänische Dukaten im Werte von je 6 Mark	= 210 Mark
8 holländische Dukaten im Werte von je $7\frac{1}{2}$ Mark	= 60 Mark
8 Louisdor im Werte von je $13\frac{1}{2}$ Mark	= 108 Mark
4 Rosenobel im Werte von je 16 Mark	= 64 Mark
in anderen Geldsorten	= 55 Mark 8 Schilling
zusammen	= 1 547 Mark 8 Schilling
Abzüglich der Trinkgelder an die Überbringer in Höhe von	82 Mark
verblieb ein Wert von	1 465 Mark 8 Schilling
Dazu kamen 24 Weinzettel auf 24 Stübchen zu je 6 Mk.	= 144 Mark
zusammen ⁶⁸⁾	= 1 609 Mark 8 Schilling

Diesen Zuwendungen an die Neugewählten standen aber Leistungen in fast gleicher Höhe gegenüber. Ursprünglich als Ausdruck der Freude gedacht, nahmen sie allmählich den Charakter von Verpflichtungen an und mußten, namentlich als mit der Franzosenzeit der Wohlstand sank und die Ehrengaben sich minderten, als lästig empfunden werden. Bei der Wahl des Senators v. Duhn im Jahre 1817 hatte dieser aus Ehrengaben eine Einnahme von 875 Mark, an Ausgaben dagegen 1031 Mark, so daß ihm ein Verlust von 156 Mark erwuchs⁶⁹⁾. Um einem Überbieten der Aufwendungen durch den Einzelnen vorzubeugen, brachte man sie in eine bestimmte Taxe. Nach diesen, im einzelnen freilich nicht ganz übereinstimmenden Aufstellungen waren zu entrichten: an die Geistlichen 338 Mark, an die Schullehrer 137 Mark 8 Schilling, an Kirchenbeamte 40 Mark, an Rats- und sonstige Diener, die Rathauswache, die Rats- und anderen Musiker beim Gratulieren oder für gewisse Aufwartungen rund 160 Mark, an die Verlehnten (wie die Trägerkorporationen, Packer u. a.), an die Schiffsleute für das Beflaggen der Schiffe und an Arbeitsleute beim Gratulieren zusammen 120—140 Mark, als milde Gaben an die Armenanstalt, das Waisenhaus und das St.-Annen-Kloster 160—172 Mark, an Almosen zur öffentlichen Austeilung 30 Mark, an Druckkosten für ein von einem Professor des Katharineums geschriebenes Glückwunschprogramm, Trinkgeld an die Drucker und für die Umteilung dieser Schrift 102 Mark, so daß sich mit weiteren kleineren Ausgaben die

⁶⁶⁾ Stadtbibliothek, Ms. Lub. 4^o, Nr. 331 a.

⁶⁷⁾ Ratsstand 3, 10.

⁶⁸⁾ Ratsstand 6, 3.

⁶⁹⁾ Ratsstand 6, 3.

Aufwendungen auf 1100—1200 Mark stellten, die sich für einen neugewählten Bürgermeister auf 1400—1500 Mark steigerten⁷⁰⁾.

Nach Abschluß der beiden bürgerschaftlichen Verfassungsrevisionen des Jahres 1848 beauftragte der Senat seine sogenannte Reservatkommission, sich darüber zu äußern, ob und in welchem Maße die hergebrachten Geschenke und Leistungen des neugewählten Senators zu beseitigen seien. Die Kommission war der Meinung, daß diese Gepflogenheiten einstweilen nicht gänzlich abgeschafft werden könnten, da ihr Wegfall die Stellung der zunächst Gewählten dem geringeren Manne gegenüber erschweren, es auch für die kaufmännischen Senatoren untunlich sein würde, sich den Geschenken an die Verlehnten, Schiffer und Arbeitsleute gänzlich zu entziehen, und wollte deshalb nur die Verpflichtung der neugewählten Senatoren zu solchen Geschenken beseitigt wissen. Der Senat nahm daraufhin, namentlich mit Rücksicht auf die bevorstehende Reform seiner Verhältnisse, einstweilen von bestimmten Entscheidungen Abstand. beschloß aber sodann, als (nach Durchführung dieser Reformen) im September 1856 wieder eine Senatswahl stattfinden sollte, daß die herkömmlichen Zuteilungen von Gaben an ein neugewähltes Senatsmitglied seitens der übrigen Senatoren abgeschafft und von den Neugewählten die hergebrachten Geschenke und Gaben nicht weiter gegeben werden sollten, unbeschadet etwaiger Zuwendungen an Wohltätigkeitsanstalten und Arme, jedoch unter Abstellung der bisher üblichen Austeilung von Geld auf einem öffentlichen Platze unter Mitwirkung eines Polizeidieners⁷¹⁾.

Aus der Folgezeit liegt nur eine Aufstellung des Senators Thomas Mann über die ihm aus seiner Wahl am 19. Februar 1877 erwachsenen Ausgaben vor, die mit 664,90 Mark abschließt; von den Zuwendungen entfallen 200 Mark auf die Armenanstalt und je 40 Mark auf das Waisenhaus, das Krankenhaus, die Schiffergesellschaft und — auf besonderes Ansuchen hin — auf die Krankenkasse des Kampfgenossen-Vereins.

Das durchschnittliche Lebensalter der neugewählten Ratsmitglieder betrug in den 42 Fällen aus dem Zeitraum von 1506 bis 1666, in denen ihre Geburtsdaten bekannt sind, rund $45\frac{2}{3}$ Jahre, in den weiteren 192 Fällen nach der Einschränkung der Wahlfreiheit durch den Bürgerreß von 1669 bis 1848 rund $48\frac{2}{3}$ Jahre.

Als Jüngster ist unseres Wissens im Jahre 1528 der seit dem Vorjahre der Zirkelgesellschaft angehörende nachmalige Bürgermeister Nikolaus Bardewik in den Rat gelangt; er war nach Rekemanns Angabe bei seiner Wahl erst 22 Jahre alt. Thomas von Wickede, der zweite dieses Namens, ein Sohn des Ratsherrn Johann von Wickede, stand 1593 bei seiner Wahl im 26. Lebensjahre, vier Jahre älter waren Johann Stalhoet d. Jüng., Sohn des gleichnamigen Ratsherrn, und der Patrizier und spätere Bürgermeister

⁷⁰⁾ Bericht der Reservatkommission von Bm. Dr. Fristers Hand, verlesen 1849 Febr. 14., Ratsstand 6, 3.

⁷¹⁾ Beschluß von 1856 Sept. 15.; Ratsstand 6, 3.

Alexander Lüneburg, als jener 1573 und dieser 1590 dem Rate zugesellt wurde.

Andererseits sind die Schonenfahrer Gerhard Ritter und Johann Philipp Lefèvre 1701 und 1749 erst im 72. und 73. Lebensjahre in den Rat berufen worden.

Kapitel 4

Die Ratssetzung

Die Ratssetzung oder Umsetzung des Rates, d. h. die Zuteilung der Ratsämter für das nächste Geschäftsjahr, fand auf Petri Stuhlfeier, den 22. Februar, und am folgenden Tage statt, sofern nicht ein einfallender Sonntag die Verschiebung dieser Termine um einen Tag bedingte.

Für die Zuteilung der Ämter wurde nach folgenden Grundsätzen verfahren. Dem alten Stadtrecht zufolge hatte jedes Ratsmitglied nach jeweiliger zweijähriger Amtsführung Anspruch auf ein Ruhejahr; es stand bei ihm, hiervon Gebrauch zu machen oder nicht. Für die Anwendung dieser Vergünstigung bieten die seit dem Jahre 1418 fast lückenlos vorliegenden Listen der Kämmerer und der Weddeherren zahlreiche Belege. So sind, um nur die am meisten ins Auge fallenden Beispiele anzuführen⁷²⁾, Johann Segeberg in den Geschäftsjahren 1438 bis 1463, Johann Sina 1458 bis 1465 und Andreas Geverdes 1467 bis 1474 (und 1475 noch als Bürgermeister) mit regelmäßiger Unterbrechung durch ein drittes Ruhejahr Kämmerer gewesen; das gleiche trifft auf die Weddeherren Dietrich Basedow für 1479 bis 1486, Jaspas Lange für 1488 bis 1494 und Johann Kerkring für 1489 bis 1496 zu. Andere haben auf den Genuß des Ruhejahres verzichtet: so Hinrich Ebeling, der 1466 bis 1472 der Kämmererei und Thomas Kerkring, der 1429 bis 1436 der Wedde ununterbrochen vorgestanden haben. Oder aber die Herren haben sich von Fall zu Fall nicht gleichmäßig entschieden wie Albert von der Brügge, der 1418 und wieder 1420 und 1421 Kämmerer gewesen ist, während er 1423 bis 1427 dieses Amt ohne Unterbrechung durch ein Ruhejahr wahrgenommen hat.

In älterer Zeit sind nicht, wie es später Gepflogenheit war, die am höchsten bewerteten Ämter grundsätzlich den rangältesten Ratmannen vorbehalten worden: so ist dem seit 1406 dem Rat angehörenden Hermann Westfal erst für 1423 bis 1428 die Kämmererverwaltung übertragen, nachdem zwei seiner erst 1416 erwählten Amtsgenossen, Johann von Hameln und Johann von Herford, bereits mehrfach zu diesem Amt berufen waren.

⁷²⁾ Weddeherrenbuch von 1418—1664; Handschr. 303.

Dagegen erweisen die für 1668 und eine ganze Reihe von Jahren der folgenden Jahrzehnte⁷³⁾ sowie die aus der Zeit seit 1709⁷⁴⁾ vorliegenden Ergebnisse der Ratssetzungen, daß die Ratsherren damals Jahr für Jahr ohne Ruhepause streng nach der Rangordnung mit den fünf wichtigeren Offizien von der Kämmerei abwärts bedacht worden sind, ohne daß hierbei die Vorbildung oder die persönliche Eignung des Einzelnen zu dem betreffenden Amt irgendwie berücksichtigt sind; insbesondere ist bei der Besetzung des Niedergerichts ganz außer acht gelassen, ob die zu ihm berufenen Herren dem Gelehrten- oder dem Kaufmannsstande angehörten. Von diesem rein schematischen Verfahren ist nur insofern abgewichen, als die durch Altersgebrechen an der Übernahme eines Amtes Behinderten nicht mehr mit berücksichtigt sind und ab und zu, namentlich bei schwacher Besetzung des Rates, einem Herrn zu seinem bisherigen Amt auch das nächsthöhere übertragen ist.

Die ungefähre Zeit, zu der das ältere durch das jüngere System abgelöst worden ist, erhellt aus folgenden Beobachtungen:

Im Jahre 1557, für das ausnahmsweise die Verteilung der fünf großen Offizien auf die damaligen vierzehn Ratsherren sich genau ermitteln läßt, waren

Hermann von Dorne,	Ratsherr seit	1535:	Kämmerer ⁷⁵⁾
Hinrich Koller,	„	„	1537: —
Lambert von Dalen,	„	„	1537: Kämmerer ⁷⁵⁾
Albert Klever,	„	„	1537: Weinherr ⁷⁶⁾
Hinrich Brömse,	„	„	1541: —
Andreas Busmann,	„	„	1541: —
Paul Wibbeking,	„	„	1544: Weinherr ⁷⁶⁾
Bartolomäus Tinnappel,	„	„	1544: Gerichtsherr ⁷⁷⁾
Gottschalk v. Wickede,	„	„	1548: Gerichtsherr ⁷⁷⁾
Johann Kone,	„	„	1548: Weddeherr ⁷⁸⁾
Lambert Becker,	„	„	1552: Weddeherr ⁷⁸⁾
Christoph Tode,	„	„	1552: Marstallherr ⁷⁹⁾
Anton Lüdinghusen,	„	„	1552: Marstallherr ⁷⁹⁾
Benedikt Slicker,	„	„	1552: —

Die Ämterverteilung ist also in diesem Jahre genau nach der Rangordnung vorgenommen, doch genießen drei der älteren Herren⁸⁰⁾ ein Ruhejahr, während der jüngste noch nicht zu den großen Offizien zugelassen ist.

⁷³⁾ Ratsverzeichnisse am Anfang der einzelnen Ratsprotokollbücher.

⁷⁴⁾ Rotes Buch von 1709—1848, Ratsstand 7, 2.

⁷⁵⁾ Kämmerei-Einnahmehuch von 1515—1609, Handschr. 341.

⁷⁶⁾ Kämmerei-Ausgabebuch von 1550—1563.

⁷⁷⁾ Memorialbuch der Gerichtsherren von 1532 ff., Gerichtsverfassung 2.

⁷⁸⁾ Weddeherrenbuch von 1418—1664, Handschr. 303.

⁷⁹⁾ Strafregister des Marstalls von 1557 ff., Handschr. 607.

⁸⁰⁾ Im oben angeführten Kämmerei-Einnahmehuch vermerkt Lambert v. Dalen, daß ihm der Rat die Eintragung der Abrechnung für 1556 aufgetragen habe, weil her Herman (v. Dorne) mit krankheit befallen is unde her Hinrick Koller oldes halffen alzoe beswerret is, dat he sick des scriffens beswerret; er hat 1559 und 1561 noch das geruhsamere Amt eines Weinherrn verwaltet.

Dementsprechend ist auch in einer Aufzeichnung des Bürgermeisters Hinrich Plönnius aus dem Jahre 1573 von dem dorden kemerheren..., de eyn fryjar hefft, die Rede.

Um die nächste Jahrhundertwende beweist die Tatsache, daß Balthasar Lafferdes, der von 1599 bis 1601 Marstallherr war, für die Jahre 1607 und 1608 nochmals dieses inzwischen von drei jüngeren Ratsherren verwaltete Amt übernahm⁸¹⁾, noch den Mangel an einer festen grundsätzlichen Einstellung hinsichtlich der Ämterverteilung. Ferner waren im Jahre 1609 und 1610 Kämmerer, Wedde und Marstall mit den der Rangordnung nach an die 1., 2. und 10. bis 13. Stelle gehörigen Ratsherren besetzt, es entfallen demnach auf die 3. bis 9. Stelle außer den Wein- und Gerichtsherren drei nicht mit Ämtern bedachte, also ein Ruhejahr genießende Herren; für das folgende Jahr bleiben in gleicher Hinsicht die 3. bis 8. Stelle übrig.

Dagegen waren im Jahre 1623 mit den drei erstgenannten Ämtern die der Rangordnung nach die 1., 2. und 7. bis 10. Stelle einnehmenden Ratsherren betraut, so daß für den Weinkeller und das Niedergericht nur vier Ratsstellen verbleiben; das jüngere System war also damals bereits eingeführt.

Gehen wir nunmehr zum Verfahren bei der Ratssetzung über. Bereits etwa zwei Wochen vorher, in der Regel am Donnerstag nach Lichtmeß, also in der Zeit vom 3. bis 9. Februar, traten die Bürgermeister auf der Kanzlei zusammen und wurden sich darüber schlüssig, wie die nächstjährigen Drittel zu bilden und damit die Hauptämter zu verteilen seien; der jüngste Bürgermeister schrieb das Ergebnis dieser Besprechung nieder und übersandte jedem seiner Amtsgenossen eine Ausfertigung. Solche Verzeichnisse liegen für die Geschäftsjahre 1576, 1579, 1580 und 1581 vor⁸²⁾.

Das erste Drittel setzte sich zusammen aus dem künftigen Bürgermeister beim Vormittagswort, dem jüngsten Bürgermeister, der seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ständig den Vorsitz bei der Kämmererverwaltung führte, und aus den ältesten der künftigen Herren bei der Kämmerer, dem Weinkeller (nebst Ratsapotheke), dem Gericht, der Wedde und dem Marstall; das zweite Drittel bildeten der künftige Bürgermeister beim Nachmittagswort und die jüngsten Herren der eben genannten fünf „großen Offizien“; das letzte Drittel umfaßte den Bürgermeister, der ein Freijahr bekam, und die übrigen Ratsherren, mit denen vorwiegend die kleinen Offizien, wie Bauhof, Schoß, Accise usw. besetzt wurden. Zu den großen Offizien wurde auch das mit einem der Herren nebenamtlich zu besetzende Amt des Siegelherren⁸³⁾ gerechnet, das 1664 noch bezeugt ist, in dem die Ratsämter der Jahre 1709 bis 1848 enthaltenden sogenannten Roten Buche⁸⁴⁾ aber nicht mehr vorkommt.

Am Schlusse der nächsten Sonnabendsitzung des Rates gab der vorsitzende Bürgermeister diese Einteilung bekannt; hierauf verließ der Bürgermeister, der bisher das Freijahr gehabt hatte und alsbald wieder „in

⁸¹⁾ Strafregister des Marstalls, Handschr. 606.

⁸²⁾ Ratsstand 8

⁸³⁾ Im Verwaltungsjahr 1550 wurden her Jeronimus Warmboken dem segelheren for was 10 M, 1551 vor was, des rades breve unde myssiven to vorsegelende, 10½ M ausgezahlt.

⁸⁴⁾ Vgl. S. 32.

das Wort kam", mit seinen Herren das Rathaus und blieb mit ihnen bis zur Ratssetzung den Sitzungen fern.

Am 22. Februar morgens 8 Uhr traten die beiden bisher worthabenden Bürgermeister und die Herren ihrer Drittel in der Marienkirche zusammen und zogen von dort auf das „Lange Haus“. Hier wurden die Jahresabrechnungen der Kämmerei, des Weinkellers und der seiner Verwaltung angegliederten Ratsapotheke verlesen. Sodann erklärte, dem Stadtrecht gemäß, der Vorsitzende Bürgermeister bei seinem Eide, daß er während seines Amtsjahres nicht Giffit oder Gabe in öffentlichen Angelegenheiten genommen, auch der Stadt Freiheit und Gerechtsame nicht vergeben, verkürzt und geschwächt habe; die gleiche Versicherung mußten alle anwesenden Herren der Reihe nach abgeben.

Zur Mittagsstunde zogen die Versammelten zur Bürgersprache auf die Rathauslaube. Sie wurden dort vom Frohnmeister bewillkommt mit der Bitte näher zu treten und nahmen der Rangordnung nach hinter den geöffneten Fenstern der Laube Aufstellung, während der Frohngesell durch einige Schläge mit einer hölzernen Keule gegen ein dickes Brett der auf dem Markte versammelten Bürgerschaft Stillschweigen gebot und das Anziehen der Sturmglocken von St. Petri und St. Marien weiterhin den Beginn der althergebrachten Handlung kundgab. Mit der Verlesung der Bürgersprache, die der Protonotar ablas und der Bürgermeister laut wiederholte, war die öffentliche Bekanntgabe der drei Herren verbunden, die den neuen Rat setzen sollten; sie wurden zugleich bei einer Pön von 10 Mark Silber angewiesen, hierzu noch am selben Abend im untern Rathaus und am nächsten Tage auf dem oberen Rathaus zu erscheinen. Nach zwei Angaben aus der Zeit von 1417 bis 1421 waren diese Herren damals ein Bürgermeister und zwei ältere Ratmannen⁸⁵⁾, unter denen ein Kämmerer nur einmal vertreten ist, nach der Aufzeichnung des Bürgermeisters Hinrich Brokes vom Jahre 1613 ständig der aus dem Freijahr wieder ins Wort kommende Bürgermeister sowie je ein Herr der Kämmerei und des Weinkellers, und zwar früher die beiden älteren, später, wie es schon 1613 der Fall war, die beiden jüngeren Herren dieser Verwaltungszweige. Im Anschluß an die Bürgersprache wurden noch auf dem Markte die zu geringhaltig befundenen Kohlensäcke durch den Frohnknecht verbrannt; dieser Brauch ist zuletzt im Jahre 1789 geübt worden⁸⁶⁾.

Des Nachmittags, 2½ Uhr, versammelte sich der ganze Rat in der Marienkirche. Um 3 Uhr zogen die beiden worthabenden Bürgermeister mit allen übrigen Herren, außer den drei mit der Umsetzung betrauten, von den kurzen Zirkelstühlen aus auf das „Neue Gemach“, die heutige Kriegsstube, wo sich auch die Syndiker und Sekretäre einfanden. Hier reichte man einem die „Gerechtigkeit des Weinkellers“ benannten, von 1504 bis 1572 reichenden Buche⁸⁷⁾ zuzufolge, nacheinander alten Rheinwein,

⁸⁵⁾ LUB 6, Nr. 783 S. 760.

⁸⁶⁾ Tagebuch des Bm. Dr. Lembke.

⁸⁷⁾ St.A., Weinkeller 1, 2.

Klaret (ein weißer Gewürzwein), Malvasier (ein süßer spanischer Wein) und Hippokras (ein roter Gewürzwein), dann wieder alten Rheinwein, Malvasier und Hippokras, schließlich Klaret und zu jedem Trank verschiedenartiges Konfekt⁸⁸⁾; dagegen wurde nach dem Bericht des Bürgermeisters Brokes von 1613 „4 mahl geschencket von allerley Gedrencke und ein dubbelt Pfunt Krudt (Konfekt) gegeben“; die Aufwartung lag, wie 1692 angegeben wird, dem Aktuar und dem Marschall ob.

Sobald die übrigen Herren die Kirche verlassen hatten, begaben sich die drei Herren, die den Rat setzen sollten, von den langen Zirkelstühlen aus unter Vorantritt des Marktvogtes und des ältesten Hausdieners in den unteren Ratssaal, wo sie jedoch nicht im Ratsstuhl, sondern auf drei Stühlen, die der „Feuerböter“ für sie bereit hielt, Platz nahmen. Sie hatten die von den Bürgermeistern entworfene Ratssetzung zu revidieren⁸⁹⁾ und wurden hierbei wie 1678⁹⁰⁾ und später angegeben wird, von den vorhin erwähnten beiden Beamten mit einem vom Schaffer bereit gehaltenen halben Stübchen Hippokras und weiterem Wein, den der Hausdiener in der „kleinen vergüldeten Kanne“ aus dem Ratskeller holte, bedient.

Gegen 5 Uhr verließ zuerst der bisherige Bürgermeister vom Vormittagswort, der nunmehr das Freijahr erhielt, mit seinen Herren das Rathaus, indem er ihnen anzeigte, daß jeder von ihnen ein Stübchen Wein im Ratskeller zu beanspruchen habe und sie erst wieder zu Rate gehen dürften, wenn sie dazu eigens von ihm durch seinen Diener geladen würden; sodann brach der im Worte bleibende Bürgermeister mit den übrigen im oberen Stockwerk versammelten Herren auf, und einige Zeit später begaben sich auch die drei unten sitzenden Herren nach Hause.

Am nächsten Morgen fanden sich die drei Herren, denen die Umsetzung des Rates oblag, im kurzen Zirkelstuhl der Marienkirche ein. Dagegen trat der im Wort verbleibende Bürgermeister, also der künftige consul dirgens, allein vor den vorderen langen Zirkelstuhl, während der jüngste Bürgermeister und die übrigen Herren der beiden ersten Ratsdrittel des neuen Geschäftsjahres sich hinter ihm vor der anderen Bank dieses Gestühls aufstellten.

Schlag 8 Uhr begaben sich die drei erstgenannten Herren in Prozession auf das lange Haus und nahmen dort Platz, der Bürgermeister zur Rechten auf der unteren Querbank mit dem Blick nach Norden, also an der Südseite

⁸⁸⁾ 1588 wurden dem Apotheker vor dat krudt unde gedrencke, so up Petri werdt upgedragen, 440 M gezahlt; St.A., Weinkeller 4, 3.

⁸⁹⁾ Nach dem Roten Buche von 1709—1848 (vgl. S. 32) hatten sie, wie es 1765—67 heißt, „die Ratssetzung zu revidiren zu intimiren“, nach Angabe des Bm. Dr. Lembke von 1799 mußten sie am Petritage die entworfene Satzung „durchsehen am Tage nach Petri den 2 Dritteln des Rats publiciren, sodann abdrucken lassen und durch den jüngsten Senator in das Rote Buch eintragen lassen“. Die älteste gedruckte Ratssetzung ist vom 22. Februar 1758 (Ratsstand 8).

⁹⁰⁾ Catalogus feriarum iudicii Lubecensis Anno 1678, Gerichtsverfassung 3, 7.

des Löwensaales. Der Bürgermeister ließ zunächst den künftigen jüngeren Gerichtsherren durch den Ratsschenken bei einer Pön von 10 Mark Silber und Verlust der Stadt-Wohnung vorladen. Bei seinem Eintritt in den Saal wurde er von dem jüngsten ratssetzenden Herrn, also dem künftigen jüngeren Weinherren, der ihm halbwegs entgegenhing, aufgefordert, sich vor den Bürgermeister zu stellen, der ebenfalls einige Schritte vortrat. Dieser beglückwünschte ihn zum neuen Amte, ermahnte ihn, diese gute Stadt regieren zu helfen und ihr so vorzustehen, wie es für Weib und Kind nützlich und gut sein werde, was der also Angeredete versprach, und wies ihn an, sich auf der langen Bank zur linken Hand, also nach dem Markte hin zu setzen. Alsdann ließ er durch den Gerichtsschreiber den künftigen jüngeren Weddeherren und hierauf durch den Marschalk den künftigen jüngeren Marstallherrn zu sich entbieten, richtete an sie einzeln dieselbe Ansprache und wies sie ebenfalls an, auf der Bank zur Linken Platz zu nehmen. Nachdem somit die fünf Herren seines Drittels beisammen waren, ließ er nacheinander den im Worte bleibenden Bürgermeister durch den Schaffer, den jüngsten Bürgermeister durch den Baumeister, den älteren Kämmererherren durch den Rathauschließer, den älteren Weinherren durch den Marktvogt, den älteren Gerichtsherrn durch den Zöllner am Holstentor, den älteren Weddeherrn durch den ältesten Rathausdiener und schließlich den älteren Marstallherrn durch den Schenken vorladen. So werden die einführenden Beamten 1613 vom Bürgermeister Brokes angegeben, später sind einige von ihnen durch andere ersetzt worden.

Wenn somit alle in der Kirche harrenden Herren erschienen waren und — die älteren auf der Bank zur Rechten — Platz genommen hatten, sprach der künftige jüngere Kämmererherr als ältester Ratsherr der drei ratssetzenden Herren: da es nötig sei, zwei wortführende Bürgermeister, einen für das Vormittagswort und einen für das Nachmittagswort, einzusetzen, die auch Macht haben würden, Geleit zu geben und zu kürzen, so möchten die beiden anwesenden rangältesten Bürgermeister sich unbeschwert fühlen, in die (obere) Hörkammer⁹¹⁾ abzutreten. War solches geschehen, so befragte er den Rat, ob die beiden ausgewiesenen Herren als worthabende Bürgermeister des nächsten Verwaltungsjahres bestätigt würden. Nachdem die Anwesenden hierüber ihr Votum abgegeben und dies beschlossen hatten, auch beide Bürgermeister wieder erschienen und sich zur Übernahme ihres neuen Amtes bereit erklärt hatten, nahmen sie oben auf der Bürgermeistertank Platz. Hierauf forderte der nunmehrige dirigierende Bürgermeister auch die übrigen anwesenden Ratsmitglieder auf, ihre gewohnten Plätze einzunehmen. Sobald dies geschehen, richtete er an diejenigen Herren, die in der gestrigen Ratssitzung nicht zugegen gewesen waren, also an den neu ins Wort gekommenen Bürgermeister und sein Drittel, das Begehren, sich ebenfalls wegen ihrer letztjährigen Amtsführung eidlich zu reinigen. Waren die Herren dem nachgekommen, so nahm der Bürgermeister vom

⁹¹⁾ Die 1608 von Heinrich Brokes erwähnte „Hörkammer des obersten Rathauses“, Zeitschr. 1, S. 324.

Vormittagswort die Bestellung der großen Offizien vor, zunächst des Siegelherrn, dann der Kämmerei-, Wein-, Gerichts-, Wedde- und Stallherrn, also daß man, wie Heinrich Brokes den Hergang beschreibt, die Gewesenen und die neu zu Bestellenden sowie je noch einen pro forma (jedenfalls als etwaigen Stellvertreter) in die Hörkammer wies; „die es dann sein sollen, denen wird es angetragen und sie nehmen es an“. Waren somit alle großen Offizien besetzt, so wurde ihnen sämtlich Glück, Heil, Gesundheit und Gottes Gnade gewünscht mit fleißiger Ermahnung, daß ein jeder in seinem Offizium der Stadt Bestes wolle in Acht nehmen und befördern. Schließlich gab der Vorsitzende bekannt, daß von den Anwesenden jeder Bürgermeister, Kämmerherr und Weinherr zwei Stübchen Rheinwein, die anderen Ratsherren aber ein Stübchen aus dem Weinkeller frei abzufordern hätten.

Wie schon erwähnt, hatte der vorjährige Bürgermeister vom Vormittagswort, der jetzt ein Freijahr genoß, den Herren seines Drittels, als er mit ihnen am Abend des 22. Februar das Rathaus verließ, die Weisung erteilt, erst wieder zu Rate zu gehen, wenn sie von ihm eigens würden geladen werden. Solches ist jedoch nur bei außergewöhnlichen Anlässen geschehen, im allgemeinen währte die Freizeit nach Angabe von 1613 bis zum übernächsten Sonnabend nach Petri Stuhlfeier, also spätestens bis zum 8. März, in jüngerer Zeit, wie seit 1678 bezeugt ist, bis zum 15. März, also noch eine Woche länger.

Am Donnerstag zuvor traten die Bürgermeister auf der Kanzlei zusammen, um die Zuteilung der kleinen Ämter zu regeln, mit denen vorzugsweise die Herren des noch freien letzten Drittels bedacht wurden. Zum Sonnabend ließ sodann der dirigierende Bürgermeister den ganzen Rat in die Marienkirche laden. Die beiden worthabenden Bürgermeister mit ihren Herren erschienen im kurzen Zirkelgestühl, der geschäftsfreie Bürgermeister und sein Drittel im Langen Stuhl. Zunächst zogen die beiden ersten Drittel aufs Rathaus, die anderen Herren verblieben an ihren Plätzen, bis sie auf Anweisung des vorsitzenden Bürgermeisters durch den Gerichtsschreiber gleichfalls zur Sitzung entboten wurden. In ihr wurden die „kleinen Rechnungen“ verlesen und die kleinen Offizien besetzt; inwieweit hierbei besondere Formalitäten beobachtet sind, ist nicht bekannt. Schließlich mußte der jeweils jüngste Ratsherr die ganze Ratssetzung aufzeichnen; für die neuere Zeit liegen diese Niederschriften in einem als *Designatio officiorum Senatus Lubicensis de anno 1709 ad diem cathedrae Petri* überschriebenen, nach der Farbe seines Pergamentumschlages als das Rote Buch bezeichneten Bande vor, der bis einschließlich 1848 reicht⁹²⁾.

Das vorstehend beschriebene umständliche Verfahren bei der Ratssetzung ist bis zur Franzosenzeit beobachtet worden; nach der Wiedereinsetzung des Senates hat sie in einfachster Weise stattgefunden. Einige, meistens zwei Tage vor der auf oder um Petri Stuhlfeier abzuhaltenden Ratssitzung traten der dirigierende Bürgermeister und seine Amtsgenossen unter Hinzuziehung mehrerer, in der Regel vier, älterer Senatoren zu-

⁹²⁾ Ratsstand 7. 2.

sammen und nahmen die Ämterverteilung für das nächste Geschäftsjahr endgültig vor; sie wurde sodann in der betreffenden nächsten Ratssitzung bekanntgegeben und alsbald durch den Druck veröffentlicht. Seit der Verfassungsreform von 1848, die die Bürgermeisterwürde als solche beseitigte und (bis 1851) nur zwei alle zwei Jahre wechselnde Bürgermeisterstellen für den Vorsitz im Senate und das Präsidium im Obergericht beibehielt, ist die Ratssetzung zu Anfang Dezember für die jeweiligen beiden nächsten Kalenderjahre von den beiden demnächst abtretenden und den beiden damals eben neugewählten Bürgermeistern sowie von den vier ältesten Senatsmitgliedern vorgenommen.

Kapitel 5

Die Bürgermeister

Vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis zum Jahre 1851 haben, wie schon erwähnt, vier Bürgermeister dem Staatswesen vorgestanden. Nur ausnahmsweise ist diese Zahl überschritten. In den Jahren 1328⁹³⁾ und 1373⁹⁴⁾ waren fünf Bürgermeister im Amte, ohne daß ein Grund hierfür erkennbar ist; wenn aber einmal, am 6. Januar 1366, gar sechs Bürgermeister aufgeführt werden⁹⁵⁾, so erklärt sich diese Zahl jedenfalls aus der Altersschwäche einiger dieser Herren, denn von ihnen war Hermann Gallin bereits kurz vor dem Ausstellungsdatum der betr. Urkunde gestorben, während Tidemann Warendorp im folgenden Maimonat und Hermann von Wickede, der dem Rat bereits vier Jahrzehnte angehörte, ein Jahr später ihr Leben beschlossen.

Von den vier Oberhäuptern der Stadt waren jeweils zwei die wortführenden Bürgermeister: der eine leitete die Vormittagssitzungen, der andere, der — wenigstens in der Neuzeit — zugleich Vorsitzender des Obergerichts war, die Nachmittagssitzungen. Im Jahre 1462 kommt zum ersten Male der *oldeste borgermeyster, de yt wort heylt, vor*⁹⁶⁾; 1501 wird im Niederstadtbuch ein *dat wort holdende Bürgermeister* erwähnt⁹⁷⁾, auch werden dort 1525 Nikolaus Brömse und 1526 Thomas von Wickede — die für diese Jahre in den *ordines* als Vorsitzende des jeweiligen zweiten Ratsdrittels bezeugt sind — als *borgermeister*

⁹³⁾ LUB 2, Nr. 495.

⁹⁴⁾ Das. 4, Nr. 198.

⁹⁵⁾ Das. 3, Nr. 547.

⁹⁶⁾ LUB 10, Nr. 155 S. 162. In seiner Lüneburger Chronik gibt der Bürgermeister Hinrik Lange bereits unter 1453 an, dass *its des jares dat word heeld*, Chron. d. dtsh. Städte 36, S. 169.

⁹⁷⁾ NStB. 1501 Scolastice.

tho Lubeck des ses mals in dem worde bzw. als borgermeister im worde genannt⁹⁸⁾; seit 1570 werden dort die Bezeichnungen presidirende, worthebbende und wortfurende (wordtffhorende) Bürgermeister unterschiedslos für beide Herren gebraucht⁹⁹⁾. Später wird die bevorzugte Stellung des ersten Bürgermeisters durch die Attribute *consul dirigens*, *consul director* oder *director curiae* hervorgehoben, während dem Bürgermeister vom Nachmittagswort die Bezeichnungen *condirector* (*consul*), *director* beim Nachmittagswort, *director* (*praeses*) in *audientia* und ähnliche Titel beigelegt wurden¹⁰⁰⁾.

Der dritte Bürgermeister, in der Regel der *consul dirigens* des Vorjahres, genoß ein Ruhejahr und war alsdann von den Verwaltungsgeschäften, nicht aber von den Ratssitzungen befreit.

Der alljährliche Wechsel unter den drei ältesten Bürgermeistern im Vormittags-, Nachmittagswort und Freijahr ist allerdings nur die Regel gewesen, von der abzuweichen gewisse Rücksichten, wie namentlich Krankheit oder Altersschwäche der betreffenden Herren öfters nötigten. So hat, um nur das auffallendste Beispiel anzuführen, der Bürgermeister Lic. Adolph Matthäus Rodde von 1717 bis 1727 ununterbrochen das Vormittagswort geführt, während sein 1717 mit dem Nachmittagswort betrauter, fast siebzehn Jahre älterer kaufmännischer Kollege Peter Hinrich Tesdorpf in der Zeit von 1718 bis 1720 sowie 1722 und 1723 nur Freijahre genossen hat; zur Ratssetzung von 1722 wird im Roten Buche eigens vermerkt, daß, obwohl der Ordnung nach Rodde ein Freijahr, Tesdorpf das Direktorium beim Vormittagswort und Daniel Müller das Direktorium beim Nachmittagswort hätte haben sollen, Tesdorpf angezeigt habe, sein Unvermögen sei bei seinen mehr und mehr abnehmenden Kräften so groß, daß er sich nicht getraue, das ihm zugedachte Amt anzutreten. Auch der Bürgermeister Jürgen Blohm hat, nachdem er bei seiner Wahl im Jahre 1792 zunächst den Vorsitz in der Kämmererverwaltung übernommen hatte, von 1794 ab bis zu seinem Tode am 15. November 1798 nur Freijahre genossen.

Der jüngste Bürgermeister, der dem ersten Ratsdrittel mit zugezählt wurde, führte in neuerer Zeit Jahr für Jahr den Vorsitz in der Kämmererverwaltung, bis er nach dem Ableben eines seiner älteren Kollegen aufrückte und dann zunächst das Nachmittagswort erhielt, während sein Amtsnachfolger seinen bisherigen Wirkungskreis übernahm. In früheren Jahrhunderten sind Bürgermeister nur ausnahmsweise als Kämmerer bezeugt: 1421 wird zuerst als solcher der Bürgermeister Konrad Brekewolt genannt^{100a)}, und 1475 hat Andreas Geverdes trotz seiner kürzlichen Erhebung zum Bürgermeister für dieses Jahr die Kämmererverwaltung beibehalten; das gleiche trifft 1530 auf Jochim Gerken, 1537 auf Gotthard v. Höveln d. Ält. und 1544 auf Nikolaus Bardewik zu. Aber erst Ambrosius Meyer hat von seiner Wahl zum Bürgermeister am 22. Februar 1550 ab drei Jahre lang die Kämmererverwaltung geführt; mit dem Jahre 1560 ist sodann die Besetzung der ersten Kämmererstelle mit dem jüngsten Bürger-

⁹⁸⁾ Das. 1525 Dez. 9. und 1526 Dez. 14.

⁹⁹⁾ Das. 1570 Jan. 16. und Febr. 28., 1580 März 7. u. a. m.

¹⁰⁰⁾ Ratsverzeichnisse in den einzelnen Bänden der Ratsprotokolle.

^{100a)} NStB. 1421 Thome.

meister ständige Einrichtung geworden, und zwar seit 1579 in der Weise, daß ihm z w e i Ratsherren zur Seite gesetzt wurden.

Die Bürgermeisterstellen sind allmählich in steigendem Maße mit Männern von gelehrter Bildung besetzt worden. Als erster Akademiker ist 1487 der Lizentiat der Rechte Heinrich Brömse d. Ält. zum Bürgermeister berufen worden.

In dem durch die Wahl des Dr. Matthäus Pakebusch und den Rücktritt des Lic. Christoph Tode begrenzten Zeitraum von 1528—1578 hat es einen und zeitweilig nebeneinander zwei gelehrte Bürgermeister gegeben, wenn man ihnen den Patrizier Anton von Stiten, der in Rostock studiert hatte, mit hinzurechnet; einer von ihnen, der Dr. Hermann v. Vechtelde, ist allem bisherigen Herkommen zuwider 1571 unmittelbar vom Syndikat zur Bürgermeisterwürde erhoben.

Im Jahre 1589 sind nacheinander wieder zwei Akademiker, Gotthard v. Höveln III¹⁰¹⁾ sowie der Syndikus Dr. Hermann Warmböke und zu ihnen Ende 1599 der gelehrte Patrizier Alexander Lüneburg II¹⁰¹⁾ zu Bürgermeistern berufen. Die damit zuerst erreichte Dreizahl der studierten Bürgermeister blieb auch gewahrt, als im folgenden Jahre Warmböke durch den nach Lübeck übergesiedelten früheren Rostocker Professor der Rechte und mecklenburgischen Vizekanzler Dr. Jakob Bording und 1609 von Höveln durch den bekannten Henrich Brokes ersetzt wurde. Seit der weiteren Wahl des Dr. Laurentius Moller Ende 1612, ist bis zum Ableben Bordings im Jahre 1616 die Konsularbank sogar mit vier Gelehrten besetzt gewesen. Für die folgenden fünf Jahrzehnte ist, die studierten Patrizier mit eingerechnet, die Dreizahl der Gelehrten die Regel geblieben; sie ist sodann im Bürgerrezeß vom 9. Januar 1669 grundgesetzlich festgelegt durch die Bestimmung, daß „allemal unter den vier Herren Bürgermeistern drey entweder der praxeos wohlerfahrene oder sonst berühmte Gelehrte, außer- oder innerhalb der Compagnien sich befindende, welche der Rath dazu qualificiret erachten wird, und ein erfahrener würcklicher Kaufmann“ sein sollten. Zwar hatten bei den dem Rezeß vorausgehenden Verhandlungen die kommerzierenden Zünfte dem Rat anheimgegeben, ob es nicht nötig sein werde, daß „allemahl zwene Gelerte und zwene Kauffleuthe die Bürgermeisterbanck bekleiden, auch von denselben nicht einer allein das Vor- und Nachmittags-Directorium, sondern zwene zugleich, nemlich ein Gelarter und ein Kauffmann, dasselbe zu dem Ende führen mogen“, damit alle Handelsangelegenheiten mit um so größerer Sachkenntnis behandelt würden; allein der Rat hatte demgegenüber seine Auffassung durchgesetzt, daß die Stadt „bey der Form

¹⁰¹⁾ G. v. Höveln war 1564 zu Leipzig, A. Lüneburg 1578 zu Rostock immatrikuliert worden.

der jetzigen Direction, da einer der Herrn Bürgermeister das Vormittages, ein anderer das Nachmittages Wortt führet, sich etzliche hundert Jahr lang wohl befunden" habe „solcher Punct auch in des Raths Hoheit, Ehre und Respect lauffe“, und die angestrebte Neuerung eine Veränderung und Verwirrung des ganzen Stadtreiments verursachen würde¹⁰²⁾.

Über das Verfahren bei der Bürgermeisterwahl, die den Ratsherren allein ohne Mitwirkung der Bürgermeister zustand, sind wir erst unterrichtet durch eine Beschreibung von etwa 1600, „wo idt thogeytt mitt der Whale eines nyen Borgermeisters“¹⁰³⁾, die aber fast nur von dessen Einführung handelt, ferner durch die Angaben des Bürgermeisters Henrich Brokes über seine eigene Wahl im Jahre 1609¹⁰⁴⁾ durch eine kurze Beschreibung des modus procedendi, wie es Anno 1692 bei Introducing des neuerwählten Herrn Consulis Marquard... gehalten worden“¹⁰⁵⁾, und schließlich durch die eingehenden Schilderungen der Bürgermeisterwahlen der Jahre 1728, 1731, 1735 und 1738 von der Hand der damaligen Ratsherren Dr. August Lindholtz bzw. Dr. Johann Adolph Krohn¹⁰⁶⁾.

War nach vorheriger Fürbitte von den Kanzeln eine solche Wahl angesetzt, so richtete zunächst der vorsitzende Bürgermeister die Mahnung an die Ratsherren, bei ihr eid- und ordnungsgemäß zu verfahren, sodann trat er mit seinen Kollegen in die Hörkammer ab, während der älteste Kämmereiherr den Vorsitz übernahm. Dieser hieß die für die Neubesetzung der erledigten Stelle vornehmlich in Frage kommenden vier amtsältesten Ratsherren ebenfalls abtreten, bei deren Auslese natürlich zu berücksichtigen war, ob der neue Bürgermeister rezeßmäßig den Gelehrten (einschließlich der Junker) oder den Kaufleuten im Rate zu entnehmen war. Als jedoch 1731 zugleich ein gelehrter und ein kaufmännischer Bürgermeister zu wählen waren, beschränkte man sich darauf, vier der Versammelten, nämlich zwei Gelehrte und zwei Kaufleute, auszuweisen, um das Wahlkollegium nicht allzusehr zu verringern. Hatte der vorsitzende Ratsherr selbst Aussicht gewählt zu werden, so pflegte nach vorheriger Abrede einer der vier von ihm Benannten zu erklären, daß er auf diese Bevorzugung verzichte, und den Vorsitzenden zu bitten, statt seiner abzutreten, was dann auch geschah. Trat der Fall ein, daß der Vorsitzende mit einem der Ausgewiesenen irgendwie verwandt oder verschwägert war, so mußte er die Wahlleitung an den Nächstältesten abgeben und

¹⁰²⁾ Erklärung des Rates vom 17. Februar 1666, Ratsstand 3, 2.

¹⁰³⁾ Ratsstand 1, 3.

¹⁰⁴⁾ Zeitschr. 1, S. 329.

¹⁰⁵⁾ Ratsstand 6, 1.

¹⁰⁶⁾ Das. 3, 9—12.

ebenfalls ausscheiden. Die im Saale Verbliebenen gaben hierauf, einzeln vom Vorsitzenden aufgerufen, ihr Votum ab; der jüngste Ratsherr stellte das Ergebnis fest. Nachdem die Ausgewiesenen wieder in den Saal genötigt waren, eröffnete ihnen der Vorsitzende, daß die Wahl stattgefunden habe, gab aber den Namen des Erwählten nicht bekannt. Sodann nahmen die Wiedereingetretenen ihre gewohnten Plätze ein, und die Sitzung wurde unter Leitung des wothabenden Bürgermeisters, nunmehr in Anwesenheit der Syndiker und Sekretäre, fortgesetzt.

Erst zu Beginn der nächsten Ratsversammlung befragte der wortführende Bürgermeister den Herren, der die Wahl geleitet hatte, auf wen diese gefallen sei, und wies nach erhaltener Auskunft dem Neuerwählten seinen Platz auf der Bürgermeisterbank an.

Das weitere Zeremoniell entsprach in der Hauptsache demjenigen bei der Einführung der neuen Ratsherren.

Nach Beendigung der Sitzung nahmen die beiden wortführenden Bürgermeister den neuen Amtsgenossen in ihre Mitte und geleiteten ihn zusammen mit den übrigen Ratsmitgliedern, denen sich zahlreiche andere Honoratioren anzuschließen pflegten, nach Hause; 1728 heißt es, daß das Rathaus hierzu voll von Predigern und anderen Standespersonen gewesen sei.

In früherer Zeit war man des Mittags beim neuen Bürgermeister zu Gast und brach mit ihm um 2½ Uhr zur Marienkirche auf. Nachdem 1619 die privaten Gastereien bei den Ratswahlen abgestellt waren, ist auch den neuen Bürgermeistern auf Staatskosten ein festliches Mittagmahl im „Neuen Gemach“ des Rathauses angerichtet worden, wie zuletzt für die Einführung des Bürgermeisters Dr. David Gloxin am 25. Juli 1666 bezeugt ist, bis 1669 der Bürgerreiß mit dieser kostspieligen Gepflogenheit aufräumte.

Wenn sich des Nachmittags der Rat in der Marienkirche versammelt hatte, wurde der neue Bürgermeister in den Langen Zirkelstuhl gewiesen, während die übrigen Ratsmitglieder, die Ratsherren zu je zwei nebeneinander, im kurzen Gestühl Platz nahmen. Nach einer Weile trat unter dem feierlichen Spiel der großen Orgel der dirigierende Bürgermeister in die Mitte des Chores und nötigte den Neuerwählten, in den kurzen Stuhl neben den jüngsten, nicht wortführenden Bürgermeister einzutreten. In der so geschaffenen Ordnung zog der Rat in den Audienzsaal, dort wurde Umtrunk gehalten, und der neue Bürgermeister begab sich allein nach Hause.

Seit 1717 ist die Einführung in der Kirche unmittelbar an die Ratsitzung angeschlossen worden; von dort kehrte man in den Audienzsaal zurück und geleitete den neuen Bürgermeister nach Hause, wo dann seine Beglückwünschung durch den Rat stattfand.

Kap. 6

Die Ratsämter

Die großen Offizien

Die fünf großen Ratsämter waren bis zur Abdankung des Senates infolge der französischen Okkupation am 16. Februar 1811 diejenigen der Kämmerei-, Wein-, Gerichts-, Wedde- und Marstallherren; sie werden bei der Wiedereinsetzung des alten Rates im Jahre 1416 zusammen mit dem Offizium der Schoßherren als der stad ammete, de van older wanheit pleghen in dem rade to wesende bezeichnet¹⁰⁷⁾.

Als das vornehmste dieser Ämter galt das der Kämmerer oder Kämmererherren. Ein camerarius civitatis Lubicensis wird zuerst 1227 genannt¹⁰⁸⁾. In den seit 1263 vorkommenden urkundlichen Mitgliederverzeichnissen des Rates¹⁰⁹⁾ werden außer den Bürgermeistern nur die Kämmerer durch ihre Amtsbezeichnung hervorgehoben und in der Regel unmittelbar hinter jenen aufgeführt; an gleicher Stelle erscheinen sie auch in dem von Albrecht von Bardowik überlieferten Verzeichnis der Ratsämter des Jahres 1298¹¹⁰⁾. Wie schon früher vorübergehend, ist seit 1560 ständig eine der beiden Kämmererstellen mit dem jüngsten Bürgermeister besetzt worden, dem seit 1579 zwei Ratsherren beigelegt wurden.

Den beiden Weinmeistern oder Weinherren, (domini vini) wie sie um 1298 genannt wurden¹¹¹⁾, lag die Verwaltung des Ratsweinkellers ob, wo in früherer Zeit auch aller von den Kaufleuten eingeführter Wein gelagert und bearbeitet werden mußte¹¹²⁾. Später war ihnen auch die Ratsapotheke mit unterstellt; seit 1674 werden sie ausdrücklich als Wein- und Apotheckerherren bezeichnet¹¹³⁾.

Das Amt der Gerichtsherren ist aus dem der 1243 bezeugten beiden ratmännischen Beisitzer des königlichen Vogtes bei der Rechtsprechung¹¹⁴⁾ erwachsen. Sie werden 1298 und noch 1385¹¹⁵⁾ als voghede, bald darauf¹¹⁶⁾ auch als richtevogede oder richteheren und später¹¹⁷⁾ als Gerichtsherren, praesides iudicii (inferioris) oder praetores bezeichnet. Nach der Abhandlung des Bürgermeisters Dr. Marquard

¹⁰⁷⁾ Lüb. Chron. 3, S. 86.

¹⁰⁸⁾ Zeitschr. 4, S. 225.

¹⁰⁹⁾ LUB 1, Nr. 273, 283, 493, 535 und 555.

¹¹⁰⁾ Lüb. Chron. 2, S. 301.

¹¹¹⁾ Das. und LUB 2, S. 1023.

¹¹²⁾ Wehrmann, Der Lübeckische Ratsweinkeller, Zeitschr. 2, S. 76.

¹¹³⁾ Ordo senatorum im Ratsprotokoll von 1674.

¹¹⁴⁾ LUB 3, Nr. 3 S. 4 und S. 8 ff.

¹¹⁵⁾ Lüb. Chron. 1, S. 195.

¹¹⁶⁾ Kämmererrollen von 1421—30.

¹¹⁷⁾ Ratsverzeichnisse in den Ratsprotokollbüchern.

de statu regiminis Lubecensis¹¹⁸⁾ mußten „die Herren Praetores . . . fuerst summarie in ihren Heussern und der Gerichtsstuben alle Civil- und Criminal-Sachen in Verhör nehmen, die Guete versuchen und wan selbe nicht will zureichen, dass Recht eröffnen . . . laut (1643) publicirter Niedergerichtsordnung“; in Kriminalsachen waren jedoch Urteile auf Todesstrafe und Verstümmelung dem mit dem Plenum des Rates besetzten Obergericht vorbehalten.

Die Weddemeister (1298) oder Weddeherren (1407)¹¹⁹⁾ hatten ursprünglich die Einziehung der Strafgeelder für den Rat zu besorgen; da diese vorwiegend von den Gewerbetreibenden stammten, entwickelte sich die Wedde in der Hauptsache zur Gewerbebehörde¹²⁰⁾. Sie erhob auch die Grundsteuer sowie die Mieten und Pachten aus dem städtischen Grundeigentum. Nach Angabe des Bürgermeisters Dr. Marquard¹²¹⁾ hielten die Weddeherren Gericht über alles, „was in Handel und Wandel wieder die Kaufmannsordnung passiret, imgleichen über die Kramer, 4 großen und 72 kleinen Embter in dieser Stadt und dero Rollen, deren Morgensprachen sie ihnen verlauben und darob sein, daß guete Policy allenthalben erhalten werde, erlauben auch, das in presentz ihrer Diener den Bönhasen und Ambstörer gebührend ohne excess gewehret werde, setzen neben den acciseherren den taxt des Biers, Brodts und Fleisches, erlauben die Krüge, sehen auch daruff, daz ufn Marckte im Kauffen und Verkauffen nichts frevellhaftes oder sonstwieder guete Polizey und Sitten laufft, vorgehet, so sie wie jede Obricheit poenali iudicio billig ahnden und strafen können.“

Die Marstallherren. Dem Ratsämterverzeichnis von 1298 zufolge wurde wegen der Fehden, in die damals die Stadt geraten war, den mit der Aufsicht über die Waffen und Munition (der stades armborste und dat schot) betrauten beiden Herren auch die Verwaltung des Marstalls übertragen; später sind ihnen auch die Aufgaben der in jenem Verzeichnis noch besonders genannten Gerichtsherren für das Landgebiet, der marck mestere, zugefallen, die sonst als advocati marchiae oder iudices ad marchiam deputati vorkommen¹²²⁾. Sie führen, da ihre richterlich-polizeilichen Aufgaben immer mehr in den Vordergrund

¹¹⁸⁾ Rat und Bürgerschaft 55, 1.

¹¹⁹⁾ LUB 5, Nr. 651, S. 379.

¹²⁰⁾ Frensdorff, a.a.O. S. 115; Toberg, Die Lübecker Kämmerei von 1530—1665, Zeitschr. 15, S. 80.

¹²¹⁾ S. oben.

¹²²⁾ G. Fink, Die Entwicklung des Marstalls-Offiziums, Zeitschr. 25, S. 202 und 212.

traten, auch die Amtsbezeichnung praesides des Marstalls-Gerichts¹²³). Ihre weiteren Obliegenheiten umschreibt der Bürgermeister Dr. Marquard wie folgt: „Diesen competiret auch ordinarie frembde Herrn und Gesandten, so in die Stadt kommen, zu beneventiren und, wan sie dazu capable, fur andern den legationibus abzuwarten. Es gehoret ihnen Achtung zu geben, daß keine newe Gebewde in prejuditz des fundi, der gemeinen Weyde und der Festung fur den Tohren ohne der Cammerherren und des Rahts Wissen und Willen gesetzt werden oder gemacht.“

Das Ratsämterverzeichnis von 1298 nennt auch noch einen Kanzler, eben jenen Albrecht von Bardowik, dem wir diese Aufzeichnung verdanken, sowie je einen mit der Aufsicht über die Tresekammer, dar der stades hantvestene inne lichget, und über die Rechtsbücher der Stadt betrauten Herrn. Das Amt des Kanzlers hat sich wahrscheinlich erhalten in demjenigen des in den Ausgabebüchern der Kämmererei seit 1550 und noch 1664 bezeugten Siegelherren¹²⁴); einen Treseherrn fand ich jedoch nur noch einmal, in einem Entwurf der für das Verwaltungsjahr 1631 vorgesehenen Ratsdrittel, erwähnt, wo es am Schlusse heißt: „Trese- und Siegelherren werden zwei vorgeschlagen.“¹²⁵) Seit 1669 werden in den Ratssetzungen drei Herren „beym Archive“ aufgeführt¹²⁶).

Die kleinen Offizien

Bestand in der Zeit von 1576 bis 1579

Vollständige Verzeichnisse der kleinen Offizien liegen zuerst in zwei Entwürfen für ihre Besetzung in den Verwaltungsjahren 1576 und 1579 vor¹²⁷); der erste ist vom Bürgermeister Hinrich Plönnies, der andere vom Bürgermeister Hermann von Dorne niedergeschrieben. Diese Ämter, die, soweit nachstehend nichts Gegenteiliges angegeben ist, bis zum Jahre 1810 bestanden haben, werden dort übereinstimmend in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Die **Schoßherren** (4). Beim Schoß, der schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur ständigen Steuer erhoben ist, sind seit 1433 vier Schoßherren bezeugt¹²⁸), ebenso noch 1650. Im Zeitraum von 1656 bis 1669 waren es 5 oder 6, von 1709 ab schwankt ihre Zahl zunächst zwischen

¹²³) Ordo senatorum im Ratsprotokoll von 1695.

¹²⁴) S. Anm. 83.

¹²⁵) Ratsstand 8.

¹²⁶) Vgl. unten S. 48.

¹²⁷) Ratsstand 8.

¹²⁸) J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformation, S. 11 und 226.

5 und 10, 1739 stieg sie auf 11 und betrug 1742 bis 1810 in der Regel 12, öfters auch nur 11¹²⁹⁾.

2. Die Acciseherren (5). Im Jahre 1403 hatte die Bürgerschaft die vom Rate vorgeschlagene Einführung einer Lebensmittelaccise abgelehnt¹³⁰⁾, auch kommt in der einzigen aus jener Zeit erhaltenen Kämmereirolle von 1407 eine solche Steuer noch nicht vor. Im folgenden Jahre muß sie jedoch bereits erhoben sein, denn nach den 1416 und 1420 entstandenen beiden ältesten Fassungen der Korner-Chronik hatte sich die Gemeinde 1408 durch den Schoß, den Vorschoß und die Accise beschwert gefühlt¹³¹⁾; in der jüngeren deutschen Fassung dieser Chronik ist aus diesem Anlaß von *nyen tzise die Rede*¹³²⁾. Die *tziseheren* werden seit 1421 in den mit diesem Jahre wieder einsetzenden Kämmereirollen erwähnt; 1576 und 1579 wird ihre Zahl auf 5, 1709 bis 1715 in der Regel auf 4, 1716 bis 1840 ständig auf 3 angegeben.

3. Die Bierherren (2). In den Kämmereirollen wird die Einnahme aus dem seit 1434¹³³⁾ oder 1435 dem Rate vorbehaltenen Ausschank des Hamburger Bieres zuerst 1454 unter der Bezeichnung *van den berhern van dem vorgangen jar* und diesem jar aufgeführt. Seit 1539 ist die unter dem Vorsitz eines Ratsmitgliedes durch je drei Bürger und Brauer vorgenommene Bierprobe erwähnt¹³⁴⁾. Von den beiden Bierherren unterstand, wie für die Zeit von 1633 bis 1810 bezeugt ist, je einem die Rotbierprobe und die Weiß- oder Bleichbierprobe; ganz ausnahmsweise werden in der Ratssetzung für 1660 drei Bierherren, und zwar je einer „*bey der Rohtprofe des Seebiers*“, „*bey der Weisprofe*“ und „*bey der Rohtprofe des Stattbieres*“, angegeben.

4. Die Bauherren (2). Sie werden zuerst 1508 erwähnt¹³⁵⁾, während 1505 noch die Kämmerei den Ankauf für *der stad buwhof an buwholte unde delen* besorgt hatte¹³⁶⁾. Von 1722 bis 1810 heißen sie bei den Ratssetzungen die Herren beim Bauhof und Artillerie.

5. Die Ziegel- oder Ziegelhofsherren (2). Im Jahre 1462 ließ der Rat für den städtischen Bedarf an Mauersteinen den Ziegelhof in der Nähe der Einsiedelfähre bauen¹³⁷⁾. Die Baukosten sind in den Kämmereirollen für 1462 bis 1464 mit zusammen 2120 Mark 4 Schilling gebucht; außerdem wurden 1466 *den tegelheren, alz her Hinrik van Stiten unde her Alf Greveraden, . . . vandem vorganden jare* 1259 Mark 7 Schilling 10 Pfennig, noch dat

¹²⁹⁾ Diese und die folgenden einschlägigen Angaben nach Ratsstand 8 und dem Roten Buch von 1709 bis 1848.

¹³⁰⁾ Lüb. Chron. 2, S. 384.

¹³¹⁾ J. Schwalm, Die chronica novella des Hermann Korner, S. 106.

¹³²⁾ Lüb. Chron. 3, S. 43 Anm. 4.

¹³³⁾ Die Einnahmerolle für 1434 fehlt.

¹³⁴⁾ H. Albrecht, Das Lübecker Braugewerbe bis 1865, Zeitschr. 17, S. 104 ff.

¹³⁵⁾ Senatsakten Kämmerei 6.

¹³⁶⁾ Kämmerei-Ausgabebuch von 1503—05.

¹³⁷⁾ Lüb. Chron. 4, S. 317.

se tachter weren van dren vorganden jaren 286 Mark 4 Schilling 7 Pfennig . . . vor kalk unde sten ausgekehrt; sie haben also bereits den Bau geleitet. Nachdem 1749 der städtische Ziegelhof, weil die eigene Verwaltung unrentabel geworden, an die Vorsteher der Petrikirche verpachtet war¹³⁸⁾, heißt es in der Ratssetzung für 1750: „Ziegelhofsherren cessant.“

6. Die Zehntpfennigsherren (2). Der zehnte Pfennig wurde nach dem Stadtrechte ursprünglich nur von allem aus Lübeck gehenden Erbgut gehoben, seit 1517 auch von allen nach auswärts vermachten Legaten über 10 Mark, soweit sie nicht zu milden Zwecken bestimmt waren¹³⁹⁾. Besondere Zehntpfennigsherren sind im September 1508 eingesetzt¹⁴⁰⁾.

7. Die Pfundzollherren (3). Der in früherer Zeit nur vorübergehend zur Deckung außerordentlicher Aufwendungen für den Handel erhobene Pfundzoll wurde während des nordischen siebenjährigen Krieges (1563—1570) zu einer ständigen Einrichtung; seine Erträge sind zuerst 1565 an das Musterherrenamt¹⁴¹⁾, seit 1572 aber an die Kämmerei eingeliefert.

8. Die Wege- und Stegeherren (2) waren, wie der Ratsherr Hinrich Brömse in dem von ihm angelegten Wege- und Stegebuch von 1613 bis 1688 vermerkt¹⁴²⁾, „zu Verbesserung Wege und Stege“ verordnet. Der Zeitpunkt der Einsetzung dieser Behörde ist unbekannt, ebenso derjenige der

9. Brüggeherren bei der Trave und der Wakenitz (2), denen die Pflasterungsarbeiten in der Stadt unterstanden. Sie werden 1633 als „Brüggeherren über Berges“ bzw. „unter Berges“, später als Oberbergs- und Unterbergs herren bezeichnet; 1798 ist diese Behörde eingegangen.

10. Die Brotschneideherren (4). Schon 1439 wurden nach Reimar Kocks Chronik¹⁴³⁾ zur Überwachung der Einhaltung einer mit dem 15. Oktober jenes Jahres in Kraft tretenden Brottaxe „van dem rade deputereth 2 heren des rades, welck alle weken 2 mal mosten ummegan und wegen und besseen dath

¹³⁸⁾ Hirsch, Geschichte der St.-Petri-Ziegelei in Lübeck, Zeitschr. 9, S. 25 ff.

¹³⁹⁾ Hach, Das alte Lübsche Recht, S. 353.

¹⁴⁰⁾ Anno 1508 vor Mychelis foghede de ersame rad tho Lubece hern Johan Meygher unde my, Thomas van Wickeden, inthoforderende unde inthomanende den teynden mark van arffguderen, de hir ut desser stat ghemant unde fordert werde(n) unde wes also bynnen jar unde daghe nicht gemand oft bespraken worde, ok inthomanende tho der stat behoff, unde wor ok nene arffen quemen bynnen jar unde dage, datsulve ok tho manende; Titelblatt des Zehntpfennigsbuches von 1508—1580. 1510 und 1511 hat dementsprechend in den Kämmereirollen der bisherige Einnahmeposten van dem teynden pennynk den Zusatz unde de sunder erven vorstorven synt.

¹⁴¹⁾ H. Kloth, Lübecks Seekriegswesen in der Zeit des nordischen siebenjährigen Krieges 1563—1570, Zeitschr. 21, S. 48 ff.

¹⁴²⁾ Handschrift Nr. 322.

¹⁴³⁾ Stadtbibliothek, eigenhändiger Entwurf.

broth, up dath de armoth vor ere gelth vul kregē". — Als im Teurungsjahr 1546 der Rat bestimmte, daß fortan jeder Bäcker ein bestimmtes Zeichen auf das von ihm gebackene grobe Brot setzen mußte, beauftragte er die von ihm verordneten „brodherren“, alle Klagen über zu leichtes Brot zu prüfen und etwaige Verstöße den Weddeherren zur Bestrafung anzuzeigen¹⁴⁴⁾.

Am 20. April 1547 wurde wegen des Ungehorsams der Bäcker verordnet, „daß brodt wochentlich 2 mahl zu schneiden und alle tage zu wegen und dero behuef 2 wagen zur Handt zu haben“¹⁴⁵⁾. Am 24. August 1547 wies der Rat die Brodherren an, sich alle vier Wochen mit den Alterleuten der Bäcker zu vereinigen, damit daraufhin der Brotpreis festgesetzt werde¹⁴⁶⁾. 1633 bis 1733 werden sie bei den Ratssetzungen als „Brant = Brotschneideherren“ oder „Brandt- und Brotschneideherren“, seit 1734 als „Brandtherren“ bezeichnet; 1709 war ihre Anzahl auf 3 herabgesetzt.

11. Die Herren by dem roggenskap (2), seit 1633 Kornkaufsherren genannt, werden zuerst in der den Vorrat der Stiftungen und Ämter an Roggen regelnden Kornordnung vom 28. Juni 1557 erwähnt, in der es heißt, daß „durch die vuroortte parsoinen des raides der burger boine (böne = Kornböden) und was ein jeder van notroft van korne bei sich gehait“, besichtigt und eingeschrieben war¹⁴⁷⁾.

12. Die Herren beim stenen hovet (2) oder zum Steinhaupt (1633). Nach der Chronik Reimar Kocks begann der Rat 1541 „an der Traven den strandt mit gehouwen feldstenen upthosetten“, um welche Arbeit der Ratsherr Lambert von Dahlen sich besonders verdient machte; 1580 wurde ein anderes „stene hovet“ am neuen Stadtgraben beim Reperwall abgebrochen und neu errichtet¹⁴⁸⁾. Im Roten Buche von 1709 ff. wird die Behörde in der Regel als die der Steinhofsherren, vereinzelt auch als die der Steinhauptsherren aufgeführt¹⁴⁹⁾; 1798 ist sie aufgehoben worden.

13. Die Lastadieherren (2). Das in den Kämmereirollen schon seit 1421 vorkommende Lastadiengeld, eine nach Lasten berechnete Schiffbauabgabe, wurde ursprünglich von den Schiffbauern und seit 1513 von zwei Bürgern, den Lastadienherren, eingeliefert. Die Einsetzung eines be-

¹⁴⁴⁾ Pauli, Die Bäcker zu Lübeck in den Hungerjahren 1545—1547, Zeitschr. 1, S. 388.

¹⁴⁵⁾ St.A. Bäcker 1, Vol. A 1.

¹⁴⁶⁾ Pauli, S. 390 und Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 167 ff.

¹⁴⁷⁾ Kornkauf 1.

¹⁴⁸⁾ Nach der Rekemannschen Chronik begann man am 9. Juni 1541 das Pfahlrost für diese Kaimauer zu legen.

¹⁴⁹⁾ Ausgabebuch des Bauhofes von 1580, Handschr. Nr. 558a.

sonderen Ratsoffiziums für diese Abgabe scheint mit der Anlage des von Anfang 1560 bis 1590 reichenden ältesten Lastadienbuches¹⁵⁰⁾ zusammenzufallen, das die Einnahme aus dem 1559 eingeführten „Rullengeld“ und dem Lastadiengeld umfaßt. 1576 waren die Lastadienherren der Bürgermeister Johann Brokes und Hinrich von Stiten, also die damaligen Kämmererherren, 1579 „de kemerheren tor tidt sinde“; schon 1633 wird dieses Offizium nicht mehr aufgeführt.

1579 bis 1633 eingesetzte Offizien

Das nächstjüngste Verzeichnis der „geringeren“ Offizien vom 28. Februar 1633 zählt als weitere Ämter auf:

14. Die Waisenherren (4, 1650 bereits 10), denen das Vormundschafswesen unterstand. In seiner Abhandlung de statu regiminis Lubecensis erwähnt der Bürgermeister Dr. Marquard (gest. 1668) im Anschluß an seine Ausführungen über die Funktionen der Marstallherren¹⁵¹⁾ auch „die summarische cognitiones, so uber der Waisen klagten geschehen, worzu die 10 jungste Herrn des Rahts verordnet, dehren zwei jede Woche solche in Verhor nehmen und dieselbe decidiren, bey welchen decisionibus, nisi altioris sint indaginis, es gemeiniglich E. E. Raht bewenden lasset“. Eine damalige Aufstellung zahlreicher „Defecte“ begehrt auch, „daß von den Wayseherren den Vormundern ex officio besser auf die Hände gesehen wurde“¹⁵²⁾.

15. Die Wallherren (2). Während in dem Ende Juni 1600 ausgestellten Anstellungsvertrage mit dem Bau- und Wallmeister Heinrich Rump noch vorgesehen war, daß er sein Gehalt von den Bauherren erhalten solle¹⁵³⁾, ordnete die im folgenden Jahre (ohne Tagesdatum) erlassene Wallordnung gemäß eines „am vierten Augusti letzhin (1600)“ erteilten Bescheides „den verordneten Walherren“ vier Quartiermeister zu, um die für den Wallbau eingesammelten Gelder zu verwahren, die Arbeiter zu entlohnen, den Wallherren vierteljährlich Rechnung abzulegen und die Aufsicht über die Arbeiter zu führen; ferner bestimmte sie, daß, sobald der Ratsstuhl ersetzt und die Zahl der Herren vermehrt sei — was am 21. Juni 1601 geschah —, dem (bisher jüngsten) Ratsherrn Bertold Saffe „noch ein Herr zugeordnet werden“ solle¹⁵⁴⁾.

16. Die Waldherren (2), später (1799—1810) das Waldoffizium. In dem Verzeichnis der „officia, so Anno (15) 79 den 7. Martii

¹⁵⁰⁾ Lastadie 4, 1.

¹⁵¹⁾ Vgl. oben S. 40.

¹⁵²⁾ Rat und Bürgerschaft 55, 6.

¹⁵³⁾ Walloffizium 2, 1.

¹⁵⁴⁾ Das. 1, 1.

scholen vorordenet und bestellet werden“, ist am Schlusse von anderer Hand das Offizium der „woltheren“ nachgetragen¹⁵⁵). Das erklärt sich daraus, daß am 28. April 1579 ein „befellich der waltheren in besichtigung der holtunge“ erlassen war; den ersten Besichtigungsbericht hat „1579 im majo“ der Waldherr Johann Ludinghusen erstattet¹⁵⁶).

17. Die Bretlingsherren (2). Durch Rezeß vom 9. November 1609 wurden auf Grund des Abschieds, daß „zu Reparation und Erhaltung des Brehtlings¹⁵⁷) Tieffe und Traven-Stromes“ eine gewisse Abgabe, die Zulage, von Schiffen und Gütern erhoben werden sollte, „zu solcher Einnahme und Verwaltung auch Reparation, Unterhaltung und Aufsicht des Brehtlinges und Traven Stromes zwo Personen des Rahts“ und vier Bürger verordnet¹⁵⁸).

18. Der Herr „zu den Unsinnigen“. Am 16. Februar 1605 wird zuerst ein Neubau des Irrenhauses erwähnt¹⁵⁹); sechs Tage später beschloß der Rat, daß „yn die dulle kisten zu St. Georg“ kein Fremder oder Einheimischer eingebracht werden solle, wenn sich nicht Bürger dieser Stadt für ihn den Vorstehern des Armenhauses gegenüber verbürgt hätten¹⁶⁰); am 22. September 1606 verfügte er weiter, es solle künftig keiner der Unsinnigen, wenn er zu besserer Gesundheit kommen werde, ohne ausdrückliche Anordnung und Zustimmung des jüngsten Gerichtsherren und ohne Urfehde entlassen werden¹⁶¹); dieser jeweilige jüngste Gerichtsherr war aber nach der Ratssetzung von 1633 (mit zwei Bürgern) Vorsteher des Irrenhauses.

19. Die Wachtherren (2) werden zuerst erwähnt in einer die Wachtordnung vom 4. Januar 1606 ergänzenden Vereinbarung mit der Bürgerschaft vom 21. Mai 1606, die zur besseren Aufsicht über die Nachtwache den beiden zu ihr verordneten Herren, nämlich dem jüngsten Gerichtsherren und dem jüngsten Ratsherrn, zwei Bürger beigeesellte, deren einer alljährlich abtreten und durch einen anderen ersetzt werden sollte¹⁶¹). In der Folge wurden sie die Vorgesetzten des milizartigen Volksaufgebotes der „Bürgerwacht“.

20. Die Herren bei der Bürgerwasserkunst (2). Eine „am 27. Juni Anno 1690... aus dem alten Niederdeutschen ins Hochdeutsch“ übersetzte gedruckte „Ordnung de 5. Febr.“

¹⁵⁵) Ratsstand 8.

¹⁵⁶) Forstwesen 1.

¹⁵⁷) Das breite Travebett unterhalb der Herrenfähre.

¹⁵⁸) Zoll und Zulage 1, 1, auch Akten des Bretlings-Offiziums 2; vgl. F. Siewert, Rigafahrer S. 133—136.

¹⁵⁹) Testament der Telsske Nieburs, jetzt Hinrich Neumanns Ehefrau von 1605 Febr. 16.: „Item den armen unsinnigen Menschen zu St. Jurgen im neuen Hause gebe ich zu ihrer Unterhaltung zwee Marck lubisch“. St.A., Testamente.

¹⁶⁰) Memorienbuch der Gerichtsherren Bl. 75; St.A. Gerichtsverfassung 2.

¹⁶¹) Wachtordnung 1, 6.

An. 1580, wonach alle diejennige, die der auff dem Hünterdamm belegenen (1533 gebauten) Bürger-Wasser-kunst gebrauchen, sich zu richten haben“, verfügt u. a., daß „die hiezu verordnete Herren sambt den Vorstehern“ jährlich einmal Haussuchungen halten sollten zur Feststellung etwaiger Schäden an den von den Bürgern zu unterhaltenden Wasserleitungen¹⁶²). Eine Eingabe der vier deputierten Bürger zur Wasser-kunst vom 28. September 1655 nennt als „die verordnete Herren des Raths zur Bürgerwasserkunst“ die Ratsherren Hermann Petersen und Peter Isernhagen¹⁶³).

21. Die Quartiersherren (8). Eine zwischen 1498 und 1501 erlassene Verordnung bestimmte zum Hauptmann für jedes der vier städtischen Quartiere je einen Bürgermeister oder Ratsherrn¹⁶⁴); wann ihre Zahl verdoppelt wurde, ist nicht bekannt. In jüngerer Zeit lag den Quartiersherren die Einziehung der Vermögenssteuer ob¹⁶⁵).

22. Die Zulageherren (6). Am 5. Juli 1625 sind erstmalig Erträge „von der newhen (newhen bewillichten) Zuilage“ bei der Kämmerei eingeliefert¹⁶⁶). Der Zulageordnung vom 13. Mai 1626 zufolge sollten von den hierzu deputierten 6 Ratsherren und 12 Bürgern allwöchentlich der Reihe nach ein Ratsherr und zwei Bürger dem Schiffer und Kaufmann Recht ansagen, ihn vermahnen und die (für das Defensionswerk bestimmten) Gelder einnehmen und verzeichnen lassen¹⁶⁷); zwei Tage später beginnt ein bis zum 10. Februar 1627 reichendes Abrechnungsbuch über die neue Zulage¹⁶⁸). Bis 1738 hat die Zahl der Zulageherren in der Regel 6, seit 1739 ständig 10 betragen.

23. Die Kriegskommissare (2). Bereits 1623¹⁶⁹) wurden „abwesende“ Reiter und Knechte am 6. März und 7. April von den Ratsherren Paul Kerkring und Alexander Lüneburg „also vurordnten damaligen Kriegskommissarien“ und in der Zeit vom 10. Juni bis zum 10. November von den Ratsherren Hartwich v. Stiten und Johann Petersen „also itzmaligen“ bzw. „also nochmaligen Kriegskommissarien“ besoldet, also offenbar jeweils im besonderen Auftrage des Rates¹⁷⁰). Ein ständiges Amt scheint das Kriegskommissariat erst mit dem Jahre 1625 geworden zu sein, als „wegen Abwendung der vurstehenden Kriegesgefahr“ zum Schutze der Stadt Reiter und Soldaten angenommen wurden, deren Besol-

¹⁶²) Wasserkünste 3, 2.

¹⁶³) Das. 3, 4.

¹⁶⁴) Wachtordnung 1, 2.

¹⁶⁵) Direkte Steuern 2, 1.

¹⁶⁶) Kämmerei-Ausgaben für 1625.

¹⁶⁷) Bretlings-Offizium 2. Vgl. F. Siewert, Rigafahrer S. 286—292.

¹⁶⁸) Zoll und Zulage 1.

¹⁶⁹) Kämmerei-Ausgaben für 1623.

¹⁷⁰) Die damalige Soldrate von 4800 M überbrachte ihnen der Sekretär Johann Braunjohann, „so vurerst auff Zelle gereiset“. Dasselbst.

dung vom 28. April ab Hartwich v. Stiten und Franz Prünsterer „alse eines Ehrb. Radt vurordnten Kriegescommisarien“ oblag¹⁷¹⁾). Nach Bürgermeister Dr. Marquards Angabe hatten die Kriegskommissare neben den höheren Offizieren „alle Kriigsbeschwerden unter der Soldatesca oder sonsten bey der Burgerwacht“ mit Ausnahme der dem Rate vorbehaltenen Kriminalfälle zu untersuchen und zu entscheiden¹⁷²⁾.

24. Die Herren zur Hansacassa (2). Auf dem vom 24. April bis zum 30. Mai 1609 zu Lübeck abgehaltenen Hansetage wurde bei allgemeiner Regelung der Kassenverhältnisse das Direktorium, also der Lübecker Rat, von den übrigen Städten ersucht: „weil es bissher breuchlich gewest, das zwey Herrn des Rahtes alhier zu Lübegk bey der Kasten vorordnet, die, jederzeit die ein-kommende Gelde empfangen und darauf quittieret, imgleichen die Aussgaben mit eigener Hand zu Buch verzeichnet, ... daß es hinfuro dabey bleiben und also nicht Noth werden möge, sonderbare Kasten-schreiber desswegen zu unterhalten“¹⁷³⁾; 1610 werden diese Herren als „Verordnete der hansischen Contributionskassa“ bezeichnet¹⁷⁴⁾. Von 1715 ab ist das Amt mit nur einem Herrn besetzt gewesen, seit 1751 heißt es „Bey den Hanseegeschäften“.

25. Über die Ordensherren ist nichts näheres bekannt.

26. Die Herren zur Sklavenkasse (2). Als durch Verordnung vom 8. Mai 1629 die Sklavenkasse zur Auslösung der in die Gefangenschaft der algerischen Piraten geratenden Seeleute eingerichtet wurde, verordnete der Rat „zur Aufsicht, Erinnerung, execution und Beforderung dieses gantzen Wercks“ die „beiden jungsten Rhattshern zur Zulage“¹⁷⁵⁾. 1715 und 1716 sowie seit 1719 ist die Kasse nur vom jüngsten Zulagehern verwaltet.

1633 bis 1811 eingesetzte Offizien

Im Zeitraum von 1633¹⁷⁶⁾ bis 1811 sind dann noch folgende neue Ämter eingerichtet:

27. Die Certifikationsherren (2). Sie werden zuerst in einem am 24. April 1635 ausgestellten Seeschiffs-Zertifikat vom Rat als seine „zur Ausfertigung der Certificationen insonderheit Deputierten“ angeführt¹⁷⁷⁾.

¹⁷¹⁾ Kämmerer-Ausgaben für 1625.

¹⁷²⁾ De statu regiminis Lubecensis, Rat und Bürgerschaft 55, 1.

¹⁷³⁾ Hanseatica Vol. VIII.

¹⁷⁴⁾ Kämmereriausgaben für 1610.

¹⁷⁵⁾ Sklavenkasse 2, 1.

¹⁷⁶⁾ Vgl. oben S. 44.

¹⁷⁷⁾ Certificationen 7 (Certificationes und Sehebriefe von 1635—1658).

28. Die Herren bei dem Seegericht (4). Das Seegericht ist zufolge einer von den Frachtherren bei den hispanischen Kollekten namens „des gesambten handtirenden Kauffmanns“ an den Rat gerichteten Eingabe vom 8. Mai 1655 um „Einführung einer Admiralität“¹⁷⁸⁾ gebildet und am 19. November 1655 eröffnet¹⁷⁹⁾. Bürgermeister Dr. Marquard berichtet hierzu: „Es hat auch in den negsten Jahren anstat der Admiralitet E. E. Raht gerdnet, daß alle Schiffs Sachen fur 4 gewisse darzu deputirte Herren des Rahts benandtlich sollen gehohret und summarie erortert werden“¹⁸⁰⁾. Die Protokolle des Seegerichts reichen bis zum 16. Juni 1663¹⁸¹⁾; am 18. Mai 1664 bestand es noch¹⁸²⁾, in der Ratssetzung für 1669 sind die Seegerichtsherren nicht mehr aufgeführt¹⁸³⁾.

29. Die Kassaherren sind auf Grund des Kassarezesses vom 26. Juli 1665 eingesetzt; der Bürgerrezeß vom 9. Januar 1669 bestimmte, daß nach der — zehn Tage später erfolgten — nächsten Ergänzung des Rates „anstat der acht Herren des Raths hinfüro zwölf Rathsverwandten bey der Cassa seyn sollen“¹⁸⁴⁾.

30. Die Herren beim Archive (3), seit 1670 archivarii benannt, werden zuerst in der Ratssetzung vom 5. März 1669 aufgeführt.

31. Die Herren bei der Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbnis-Ordnung (3) sind eingesetzt zufolge der am 20. September 1748 veröffentlichten „Verordnung zur Abstellung des unnötigen Aufwandes

I. Bey Verlöbnissen und Hochzeiten,

II. Bey Kind-Tauffen und in den Wochen-Stuben,

III. Bey Sterb-Fällen, Leichen-Begängnissen und dem Trauren de Anno 1748“¹⁸⁵⁾ und kommen zuerst in der Ratssetzung für 1749, hier allerdings unter der Bezeichnung „Leichen-Ordnung“ vor.

32. Die Herren bei der Armenanstalt (4) sind 1784 eingesetzt, zur Einrichtung und Verwaltung der durch Notifikation vom 13. Dezember 1783 angeordneten und vom 5. Januar 1784 ab vorgesehenen „wöchent-

¹⁷⁸⁾ Seesachen 9, 2.

¹⁷⁹⁾ Protokollbuch von 1655/56; das. 10, 1. Das Versammlungsprotokoll der Bergenfahrer vom 22. September 1655 bemerkt zu der dem Kollegium überreichten Seegerichtsordnung vom Rat „deputiret und verordnet worden Doctor Carstens Syndikus alss Praesident, der jungste Richteher, jungste Wettether, jungste Stalher und der jungste Ratsher nebenst dem H. Protonotario“; Bergenfahrer-Akten Nr. 72.

¹⁸⁰⁾ De statu regiminis Lubecensis, Rat und Bürgerschaft 55, 1.

¹⁸¹⁾ Seesachen 13, 2.

¹⁸²⁾ Das. 15, 4.

¹⁸³⁾ Ratsstand 8.

¹⁸⁴⁾ Becker, Umständliche Geschichte der . . . Stadt Lübeck 3, Beilagen S. 25.

¹⁸⁵⁾ St.A. Sammlung Lüb. Verordnungen Band 2.

lichen Sammlung freywilliger Almosen für die Armen“¹⁸⁶⁾.

33. Die Lombard-Herren (2). Die am 13. Juni 1789 veröffentlichte „Ordnung für das (zum hiesigen Lombard bestimmte, am 16. November eröffnete)¹⁸⁷⁾ öffentliche Leih-Haus“ (Schildstraße 10) unterstellte diese Einrichtung „der Direction und Aufsicht zweener Raths-Mitglieder und vier bürgerlicher Deputirten, welche sämmtlich der hiesigen gemeinen Stadt-Cassa mitvorstehen“¹⁸⁸⁾.

34. Das Departement für die Gassenordnung (4). Den durch Senatsdekret vom 26. August 1808 hierzu verordneten Herren¹⁸⁹⁾, die die Stadt nach den vier Quartieren unter sich verteilen sollten, lag die Überwachung der genauen Beobachtung der Revidierten Gassen-Ordnung vom 17. September 1808 ob.

Aus der vorstehenden Übersicht ergibt sich bereits, daß einzelne der kleinen Offizien vorschriftsmäßig oder herkömmlicherweise mit den Inhabern bestimmter anderer Ratsämter besetzt worden sind. (Seegericht, Lastadieherren, Waisenherren, Irrenhaus, Wachtherren, Sklavenkasse, Lombard.) Ferner waren nach Vermerken in den Ratssetzungen für 1633 und 1650, die sich teilweise auch in derjenigen für 1669 finden, damals vorgesehen:

als Schoßherren die Gerichts- und Pfundzollherren,
für die Rotbierprobe der zweitjüngste Ratsherr,
für die Weißbierprobe der jüngste Ratsherr,
als Ziegelhofsherren der jüngste Marstall- und jüngste Bauherr,
als Zehntpfennigsherren der jüngste Wedde- und jüngste Marstallherr,
als Wege- und Stegeherren der jüngste Marstall- und jüngste Bauherr,
als Steinhauptsherr der jüngste Bauherr,
als Brüggeherren über Berg der jüngste Gerichtsherr und zweitjüngste Rats-
herr,
als Brüggeherren unter Berg der jüngste Weddeherr und jüngste Ratsherr,
als Brand- und Brodschneideherren der jüngste Gerichts-, Wedde-, Marstall-
und jüngste Ratsherr,
als Waisenherren 1633 der jüngste Gerichts-, Wedde-, Marstall- und jüngste
Ratsherr,
als Waisenherren 1650 und 1669 die 10 jüngsten Ratsherren,
als Bretlingsherren ein Bauherr und ein anderer Ratsherr,
als Quartierherren die 8 jüngsten Ratsherren,
als Zulageherren die 6 jüngsten Ratsherren,
als Kassaherren die 10 jüngsten Ratsherren.

Als nach der endgültigen Beseitigung der französischen Fremdherrschaft am 6. Dezember 1813 der Senat die Regierung wieder übernahm in einer Stärke von nur noch zwei Bürgermeistern und 14 Senatoren, die auch durch die nach dem alsbaldigen Ableben eines dieser Herren vorgenommenen Neuwahlen vom 28. Februar 1814 nur auf drei Bürgermeister und 14 Ratsherren stieg, begnügte er sich zunächst, vorläufige Bestim-

¹⁸⁶⁾ Das. Bd. 2.

¹⁸⁷⁾ Notifikation vom 24. Oktober 1789; das. Band 3.

¹⁸⁸⁾ Leihhaus 2.

¹⁸⁹⁾ Gassenordnung 22, 3.

mungen wegen der Neubildung der Behörden und ihrer Besetzung zu treffen¹⁹⁰⁾. Auf sie näher einzugehen würde ihrer vorübergehenden Geltung halber zu weit führen; am wichtigsten war die Neuerung, daß das bis dahin vom Plenum ausgeübte Obergericht zunächst einem siebengliedrigen Senatsausschuß übertragen wurde.

Erst nachdem durch die am 16. Juni 1817 vollzogenen Ergänzungswahlen die rezeßmäßige Mitgliederzahl des Senates wieder hergestellt war, traten am folgenden Tage die Bürgermeister unter Hinzuziehung zweier gelehrter und dreier kaufmännischer Senatoren zur Aufstellung einer förmlichen Ratssetzung zusammen. Bei ihr wurde unter Außerachtlassung der schon in den drei letzten Jahren nicht mehr beobachteten früheren Gepflogenheiten „ein dreifaches Prinzip befolgt“, das der Bürgermeister Dr. Overbeck dahin beschreibt¹⁹¹⁾:

„1. Kein bloßes — auch schon seit der Restauration nicht mehr geübtes — Aufrücken nach der Anciennität, sondern Besetzung der Offizien mit den am besten dazu qualifizierten Männern, wobei die ehemalige Rangordnung unter den Departements wegfällt;

2. Vertheilung der Geschäfte, so viel möglich, in der Art, daß einige zu sehr beladene Mitglieder erleichtert werden;

3. Verhütung, daß nicht an einem und demselben Departement (welches jedoch bei dem Obergericht und der Bergedorfer Administration nicht leichtlich zu vermeiden) zwei Literati zugleich stehen...“

Diese Grundsätze für die am 18. Juni im Senat bekanntgegebene neue Ratssetzung sind auch weiterhin maßgebend gewesen.

Die zum Teil erhalten gebliebenen, größtenteils aber neu gebildeten Behörden der damaligen Ratssetzung waren:

1817

Obergericht (5)

Bergedorfer Visitation (3)

Archivherren (2), seit 1841 Archiv (1, seit 1849: 3)

Stadtgericht (3, seit 1822: 2)

Wette (2)

Landgericht (2)

Finanzdepartement (6)

Steuerdeputation für die Stadt (4)

¹⁹⁰⁾ Rotes Buch zu 1813 und 1814 (von des Sekretärs Frister Hand).

¹⁹¹⁾ Bürgermeisterbuch Bl. 256 b und 257.

- Steuerdeputation für das Land (2)
- Zoll und Zulage (6, 1820—33: 7 oder 8), seit 1834 Zolldeputation (3)
- Consumtionsaccise (2)
- Forstdepartement (2)
- Zehntpfennig und Collateralsteuer (2)
- Stempeltaxe (2)
- Commerzdeputation (2), seit 1819 Handlung und Schiffahrt (4, seit 1823: 5)
- Stadtpost (2)
- Certificationsherren (2), seit 1851 Certificationswesen (2)
- Lotsenwesen (2)
- Baudeputation (2)
- Mühlenherren (2), seit 1851 Mühlenwesen (2)
- Bierprobe (1)
- Bürger-Bewaffnung (2)
- Garnisonsherren (2), seit 1834 Militärdepartement (2, seit 1844: 3)
- Brandversicherung und Feuerlöschungsanstalten (3)
- Wasserkunst (2)
- Gassenordnung (4), seit 1832 nicht mehr aufgeführt
- Armenanstalt (2, seit 1846: 3)
- Irrenhaus (1)
- Leihhaus (2)
- Sklavenkasse (1)
- Rechnungs-Revisions-Deputation (2)
- Commission für die receßmäßigen Reservatrechte des Senates (3)

Diese 31 Behörden sind in den nächsten Jahrzehnten noch um folgende 11 vermehrt:

- 1819 Central-Armendeputation (4)
- 1821 Vormundschaftsbehörde (7)
- 1832 Wegebau-Deputation (2)
- 1835 Kirchhofs- und Begräbnis-Deputation (3)
- 1842 Brandbehörde (3)
- 1848 Fabrik-Inspektion (2)
- 1848 Seeleute-Stellvertretungs-Casse (1)
- 1849 Navigationsschule (1)
- 1851 Deputation zur Verwaltung der Staatsanleihe von 1850 (3)
- 1851 Krankenhaus, zunächst provisorisch (2)
- 1851 Gericht über politische Verbrecher und Pressevergehen (2).

Kapitel 7

Die Ratssitzungen

Da der Rat bis ins 19. Jahrhundert zugleich die oberste richterliche Behörde war, dienten seine Sitzungen teils der Erledigung der allgemeinen Staatsgeschäfte, teils der Rechtspflege.

Feste Sitzungstage waren, wie die seit 1582 erhaltenen Obergerichtsprotokolle (*protocollo causarum judicialium*) und die seit 1597 vorliegenden außergerichtlichen Protokolle (*protocollo causarum extrajudicialium*, auch *causarum publicarum*) ausweisen, drei Wochentage: der Mittwoch, Freitag und Sonnabend; nur ganz ausnahmsweise ist der Rat zur Verhandlung dringlicher Angelegenheiten auch an anderen Tagen, selbst sonntags, zusammengetreten. Der Freitag ist als regelmäßiger Sitzungstag schon durch die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erlassene älteste Hochzeitsordnung¹⁹²⁾ bezeugt, denn ihr zufolge hatten sich der Bräutigam und der nächste Verwandte der Braut des nächsten Friedtages, wann der Ratmanne tosamente sind, vor diesen zu verantworten, daß die Vorschriften gegen den übermäßigen Aufwand bei den Hochzeitsfeiern von ihnen eingehalten seien.

Die Sitzungen fanden sowohl vormittags wie nachmittags statt, denn in den Überschriften der Protokolle ist die Tageszeit vielfach einerseits als *mane*, *ante meridiem*, *matutina*, *hora octava* oder (öfters) *hora nona*, andererseits als *post prandium*, *a meridie*, *postmeridiem*, *horis postmeridianis*, *a meridie* *hora tertia* oder *hora tertia postmeridiana* angegeben.

Die Staatsgeschäfte wurden natürlich streng vertraulich behandelt, die Obergerichtssitzungen, auch *audientien*, wurden dagegen, wie es im Vorwort zum revidierten lübischen Recht von 1586 heißt, „nicht heimlichen, sondern öffentlichen vor menniglichen, auch bei eröffneter Tür gehalten...“, darzu Jedermann treten, die Sachen tractirn und die publicirung der Bescheidt und Urtheil anhören mögen“. Eine solche „session“ der Obergerichtlichen Audientz eines Ehrw. Hochweisen Rathes“ stellt das am 26. April 1625 vom Maler Hans von Hemssen dem Rate überreichte Gemälde vom Audienzsaal dar¹⁹³⁾, das bis vor kurzem in der Hörkammer angebracht war, jetzt aber im St.-Annen-Museum bewahrt wird.

Von den Obergerichtssachen sind die neu an den Rat gelangenden Fälle (*causae primae instantiae*, *causae simplicis querelae* oder *causae simplicium querularum*) des Nachmittags, die Appellations-sachen (*causae secundae instantiae* oder *causae appellationum*) aber des Vormittags verhandelt. Dies geht schon daraus hervor, daß in

¹⁹²⁾ LUB 2, Nr. 1003.

¹⁹³⁾ Zeitschr. 7, S. 315.

den Überschriften der einzelnen Gerichtsprotokolle das Stichwort *appellationes* im Gegensatz zu der weiterhin unter demselben Sitzungstage angebrachten Zeitangabe *horis postmeridianis* gebraucht wird; ferner fügt der Sekretär Christoph Sierks seiner Bemerkung, daß am 21. Februar 1687 sein bisheriger Kollege Joachim Friedrich Carstens zum Ratsherrn erwählt sei, bei: „und hab ich seine gerichtlichen Acten, sowoll *appellationes* alss in der Nachmittagsaudience, zu mihr genommen“; auch lautet in den den außergerichtlichen Protokollbüchern vorangestellten Mitgliederverzeichnissen des Rates unter den Jahren 1676 und 1677 die Amtsbezeichnung für den Bürgermeister vom Vormittagswort geradezu *director (scil. curiae) et praeses judicii appellationis*, die für den Bürgermeister vom Nachmittagswort *praeses judicii superioris*. Nach einer Aufzeichnung vom Ende des 17. Jahrhunderts wurde damals das Appellationsgericht am Mittwoch und Freitag, vormittags von 9–11 Uhr, gehalten, während die Niedergerichtssitzungen an den vier übrigen Wochentagen stattfanden¹⁹⁴⁾.

Die alljährlichen Sitzungsperioden wurden durch fünf mehrwöchige Ferienpausen unterbrochen, die wenigstens für die Gerichtssitzungen streng eingehalten sind. Von ihnen umfaßten die Fastenferien (*feriae bachanales*) die beiden Wochen vor dem Sonntage *Invocavit*, so daß der Aschermittwoch in die zweite Woche fiel, die Osterferien (*feriae paschales*) die beiden Wochen vor Ostern und die Osterwoche, die Pfingstferien (*feriae pentecostes*) die Woche vor Pfingsten und die Pfingstwoche, die Michaelisferien (*feriae michaelis*) die vierzehn Tage vor Michaelis (29. September) bis zum Montage nach *Remigii* (1. Oktober), die Weihnachtsferien (*feriae nataliciae*) die vierzehn Tage vor Weihnachten bis zum Montage nach *Epiphaniae* (6. Januar), jedoch sind im 16. und 17. Jahrhundert häufig am Thomastage (21. Dezember), auf den ohnehin die Bürgersprache fiel, oder an einem der unmittelbar vorausgehenden Tage Bürgermeister- und Ratsherrenwahlen vorgenommen, in der Zeit von 1600 bis 1659 war jenes elfmal, dieses fünfmal der Fall.

Außerdem blieben nach altem Herkommen zahlreiche Heiligentage¹⁹⁵⁾ sitzungsfrei und zwar die wichtigeren einschließlich des Vorabends.

Unabhängig von dieser Jahreseinteilung war diejenige für das Rathaus in ein Sommer- und Winterhalbjahr; jenes begann mit dem Tage *Philippi* und *Jakobi*, dem 1. Mai, dieses mit dem Allerheiligentage, dem 1. November, oder wenn einer dieser Termine auf einen Sonntag fiel, mit dem vorausgehenden Sonnabend.

Am Maitage wurde im Rathause „Feuer und Gras gegeben“¹⁹⁶⁾, d. h. es wurde letztmalig geheizt und mit dem Ausstreuen von Gras begonnen, auch waren als Frühlingsschmuck Maibüsche angebracht. Das geschah nach uraltem

¹⁹⁴⁾ St.A. Ältere lüb. Gerichte 1, 1.

¹⁹⁵⁾ Sie sind aufgezählt in dem *Catalogus feriarum judicii Lubecensis Anno 1678* (Gerichtsverfassung 3, 7), wiederholt in einer ebenso bezeichneten Aufzeichnung des Ratsdieners M. J. Diercksen vom 24. August 1731, Handschr. Nr. 984 und einem *Catalogus feriarum amplissimi senatus Lubecensis* (Ratsstand 12, 6, 18. Jahrhundert).

¹⁹⁶⁾ Nach den eben angeführten Katalogen.

Herkommen, denn schon die mit dem Jahre 1421 einsetzenden Jahresabrechnungen der Kämmerer enthalten ständig den Ausgabeposten vor kolen, mey, gras unde bekere (damals hölzerne Trinkbecher)¹⁹⁷⁾. Des Nachmittags um 3 Uhr erschienen an diesem im übrigen freien Tage die Herren, und zwar die Bürgermeister erstmalig ohne gefütterte Mäntel, von der Marienkirche aus im Rathaus, wo sich ihnen der oder die Syndiker, der Protonotar und die Sekretäre anschlossen. Die Sitzung begann damit, daß zuerst Rheinwein, dann Hippokras, ein stark gewürzter Rotwein, den das Rezept für seine Zubereitung¹⁹⁸⁾ „wast anmutig und schleckerhafftig“ nennt, umgeschenkt wurde, hierauf gelangten — in Abwesenheit der aufwartenden Ratsdiener — einige Eingaben zur Verlesung, und schließlich wurde nochmals einmal Rheinwein und zweimal Hippokras geschenkt.

In gleicher Weise wurde am Allerheiligentage, zu dem die Bürgermeister wieder ihre gefütterten Mäntel angelegt hatten, das Winterhalbjahr eingeleitet. Der Reim:

Dat letzte (erste) Für und dat erste (letzte) Gras,
Da drinken de Herrn den Hippokras¹⁹⁹⁾

hält die Erinnerung an diese Zeremonie wach.

Einberufen wurde der Rat im Mittelalter durch das Läuten einer bestimmten Glocke der Marienkirche. Am (Sonnabend, dem) 22. April 1346 beauftragten, einer urkundlichen Angabe nach²⁰⁰⁾, die wahrscheinlich zur Audienzerteilung im Chor dieser Kirche weilenden wortführenden Bürgermeister einen Ratsdiener, die Glocke zu ziehen, um den Rat zu berufen; von dort begaben sie sich, wie es weiter heißt, in das Erdgeschoß des Rathauses, wo sich inzwischen die übrigen Ratsmitglieder auf den Klang der Glocke hin in gewohnter Weise versammelt hatten. Die Niederschrift einer seit langen Jahren bestehenden Bestimmung durch den Stadtschreiber (1451—1481) Johann Bracht, wonach, wer erst nach dem Aufhören des Läutens und der Verlesung dieser Vorschrift (wann er dar utgelut und desse breff gelezen is) im Rate erschien, 6 Pfennige Strafgeld zu erlegen hatte²⁰¹⁾, erweist, daß damals noch die Einberufung durch die Glocke üblich war. Später wurden die Herren persönlich bestellt.

Nach einer etwa am Ende des 16. Jahrhunderts niedergeschriebenen „Ordinancie, so de Olden plegen binnen Raedtstoels to holdende“²⁰²⁾, begannen die Vormittagssitzungen des Rates zur Sommerszeit, die hier jedoch von Ostern bis Michaelis gerechnet ist, um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr, die Nachmittagssitzungen um 2½ Uhr; in jüngerer Zeit sind sie, wie schon erwähnt, auf 8 und 9 Uhr und auf 3 Uhr verlegt.

Eine halbe Stunde zuvor fanden sich die beiden wortführenden Bürgermeister im Chor der Marienkirche ein, um etwaige Anliegen von Bürgern und Fremden anzuhören und zu entscheiden; wichtigere Sachen brachten sie im Rate vor. War ein wortführender Bürgermeister am Erscheinen verhindert, so

¹⁹⁷⁾ LUB 7, S. 414.

¹⁹⁸⁾ Zeitschr. 2, S. 87, Anm. 14.

¹⁹⁹⁾ E. Deecke, Lübsche Geschichten und Sagen (5. Aufl.) S. 138.

²⁰⁰⁾ LUB 2, Nr. 846.

²⁰¹⁾ Das. 9, Nr. 916.

²⁰²⁾ Ratsstand 1 (Abschrift v. Dr. Wehrmann).

ließ er seinem Kollegen durch seinen Diener Bescheid in die Kirche zukommen, damit der Rat auf ihn nicht zu warten brauchte.

Auch die übrigen Ratsmitglieder hatten sich vor der Sitzung in der Marienkirche zu versammeln und den Bürgermeister in geschlossenem Zuge unter dem Geläute der damals im Dachreiter der Marienkirche hängenden Rats- oder Kinderglocke²⁰³⁾ aufs Rathaus zu folgen; unterwegs stehen zu bleiben oder Unterhaltungen zu führen (bestaend tho gripende ofte snack anthoeven) war untersagt. Es sollte auch strenge darauf gehalten werden, daß die Ratsdiener, der Schenk, Marschalk, Gerichtsschreiber, Rathausschließer, Schaffer oder wen es sonst anging, entblößten Hauptes den Bürgermeistern voranschritten. Im Ratsstuhl durften die einzelnen erst auf die Aufforderung des vorsitzenden Bürgermeisters hin Platz nehmen. Wer zu spät kam, hatte, wie schon erwähnt, 6 Pfennige, wer unentschuldigt fehlte, 4 Schillinge Strafe zu entrichten.

Bei den Beratungen gab zuerst der Vorsitzende im Anschluß an seinen Vortrag sein Votum ab und befragte sodann die übrigen Ratsmitglieder um ihre Meinung. Wurde die Ansicht des Vorsitzenden für gut befunden, so blieb es dabei; Abänderungen vorzubringen, stand jedem frei, Stimmenmehrheit gab den Ausschlag.

Die Reihenfolge der Plätze und damit der Abstimmung war nach dem 1846 erstatteten Bericht der mit der Begutachtung einer Reform des Senates beauftragten Sektion der Verfassungs-Revisions-Kommission²⁰⁴⁾ von altersher die folgende: Auf der Bürgermeisterbank an der westlichen Langseite nahm den ersten Platz der dirigierende Bürgermeister, den zweiten der Präses des Obergerichtes, den dritten und vierten der ältere und der jüngere der beiden anderen Bürgermeister ein. Dem letzteren zunächst saßen auf der ersten Senatorenbank die vier rangältesten Senatoren, während der dortige fünfte Platz „so oft er vacant geworden, vom Direktorium willkürlich vergeben“ wurde. Auf der zweiten Senatorenbank hatten die vier jüngsten Ratsmitglieder, vom jüngsten aufwärts, ihre Plätze; in dieser Reihenfolge ging es weiter über die dritte und vierte Senatorenbank, auf welcher letzterer auch die Syndiker ihre Plätze hatten, so daß der älteste von ihnen dem dirigierenden Bürgermeister zunächst saß. Man war in der Sektion der Meinung, daß das willkürliche Vergeben der fünften Senatorenstimme und ihre Einreihung unmittelbar vor der Stimmabgabe der jüngsten Ratsmitglieder wohl dazu benutzt sein möge, die Ansicht des Direktoriums und überhaupt der Bürgermeisterbank durchzusetzen.

Wie lange diese Ordnung bereits bestanden hat, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen, da die Ratsprotokolle nur ganz ausnahmsweise über die Reihenfolge der Stimmenabgabe Aufschluß geben. Nach zwei Proto-

²⁰³⁾ 1556 wurde für de klokken ime seygartorne, dar de heren mede tho rathuse geludt werden, eine neue Welle gefertigt; Bau- u. Kunstdenkm. 2, S. 437. 1650 ist die (1562 gegossene, 322 Pfund schwere) kleine Glocke, so geleutet wird, wan ein hochw. Raht zu Rahte geht auch wan Kinder getaufft sollen werden, aussm kleinen Thurm, weil selbe entzwei, heruntergenommen und umgegossen; sie ist 1783, um den Dachreiter zu entlasten, in den Süderturm überführt; Mitt. 11, S. 36.

²⁰⁴⁾ St.A. Rat u. Bürgerschaft 88, 3.

kollen vom 30. November 1604 und vom 3. Juli 1657 haben nach den Bürgermeister die Ratsherren vom jüngsten ab aufwärts und hierauf die Syndiker, ebenfalls mit dem jüngsten beginnend, ihr Votum abgegeben. Dagegen finden sich die ersten Ansätze zum neueren Verfahren in einem Protokolle vom 21. Dezember 1664, demzufolge bei einer Anwesenheit von 17 Ratsmitgliedern nach den Bürgermeistern zunächst der älteste Ratsherr Lic. Hinrich Saffe, hierauf der fünftälteste Ratsherr (und jüngere Weinherr) Hinrich Kirckring und dann erst (in Abwesenheit der zweit- und neuntältesten) die übrigen Ratsmitglieder von den jüngsten ab aufwärts ihr Votum abgegeben haben. Auch nach zwei weiteren Protokollen vom 18. März und 20. Oktober 1665 hat Hinrich Kerkring (bei Abwesenheit des damals ältesten Ratsherren Gotthard Brömbse) nach den Bürgermeistern und vor seinen jüngeren und älteren Kollegen abgestimmt.

Es war strenge untersagt, dem Vorsitzenden, „wenn er die proposition thut oder das conclusum macht“, oder den anderen Herren bei Abgabe ihres Votums ins Wort zu fallen, vielmehr mußte der einzelne ihnen „mit geduldigem Stillschweigen solange Gehör geben, biss die Ordnung an ihn kommt“; wer gegen diese Vorschrift verstieß, hatte einem 1670 gefaßten Beschlusse zufolge das erstemal 50, im Wiederholungsfalle 100 Reichstaler Strafe verwirkt und sollte beim drittenmal „seines Ehrenstandes entsetzt werden“²⁰⁵). Als 1689 einmal der Ratsherr Dr. Nicolaus Schomerus, längst bevor er an der Reihe war sein Votum abzugeben, den dirigierenden Bürgermeister Lic. Johann Ritter ohne alle Ursache „gantz ungebürllich und anzüglich angefahren“ hatte, legte ihm der versammelte Rat auf, sich deswegen gebührend zu entschuldigen und 100 Dukaten zur Strafe zu erlegen, auch sich künftig solchen Benehmens zu enthalten sub poena remotionis ex senatu²⁰⁶).

Wurde in der Beratung ein neuer erwägenswerter Gesichtspunkt vorgebracht, so war der Vorsitzende berechtigt, nach Abgabe aller Voten darauf zurückzugreifen und den Rat darüber nochmals zu vernehmen²⁰⁵).

War ein Mehrheitsbeschluß gefaßt, so hatte der einzelne Ratsherr, wie ihm 1670 ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, dementsprechend in seiner Behörde zu verfahren, mochte er auch für seine Person im Rate eine andere Meinung gehabt und vertreten haben²⁰⁵).

Kamen Sachen zur Verhandlung, die Angehörige von Ratsmitgliedern persönlich angingen, so hatten letztere als befangen abzutreten. Einer am 10. März 1576 beschlossenen, am 26. Juli 1581 bestätigten und am 28. Mai 1698 erneuten Verordnung zufolge²⁰⁶), die über der Tür zur Hörkammer aushing, mußte dies geschehen, wenn ein Beratungsgegenstand oder eine Wahl betraf:

²⁰⁵) Ratsbeschluß vom 16. November 1670, Ratsstand 12, 4.

²⁰⁶) Ratsbeschluß vom 1. März 1689, Ratsstand 12, 5.

1. Eltern und Kinder sowie alle sonstigen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. in aufsteigender Seitenlinie:
des Großvaters und der Großmutter Brüder und Schwestern,
des Großvaters und der Großmutter Brüder- und Schwesterkinder,
des Vaters und der Mutter Brüder und Schwestern,
des Vaters und der Mutter Brüder- und Schwesterkinder,
des Vaters und der Mutter Brüder- und Schwesterkindeskinder,
3. in der Seitenlinie:
Brüder und Schwestern und deren Kinder und Kindeskind,
4. in der Schwägerschaft in auf- und absteigender Linie:
der Ehefrau Vater und Mutter,
der Ehefrau Vater- und Mutter-Brüder und -Schwestern,
der Ehefrau Vater- und Mutter-Brüder- und -Schwesternkinder,
5. in der Schwägerschaft in der Seitenlinie:
der Ehefrau Brüder und Schwestern,
der Ehefrau Brüder- und Schwesterkinder,
der Ehefrau Brüder- und Schwesterkindeskinder
und alle Verwandten „im dritten Grad der Blut- oder Schwägerschaft“, auch wenn, wohin 1698 die Verordnung erweitert wurde, die Person, durch die solche Verwandtschaft entstanden, bereits verstorben war.

Die Ratsmitglieder hatten, wenn diese Bestimmungen auf sie zutrafen, hierauf aufmerksam zu machen oder mußten gewärtig sein, deswegen vom Vorsitzenden erinnert zu werden.

Die vorerwähnte Ordinancie von etwa 1600 machte es schließlich dem vorsitzenden Bürgermeister zur Pflicht, die Sitzungen, namentlich die des Vormittags, rechtzeitig zu schließen und sie nicht, wie es eingerissen war, bis 12 oder 1 Uhr auszudehnen, damit von 1 Uhr ab die Ratsämter gehörig wahrgenommen werden könnten und sie nicht, was bereits die Folge gewesen, vernachlässigt zu werden brauchten.

Kapitel 8

Die Heimat der Ratsherren

Die Herkunft der Ratmannen wird für die ältere Zeit, die wir in dieser Hinsicht mit den bis Mitte 1301 Verstorbenen abschließen, fast ausschließlich durch ihre Namen erwiesen, die allerdings gegen Ende dieser Periode bereits teilweise begonnen hatten, sich zu Familiennamen auszubilden. Nicht weniger als dreizehnmal findet sich in der Ratsliste jener Zeit der

Name Bardowieks, ein beredtes Zeugnis dafür, in welchem Maße Lübeck das Erbe jenes alten deutsch-slawischen Umschlagsplatzes angetreten hat. Eine Zuwanderung aus dem übrigen näheren Umkreis Lübecks bekunden die von den Ortschaften Artlenburg, Wesloe, Nusse, Mölln, Itzehoe, Vorrade, Bornhöved und vielleicht auch Hollenbek sowie die von den mecklenburgischen Städten Parchim, Boitzenburg und Wittenburg hergeleiteten Namen. Niedersachsen ist mit Hannover, Bremen und Braunschweig und wohl auch Stadthagen (Hagen), die Altmark mit Salzwedel und Uelzen mehrfach vertreten.

Den starken westfälischen Einschlag der älteren lübeckischen Bevölkerung lassen die Namen Schüttorf, Soest (viermal), Lüdinghausen, Kamen, Warendorp, Dedinghausen, Lünen, Hagen, Heeringen (dreimal), Koesfeld, Recklinghausen, Greven, Menden, Bocholt (dreimal), Volmerstein und Iserlohn erkennen, auch ist der Geschlechtername Swarte Dortmunder Ursprungs. Auf ursprünglich Kölner Herkunft deuten die Familiennamen Race oder Raceman, Achilles, Garsilius, Scettere, Ghiir und Greke, vielleicht auch von dem Herte (de Cervo), während der Name der Stadt Köln selbst nur e i n e m Ratmanne beigelegt ist.

Die Niederlande steuern den Namen van Stavere und vielleicht auch van dem Brile bei, Flandern den zweimal vorkommenden Namen Vlaming.

Ganz außerhalb des bisher berührten Gebietes fallen nur die Namen des thüringischen Nordhausen, des pommerschen Barth, des dänischen Nestved und der ganz am Ende dieser Periode vorkommende Name van Revele, der die gelegentliche deutsche Rückwanderung aus den Ordenslanden bekundet.

Auch in der Zeit nach 1301 haben mit ganz verschwindenden Ausnahmen dem Rate nur Niederdeutsche angehört. Das Gebiet, dem sie entstammen, wird gegen Süden durch eine Linie umrissen, die von Reval über Dorpat, Fellin, Riga, Königsberg, Danzig, Treptow und Kolberg, von da über Friedland i. M. und Perleberg auf Magdeburg verläuft und weiterhin nordwärts vom Harz über Hornburg, Hildesheim, Hameln, Herford, Bielefeld, Rietberg, Lippstadt, Soest, Attendorn, Halver (westlich Lüdenscheid), Solingen, Köln und Aachen führt; weiterhin westwärts kommt nur, ganz zu Anfang dieser Zeit, das flandrische Douai als Geburtsort des Ratmannes Johann von Dowai in Betracht.

Im Jahre 1619 ist wider alles Herkommen ein Oberdeutscher, der aus Nürnberg gebürtige Franz Prünsterer, in den Rat berufen, was — wie der damalige Chronist Heinrich Rehbein schreibt — „für der Zeit niemals erhöret worden, doch ist er“ — fährt Rehbein gleichsam entschuldigend fort — „ein ehrlicher gutter Mhan, und verstendigen Bürgern woel gefelt“. Sonst fallen über die oben angeführte Linie hinaus nur die Städte Aschersleben und Suhl als Herkunftsorte der Ratsherren Adrian Müller (1619—1644) und

Johann Daniel Klett (1695—1700), ferner ist der 1830 gewählte Senator Weber ein Schlesier gewesen. Olmütz als Geburtsort des Ratsherrn (1724—1734) Melchior Thomas v. Wickede kommt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht, weil sein einer altlübeckischen Familie entstammender und später in Lübeck beheimateter Vater dort nur vorübergehend als kaiserlicher Offizier in Garnison gestanden hat.

Teilt man die Ratslinie der Jahre 1301 bis 1851 in vier Gruppen ein, geschieden durch die bedeutsamsten innerpolitischen Umwälzungen, nämlich die Zeit des neuen Rates (1408—1416), die Wullenweversche Periode (1531—1535) und den Abschluß des Bürgerrecesses (1669), also

1. die am 9. August 1301 dem Rate Angehörigen bis zu den im Jahre 1406 Gewählten,
2. die von 1416 bis 1530 Gewählten,
3. die von 1535 bis 1666 Gewählten,
4. die von 1669 bis 1848 Gewählten, so stammen:

	1301 bis 1408	1416 bis 1530	1535 bis 1666	1669 bis 1848	zusammen	
aus Lübeck	88	90	99	163	440	Ratsherren
wahrscheinlich aus Lübeck	13	—	—	—	13	"
aus Westfalen oder Lübeck	6	—	—	—	6	"
aus Westfalen	23	14	12	10	59	"
aus Niedersachsen	9	8	12	3	32	"
aus Schleswig-Holstein, Lauenburg u. Hamburg	3	2	10	11	26	"
aus Mecklenburg	3	1	8	9	21	"
vom Niederrhein und aus den Niederlanden	—	7	2	—	9	"
aus Mark Brandenburg und Magdeburg	1	4	—	3	8	"
aus Pommern	1	1	3	—	5	"
aus Livland	2	1	1	1	5	"
aus Wisby	4	—	—	—	4	"
aus sonstigen Ländern	1 ²⁰⁷⁾	—	3 ²⁰⁸⁾	3 ²⁰⁹⁾	7	"
Unbestimmter Herkunft sind	24	8	1	—	33	"
zusammen	178	136	151	203	668	Ratsherren

²⁰⁷⁾ Douai.

²⁰⁸⁾ Königsberg oder Heiligenbeil, Aschersleben und Nürnberg.

²⁰⁹⁾ Göteborg, Suhl u. Scheibenberg i. Schles.

Kapitel 9

Der Abschluß der Ratsmitgliedschaft

Da das Amt der Ratsmitglieder lebenslänglich war, hat in der Regel das naturgemäße Ableben ihrem Wirken ein Ziel gesetzt.

Nur in vereinzelt Fällen ist ihr Tod von nicht natürlicher Art gewesen. Im Jahre 1300 wurde der Bürgermeister Bernhard von Koesfeld aus unbekanntem Anlaß auf dem Markt, 1367 der Ratmann Bernhard Oldenborch von einem Geistesgestörten in der Marienkirche erstochen, und 1566 ging der Bürgermeister Bartholomäus Tinnappel in Sturmesnot vor Gotland mit seinem Admiralschiff unter; den Freitod suchten und fanden 1600 der Bürgermeister Dietrich von Brömbse, der sich in seelischer Depression mit einem Federmesser die Pulsader öffnete, und 1619 Caspar Boye, der sich nach Rehbeins mehr andeutendem Bericht aus Gewissensbedrängnis erschob, „sintemal ehr viell Böses getan“.

Es konnte nicht ausbleiben, daß auch Siechtum oder andere körperliche Gebrechen einzelne Ratsmitglieder an der Ausübung ihrer Amtstätigkeit behindert haben. Der 1474 gestorbene Hermann Hitvelt ist vor Alter blind und taub geworden, Johann Spangenberg drei Jahre vor seinem Ableben im Jahre 1597 erblindet. Adrian Müller, der 1644 starb, war neun Jahre lang des Podagras halber ans Haus gefesselt und der Bürgermeister Heinrich Wedemhof mußte ebenfalls sich „wegen Leibeschwachheit“ fast sechzehn Jahre lang daheim halten, ehe ihn Anfang 1651 der Tod erlöste. Der Rat hat pietätvollerweise davon abgesehen, diese Männer sowie auch andere altersschwach gewordene oder erkrankte Mitglieder zum Rücktritt zu bewegen, und sich damit begnügt, sie von ihren Amtspflichten zu entbinden: z. B. ist der im Jahre 1555 als Sechsendachtzigjähriger verstorbene Bürgermeister Gotthard v. Höveln seit 1553 nicht mehr bei der Ratssetzung berücksichtigt, der schon 1558 langwieriger Krankheit halber das Haus hütende und 1562 verstorbene Lambert Becker in seinen beiden letzten Lebensjahren ebenfalls nicht mehr in der Ratsliste namhaft gemacht, und auch als Johann Thomas Otto seit dem August 1787 „mit einer Unbesinnlichkeit beladen und dadurch zu allen Geschäften untüchtig geworden“ war, ist er bis zu seinem Ableben im Jahre 1790 nur bei der Ämterverteilung übergangen²¹⁰⁾.

Andere Ratsmitglieder haben es vorgezogen, aus freien Stücken zur rechten Zeit auszuscheiden. 1560 verzichtete der erst acht Jahre später verstorbene Bürgermeister Paul Wibbeking krankheitshalber auf seinen Ratsitz, 1578 dankte der Bürgermeister Christoph Tode zunehmender Erblindung wegen ab, und der Bürgermeister Hieronymus Lüneburg wird, als er 1579, ein Jahr vor seinem Tode, seinen Abschied nahm, hierzu

²¹⁰⁾ Tagebuch des Bm. Dr. G. Chr. Lembke.

durch gesundheitliche Rücksichten bestimmt worden sein. Ferner erbat und erhielt Ende 1806 Lic. J. N. Büneckau seine Entlassung, weil durch die mit der Plünderung Lübecks am 6. November verbundenen schrecklichen Ereignisse, die auch seine ganze wirtschaftliche Existenz vernichtet hatten, seine seit Jahren zerrüttete Gesundheit derart seelisch erschüttert sei, „daß kein Strahl von Hoffnung zur Gesundung mehr schimmere“²¹¹⁾; 1844 schied W. Ganslandt wegen eines Nervenleidens²¹²⁾, 1846 J. F. Krüger seines fortdauernden Krankheitszustandes halber²¹³⁾ aus dem Senate aus.

Eine Weitergewährung der Ratskompetenz bei der Entlastung von den Verwaltungsgeschäften oder Versetzung in den Ruhestand ist erst im 18. Jahrhundert zweimal bezeugt. 1761 genehmigt der Senat das Gesuch seines damaligen ältesten Kämmererherrs Dietrich v. Bartels, ihn von allen seinen bisherigen Ämtern zu befreien, da seine Gesundheit und Gemütsbeschaffenheit durch mancherlei widrige Begebenheiten geschwächt sei, während er bereit sein würde, an den allgemeinen Ratsversammlungen weiter teilzunehmen²¹⁴⁾. Bezüglich der Höhe der ihm weiterhin zu entrichtenden Kompetenz kam es allerdings zu einem Zerwürfnis. Da ihm dieses nur mit vierteljährlich 250 Mark, also mit den Bezügen der noch nicht mit einem der fünf großen Ämter bedachten jüngeren Ratsherren²¹⁵⁾, zugestellt wurde, v. Bartels aber die Annahme dieses Betrages an den beiden ersten Fälligkeitsterminen verweigerte, sah der Senat von einer weiteren Zustellung ab; erst seine Witwe hat während ihres Gnadenjahres die Kämmererherren-Kompetenz mit vierteljährlich 475 Mark erhalten²¹⁶⁾. Dagegen hat der am 20. Februar 1799 wegen seines hohen „87 jährigen Alters und zunehmender Schwachheit“ auf sein Ansuchen aus dem Amte eines zweiten Kämmererherren entlassene²¹⁷⁾ und seitdem in den Ratsverzeichnissen als emeritus aufgeführte Hermann Heinrich Voeg die ihm seinem Amte nach zustehende volle Kompetenz bis zu seinem Ableben im folgenden Jahr bezogen²¹⁸⁾.

Auch andere als gesundheitliche Gründe sind für den Verzicht auf die Ratswürde bestimmend gewesen.

Bei der Wiedereinsetzung des alten Rates im Jahre 1416 trat ihm Jakob Holk aus Lässigkei nicht wieder bei, sondern verblieb in seiner Vaterstadt Kolberg, wo er acht Jahre zuvor Aufnahme gefunden hatte²¹⁹⁾. 1568 entwich Dr. Johann Penningbüttel wegen seiner Gegnerschaft gegen die kostspielige und unfruchtbare Kriegsführung Lübecks gegen Schweden

²¹¹⁾ Ratsstand 33, 1.

²¹²⁾ Das. 33, 7.

²¹³⁾ Bürgermeisterbuch Bl. 273.

²¹⁴⁾ Ratsstand 28, 4.

²¹⁵⁾ Vgl. S. 49.

²¹⁶⁾ Kompetenz- u. Salarienbuch von 1760—66; Ratsstand 38.

²¹⁷⁾ Bürgermeisterbuch Bl. 250.

²¹⁸⁾ Kompetenz- u. Salarienbuch von 1783—1805; das.

²¹⁹⁾ Zeitschr. 27, S. 66.

heimlich nach Stade. 1669, kurz nach dem Abschluß des ihm unleidlichen Bürgerrezesses, dankte der wegen der Ausübung der Braugerechtigkeit und des Haltens von Handwerkern auf seinem Gute Moisling ohnehin mit der Bürgerschaft verfeindete und auch mit dem Rate zerfallene hochfahrende Bürgermeister Gotthard v. Höveln ab, nachdem er schon drei Jahre nicht mehr an den Ratsgeschäften teilgenommen hatte und trat als Vicekanzler zu Glückstadt in dänische Dienste. Die gleichen Irrungen hatten damals das Ausscheiden Dietrichs v. Brömbse zur Folge, dessen Ernennung zum kaiserlichen Reichshofrat auf seiner Gesandtschaftsreise nach Wien außerdem verfassungsrechtlich mit der Beibehaltung des Ratsstandes unvereinbar war. Verstimmt wegen seiner zweimaligen Übergehung bei den letzten Bürgermeisterwahlen vertauschte 1708 Dr. Joachim v. Dale seine Ratswürde mit der Stellung eines kurfürstlich hannöverschen Residenten zu Lübeck²²⁰), und 1751 trat Hermann Otto zurück²²¹), um nach Stettin zu ziehen, wo er zum preußischen Geheimen Kommerzienrat ernannt wurde.

Wenn Ratsherren unfreiwillig zur Amtsniederlegung genötigt wurden, so war der häufigste Grund ihr Vermögensverfall. Dies trifft wahrscheinlich schon 1280 auf Werner von Stern und 1334 auf Volmar v. Attendorn zu, sicher 1326 auf Sigebode Pape, 1335 auf Hermann Klendenst und 1364 auf Johann Schening. Mauritius Loff, der von 1524 ab nicht mehr bei der Ämterverteilung berücksichtigt ist, mußte damals seiner Verschuldung wegen Einlager halten, in dem er zwei Jahre später verstarb, „ist aber sonsten“, wie der Chronist Rehbein hierzu vermerkt, „ein guter und frommer Mann“ gewesen. Bei anderen Ratsherren stellte sich erst kurz vor oder nach ihrem Ableben die Überschuldung ihres Vermögens heraus, wie 1350 bei Arnold von Bardewik, 1384 bei Hinrich Schonenberg, 1473 bei Dr. Hinrich v. Hachede und 1546 bei Hermann Schute; für Schonenberg kam damit zugleich die peinliche Begleiterschei- nung zutage, daß er der Pfundgeldkasse 125 Mark entnommen hatte, zu deren Wiedererstattung er genötigt wurde, dem Rat sein Wohnhaus zu verpfänden, und daß er außerdem der Ratsweinkellerverwaltung 83 Mark schuldig blieb.

Ferner mußten 1650 Jürgen Wibbeking und bei der Ratssetzung von 1661 Hinrich Kerkring d. Ält. ihres wirtschaftlichen Zusammenbruchs wegen ihre Ämter niederlegen. Gegen den letzteren, der Gerichtsherr gewesen war, ging der Rat so schonend vor, daß er ihn nur nicht mehr unter den Inhabern der fünf großen Offizien, aus denen sich die beiden ersten Ratsdritteln zusammensetzten, aufführte, die Mitglieder des letzten Drittels aber nicht einzeln namhaft machte, um ihm bei etwaiger Befriedigung seiner Gläubiger die Wiederezulassung offen zu halten²²²); freilich umsonst, denn Kerkring entwich alsbald aus Lübeck und wußte sich vor den Ansprüchen

²²⁰) Fortsetzung der Ratswahlliste von 1612 (Stadtbibl. Ms. Lub. 4^o, Nr. 338) und Ratsprotokoll von 1708 April 14.

²²¹) Ratsprotokoll von 1751, Febr. 22.

²²²) Ratsprotokoll von 1661 März 6.

seiner Gläubiger nicht anders als durch die Verheimlichung seines jeweiligen schnell wechselnden Zufluchtsortes zu bergen²²³). Im Jahr 1748 erhielten kurz nacheinander zwei Ratsherren, Paul Vermehren und Hermann Woldt, 1778 Gottlieb Knust ihrer Insolvenz wegen die erbetene Entlassung. Als 1795 Dr. Sibeth wegen einer Schuldenlast von 20 000 Talern, zu deren Deckung fast nichts vorhanden war, aus dem Rate ausscheiden mußte, fehlten gar in den von ihm verwalteten Kassen beträchtliche Summen; um den Rat schadlos zu halten, stellten mehrere Ratsmitglieder aus eigenen Mitteln 4000 Mark zur Verfügung, während ein gleicher Betrag aus der Kompetenzkasse gedeckt wurde. Trotz dieser Verfehlung beantragte der Senat, Dr. Sibeth jährlich 1500 Mark zum Unterhalt auszusetzen, was auch die Bürgerschaft einstimmig genehmigte. Am 12. September 1810, kurz vor der Einverleibung Lübecks in das französische Kaiserreich, mußte „zum schmerzlichen Erstaunen der ganzen Stadt“ der Bürgermeister Matthäus Rodde den Zusammenbruch des von ihm geleiteten großen Bankhauses und damit seinen Rücktritt dem Senate anzeigen. 1813 fallierte auch der frühere Senator J. F. Grube, dem wegen der französischen Kontribution sein Weinlager gewaltsam genommen war, und konnte deshalb dem bald darauf sich neu konstituierenden Senate nicht wieder beitreten; 1818 erhielt J. H. v. Duhn seines unheilbaren Schuldenzustandes halber, 1836 Diederich Stolterfoht wegen der, wie er hoffte, noch zu sanierenden Verwicklung, in die seine Vermögensverhältnisse geraten seien, die nachgesuchte Verabschiedung.

Die Entscheidungen des Senates auf die einzelnen Entlassungsgesuche waren der Sachlage angepaßt: in der Regel beschränkte er sich auf die schlichte Bewilligung, dem Bürgermeister Rodde wurde jedoch die Entlassung „unter dankbarer Erinnerung so mancher wahren, stets achtungswerth bleibender Verdienste des Herrn Supplicanten um den Staat“ gewährt, sowie mit innigem Bedauern über das höchst unerwartete traurige Ereignis, das hierzu den Anlaß gab²²⁴); auch Diederich Stolterfoht sah der Senat „nicht ohne Schmerz unter Anerkennung seiner Verdienste“ aus seiner Mitte scheiden²²⁵).

Wenn es die Not erheischte, hat der Senat sich seiner früheren Mitglieder angenommen. Für H. Woldt und P. Vermehren, die beide nach ihrer Verabschiedung noch ein Vierteljahresgehalt ausbezahlt erhielten²²⁶), erwirkte er im folgenden Jahre bei der Bürgerschaft eine „jährliche Beylage“; sie wurde für Woldt auf 400 Reichstaler bemessen, da das ganze Eingebachte seiner Frau durch den Konkurs verloren ging und viele Kinder vorhanden waren, für Vermehren, dessen Ehe unbeerbt war, auf 200 Reichstaler²²⁷). G. Knust empfing außer einem Vierteljahresgehalt 1780 auf seine Vorstellungen 100 Taler aus der Armenkasse und vom folgenden Jahre ab mit Zustimmung der Bürgerschaft

²²³) Fortsetzung der Ratswahlliste von 1599 (Stadtbibl. Ms. Lub. 4^o Nr. 329).

²²⁴) Ratsstand 33, 2.

²²⁵) Das. 33, 4.

²²⁶) Kompetenz- u. Salariengelderkonto, Ratsstand 40 u. 38.

²²⁷) Schonenfahrer-Protokolle von 1749, März 22.—27.

vierteljährlich 50 Taler aus der Stadtkasse²²⁸⁾, auch wurde er 1783 vom Senat zum vereidigten Dispacheur beim Lübecker Assekuranzwesen berufen²²⁹⁾. Dr. Sibeth wurde 1798, v. Duhn 1821 zum Travemünder Stadthauptmann bestellt. Grube, der sich in besonders drückender Notlage befand, wurde 1816 mit einem Geschenk von 1500 Mark aus der Kompetenzkasse und vom April 1818 ab mit jährlich 300 Mark aus der Armenkasse unterstützt, auch auf ein weiteres Bittgesuch vom 8. Mai 1821 hin wegen seiner „mit jedem Tag bedrängter werdenden Lage“ sämtlichen Senatsmitgliedern als hilfsbedürftig empfohlen; schließlich ist seiner Witwe 1824 eine jährliche Unterstützung von 100 Mark bewilligt²³⁰⁾. D. Stolterfoht ist 1825 mit dem Amt eines Ökonomie-Inspektors am St.-Johannis-Jungfrauenkloster bedacht worden.

Um Verfehlungen willen sind nur wenige Ratsmitglieder abgesetzt oder suspendiert worden. 1362 ist der Bürgermeister Johann Wittenborg wegen seiner Sorglosigkeit in der Führung der ihm anvertrauten hansischen Kriegsflotte aus dem Rate ausgestoßen und im folgenden Jahre enthauptet worden. Glimpflicher kam 1427 der Bürgermeister und Admiral Tidemann Steen davon, der wegen unrühmlichen Verhaltens vor dem Feinde und befehlswidriger Preisgabe der hansischen Baienflotte eingekerkert und schließlich zum Hausarrest begnadigt wurde. Als Bertold Saffe, der sich den Besuch der Leipziger Messe eifriger angelegen sein ließ als die Wahrnehmung seiner Amtspflichten, ein ihm daraufhin erteiltes Verbot, eigenmächtig aus Lübeck zu verreisen, mißachtete, ließ ihm 1609 der Rat ansagen, er solle sich bis auf weiteres des Ratsstuhles und der Ratsversammlungen enthalten; sein späteres Gesuch um Wiedenzulassung wurde wegen seines rechthaberischen Auftretens abgelehnt²³¹⁾. Er verblieb somit ein aller Rechte und Pflichten enthobenes Ratsmitglied, und ist als solches bei seiner Bestattung im Jahre 1615 durch ein zweistündiges Grabgeläut mit der Pulslocke von St. Marien anerkannt worden²³²⁾. Abgesetzt ist dagegen 1703 Gotthard v. Plönnies, weil er am Abend des Vogelschießens der Klosterkinder dem Herkommen zuwider das Mühlentor zur gewohnten Stunde hatte schließen lassen und dadurch die Kinder und die Besucher dieses Volksfestes ausgesperrt und einem aufziehenden Unwetter preisgegeben hatte; obwohl der Rat sich nur dazu verstehen wollte, Plönnies zu suspendieren oder zu „erlassen“, mußte er, um Schlimmeres zu verhüten, dem Willen der empörten Bürgerschaft nachgeben und ihn „entsetzen“²³³⁾.

Die Dauer der Ratsmitgliedschaft läßt sich unter Heranziehung aller genauen Daten vom 14. Jahrhundert ab bis hinab zu den im Jahre 1848 Gewählten auf durchschnittlich rund 16¼ Jahre errechnen. Sie ist für die einzelnen Herren natürlich sehr verschieden gewesen. Für Dietrich Brömse II währte sie 1644 nur 100 Tage und für Adolf Rodde 1732 nur 115 Tage. Dagegen hat der 1628 im 87. Lebensjahre verstorbene Joachim Wibeking

²²⁸⁾ Bürgermeisterbuch Bl. 235 u. 238.

²²⁹⁾ Das. Bl. 243 b u. Eidebuch 3, S. 368.

²³⁰⁾ Ratsstand 36, 9.

²³¹⁾ Rehbein, S. 839 u. Zeitschr. 1, S. 332.

²³²⁾ Wochenbücher der Marienkirche.

²³³⁾ Ratsprotokoll v. 1703 Juni 21.

sein Ratsamt 50¼ Jahre verwaltet, und zwar, wie eine Ratslinie hervorhebt und die von seiner Hand langjährig geführten Kämmerei-Ausgabebücher bestätigen, „mit guter Vernunft bis an sein Ende“.

Die durchschnittliche Lebensdauer der Ratsmitglieder stellt sich auf rund 65¼ Jahre, wenn man unter Übergang der vorzeitig Ausgeschiedenen die 249 Fälle zugrunde legt, in denen entweder die genauen Geburts- und Sterbedaten oder wenigstens das Lebensalter einzelner Ratsherren bei ihrem Ableben bekannt sind. Am frühesten sind Johann Stalhot d. Jüng. 1577 bereits im 34. Lebensjahre, Georg Christian Green 1845 im 42., Adolf Rodde und Dr. Christian Peters 1732 und 1755 im 44. und Dr. Johann Georg Arnold v. Brockes 1825 im 45. Lebensjahre gestorben. Dagegen wurde, wie schon erwähnt, Joachim Wibeking 1628 erst im 87. Lebensjahre abberufen, während 1717 Gerhard Ritter, 1800 Hermann Heinrich Voeg und 1824 Bürgermeister Dr. Johann Caspar Lindenberg erst im 88. Lebensjahre das Zeitliche gesegnet haben. Ein noch höheres Alter haben nach den unkontrollierbaren Angaben der amtlichen Ratslinie 1451 Johann Russenberg und 1447 der Bürgermeister Konrad Breckwolt erreicht; jener soll als Neunzigjähriger, dieser als *vir quasi 100 annorum* die Augen geschlossen haben.

Über die Trauerfeierlichkeiten bei der Bestattung von Ratsherren finden sich folgende Nachrichten:

In der ersten Zeit nach Einführung der Reformation ist, wie die mit dem Jahre 1531 einsetzenden Wochenbücher der Marienkirche erweisen, für die Ratsmitglieder, auch wenn es sich um einen Bürgermeister handelte, nur ein einstündiges Grabgeläut bestellt, von der Bestattung des am 2. Juni 1544 verstorbenen Bürgermeisters Jochim Gerken ab jedoch in der Regel ein zweistündiges. Dies geschah nach Ausweis der Buchungen des folgenden Jahrhunderts je nach dem Wunsch der Hinterbliebenen entweder nur mit der Pulsglocke, oder, was das üblichere war, eine Stunde lang mit Puls und die andere mit den beiden nächstgrößeren Glocken. Für die Stunde Pulsläuten wurde bei der Bestattung von Ratsmitgliedern eine Kirchengebühr nicht erhoben; war der Verstorbene Vorsteher der Marienkirche gewesen, hatte er auch die zweite Stunde frei, nur mußte der Kirche der Arbeitslohn für die Glockenläuter ersetzt werden. Unter 1630 und 1631 heißt es z. B., zur Beisetzung des Bürgermeisters Johann Vinhagen und des Ratsherrn Gerhard Reuter „die eine Stunde als das Pulsleuten hatt der selige Herr wegen seines getragenen Amtes (als Ratsherr) von der Kirchen frey“, während für das andere Stundenläuten die Gebühr, damals mit 20 Mark, erhoben wurde. Noch deutlicher werden 1649, 1651 und 1657 das erste Stundenläuten mit dem Puls, das — wie es im letzteren Falle beim Begräbnis des Bürgermeisters Dr. Anton Köhler heißt — der sehl. Herr vermug E. Hochw. Rahts Ordnung frei hat, und das andere Stundenläuten mit den Bürgerglocken (oder mit den beiden Bürgerglocken) unterschieden.

Weitere Ausgestaltungen der Trauerfeier erfolgten bei der Bestattung der Bürgermeister und Vorsteher der Marienkirche Dr. Christoph Gerdes und Matthäus Rodde in den Jahren 1661 und 1677: im ersteren Falle wurde „wie gebräuchlich, eine Stunde der Puls vorher abgeleutet, nachgehends eine Stund und Zutracht²³⁴⁾ mit der Pulss und negsten Glocken wieder geleutet und nach den Bestetigung 3 mahl wieder pulsiret“, im anderen „ward, wie gebräuchlich, eine Stunde mit dem Puls vorab geleutet darnebst ein Stundtleuten mit dem Puls und der alten Glocken, noch in wehrender Procession mit dem Puls und negsten Glocken und nach der Bestetigung wieder solo pulsiret“. Seitdem ist bis ins 19. Jahrhundert bei den Begräbnissen der Bürgermeister ein dreistündiges und für die Ratsherren ein zweistündiges Geläut üblich gewesen, von 1765 ab jedoch den Bürgermeistern zu Ehren und später auch den Ratsherren vielfach auch das Glockenspiel der Marienkirche gerührt worden.

Über die Tageszeit der Beisetzungen geben die Wochenbücher keine Auskunft. Laut der 1612 erlassenen „Ordnung eines Ehrbaren Raths... bey Verlöbnussen, Hochzeiten..., Begräbnissen und was allem anhengig“ hatten letztere allgemein des Nachmittags um 2 Uhr stattzufinden, wobei mit den Vornehmsten zu beginnen war; bei der Bestattung von Bürgermeistern, Syndikern, Ratsherren und Mitgliedern des geistlichen Ministeriums sowie deren Frauen, heißt es weiter, „sollen alle Classes der Schulen und Praeceptores mitgehen, ihre Kinder aber sollen nur durch vier oder weniger Praeceptores besungen werden“. 1767 wurde hierzu näher bestimmt, daß, weil mit der Abholung der Leichen aus dem Totenhouse keine gewisse Zeit eingehalten sei, „die Schule mit der Trauer auf den Glockenschlag halb drey ohngesäumt und ohne den geringsten weiteren Verzug aus der Kirche nach dem Sterbhouse gehen, folglich der Gang aus dem Sterbhouse nach der Kirche darnach eingerichtet und soviel ehrender geschehen soll“²³⁵⁾.

Mit der Beisetzung des Senators Bilderbeck am 26. Juli 1798 trat eine durchgreifende Änderung ein: die Bestattungen fanden nicht mehr nachmittags, sondern entweder zu später Abendstunde zwischen 9¼ und 12½ Uhr oder früh morgens zwischen 3 und 7 Uhr, und zwar für die Senatoren mit zweistündigem und für die Bürgermeister mit dreistündigem Pulsgeläut und dem Glockenspiel von St. Marien statt, einerlei, ob die Beisetzung in dieser oder einer anderen städtischen Kirche oder außerhalb der Stadt auf dem St.-Lorenz-, dem St.-Jürgen- oder dem St.-Gertrud-Friedhof erfolgte. Außerdem aber ist ständig am Tage nach der Beerdigung, wie es 1798 zuerst heißt, des „vormittags von 10 bis 11 Uhr mit der Puls alleine geläutet, darauf mittags von 12 bis 1 Uhr auf dem Glockenspiel gespielt (dafür dem Küster die Gebühr von 24 Mark zukömmt) und endlich nachmittags von 3 bis 4 Uhr mit der Puls und

²³⁴⁾ Unter der „Zutracht“ ist nach der Bestattungsordnung von 1704 Thomae (Dez. 21.) zu verstehen, „daß das Läuten anfänget alsdann, wann die Schüler aus der Kirche nach dem Trauer-Hause gehen, und solange biss die Leiche in der Kirche, wohin sie getragen und begraben wird, gebracht ist, wehret“.

²³⁵⁾ Verordnung von 1767 Aug. 28.

großen Glocke geläutet und zu gleicher Zeit abermal eine Stunde mit dem Glockenspiele (wie es sonst bei der Procession am Tage geschieht) gespielt worden“. Ausnahmsweise sind für den am Mittwoch, dem 30. Dezember 1829, in der Petrikirche beigesetzten Senator Roeck, wohl wegen der einfallenden Jahreswende und der mit ihr verbundenen kirchlichen Feiern, erst am folgenden Sonnabend von 9 bis 10 Uhr Sterbelieder auf dem Glockenspiel gespielt sowie von 10 bis 11 Uhr der Puls und nachmittags von 3 bis 4 Uhr der Puls und die nächstgroße Glocke in Begleitung des Glockenspiels geläutet. Von der Obrigkeit ist stets darauf Bedacht genommen, wie schon die Luxusordnungen von 1454 und 1467 erweisen²³⁶⁾, daß dem Leichenschmaus bescheidene Grenzen gezogen wurden. Die schon erwähnte Ordnung von 1612²³⁷⁾ bestimmte, daß, da „bey den Begräbnussen.... ein zeitlang auch viel Newerung vergeblicher Unkost und unnötiger Prachte eingefüret“, die Beisetzung nicht länger als bis auf den dritten Tag verschoben werden sollte, und verbot ernstlich im Anschluß an diese „Gastereyen, große Mahlzeiten und Einladung der Freunde“, vielmehr sollten bei solchem Anlaß nur Eltern und Geschwister einander besuchen dürfen. Ferner untersagte ein Mandat vom 14. August 1728 zwar niemandem, „nach bestätigter Leiche dem Trauer-Mann an sein Hauss bis zur Thür-Schwelle in Procession das Geleite zu geben“, verbot aber allen Begleitern, in das Sterbehaus einzutreten. Von diesen Vorschriften ist jedenfalls diejenige, daß die Beisetzung am dritten Tage stattfinden sollte, für die Ratsmitglieder nicht aufrechterhalten oder außer acht gelassen worden; 1641 und 1644 beträgt die Zeitspanne bereits in vier Fällen 5 Tage, später wächst sie, namentlich bei der Bestattung von Bürgermeistern, auf 9—13 Tage und bei der Beerdigung des Ratsherrn Thomas Heinrich von Wickede um die Jahreswende 1676/77 gar auf 15 Tage an. In der zweiten Hälfte des siebzehnten sowie im achtzehnten Jahrhundert pflegte man bei der Bestattung hervorragender Persönlichkeiten, insbesondere von Ratsmitgliedern, den Teilnehmern am Trauergeloge eine Beschreibung des Lebens und der Verdienste des Entschlafenen²³⁸⁾ zu überreichen. Diese Nachrufe sind zunächst in lateinischer, als bald aber außerdem auch in deutscher Sprache abgefaßt. Die ersteren, die vielfach als *Programma in funere*²³⁹⁾ oder *Memoria vitae* bezeichnet sind, entstammen herkömmlicherweise der Feder des Rektors am Katharineum, die deutschen haben in der Regel den Konrektor dieser Schule oder auch einen Geistlichen, am häufigsten den Pastor an St. Marien Jacob von Melle zum Verfasser. Der jüngste lateinische Nachruf gilt dem 1793 gestorbenen Bürgermeister Dr. Joachim Tanck; 1798 schließt die Reihe dieser Gelegenheitschriften mit der „Leben und Verdienste des Herrn Hermann Bilderbeck“ benannt ab.

Die Erinnerung an zahlreiche Ratsmitglieder ist ferner wachgehalten durch verschiedenartige Erzeugnisse der bildenden Kunst, zumeist in den Lübecker Kirchen. Die älteste Art der Nachbildung ist die auf den Grabsteinen selbst oder auf messingnen Grabplatten, mit denen die Steine belegt wurden. Von diesen kunstvoll ausgeführten Platten haben sich erhalten diejenigen des Ratsherrn Johann Klingenberg († 1356) in der Petrikirche, des Bürgermeisters Johann Lüneburg († 1461) in der Katharinenkirche sowie in St. Marien die Grabplatte des Bürgermeisters Tidemann

²³⁶⁾ LUB 9, Nr. 208 S. 220 und 11, Nr. 311 S. 330.

²³⁷⁾ Vgl. S. 66.

²³⁸⁾ Gesammelt in der Abteilung Lub. Pers. der Stadtbibliothek zu Lübeck.

²³⁹⁾ Das älteste erhaltene *Programma in funere*, das von Rektor Sebastian Meier verfaßt ist, betrifft den 1649 gestorbenen Protonotar Johann Braunjohann.

Berck († 1521), die Gedenkplatte des Ratsherrn Gotthard von Höveln († 1571) und die dem Stein eingelegte Figur des 1369 als hansischer Heerführer auf Schonen verstorbenen Bürgermeisters Brun Warendorp²⁴⁰). Andere derartige Grabplatten, wie diejenigen der Ratsmitglieder Arnold Vlome († 1327), Tidemann von Allen († 1334), Brun Warendorp († 1336), Wedekin von Warendorp († 1350) und Hermann Gallin († 1365) sind längst dem Wert des Materials zum Opfer gefallen²⁴¹).

Das älteste Beispiel einer farbigen Wiedergabe der Entschlafenen bieten die um 1370 entstandenen, allerdings stark beschädigten Crispinschen Wandgemälde in der Katharinenkirche mit den Bildnissen des Bürgermeisters Segebode Crispin († 1323) und seines Enkels, des gleichnamigen Ratsherrn († 1388); sie sind um die Zeit des Ablebens des Ratsherrn Johann Crispin († 1442) auf Holz übertragen und um dessen Bildnis vermehrt²⁴²). Von hervorragendem künstlerischem Wert sind die um 1515 anzusetzenden Familienbilder des Brömsenaltars der Jakobikirche, mit dem 1502 gestorbenen Bürgermeister Dr. Heinrich Brömbse und seinen Söhnen, dem Ratsherrn (1506—1508) Dietrich und dem Ratsherrn (seit 1514) und späteren Bürgermeister Nikolaus Brömbse; der letztere ist auch auf dem von 1518 datierten Isenbrandschen Altar der Marienkirche in dem ältesten der hl. Drei Könige²⁴³) nebst seinem etwa vier Jahrzehnte später eingefügten Schwiegersohn, dem schon erwähnten Ratsherrn Gotthard v. Höveln († 1571) dargestellt. Auch der Fronleichnamsaltar der Burgkirche von 1496 wird mit den übrigen Vorstehern dieser Brüderschaft das Bildnis des Ratsherrn Hinrich Witte enthalten. Die in die Marienkirche gehörenden Denkgemälde Lambert Witinghofs († 1529) und Hinrich Kerkrings († 1540) weisen ebenfalls die Bildnisse dieser Ratsherren auf.

Von den seit dem 15. Jahrhundert bei den Grabstätten von Honoratioren aufgehängten Epitaphien, die zunächst nur aus dem hölzernen Wappen des Verstorbenen mit einer Namenstafel bestehen, sind die der gotischen Stilperiode längst vermodert; das älteste noch vorhandene ist das im Charakter der Frührenaissance gehaltene des Bürgermeisters Gotthard von Höveln d. Ält. († 1555) in der Marienkirche. Diese Denkmäler, die seit 1563, zunächst nur vereinzelt, später aber ständig das Brustbild des Verblichenen aufweisen, suchen sich in der Folgezeit durch ihre zunehmende Größe und prunkvolle Ausstattung einander zu überbieten und wachsen mit dem Einsatz der akademischen Richtung am Ende des 17. Jahrhunderts zu mächtigen Ausmaßen an, so daß ihrer eines das 1676 von G. Kniller ge-

²⁴⁰) Vgl. hierzu und zum folgenden die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck II, S. 67 ff., 224 ff., 334—381, 386, 394 ff.; III S. 352—360, 411—420, 522 ff.; IV, S. 79—82, 136 ff.

²⁴¹) W. Brehmer, Lübecks messingene Grabplatten aus dem XIV. Jahrhundert (Hans. Gesch.-Bl. 1883, S. 22—26).

²⁴²) F. Bruns, Die Crispinschen Tafelbilder in der Katharinenkirche (23. u. 24. Jahresbericht des Vereins von Kunstfreunden in Lübeck, S. 8—10).

²⁴³) Erna Suadicani, Ein bisher unbekanntes Bildnis des Bürgermeisters Nicolaus Brömbse, Vaterstädt. Blätter 1932/33, S. 58.

malte lebensgroße Vollbild des Bürgermeisters Heinrich Kerkring († 1693) umschließt.

Seitdem den 1697 und 1717 vom Ratsherrn Thomas Fredenhagen und vom Bürgermeister Hermann Rodde geschenkten Altären der Marien- und der Jakobikirche die Marmorbüsten ihrer Stifter beigegeben sind und dieses Gestein auch für die Epitaphien Verwendung findet, ist das herkömmliche Brustbild auch durch Büsten ersetzt, wie diejenigen der Bürgermeister Dr. Anton Winckler († 1707) und Andreas Albrecht von Brömbse († 1757). Eine Gruppe für sich bilden das Grabdenkmal für den 1788 gestorbenen Bürgermeister Joachim Peters des Bildhauers Landolin Ohnmacht und die gleich diesem Werke in der Marienkirche aufgestellte Schadowsche Büste des Bürgermeisters Dr. Johann Matthäus Tesdorpf, eine Stiftung des Senates zu seiner 1823 gefeierten 50jährigen Amtsführung. Mit dem Epitaph für den 1824 gestorbenen Bürgermeister Dr. Johann Caspar Lindenberg endet die Reihe dieser Denkmäler.

Schließlich bewahrt das Rathaus²⁴⁴⁾ 26 Halbbilder von Bürgermeistern, die mit Thomas von Wickede († 1527) einsetzen und bis auf Otto Brokes († 1652) reichen, sowie die dorthin aus dem ältesten Büchersaal der 1617 gegründeten Stadtbibliothek überführten Vollbilder von zwölf Bürgermeistern²⁴⁵⁾ aus der Zeit von Heinrich Köhler († 1641) bis Dr. Johann Ritter († 1700) und vom Kämmererherrn Georg Pawels von Weissenow.

Nachwort der Schriftleitung: Die vorstehend veröffentlichte Untersuchung des im Jahre 1945 verstorbenen, um die lübeckische Geschichtsforschung so außerordentlich verdienten Verfassers lag bereits 1941 abgeschlossen vor. Bruns hatte für sie noch die Fülle der seitdem einstweilig verlorengegangenen Senatsakten und der reichen kirchlichen Schätze an Epitaphien, Bildnissen und Grabsteinen auswerten können. Besonders aus diesem Grunde erschien der unveränderte und vollständige Abdruck der Arbeit wünschenswert. Lediglich ein sehr umfangreiches Kapitel über „Die Bezüge der Ratsherren“ mußte wegen der sonst allzu hohen Druckkosten fortgelassen werden. Ein vollständiges Manuskript der Arbeit, das auch dieses Kapitel enthält, ist jedoch in die Handschriftensammlung des Archivs der Hansestadt Lübeck eingestellt worden und kann dort benutzt werden.

²⁴⁴⁾ Vgl. im einzelnen Hugo Rahtgens, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Hansestadt Lübeck I. Bd. 2. Teil: Das Rathaus, dessen Manuskript im wesentlichen abgeschlossen ist und demnächst erscheinen wird.

²⁴⁵⁾ Der unter ihnen vertretene Bürgermeister Gotthard Marquard († 1694) ist auch in halber Figur dargestellt.

Königstraße = Via regia?

Zu einigen Problemen der lübeckischen Frühgeschichte

Von A. von Brandt

Im Jahre 1908 stellte Chr. Reuter erstmalig die Hypothese auf¹⁾ daß die Königstraße in Lübeck im Zuge einer (von ihm vorausgesetzten) alten Heerstraße („via regia“) verlaufe und daher ihren Namen trage. In erweiterter und sehr viel bestimmterer Form wiederholte er diese Ansicht 1910 in seiner Untersuchung über den „Aufbau der Stadt Lübeck von der ältesten Zeit bis zum vorläufigen Abschluß der Entwicklung“²⁾. Zur Begründung führte er drei Umstände an:

1. Daß überhaupt eine Heerstraße über den Hügel Bucu geführt habe, gehe aus Helmolds Angaben hervor.
2. Daß diese Straße nicht — wie man nach dem topographischen Bild zunächst allerdings annehmen möchte — im Zuge Mühlenstraße—Sandstraße—Breite Straße verlaufen sei, ergebe der geologische Befund. Denn niemand reise gern über einen Boden von blauem Ton, wie er in der Breiten Straße (zwischen Mengstraße und Jakobikirche) anstehe. Die Straße sei daher seitlich dieses Höhenkamms, aber oberhalb der sumpfigen Niederung im Osten, also im Zuge der Königstraße verlaufen.
3. Der Name der Königstraße könne eben nur durch diese Tatsache erklärt werden. „Via regia“ sei der gängige Name für die unter Königsschutz stehende öffentliche Heerstraße.

Diese Reutersche Theorie ist verschiedentlich angezweifelt oder in Einzelheiten bestritten worden, so von Hoffmann³⁾ und (teilweise) von Kretschmar⁴⁾. Sie hat sich aber als Ganzes trotz der, wie wir sehen werden, höchst mangelhaften Beweisführung Reuters bis heute zäh gehalten: die Heerstraße über den Hügel Bucu überhaupt wird von allen neueren Darstellungen kurzweg als selbstverständlich erwähnt, die Gleichsetzung

¹⁾ Lüb. Bl. 1908, S. 553 ff.

²⁾ Zschr. Lüb. Gesch. 12, S. 8 ff.

³⁾ Zschr. Lüb. Gesch. 11, S. 258.

⁴⁾ Lüb. Bl. 1910, S. 684.

Königstraße = Via regia ziemlich allgemein als erwiesen betrachtet⁵⁾. Auch die neueste kurze Darstellung der lübeckischen Geschichte schließt sich dieser Auffassung an und knüpft daran weitere Folgerungen⁶⁾. Die Frage könnte als ein relativ unerhebliches lokalgeschichtliches Problem erscheinen wenn nun nicht in der Tat — und zwar um so nachdrücklicher, je weiter man sich zeitlich von Reuters noch vorsichtiger Formulierung entfernte — an jene Deutung der Königstraße als Teil einer alten via regia immer weitere Schlußfolgerungen angeknüpft worden wären. Vor allem handelt es sich da um die mit der Via-regia-Theorie engstens zusammenhängende Annahme, daß die Königstraße außerhalb des ursprünglichen Besiedlungsplanes von 1158 gelegen habe. Es ist hier mit beispielhafter Deutlichkeit die Wandlung einer Hypothese zur „bewiesenen Tatsache“ zu verfolgen — und zwar durch den einfachen Vorgang der Übernahme von einem Autor zum anderen.

Bei Reuter heißt es: „Diese Heerstraßen führten vielfach an der Stadtmauer entlang . . .“), und an anderer Stelle: „Die Königstraße lag zunächst außerhalb der Stadt des Löwen oder höchstens an ihrer Peripherie“⁶⁾. Lenz, nahm, wie oben erwähnt, Reuters Ansicht bereits ohne Einschränkung als erwiesen an und bei Klöcking heißt es kurzweg: „... diese (die Königstraße) ließ man einstweilen, wohl weil Königsrechte auf ihr lagen, außenvor“⁹⁾. Bei Klöcking führt dann der Weg noch weiter: die als Tatsache angenommene Hypothese ermöglicht eine neue Vermutung, die ihrerseits im Laufe der Darstellung wiederum zum erweislichen Tatbestand wird. Anlässlich des Barbarossa-Privilegs heißt es hier: „Im Freibrief von 1188 überließ er (Friedrich I.) der Stadt die Verwaltung seiner Straßenrechte: An der unteren Trave betrafen diese die Wasserstraße und ihr wiesiges Überschwemmungsgebiet, auf dem Hügel die Königsstraße, so daß diese nunmehr in die Bebauung einbezogen werden konnte“¹⁰⁾. Was noch zwei Seiten vorher als Vermutung eingeführt wurde („wohl, weil Königsrechte auf ihr lagen“), erscheint hier nun als unzweifelhaftes Faktum. Der unbefangene Leser muß aus dieser Formulierung den Eindruck gewinnen, daß die Königstraße und auf ihr ruhende königliche Rechte tatsächlich im Bar-

⁵⁾ Fritz Lenz, Die räuml. Entwicklung d. Stadt Lübeck bis zum Stralsunder Frieden (Diss. TH. Hannover 1936): „Die via regia, die Reuter nachgewiesen hat . . .“; ähnlich Kretschmar, Zschr. 18, S. 212, L. v. Winterfeld, Zschr. 25, S. 368 f., H. Rahtgens, Lübecker Heimatbuch (Lüb. 1926), S. 152 f., und viele andere Autoren. Zu beachten dagegen, daß bei F. Rörig, Geschichte Lübecks im Mittelalter (in: Gesch. d. freien u. Hansestadt Lübeck, hrsg. F. Endres, Lüb. 1926), S. 28 ff. die Via-regia-Hypothese völlig mit Stillschweigen übergangen ist; so auch in allen anderen Arbeiten Rörigs.

⁶⁾ Johannes Klöcking, 800 Jahre Lübeck (Lüb. 1950), S. 10, 16, 18.

⁷⁾ Zschr. 12, S. 10. Vgl. dazu die richtigstellende Bemerkung von Kretschmar, Lüb. Bl. 1910, S. 684.

⁸⁾ a.a.O., S. 18. Die letzten Worte von mir gesperrt.

⁹⁾ 800 Jahre Lübeck, S. 16.

¹⁰⁾ a.a.O., S. 18. Sperrung von mir.

barossa-Privileg genannt seien, daß womöglich im Privileg auch die Erlaubnis zur Bebauung dieser Straße gegeben werde.

Nun ist aber in dem ganzen Barbarossa-Privileg von königlichen Landstraßenrechten und ihrer Verwaltung schlechterdings überhaupt nicht die Rede, geschweige denn von der Königstraße und ihrer Bebauung. Das Privileg spricht in diesem Zusammenhang bekanntlich nur davon, daß die Stadt die innerhalb des Stadtgebietes geübten Hoheitsrechte künftig auch auf dem Travestrom genießen solle. Daß ihr (königliche) Hoheitsrechte über bestimmte Straßenzüge des Stadthügels jetzt zugesprochen werden, kann aus dem Privileg nicht gefolgert werden. Weder die „Heerstraße“ überhaupt noch ihre Identifizierung mit der Königstraße ist im Privileg belegt¹¹⁾.

Es zeigt sich in diesem Fall deutlich, wie die Annahme einer Hypothese weitere Hypothesen verlangt, um gehalten werden zu können. Denn wenn über den Stadthügel wirklich eine königsfreie Straße lief, dann müßte man allerdings erwarten, daß der Kaiser der Stadt an dieser Straße nun dieselben Rechte zusprach, die er ihr am Travestrom gewährte.

Von einer anderen Seite her hat die Gleichstellung Königstraße = Landstraße — und damit verbunden die Annahme, sie müsse außerhalb des ältesten Besiedelungskomplexes gelegen haben — ebenfalls weitergehende Folgerungen gezeitigt. H. Spethmann hat neuerdings Holzreste, die sich in mehreren Baugruben halbwegs zwischen Sandstraße und Königstraße fanden, als Palisaden gedeutet und glaubt damit die älteste Stadtbefestigung gefunden zu haben¹²⁾, außerhalb derer (Theorie von Reuter!) die Heerstraße entlanggelaufen sein soll. Über die Bedeutung, besonders aber über die Zeitstellung dieser Holzbaureste kann nun zwar zur Zeit irgend etwas sicheres noch nicht ausgesagt werden; von archäologischer Seite wird sowohl das für die Theorie notwendige hohe Alter der Holzreste bestritten, als auch die Behauptung, daß die Palisade auch in den entscheidenden Baublöcken zwischen Wahnstraße/Hüxstraße und Hüx-

¹¹⁾ Die Annahme Klöckings, daß im Privileg von der „Heerstraße“ die Rede sei, stützt sich vermutlich auf Reuters Auslegung des bekannten unklaren Satzes „Usque ad terminos pontis ...“ (Zschr. 12, S. 19, Anm.). Hier folgert Reuter aus der Erwähnung einer Brücke über die Wakenitz bei Helmold I 87, daß der genannte Satz sich auf die Mühlenstraße beziehe, die dem Stadtrecht unterstellt werde, „um Anfechtungen durch die Jurisdiktion des Bischofs überhoben zu sein“. Sollte der Satz des Privilegs sich wirklich auf die Mühlenbrücke beziehen, so ist damit aber noch durchaus nicht gesagt, was mit den termini pontis gemeint ist, insbesondere, ob es sich dabei überhaupt um irgendwelche Landrechte und nicht etwa auch um Wasserrechte handelt, wie im vorhergehenden Satz (so z. B. die Auslegung Hoffmanns in M. Hoffmann, Gesch. d. freien u. Hansestadt Lübeck, 1889, S. 29). Jedenfalls gibt die Stelle sicher keinen begründeten Anlaß, von königlichen Hoheitsrechten an der Königstraße zu sprechen.

¹²⁾ Mitgeteilt auf zwei Vortragsabenden des Vereins f. Lüb. Gesch. im Nov./Dez. 1950. Die abweichende archäologische Ansicht ebenfalls bisher nur mündlich von W. Neugebauer vertreten.

straße/Fleischhauerstraße nachzuweisen sei. Doch glaubte Klöcking diese Dinge schon als weiteren Beweis für die Via-regia-Hypothese in der oben zitierten neuen Darstellung anführen zu sollen¹³⁾.

Dieser Komplex von Annahmen, Vermutungen und vorgeblichen Beweisen um die Königstraße als *via regia* droht ein so kräftiges Eigenleben zu gewinnen, daß seine durchaus hypothetische Natur völlig verdunkelt wird und in Vergessenheit gerät. Bevor daher die im Vorstehenden angedeutete historiographische Entwicklung sich fortsetzt und bevor der Rattenschwanz gutgläubiger aber schlecht fundierter Hypothesen sich um neue Glieder vermehrt, erscheint es angemessen, noch einmal die Grundlagen des ganzen Baus einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Dabei ist festzuhalten, daß es sich hier ursprünglich um zwei Hypothesen handelt, von denen die zweite lediglich durch die erste ins Leben gerufen worden ist:

- a) Vorhandensein einer „Heerstraße“ überhaupt, die schon vor Gründung Lübecks in süd-nördlicher Richtung über den Hügel Bucu geführt habe,
- b) Identifizierung dieser Straße mit dem Verlauf der Königstraße, die daher ihren Namen habe.

Sachlich zweckmäßig ist es, zunächst einmal den Punkt a) ins Auge zu fassen.

*

a) Die Landstraße

M. Hoffmann, der immerhin die Heerstraße als solche für wahrscheinlich hielt, bemerkte doch dazu: „... doch fehlt es an näheren Nachrichten darüber“¹⁴⁾. An derartigen Nachrichten fehlt es allerdings in ganz frappantem Maße, besonders wenn man vergleicht, mit welcher Ausführlichkeit und Sicherheit Reuter die „Handelsstraße“ beschreibt und mit welcher Selbstverständlichkeit seitdem alle Autoren diese Darstellung übernommen haben: den Beginn bei der Mühlenbrücke, die Fortführung durch die Stadt im Zuge Mühlenstraße—Königstraße, die Verzweigung an der Burg in eine nördliche Straße (Richtung Alt-Lübeck bzw. Oldenburg) und eine östliche (Richtung Wismar—Rostock), usw.¹⁵⁾. Es muß hier einmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß für diese prähistorische Handelsstraße keine Spur von Beweis vorliegt! Die Quellen sagen über das Vorhandensein einer solchen Straße über den Hügel Bucu nichts; so konnte denn auch Ohnesorge, gewiß der eifrigste und verbissenste Durchforscher unseres frühmittelalterlichen Quellenmaterials, mit Recht die

¹³⁾ a.a.O., S. 141, Anm. zu S. 16.

¹⁴⁾ Zschr. 11, S. 258.

¹⁵⁾ So die Beschreibung bei Reuter, Zschr. 12, S. 7.

Ansicht äußern, Bucu sei den Handelskreisen gänzlich fremd gewesen¹⁶⁾. Welchen Zweck die bei Helmold erwähnte zerstörte Burg des Cruto¹⁷⁾ hatte, die Graf Adolf hier in Resten vorfand, ist tatsächlich nirgends belegt: sie mag reine Flucht- oder Hofburg gewesen sein, sie kann der Kontrolle der Traveniederung gedient haben — daß sie eine Heerstraße zu bewachen hatte, wird nirgends auch nur angedeutet.

Selbstverständlich liegt der Gedanke bestechend nahe, es handele sich bei der vermuteten Heerstraße um eine Fortsetzung und Weiterführung der berühmten Hauptstraße Lübeck—(Mölln—Artlenburg—Bardowik)—Lüneburg¹⁸⁾, deren Bedeutung für die Hansestadt Lübeck notorisch ist. Aber was berechtigt zu der Annahme, daß diese Straße schon vor Gründung der Stadt Lübeck bestanden habe und ausgerechnet über den verkehrsmäßig höchst unbequemen, von Sumpfflächen umgebenen Lehmhügel Bucu weiter nach Wagrien und Polabien-Obotritien geführt habe? Vor Chr. Reuter ist keinem der Autoren, weder M. Hoffmann, noch W. Bre h m e r in seiner vortrefflichen Untersuchung über Gründung und Ausbau der Stadt Lübeck¹⁹⁾, ein Gedanke an eine derartige Straße vor Gründung der Stadt gekommen. Als ein fertiges Phänomen, aufs genaueste festgelegt nach Zweckbestimmung und Verlauf, erscheint vielmehr die Heerstraße urplötzlich erst in den beiden genannten Arbeiten von Chr. Reuter. Es heißt da: (Cruto) „legte seine Hand auf die Handelsstraße, die durch das Slawenland zog und baute eine Burg dahin, wo sich der Weg aus Deutschland in den westlichen Zweig, der nach Oldenburg und den östlichen, der nach Wismar—Rostock führte, gabelte, auf die schmale Stelle der Halbinsel zwischen Trave und Wakenitz, wo jetzt das Gerichtsgebäude steht“²⁰⁾.

Die Deutlichkeit und Sicherheit, mit der Reuter hier spricht, ist so verblüffend, daß es notwendig ist, nochmals festzustellen: weder von der Straße und ihrem Verlauf, noch von dem „Handauflegen“ durch Cruto, noch von der Erbauung der Burg zu dem angegebenen Zweck steht auch nur ein Wort in der einzigen zur Verfügung stehenden Quelle, bei Helmold nämlich. Mit gutem Grund konnte daher Kretzschmar in seiner Kritik der Reuterschen Darstellung die Ansicht äußern, die Straße nach Oldenburg (also die westliche Abzweigung) habe den Lübecker Stadthügel vermutlich gar nicht berührt, sondern habe die Trave bereits oberhalb der Wakenitzmündung überschritten²¹⁾. Er weist mit vollem Recht darauf hin, daß es unerfindlich sei, warum man die Mühe zweimaliger Durchquerung sumpfigen Flußgeländes auf sich nehmen sollte, wenn sich das

¹⁶⁾ Zschr. 10, S. 51.

¹⁷⁾ Helmold I 57; vgl. meine Ausführungen weiter unten im Text.

¹⁸⁾ Das ist denn auch Reuters Gedankengang a.a.O.

¹⁹⁾ Zschr. 5, S. 117 f.

²⁰⁾ Zschr. 12, S. 7.

²¹⁾ Lüb. Bl. 1910, S. 685.

vermeiden ließ²²⁾. Entfällt damit ein Grund für die Heerstraßenhypothese überhaupt — nämlich der Verlauf einer Landstraße nach (Alt-Lübeck—) Oldenburg — so gilt der gleiche Grund natürlich auch für den Weg nach Mecklenburg, also die östliche Gabelung! Bestand eine Handelsstraße zwischen Wagrien und Obotriten, so muß sie notwendigerweise von dem Ort ausgegangen sein, der der wirtschaftliche und politische Mittelpunkt Wagriens war: das war aber nicht Crutos Wallburg auf Bucu, sondern Königsburg und Siedlung Alt-Lübeck.

Überdies wissen wir, daß während des ganzen Mittelalters die Abzweigung von der Heerstraße Lüneburg—Lübeck nach Mecklenburg bereits in Mölln erfolgte²³⁾. Es lag also weder vor noch nach der Gründung Lübecks für Mecklenburgfahrer ein Anlaß vor, der Landstraße bis zum Lübecker Stadthügel zu folgen und erst an der Burgtor-Enge nach Mecklenburg abzubiegen. Die vom Burgtor ausgehende Landstraße nach Mecklenburg wird erst mit der Gründung Lübecks sinnvoll; und da nicht als Fortsetzung der Lüneburger Landstraße, sondern als von ihr unabhängige Verbindung der Stadt Lübeck mit Mecklenburg.

Angesichts dieser Überlegungen fragt es sich nun doch, woher denn Reuter eigentlich seine Landstraßenhypothese bezogen hat. Sie gründet sich auf einen Nebensatz bei Helmold: „Ex ea vero parte, qua terrestre iter continuatur, est collis contractior, vallo castris prestructus“²⁴⁾. Der beste Kenner des Helmoldschen Textes und Sprachgebrauches übersetzt diese Stelle: „An der Seite aber, wo das Land anschließt, liegt ein ziemlich schmaler Hügel, der dem Burgwall vorgelagert ist“²⁵⁾. Aus diesem Satz erwächst bei Reuter die große Handelsstraße, die sich auf der Burgtorengasse in den Oldenburger und den mecklenburgischen Zweig gabelt, ferner die strategische Überlegung Crutos und die Errichtung seiner Burg als Kontrollpunkt dieser Straße! Sehen wir ganz davon ab, daß nach Helmolds klarem Wortlaut die Burg unterhalb des Hügel lag, auf dem nach Reuter die Straße verlief²⁶⁾ — eine wahrlich sehr unpraktische Anlage für eine Burg, die eine Heerstraße kontrollieren soll. Beschränken wir

²²⁾ Tatsächlich hätte die angenommene Straße den wandernden Kaufmann sogar zu folgenden Leistungen gezwungen: 1. Überquerung der sumpfigen Wakenitzniederung mit dem Flußlauf, 2. Ersteigen des Südhanges von Bucu, 3. Zug auf dem Hügel, 4. Steiler Abstieg in die sumpfige Traveniederung, 5. Überquerung der Trave (Altefähre) — und das alles mit dem Endergebnis, daß man sich nach diesen Anstrengungen wieder in der gleichen Festlandebene befand, die man (bei nur einmaliger Überquerung der Trave) gar nicht hätte zu verlassen brauchen!

²³⁾ Vgl. z. B. LUB 7, S. 382. Es ist die über Ratzeburg führende Straße, die bei der Fredeburg, hart nördlich Mölln, von der Lübecker Landstraße nach NO abzweigt; vgl. A. Hofmeister, Die Wehranlagen Nordalbingiens II (Lüb. 1927), Tafel 9.

²⁴⁾ Helmold I 57.

²⁵⁾ Gesch.schr. d. dt. Vorzeit 56 (1910), S. 132; Sperrung von mir. Die Übersetzung von B. Schmeidler.

²⁶⁾ „collis ... vallo castris prestructus“.

uns vielmehr auf den erwähnten Helmoldschen Nebensatz, so ist es klar, daß die ganze Landstraßenhypothese auf dem Wort „terrestre iter“ beruht. Ohne dieses Wort wäre zweifellos von einer Landstraße nie die Rede gewesen, wäre die Gleichung Königstraße = *via regia* nicht erstanden und wären alle Karten und Vogelschaubilder vom ältesten Lübeck ungezeichnet geblieben, die sämtlich den Straßenzug vom Mühlentor über die Königstraße zum Burgtor als die Lebensader mindestens der gräflich holsteinischen Landstadt von 1143 aufzeigen²⁷⁾.

Da dieses Wort *terrestre iter* durch Reuters Auslegung also eine so auffällige Bedeutung für die frühe Stadtgeschichte gewonnen hat, empfiehlt sich eine nähere Untersuchung seines Sinngehaltes. Da fällt denn auf, daß Reuter dem Wort *iter* hier einen Sinn gegeben hat, der zwar auch sonst belegt ist, aber jedenfalls nicht der gängige ist: an Stelle von *iter* = „der Weg, Marsch, Zug, den man macht“ übersetzt er *iter* = der Weg, auf dem man geht, die Straße. Im Mittellatein ist diese Bedeutung nun aber an sich höchst selten verwandt worden. Du Cange allerdings bringt ein Beispiel, aus einer französischen Quelle²⁸⁾; und da dieses unter dem Stichwort „*Iter mercadile, publicum, regium*“ erscheint, so wird der Verdacht rege, daß Reuter sich gerade auf diese entlegene Sinndeutung gestützt hat — so daß also letzten Endes der alte Du Cange bzw. seine Bearbeiter die Verantwortung für die Lübecker Landstraßentheorie trügen. Bernhard Schmeidler freilich hat, wie wir sahen, ganz anders übersetzt. Man wird seiner Auslegung, als der des besten Helmoldkenners, doch wohl vor derjenigen Reuters den Vorzug geben müssen, zumal da Reuters Übersetzung allzu offensichtlich durch den Wunsch vorbelastet war, eine „Erklärung“ für den Namen der Königstraße zu finden. Um ganz sicher zu gehen, wird man aber nochmals, unabhängig von Schmeidler, Helmolds Sprachgebrauch prüfen müssen, der ja doch das entscheidende Kriterium ist. Als Ergebnis einer solchen Überprüfung aller Stellen, wo Helmold die in Frage kommenden Worte gebraucht, zeigt sich nun folgendes²⁹⁾:

1. Im geographischen Sinn von „Straße“, „Weg“ wird ausschließlich *via* gebraucht, niemals eine andere Form.
2. Ebenso regelmäßig wird *iter* ausschließlich in der Bedeutung von „Weg, den man macht“, Zug, Marsch usw. gebraucht.

Die Überprüfung zeigt, daß die Schmeidlersche Übersetzung zu Recht besteht: „*Ex ea parte, qua terrestre iter continuatur*“, heißt nicht „da, wo

²⁷⁾ So bei Lenz, a.a.O., Bl. VI, und Klöcking, a.a.O., S. 13.

²⁸⁾ *Glossarium mediae et infimae Latinitatis ... digessit G. A. L. Henschel*, Tom. III (Paris 1844), S. 904, Sp. 3.

²⁹⁾ Vgl. dazu folgende Stellen bei Helmold: I 5 *iter* (Reise nach Schweden; aus Adam I 28 übernommen); I 26 *via longissima* (weite Wegstrecke); I 31 *iter* (Reise nach Jerusalem); I 33 *via* (Straße); I 35 *via* (Weg, Straße); I 36 *iter dissimulatus* (ungesehener, heimlicher Zug einer Truppe); im gleichen Satz zweimal *via* (Straße); I 82 *via* (Heerstraße), ebendort *iter* (Heereszug); I 84 *via* (Straße, Weg); I 91 *via* (Straße, Weg); I 94 *iter* (Reise, Zug); II 110 *via* (Straße).

die Landstraße weiterführt“, sondern „da, wo man zu Lande weiterkommt, wo das Land anschließt, wo man zu Lande weiterziehen kann“.

Bei diesem Abschnitt unserer Untersuchung halten wir inne und stellen fest: sämtliche von uns geprüften inneren und äußeren Gründe sprechen einhellig nicht für die Reutersche Landstraßenhypothese, sondern lassen sie höchst unwahrscheinlich, um nicht zu sagen: ausgeschlossen, erscheinen.

Was die geographische Lage und die wirtschaftspolitische Bedeutung der deutschen Stadtgründung Lübeck ohnehin wahrscheinlich machte, hat unsere Untersuchung erneut bestätigt: es liegt keinerlei Anlaß vor, eine prähistorische Handelsstraße Lüneburg — Mölln — Bucu — Oldenburg bzw. — Mecklenburg anzunehmen, die von Süden kommend den Hügel Bucu überstiegen und ihn an der Burgtorengasse wieder verlassen hätte. Die Straßen nach Norden und Osten (durch das Burgtor) und nach Süden (durch Mühlenstraße—Mühlentor) sind notwendige Konsequenzen erst der deutschen Stadtgründung Lübeck. Sie gewinnen erst damit wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Sinn, sie gehen von Lübeck aus und sind nicht Teilstücke einer hypothetischen frühgeschichtlichen „Handelsstraße durch das Slawenland“.

Der „Landstraßentheorie“ ist damit der Boden entzogen. Gab es aber keine *via regia*, so entfällt naturgemäß auch ihre Gleichsetzung mit der Königstraße. Trotzdem bleibt ein gewisser Anreiz, ja eine Notwendigkeit, das Problem dieser Straße ebenfalls noch näherer Untersuchung zu unterziehen.

*

b) Die Königstraße

Entfällt die Theorie der *via regia*, so entfällt damit auch jeder Anlaß, die Königstraße als das ursprünglich vorherrschende nordsüdliche Verkehrsband auf der Stadthalbinsel zu betrachten. Was wir — namentlich durch die Forschungen Rörigs³⁰⁾ und Brehmers — über Gründungsgeschichte und ersten Ausbau der Stadt wissen, sagt uns ja ohnehin ganz deutlich, daß der Markt und der Straßenzug Sandstraße — Breite Straße von Anfang an das nordsüdliche Rückgrat der Stadt waren³¹⁾. Wir dürfen nun hinzufügen: ein etwa seitlich der Gründungsanlage einherlaufendes nord-

³⁰⁾ Insbesondere „Der Markt von Lübeck“ (in: Hansische Beiträge z. deutschen Wirtschaftsgeschichte, Breslau 1928).

³¹⁾ Auch Reuter, der doch den „blauen Ton“ als Hindernis für die Verkehrsführung im Zuge der Breiten Straße ansieht, stellt trotzdem an anderer Stelle (Zschr. 12, S. 20) ganz unbefangen fest, eben diese Straße habe sich sehr bald zur Hauptstraße der neuen Stadt entwickelt. Der merkwürdige Widerspruch, der darin liegt, wäre nur zu überbrücken, wenn man sich vorstellte, daß eine ungepflasterte Straße auf blauem Tongrund für städtische Fußgänger weniger unangenehm wäre, als für zu Pferde reisende Kaufleute! Vgl. im gleichen Sinne die Bemerkung von Kretschmar, Lüb. Bll. 1910, S. 685.

südliches Verkehrsband älterer Art (Landstraße, via regia) hat es nicht gegeben. Die Stadtanlage entspricht demnach vollkommen sowohl dem älteren Typ der bürgerlichen Gründungsstadt, der Lübeck sicherlich beeinflusst hat — z. B. Braunschweig³²⁾ —, wie auch dem jüngeren, der umgekehrt von Lübeck beeinflusst worden ist — z. B. Stockholm³³⁾. Die im bisherigen Bild mancher Autoren eingezeichnete und mit der Planungsgeschichte schwer zu vereinende Variante einer neben der Stadtgründung einherlaufenden zweiten Nordsüdstraße nichtstädtischen Charakters kann gestrichen werden.

Was aber ist nun die Königstraße, wie ist sie entstanden und welche Funktionen hat sie im Gesamtplan? Sie ist jedenfalls keine organische Fortsetzung der Mühlenstraße — was ja, nebenbei bemerkt, eine weitere notwendige Voraussetzung der Via-regia-Hypothese wäre. „Der erste, auf genauer Vermessung beruhende Stadtplan“³⁴⁾, derjenige von Behrens aus dem Jahre 1824³⁵⁾ zeigt noch so deutlich den (inzwischen abgeschliffenen) ursprünglich verkehrsfrendlichen Knick an der Ecke Mühlenstraße/Königstraße, daß nur eine vorgefaßte Meinung um der „via regia“ willen hier einen fortlaufenden Straßenzug erkennen konnte. Was uns die Geschichte und Topographie der Gründung von 1158 ohnehin erwarten läßt, das bestätigt auch noch der Stadtplan des 19. Jahrhunderts: die Mühlenstraße mündet nicht in die Königstraße, sondern in den Straßenzug Klingenberg—Sandstraße, führt damit auf den Markt zu, als den wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Mittelpunkt der gesamten Stadtanlage.

Eine funktionelle Bedeutung als Landstraße außerhalb der Stadt oder als zweite (oder gar ursprüngliche) Nord-Südachse des Stadthügels hatte die Königstraße also nicht. Ihre heutige Entwicklung als Parallele zur Breiten Straße spiegelt einen Zustand vor, der nicht ursprünglich ist, den des sogenannten „Zweistraßensystems“; der Täuschung durch den heutigen Zustand ist ja u. a. noch H. Meier, Braunschweig, zum Opfer gefallen, wie Reuter mit Recht hervorhebt³⁶⁾. Schon Reuter hat hier nämlich — abgesehen von seiner unglücklichen Landstraßentheorie — durchaus das Richtige gesehen: die Königstraße dürfte mit ihrem mittleren Verlauf ungefähr den Abschluß einer Etappe des Besiedlungsplans kennzeichnen³⁷⁾. Das ist aber nicht so zu verstehen, daß die Stadt allmählich an eine schon vorher vorhandene „Königstraße“ herangewachsen wäre; dieser Gedankengang ist, wie wir sahen, mit der ganzen Via-regia-Hypothese hinfällig geworden. Sondern es geschah in einer anderen, ganz natürlichen Weise,

³²⁾ Vgl. hierzu die Planskizze bei F. Timme, Die erste Bebauung der Altstadt v. Braunschweig (Braunschw. Heimat 1949), S. 3.

³³⁾ Vergleichende Planskizze in: Stockholms Radhus och Rad (Stockholm 1915), S. 3.

³⁴⁾ H. Rahtgens in Bau- u. Kunstdenkmäler d. Hansestadt Lübeck I 1 (1939), Seite 13.

³⁵⁾ a.a.O., S. 14, Abb. 6.

³⁶⁾ Zschr. 12, S. 17.

³⁷⁾ a.a.O., S. 18.

die sich auch anderwärts im Stadtbild wiederholt: die spätere Königstraße entstand offensichtlich erst, als sich die Bebauung der Querstraßen (Wahmstraße, Huxstraße, Fleischhauerstraße, Johannisstraße usw.) so weit nach Osten vorgeschoben hatte, daß das Bedürfnis nach Verbindungswegen zwischen den bebauten Straßen entstand.

Ein Blick auf den Katasterplan von 1895 ff. läßt nämlich noch heute eine Tatsache deutlich erkennen, die auch durch die Eintragungen im ältesten erhaltenen Oberstadtbuch bestätigt wird: die Grundstückseinteilung der ältesten und wichtigsten Querstraßen (Wahmstraße, Huxstraße, Fleischhauerstraße, Johannisstraße) ist älter, als diejenige an der Königstraße³⁶⁾. Die Eckgrundstücke an den genannten Straßen sind von diesen Straßen her aufgemessen, nicht von der Königstraße her. Die dazwischen liegenden wenigen Mittelgrundstücke der Westseite Königstraße sind ursprünglich wohl sämtlich Pertinenzen der Querstraßen-Grundstücke gewesen. Das heißt mit anderen Worten: die Königstraße hat ursprünglich überhaupt keine Anliegergrundstücke, sie stellt nur einen seitlichen Weg neben den Längsseiten der Grundstücke an der Wahmstraße, Huxstraße usw. dar.

So ist also, wie wir sehen, die Entstehung der Königstraße notwendigerweise abhängig davon, daß vorher die Querstraßen bebaut waren. Erst von diesem Augenblick an hatte hier eine Längsverbindung überhaupt Sinn; und zwar den Sinn, die genannten Querstraßen untereinander zu verbinden. Diese Verbindung der Querstraßen hat man sich ebenso vorzustellen, wie das andernorts im Stadtplan auch geschehen ist: nämlich durch einzelne Gassen (im Wortgebrauch des Oberstadtbuchs: dwerstratae), die von einer Hauptstraße zur anderen führen und sich allmählich zu einem lockeren Gesamtstraßenzug zusammenfügen. Ganz der gleiche Vorgang hat sich in einem etwas späteren Stadium der Stadtentwicklung noch einmal wiederholt, als die Bebauung der großen Querstraßen weiter in die Wakenitzniederung vorgedrungen war: damals entstand allmählich aus einzelnen Verbindungsgassen der lange Straßenzug St.-Annen-Straße — Balauerfohr — Schlumacherstraße — Bei St. Johannis — Rosengarten — Tünkenhagen — Langer Lohberg. Dieser unterscheidet sich von der Königstraße nur dadurch, daß er es nicht mehr zu einem einheitlichen Namen gebracht hat. Auf der Westseite der Stadt entspricht dem geschilderten Vorgang die Entstehung eines Straßenzuges Kl. Kiesau — Kolk — Lederstraße — Einhäuschenquerstraße — Krumme Querstraße — Gerade Querstraße usw.

Noch auf dem Behrenschen Stadtplan von 1824 und dem Finkschen von 1872³⁷⁾ ist in Spuren zu erkennen, daß die Fluchtlinie der heutigen Königstraße ursprünglich nicht einheitlich war: Versetzungen der Eckgrundstücke

³⁶⁾ Diese und die folgenden Angaben über die Grundstücksverhältnisse nach Schröder, Topographische Register (Archiv d. Hansestadt Lübeck, Hs. 900) und Rörig, Oberstadtbuchregister 1284—1315 (ebendort, Hs. 1053).

³⁷⁾ Rahtgens, a.a.O., S. 15, Abb. 7.

z. B. Ecke Aegidienstraße, Ecke Wahnstraße, Ecke Fleischhauerstraße deuten das noch an.

Entscheidender ist jedoch, daß an Hand der ältesten Oberstadtbuch-
eintragungen auch deutlich verfolgt werden kann, wie der Name der
Königstraße erst im 14. Jahrhundert entstanden ist, zunächst nur einen
kurzen Abschnitt des gesamten Straßenzuges bezeichnete und sich dann im
Laufe von anderthalb Jahrzehnten allmählich auf die anderen Straßen-
abschnitte ausgedehnt hat. Die Westseite der Königstraße ist gegen Ende
des 13. Jahrhunderts durchweg schon bebaut, die Straße ist damals
spätestens also schon vorhanden. Aber erst 1309 erscheint — für einen
Teilabschnitt! — der Name „Königstraße“. Es ist nicht gut vorstellbar, daß
man sich erst im 14. Jahrhundert daran erinnert haben soll, daß hier vor
anderthalb Jahrhunderten eine Via regia verlief, und daß man nun nach-
träglich erst wieder einen daran anklingenden Straßennamen gewählt
haben soll. Nur nebenbei sei übrigens daran erinnert, daß der Straßen-
name seit seinem Auftauchen im 14. Jahrhundert stets *platea regis* (ein-
mal, 1345: *platea regum*) lautete, nie aber *platea* (oder gar *via*) *regia*.

Im einzelnen vollzieht sich die Benennung der einzelnen Straßen-
abschnitte wie folgt⁴⁾:

Abschnitt Mühlenstraße — Aegidienstraße: 1300
„*dwerstrata*“, 1315 „*in vico regis*“, 1316 „*inter pl. molendinorum et*
pl. Sancti Egidii“, 1316 „*dwerstrata apud fabros in pl. molendinorum*“,
1321 „*in vico, quo itur ad pl. molendinorum*“, 1325 „*platea regis*“.

Abschnitt Aegidienstraße — Wahnstraße: 1289 „*inter*
pl. aurigarum et pl. Sancti Egidii“, 1304, 1308 „*dwerstrata inter pl. auri-*
garum et pl. S. Egidii“, 1309 „*platea regis*“, 1311, 1315, 1316
„*inter pl. aurigarum et pl. S. Egidii*. 1345: „*IV bodae sitae in pl. regum,*
scilicet in dwerstrata prope pl. aurigarum“.

Abschnitt Wahnstraße — Huxstraße: 1298, 1308, 1310
„*inter pl. hucorum et pl. aurigarum*“, 1313 „*platea regis*“, 1317
„*inter pl. hucorum et pl. aurigarum*“.

Abschnitt Huxstraße — Fleischhauerstraße: 1304,
1308, 1309 „*inter pl. carnificum et pl. hucorum*“, 1308 „*dwerstrata*“, 1319
„*platea regis*“.

⁴⁾ Die folgenden Angaben wieder nach den in Anm. 38 genannten Quellen-
gruppen. Nach ihnen sind die irreführenden Angaben bei Brehmer, Zschr. 6,
S. 25, und Hoffmann, Zschr. 11, S. 257, zu berichtigen: der Name Königstraße
erscheint nicht 1313, sondern 1309 erstmalig, er bezieht sich aber weder 1309
noch 1313 auf die ganze heutige Königstraße, sondern nur auf den oben be-
zeichneten Abschnitt. Die Ansicht von Klöcking, die Königstraße habe „gleich
einer Landstraße“ lange keinen besonderen Namen getragen (a.a.O., S. 141,
Anm. zu S. 10), ist mit der ganzen Via-regia-Hypothese hinfällig. Im übrigen
gehören die Burgstraße und die Mühlenstraße — die ja doch auch zu der „Land-
straße ohne besonderen Namen“ zu rechnen wären — zu denjenigen Straßen,
deren Namen uns als älteste im Stadtgebiet überhaupt überliefert sind
(W. Brehmer in Zschr. 4, S. 249, Register).

Abschnitt Fleischhauerstraße — Johannisstraße: 1297 „inter pl. Sancti Johannis et pl. carnificum“, 1297, 1303 u. ö. „retro (versus) macella carnum“, 1323 „inter pl. S. Johannis et pl. carnificum“, 1324 „platea regis“.

Abschnitt Johannisstraße — Glockengießerstraße: 1288, 1292, 1293, 1297, 1301, 1304, 1317 „apud (prope, versus u. ä.) Sanctam Catharinam“, 1317, 1319 „platea regis“.

Abschnitt Glockengießerstraße — St. Jakobi: 1285, 1288, 1301, 1305, 1310 u. ö. „apud (prope, ex opposito u. ä.) Sanctum Jacobum“, 1286, 1290, 1317, 1319 u. ö. „apud (prope u. ä.) Sanctam Catharinam“, 1319, 1322 „platea regis“.

Die Übersicht gestattet folgende Feststellungen:

1. Die einzelnen Straßenabschnitte werden noch im Anfang des 14. Jahrhunderts mit Vorliebe als „dwerstrata inter . . .“ bezeichnet, was unverständlich wäre, wenn bereits ein durchgehender und als solcher begriffener Straßenzug dagewesen wäre.
2. Erstmalig erscheint der Name Königstraße im Jahre 1309, bezogen lediglich auf den Abschnitt zwischen Aegidien- und Wahnstraße. Selbst hier setzt er sich aber erst allmählich, unter mehreren Rückschlägen, durch. Alle anderen Straßenabschnitte erscheinen in diesem und den unmittelbar folgenden Jahren noch unter anderen Bezeichnungen. Diese älteste „Königstraße“ zwischen Aegidienstraße und Wahnstraße ist eine Parallelerscheinung z. B. zur Lederstraße, jener dwerstrata im westlichen Stadtteil, die erst Mitte des 14. Jahrhunderts den eigenen Namen erhält.
3. Der Name dehnt sich zunächst auf die beiden anliegenden Straßenstücke aus: Wahnstraße — Huxstraße 1313, Aegidienstraße — Mühlenstraße 1315. Die hier gebrauchte Variante „vicus regis“ deutet auf den gassen- oder winkelhaften Charakter dieses Straßenabschnittes und ist ganz und gar nicht mit der Hypothese zu vereinigen, daß gerade hier der große Landstraßenzug der Via regia (von der Mühlenstraße her) eingemündet sein soll.
4. In den 15 Jahren nach 1309 ergreift der neue Name allmählich alle Straßenabschnitte. Überall ist dabei zunächst ein Schwanken im Gebrauch und gelegentlicher Rückfall in die alte Bezeichnungsweise zu beobachten. Der Name ist also neu und ungewohnt, ja der Gedanke überhaupt, daß der ganze Straßenzug eine Einheit bildet, ist noch ungewohnt. Sehr kennzeichnend ist dafür der Oberstadtbucheintrag von 1345 über das Grundstück Königstraße 90-94: „in platea regis, scilicet in dwerstrata prope pl. aurigarum“. Er zeigt, daß der Name Königstraße selbst damals noch nicht völlig geläufig war, so daß der Stadtschreiber es für nötig hielt, zur Erläuterung die ältere Bezeichnung der „dwerstrata“ beizufügen.

Damit glauben wir nachgewiesen zu haben, daß die Königstraße kein ursprüngliches Gebilde ist, sondern erst im Anfang des 14. Jahrhunderts aus mehreren bescheidenen Verbindungsgassen zu ihrem Gesamtlauf zusammengewachsen ist. Erst im 14. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo sämtliche entscheidenden Straßennamen bereits festliegen, wird auch sie als einheitlicher Straßenzug empfunden und erhält nunmehr auch den einheitlichen Namen. Der Vorgang ist im einzelnen deutlich zu verfolgen; er vollzieht sich erst im hellen Licht der geschichtlichen Überlieferung.

Fraglich bleibt, wann jene einzelnen „dwerstratae“ entstanden sind, die die Verbindung zwischen Aegidien-, Wahn-, Hux-, Fleischhauer-, Johannisstraße herstellten. Es ist sicher erst geschehen, als diese Straßen bis in die Höhe der späteren Königstraße bebaut waren; vorher wären die dwerstratae sinnlos gewesen.

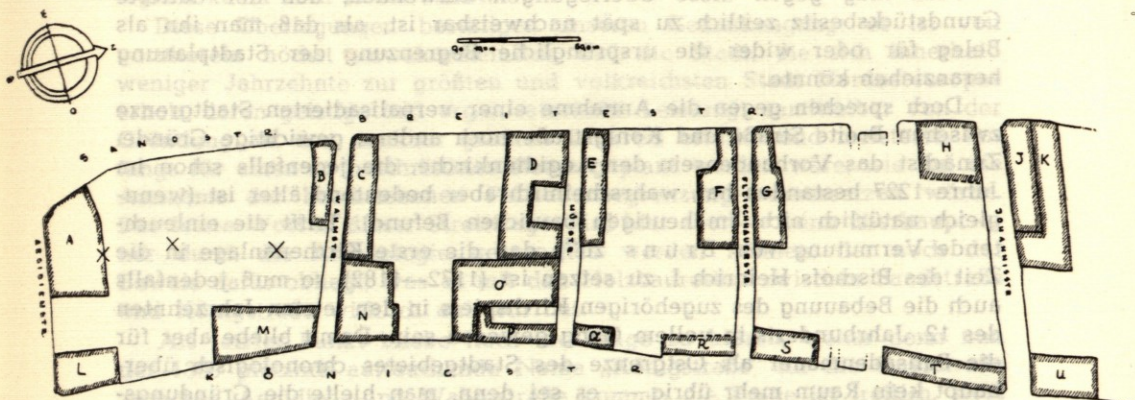
Wann aber jene Bebauung vollendet war, muß strittig bleiben, bis die Frage geklärt ist, ob H. Spethmann mit seiner Annahme einer Palisadenmauer zwischen Sandstraße/Breite Straße und (späterer) Königstraße recht hat. Ist dem wirklich so, so hätte man sich vorzustellen, daß der Gründungsplan von 1158 nur ganz kurze, von der Breiten Straße ausgehende Querstraßen-Stummel vorsah, die sich entweder als Sackgassen an der Palisadenmauer totliefen oder mit einer Vielzahl von Pforten durch sie ins offene Land führten. Manches spricht gegen diese Ansicht. Spethmann begründet sie vornehmlich damit, daß die Grundstücksverteilung an den Querstraßen noch Spuren der sie begrenzenden Palisade aufweise. Doch ist das tatsächlich in dem einzigen Block, wo bisher die Holzbaureste gefunden wurden, nicht der Fall (Block Aegidienstraße — Königstraße — Wahnstraße — Sandstraße); verbindet man hier die Fundstellen durch die gedachte Palisadenlinie, so wird die älteste erkennbare Grundstückseinteilung an der Ecke Aegidienstraße/Sandstraße unlogisch durchschnitten, an der Wahnstraße verläuft sie ebenfalls nicht auf einer Grundstücksgrenze.

Ferner zeigt unsere Abbildung, daß die großen Blöcke zwischen der Breiten Straße und der Königstraße unterschiedslos das Bild zeigen, das für die älteste Grundstücksverteilung typisch sein dürfte: die Eckgrundstücke sind zu großen „hereditates“ vereinigt, die den führenden Familien der Frühperiode gehören⁴¹⁾. Für die Eckgrundstücke an der Sandstraße — Breiten Straße ergibt sich da folgendes Bild⁴²⁾:

⁴¹⁾ „Die schönsten Grundstücke, besonders gern die Eckgrundstücke, behielten die Gründungsunternehmer aber für sich, um dort ihre stolzen Wohnhäuser zu errichten, von denen heute noch die Löwenapotheke an der Ecke von König- und Johannisstraße Zeugnis ablegt“, Rörig, Gesch. Lübecks im Mittelalter, S. 31. Vgl. auch Rörig, Hansische Beiträge, S. 129.

⁴²⁾ Die mit Stern bezeichneten Familien sind im 13. Jahrhundert als Ratsfamilien oder mit solchen versippte Familien nachweisbar. Hierzu: Rörig, Hansische Beiträge, Tabellen S. 93—97, und E. F. Fehling, Lübeckische Ratslinie (Lüb. 1925).

- * (A) de Revalia, 1294
- * (B) Hudekoper, 1309
- * (C) Niger (dominus Alvinus), vor 1289
- * (D) Morum, vor 1290
- (E) de Straceborch, 1291
- * (F) Sist, vor 1291
- (G) Blake, 1288
- * (H) Campsor, 1286 (Grundstücksgrenze z. T. unsicher)
- * (J) Scheninge, 1290
- * (K) Runese, 1292



Die Besitzverhältnisse an den Eckgrundstücken der Königstraße und Breitenstraße um das Jahr 1300.

Kreuz (X): Fundstellen von Holzbauresten (nach Vermessung durch den Grabungsbeauftragten im Stadtgebiet, Dr. Neugebauer).

Erläuterungen zu den einzelnen Grundstückskomplexen s. im Text.

Die Eckgrundstücke an der Königstraße gehörten folgenden Familien:

- (L) (Johannes) Thodonis, 1290
- * (M) Langherame, vor 1289
- * (N) Crek (dominus Joh.), vor 1300
- * (O) Morneweg, um 1300
- (P) Wasmodus . . . , 1334
- * (Q) Wittenborg, vor 1289
- * (R) de Nusse, vor 1290 (Grundstücksgrenze z. T. unsicher)

* (S) Volmersten, vor 1313

(T) Nydink, 1308

* (U) Stalbuk (Wohnhaus d. Familie), vor 1313

Der Umstand, daß sowohl die oberen wie die unteren Eckgrundstücke⁴³⁾ sich unterschiedslos und ganz überwiegend im Besitz der ältesten Schicht von Ratsfamilien befand, spricht nicht für eine topographische Trennung der genannten Querstraßen in eine ältere und eine jüngere Hälfte, die durch den Verlauf einer Palisade bedingt gewesen wären. Ganz entschieden spricht dagegen vornehmlich der Besitz der beiden, gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Niedergang befindlichen Gründerfamilien Stalbuk (Wohnhaus!)⁴⁴⁾ und Wittenborg (Backhaus); er muß, nach allem, was wir über die Geschichte dieser beiden Familien wissen, in der Frühzeit der Stadt zugeteilt worden sein.

Man mag gegen diese Überlegungen einwenden, daß der datierte Grundstücksbesitz zeitlich zu spät nachweisbar ist, als daß man ihn als Beleg für oder wider die ursprüngliche Begrenzung der Stadtplanung heranziehen könnte.

Doch sprechen gegen die Annahme einer verpalisadierten Stadtgrenze zwischen Breite Straße und Königstraße noch andere, gewichtige Gründe. Zunächst das Vorhandensein der Aegidienkirche, die jedenfalls schon im Jahre 1227 bestanden hat, wahrscheinlich aber bedeutend älter ist (wenngleich natürlich nicht im heutigen baulichen Befund). Trifft die einleuchtende Vermutung von *Brun s* zu⁴⁵⁾, daß die erste Kirchenanlage in die Zeit des Bischofs Heinrich I. zu setzen ist (1172—1182), so muß jedenfalls auch die Bebauung des zugehörigen Kirchspiels in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts in vollem Gang gewesen sein. Damit bliebe aber für die Palisadenmauer als Ostgrenze des Stadtgebietes chronologisch überhaupt kein Raum mehr übrig — es sei denn, man hielte die Gründungsunternehmer von 1158 für sehr kurzsichtig im Hinblick auf die räumliche Entwicklung ihrer Gründung in den folgenden drei bis vier Jahrzehnten. Das stimmt aber nicht mit dem überein, was wir aus dem Gesamtplan sonst über die Voraussicht und die weiträumige Planung der Gründer schließen können. Chronologisch bleibt, wie wir sahen, für die angenommene Palisade im Südostviertel der Stadt unter diesen Umständen kein rechter Raum. Vollkommen das gleiche Bild ergibt sich aber auch, wenn wir im Ostteil der Stadt weiter nach Norden gehen. Die Theorie von der Palisadengrenze des Stadtgebietes oberhalb der späteren Königstraße würde voraussetzen, daß das *S t. J o h a n n i s k l o s t e r* (begründet 1177) mit seinem Grundbesitz noch längere Zeit außerhalb der Stadt lag.

⁴³⁾ „Die Konstanz dieser Einzelgrundstücke [Hüxstraße/Königstraße und Fleischhauerstraße/Königstraße] ... bis in die erste Anlage und Parzellierung dieses Stadtteils steht außer Zweifel“ (Rörig, Hans. Geschichtsbl. 1933, S. 24, Anmerkung 12).

⁴⁴⁾ Löwenapotheke, vgl. Anm. 41, und Rörig, Hans. Beiträge, S. 129, 132 u. ö.

⁴⁵⁾ Bau- und Kunstdenkmäler der Freien u. Hansestadt Lübeck, Bd. 3 (Lüb. 1920), S. 461, Anm. 1.

Das ist aber nachweislich nicht der Fall! Nach der Urkunde von zirka 1183⁴⁶⁾, durch die der Abt Arnold bezeugt, unter welchen Bedingungen die Klostergrundstücke verliehen seien, lagen diese areae in der Stadt und waren zu Weichbildrecht ausgetan. Nach der Lage der Dinge kann es sich hier nur um Grundbesitz in der unmittelbaren Umgebung des Klostergebäudes handeln. Es ist aber undenkbar, daß im Jahre 1183 solche areae „civili vel forensi iure, quod wigbeledhe dicitur“ außerhalb der Stadtmauer ausgetan worden seien. Daraus ergibt sich zwingend, daß auch in der Gegend des Johannisklosters, also im mittleren Osten der Stadt, bereits fünf und zwanzig Jahre nach der Gründung das unmittelbare Stadtgebiet weit über die (spätere) Königstraße nach Osten gereicht haben muß, so daß auch hier für eine Mauergrenze (die ja zugleich immer eine Rechtsgrenze wäre!) zwischen Breite Straße und Königstraße chronologisch kaum noch Raum bleibt.

Diese Überlegungen bestätigen unseren Gedankengang: es ist von vornherein höchst unwahrscheinlich, daß die Stadt, die sich innerhalb weniger Jahrzehnte zur größten und volkreichsten Stadt Nordosteuropas erhob, deren geistige und organisatorische Leistung, unmittelbar von der Gründung an, den denkbar größten Umkreis erfüllte und meisterte, anfangs für einen so beschränkten Raum geplant worden wäre, wie ihn die Annahme der beschriebenen Palisadenbegrenzung voraussetzen würde. Das letzte Wort in dieser Streitfrage wird hier aber — wenn überhaupt — nur durch die Archäologie gesprochen werden können, der noch der Beweis dafür obliegt, was es mit den Holzbauresten zwischen Sandstraße und Königstraße wirklich auf sich hat.

Als letzter Punkt bliebe noch die Frage zu klären, woher denn nun der 1309 plötzlich auftauchende Name „Königstraße“ für die Querstraße zwischen Aegidien- und Wahnstraße kommt; die Frage ist freilich, nach Wegräumung der Via-regia-Hypothese, nicht mehr von überwältigender Wichtigkeit. Da zunächst nur das genannte kleine Straßenstück den neuen Namen erhielt, möchte man doch annehmen, daß ein besonderer Anlaß gerade an dieser Stelle vorlag. Am wahrscheinlichsten ist vielleicht doch die Vermutung, die schon Hoffmann ausgesprochen hat: daß die Straßenbenennung mit der von König Erich Menved über Lübeck ausgeübten Schutzherrschaft (1307—1319) zusammenhängt⁴⁷⁾. Die zeitliche Übereinstimmung ist jedenfalls auffällig. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß Erich Lübeck besucht hat; das könnte im Anschluß an die von Erich im Mai 1307 nach Fehmarn einberufene Tagung geschehen sein, an der auch Lübecker Ratsmitglieder teilnahmen⁴⁸⁾. Das Ergebnis dieser Tagung war bekanntlich die Übernahme der Schutzherrschaft, sechs Wochen später⁴⁹⁾.

⁴⁶⁾ LVB I 6. Vgl. auch W. Suhr, Die Lübeckische Kirche im Mittelalter (1938), S. 57 f. und Anm. 394.

⁴⁷⁾ Zschr. 11, S. 257; auch Gesch. d. freien u. Hansestadt Lübeck (1889), S. 88.

⁴⁸⁾ Chroniken der deutschen Städte, Lübeck I (Detmar), S. 402 f. und Anm. 4; LUB II, Nr. 216.

⁴⁹⁾ LUB II, Nr. 218.

Eben in dem betreffenden Stückchen „Königstraße“ lagen mehrere Häuser von Ratsfamilien; es ist also durchaus denkbar, daß Erich in einem von diesen abgestiegen ist. Er wäre dann der erste König gewesen, der mindestens seit einem Jahrhundert die Stadt besucht hat; ein solches Ereignis wäre hinreichender Anlaß, um im Volksmund eine entsprechende Ortsbezeichnung entstehen zu lassen.

Die Deutung muß Hypothese bleiben; sie erscheint aber einstweilen doch als die wahrscheinlichste.

*

Wir fassen das Ergebnis unserer Untersuchung noch einmal zusammen:

1. Für eine „Heerstraße“, die vor und in der Gründungszeit Lübecks über den Hügel Bucu geführt haben soll, liegen keine glaubhaften Anhaltspunkte vor; alle Erwägungen sprechen vielmehr gegen eine solche Hypothese.
2. Die Königstraße ist offensichtlich anfangs gar nicht als einheitlicher Straßenzug geplant, sondern aus verschiedenen Quergassen zusammengewachsen.
3. Die Königstraße kann, wie der erste Stadtplan zeigt, nie eine organische Fortsetzung der Mühlenstraße gewesen sein; das war vielmehr von Anfang an der Straßenzug Klingenberg — Sandstraße.
4. Es hat also weder eine „Via regia“ überhaupt gegeben, noch kann die spätere Königstraße mit einer solchen identifiziert werden.
5. Die Königstraße hat demnach auch nicht, wie Reuter und ihm folgend die weitere Literatur (Lenz, v. Winterfeld usw.) annahmen, ihre ursprüngliche Bedeutung im Laufe der Zeit verloren, sie hat sich vielmehr umgekehrt erst allmählich aus einer Reihe relativ unbedeutender Verbindungsgassen zur zweiten Hauptachse der Stadt entwickelt; das geschah erst im späten Mittelalter.
6. Ob die Bebauung der großen Querstraßen (Wahmstraße, Huxstraße, Fleischhauerstraße, Johannisstraße) in einen älteren und einen jüngeren Abschnitt zerfällt, wobei der ältere zunächst durch eine Palisadenmauer nach Osten abgegrenzt war, erscheint fraglich; die Besitzverhältnisse, die Rechtslage der johannisklösterlichen Grundstücke und das vermutlich frühe Vorhandensein des Aegidienkirchspiels sprechen dagegen. Die Ergebnisse genauer archäologischer Untersuchung sind abzuwarten.
7. Der Name der Königstraße hat mit einer hypothetischen Via regia nichts zu tun. Er ist erst im Jahre 1309 für das Straßenstück Aegidienstraße — Wahmstraße aufgekommen und hat sich erst allmählich auf die anderen, ursprünglich selbständigen Straßenabschnitte ausgedehnt. Am wahrscheinlichsten erscheint der Zusammenhang des neuen Straßennamens mit der Übernahme der Schutzherrschaft über Lübeck durch König Erich Menved im Jahre 1307.

Neue Beiträge zur Geschichte der lübeckischen Kunst im Mittelalter

Von Max H a s s e

Die Geschichte der lübeckischen Kunst des Mittelalters hat gerade in den letzten Jahren viel bestimmtere Konturen erhalten. Für das 13. Jahrhundert wird der maßgebliche Einfluß der sächsischen Kunst immer deutlicher. Auch die lübeckische Plastik dieser Zeit hängt sehr viel enger mit der sächsischen zusammen, als etwa Wentzel annimmt. Von einer ausgesprochen lübeckischen Kunst kann zunächst nur mit Vorbehalt gesprochen werden. Es scheint so, als ob sich in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Umbildung sächsischer Vorbilder ein lübeckischer Kreuzifixtypus herausgebildet hat. Ältere für Lübeck gesicherte Kreuzifixe kennen wir nicht¹⁾. Noch ungewisser ist die Überlieferung des Madonnentypus, besitzen wir doch kein Madonnenbild des 13. Jahrhunderts, das zweifelsfrei für Lübeck in Anspruch genommen werden darf, und es muß wohl doch dahingestellt bleiben, ob gegen 1300 das Lübeckische sich so scharf von dem Sächsischen absetzt, wie Wentzel es gelegentlich seiner Veröffentlichung der Wienhausener Madonna²⁾ darstellt.

Seit 1300 ist dann die Lübecker Kunst im wesentlichen vom Westen her bestimmt. Die sächsisch beeinflusste Kunst des 13. Jahrhunderts bleibt jedoch weiterhin, jetzt als ein traditionelles Element, gelegentlich wirksam. Diese Entwicklung läßt sich besonders deutlich in der Glasmalerei verfolgen. Bereits 1944 hatte uns Wentzel einen wertvollen Überblick über die norddeutsche Glasmalerei³⁾ gegeben. Noch mehr darf unser Interesse Roosvals vorzüglich gedrucktes Buch über die gotländischen Glas-

¹⁾ Das Bronzekreuzifix des Lübecker Museums — Wentzel, Lübecker Plastik, Tafel I — ist von Jacob von Melle in Jütland erworben worden und bereits von diesem veröffentlicht in „Nova litteraria maris Balthici 1701“. Das Stück ist dazu eine Arbeit des 12. Jahrhunderts. (E. Meyer. Norddeutsche Goldschmiedearbeiten und Stickereien des Mittelalters. Katalog des Museums für Kunst und Gewerbe, Hamburg 1948.)

²⁾ Hans Wentzel, Die Madonna in Wienhausen, Zeitschrift für Kunstgeschichte 1948.

³⁾ Hans Wentzel, Nordtyska glasmålningar under 1200- och 1300-talen, in Konsthistorisk Tidskrift 1944.

malereien⁴⁾ beanspruchen, obwohl Roosval Lübecks Namen nur am Rande, vor ganz untergeordneten Malereien, nennt.

In Lübeck selbst sind die Glasmalereien des 13. und 14. Jahrhunderts fast alle verloren, ebenso wie in den anderen großen Städten des Ostseegebietes, auch in Visby. Nur Gotlands Dorfkirchen haben ihre Glasfenster weitgehend bis auf den heutigen Tag bewahren können. Die ältesten und zugleich besten dieser Malereien schmücken die Kirche von Dalhem. Der Formenschatz, den die Werkstatt dieser Fenster nach Gotland gebracht hat, bleibt hier lange ausschließlich bestimmend. Stereotyp werden immer wieder die gleichen Ornamentformen in den Randborten und Heiligenscheinen verwandt. Immer wieder, und das ist recht ungewöhnlich, greift die Perlrandsborte auf die Darstellungen über. Die Darstellungen aber selbst gehen — man hat es längst erkannt — auf Vorbilder der thüringisch-sächsischen Malerschule zurück. Diese gotländischen Fenster bilden zweifellos eine Gruppe für sich, der allein noch das Fenster in Breitenfelde bei Mölln (Abb. 1) zugerechnet werden muß. Dieses freilich unbedingt. Das Breitenfelder Fenster ist aber sicher eine Lübecker Arbeit. Breitenfelde liegt in unmittelbarer Nähe von Lübeck und auch der Kreuzfixtypus ist ausgesprochen lübeckisch. Sicher ist dieses Fenster der Breitenfelder Dorfkirche keine Arbeit eines führenden Meisters. Aber müssen wir darum nicht doch damit rechnen, daß der Hauptmeister, bevor er nach Gotland (Visby) ging, in Lübeck gearbeitet hat, vielleicht sich überhaupt nur vorübergehend in Gotland aufgehalten hat? Merkwürdig ist, daß noch in lübeckischen Arbeiten des 15. und 16. Jahrhunderts etwas unvermittelt seine Ornamente wieder auftauchen. Der wichtigste Hinweis für die Tätigkeit dieser „gotländischen Werkstatt“ hier in Lübeck bleibt freilich das Breitenfelder Fenster und schon Haseloff⁵⁾ hat die Verwandtschaft dieser Glasmalerei mit den gotländischen ausdrücklich hervorgehoben. Roosval erwähnt aber Breitenfelde nur so nebenher in ganz allgemeinem Zusammenhang.

Nicht unwichtig ist die Datierung, gilt es doch mit den Mitteln der Kunstwissenschaft zu klären, seit wann in Gotland und darüber hinaus in Schweden mit einem entscheidenden Einfluß Lübecks zu rechnen ist, und wie sich das Verhältnis Lübeck-Gotland im speziellen, Lübeck-Skandinavien im allgemeinen, im Laufe der Zeiten wandelt. Roosval setzt jetzt die Fenster in Dalhem überraschend früh „um 1230“ an. Dagegen sprechen gewichtige Gründe. Die sächsisch-thüringische Malerei des 13. Jahrhunderts kennen wir im allgemeinen nur aus Buchmalereien, die uns weitgehend die verlorenen Monumentalmalereien und Tafelgemälde ersetzen müssen. An diese aber sind die Glasmalereien am ehesten anzuschließen. Schon

⁴⁾ Johnny Roosval, *Gotländsk Vitriarius*, Stockholm 1950.

⁵⁾ Arthur Haseloff, *Die Glasmalereien in der Kirche zu Breitenfelde und die Deutsch-Nordischen künstlerischen Beziehungen im 13. Jahrhundert*. Festgabe Anton Schifferer zum 60. Geburtstag. Breslau 1931.

Ugglas⁶⁾ hat daher mit Recht das Quedlinburger Retabel (Berlin) mit dem Margarethenfenster in Dalhem verglichen. Auch auf die Malereien des Halberstädter Schrankes kann man verweisen. Dieser ist jetzt nach der Restaurierung und Freilegung seiner Außenseiten von Stange⁷⁾ überzeugend wie das Quedlinburger Retabel „um 1250“ datiert worden. Schon die Ähnlichkeit mit diesen Malereien spricht für eine wesentlich spätere Datierung der Dalhemer Fenster. Wichtiger ist noch die Betrachtung des Hauptwerkes der thüringisch-sächsischen Glasmalerei, der älteren Fenster der Marburger Elisabethenkirche. Auch darauf hat Haseloff schon hingewiesen. Roosval nimmt an, die Marburger Werkstatt hätte aus den gleichen Quellen geschöpft, wie die Dalhemer. Um diese Annahme zu rechtfertigen müßte man erst einmal nachweisen, daß der ganze Ornamentschatz der Dalhemschule, der in Marburg abwechslungsreicher, aber durchaus vergleichbar angewandt worden ist, bereits vorher in der sächsischen Schule üblich war, und nicht erst in Marburg unter dem Einfluß rheinischer Meister, rheinischer Vorbilder hinzugekommen ist. Im Rheinland haben diese Ornamentformen, sieht man von dem Rankengrund⁸⁾ ab, zweifellos eine ältere Tradition, die bis in das 12. Jahrhundert hinabreicht. In den Scheiben von St. Kunibert in Köln sind die Ornamentformen der Marburger fast alle schon vorhanden, freilich etwas anders angewandt, so daß die Scheiben im ganzen den Dalhemern ferner stehen. Die Marburger Fenster können aber bei den überlieferten Baudaten erst um die Jahrhundertmitte entstanden sein. Ugglas wird daher doch mit seiner Datierung „um 1265“ recht haben, wenn man einrechnet, daß die Werkstatt von Dalhem vorher in Visby und möglicherweise auch in Lübeck gearbeitet hat. Die Schüler des Meisters von Dalhem mögen noch bis gegen 1300 tätig gewesen sein.

Für die gotländischen Glasmaler der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts haben offenbar ganz andere Voraussetzungen gegolten, als für die des 13. Jahrhunderts. Man hat nicht mehr den Eindruck einer Lokalschule, die sich an einem bedeutenden Meister gebildet hat. Überhaupt, so verwandt die Werke auch untereinander sind, es läßt sich nicht mehr ein Verhältnis Meister und Schüler greifen. Die Meister dieser Glasfenster stehen offenbar in einem größeren Zusammenhang. Freilich, die englischen und französischen Beispiele, die Roosval zum Vergleich heranzieht, wirken sehr weit hergeholt. Dabei kann es allerdings nicht zweifelhaft sein, daß diese Kunst wesentlich vom Westen her bestimmt wird — wie die lübeckische Kunst dieser Zeit. Und hier in Lübeck findet sich auch tatsächlich das Nächstverwandte. Damit geht auch gut überein, daß gelegentlich noch Kompositionen der thüringisch-sächsischen Malerschule weiterleben. Die

⁶⁾ Carl R. af Ugglas, Relikskrinnet från Barlingbo. Til den gotländska gotikens förhistoria in Gotländsk Arkiv 1944.

⁷⁾ Alfred Stange, Der Halberstädter Schrank, in Jahrbuch der Denkmalpflege in der Provinz Sachsen und in Anhalt 1935/6.

⁸⁾ Zur Geschichte des Rankengrundes s. H. Wentzel, Bespr. von Fr. Zschokke, Die romanischen Glasgemälde des Straßburger Münsters, in Phoebus 1949.

Himmelfahrt Christi, wie wir sie von Breitenfelde her kennen, benutzen der Meister von Etelhem und Lye. Die Taufe Christi in einer seltenen Fassung — Johannes salbt mit der Rechten Christus und hält in der Linken das Salbgefäß — greift der Meister von Etelhem auf. Auch diese Darstellung ist gerade für die thüringisch-sächsische Malerschule bezeugt, kommt auch einmal in Schweden vor (Taufe von Lingsjö), ist aber gerade für Lübeck und die benachbarten Ostseestädte besonders häufig zu belegen. (Taufe der Rostocker Marienkirche; Dreisitz des Lübecker Domes, der übrigens sicher erst nach 1317 entstanden ist, 1299—1317 residierte das Domkapitel in Eutin; weiter in der Taufe der Marienkirche u. s. f.).

Wichtiger ist noch, daß der Stil dieser gotländischen Glasmalereien recht eng mit den lübeckischen Kunstwerken dieser Zeit zusammengeht. Die Fenster in Etelhem erinnern nurmehr ganz allgemein an die stille Vornehmheit des Doberaner Altares. Die Scheiben in Hørsne, die besonders qualitätvollen Malereien in Lye und die Fragmente in Visby — die doch wohl eine sicherere Hand verraten als die Fenster in Gerum — sind recht verwandt mit den Langhausmalereien der Marienkirche^{*)} (die Roosval erst nach Abfassung seines Textes sah). Auch die Alexander-Mauritius-Scheibe des Schweriner Museums, die Wentzel bekannt gemacht hat, steht diesen gotländischen Arbeiten nicht allzu fern. Dabei sind natürlich Zeit- und Qualitätsunterschiede zu berücksichtigen. Hørsne macht den frühesten Eindruck. Die Fragmente in Visby sind kaum später als die Malereien in Lye, die Roosval überzeugend „um 1330“ ansetzt. Die Fresken in der Marienkirche sind bei aller stilistischen Verwandtschaft gröber. Alle diese Arbeiten aber gleichen sich darin, daß der Reichtum und die Vielfalt des Westens weitgehend vereinfacht ist. Die Bewegungen der Figuren sind zurückhaltender, die Baldachine über den Figuren merkwürdig kompakte Gebilde; die Ornamentik ist nie so phantasievoll wie im Westen. Aber es ist nicht nur im allgemeinen alles so verwandt, in der Lübecker Katharinenkirche haben sich bzw. hatten sich bis in das vorige Jahrhundert hinein noch Ornamentfenster aus dieser Zeit erhalten, deren eines Muster in Lye fast genau wiederholt ist (Abb. 2 und 3, für die Muster der Vierpässe vgl. Buttle, Roosval Abb. 173). Diese Fenster, zuletzt unter den Glasmalereien des 15. Jahrhunderts angebracht, schmückten ursprünglich nach Ausweis des abgebildeten Aquarells die Crispinkapelle und werden erst von Milde versetzt worden sein. Dabei sind leider alle Scheiben bis auf eine fast ganz erneuert worden. Diese Ähnlichkeit der beiden Fenster aus Lübeck und Lye kann kein Zufall sein, sie ist bei dem Einfallsreichtum dieser Zeit sogar sehr merkwürdig.

Lübeck muß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts besonders leistungsfähige Glasmalerwerkstätten besessen haben. Wurden doch damals alle größeren Kirchen neu errichtet oder wie der Dom wesentlich erweitert. Die Bautätigkeit in Visby war verhältnismäßig gering. Wohl

^{*)} Hans Arnold Gräbke, Die mittelalterlichen Wandmalereien der Marienkirche. Heinrich Ellermann-Verlag Hamburg, im Erscheinen.

unmittelbar nach der Fertigstellung eines größeren Bauabschnittes wurden die Kirchen mit Glasmalereien geschmückt. Die ehemaligen Glasfenster der Crispinkapelle der Katharinenkirche sind wahrscheinlich angefertigt worden, bevor man 1335 mit dem Langhausbau begann. Über die verlorenen Glasfenster der Marienkirche geben die neu aufgefundenen Wandmalereien einigen Aufschluß. Die Marienkirche war sicher ähnlich wie der ältere Teil der Katharinenkirche mit farbig durchsetzten Grisaillemalereien ausgestattet. Ist doch die Briefkapellenwand gewissermaßen als Ersatz für die dort fehlenden Fenster mit farbig durchsetzten Grisailen bemalt worden, die sogar Glasfenster mit ihren Verbleiungen und Sturmstangen vortäuschen. Die Glasmalereien aber, an die diese Malereien sich anschlossen, gehören zweifellos in den Kreis des Lyemeisters. Wie in seinen Werken ist der obere Teil der Fenster durch ungewöhnlich große Blattmotive und die Zwickel der Bildfelder durch einzelne Blätter (Abb. 4)¹⁹⁾ ausgefüllt. Die figürlichen Darstellungen der Glasfenster sind feiner, wie man es in dieser Zeit fast auch erwarten kann. Die Glasmalerei war damals noch die eigentlich führende Malkunst. Die Malereien der Briefkapellenwand sind in jeder Weise nur ein Ersatz, immerhin doch ein wichtiger Hinweis auf die verlorenen Glasgemälde. Diese uns gegebenen Anhaltspunkte möchten wir folgendermaßen deuten: Die lebhaftere Bautätigkeit an den Lübecker Kirchen zieht etwa gegen 1300 bedeutende Glasmaler aus dem Westen, vielleicht aus Westfalen nach Lübeck. Diese Glasmaler bleiben nicht ohne Einfluß auf eine mehr der heimischen Tradition verpflichteten Wandmalerei. (Daneben waren in Lübeck selbstverständlich auch Wandmaler, die aus dem Westen kamen, tätig — Fresken in Heilig Geist.) In Gotland selbst ist in dieser Zeit die Bautätigkeit zu gering, um, wie im 13. Jahrhundert, eine eigentliche Glasmalerschule entstehen zu lassen; man wird sich einfacher lübeckische Künstler verschrieben haben, wenn man nicht überhaupt die Scheiben aus Lübeck bezog. Jedenfalls aber haben die Meister, die damals in Gotland gearbeitet haben, sich dem Einfluß der lübeckischen Kunst nicht entziehen können.

Die gotländischen Glasmalereien des späteren 14. Jahrhunderts sind nur von bescheidener Qualität. Die Fenster in Heyde schließen nur ganz allgemein an den Stil Meister Bertrams bzw. des Buxtehuder Altares an, ohne daß man einen bestimmten Zusammenhang aufzeigen könnte (nebenbei, Buxtehude liegt westlich von Hamburg und nicht in Dänemark). Für die bedeutenden Glasfenster der Lübecker Burgkirche aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts — leider sind sie heute zum größten Teil vernichtet — gibt es in Gotland nichts Vergleichbares mehr. Auch diese Glasmalereien hat ein Meister geschaffen, der aus dem Westen kam, es ist der Schüler des Konrad von Soest, der auch das Nicolaus-Kreuzigungs-Fragment der Marienkirche gemalt hat (was ich an anderer Stelle nachweisen möchte).

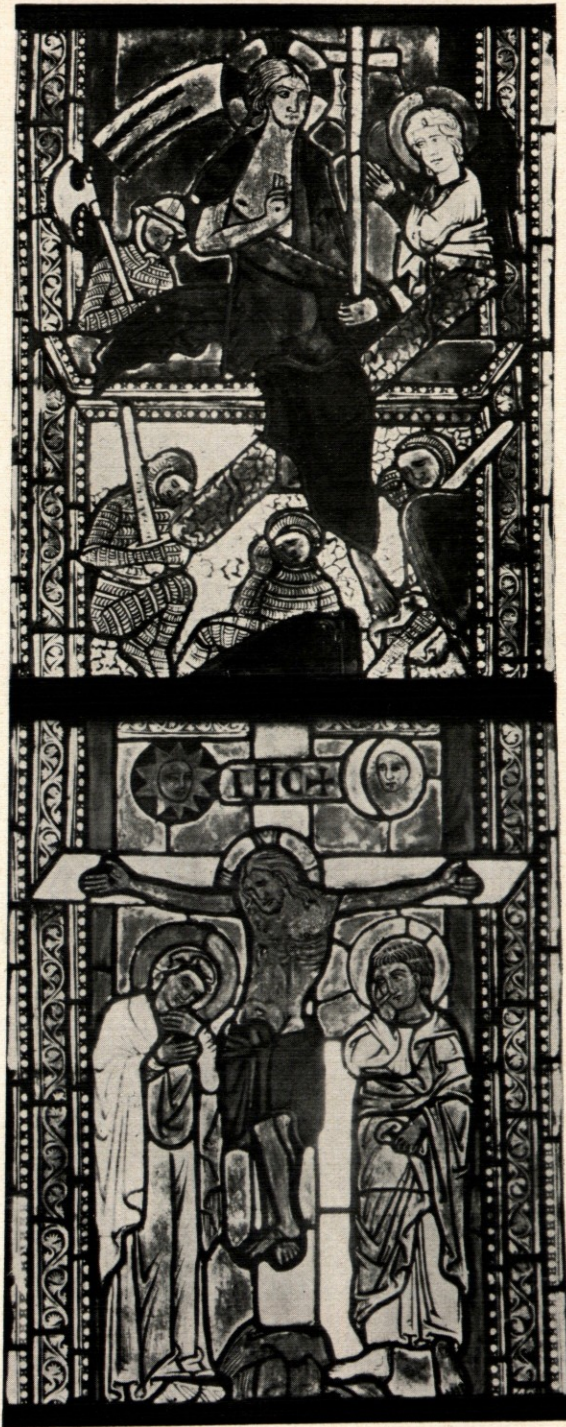
¹⁹⁾ Vgl. Roosvaal, Abb. 173 und Tafel 49. Eine farbige Abb. des Katharinenfensters zusammen mit den Resten eines zweiten Fensters in Milde-Deecke, Denkmäler bildender Kunst in Lübeck, Heft 2.

Merkwürdig ist, wie auch dieser Meister, bekannt mit den modernsten Kunstströmungen der Zeit, offenbar an die lübeckische Tradition anknüpft, ältere, für die neuen Bildformen wenig bequeme Gliederungen wieder aufnimmt. Und, sollte es nicht auch auf eine lübeckische Tradition zurückgehen, wenn er den Wellenrankengrund wieder aufgreift, ganz ähnlich, wie ihn die Werkstatt von Dalhem schon im 13. Jahrhundert verwandt hat?

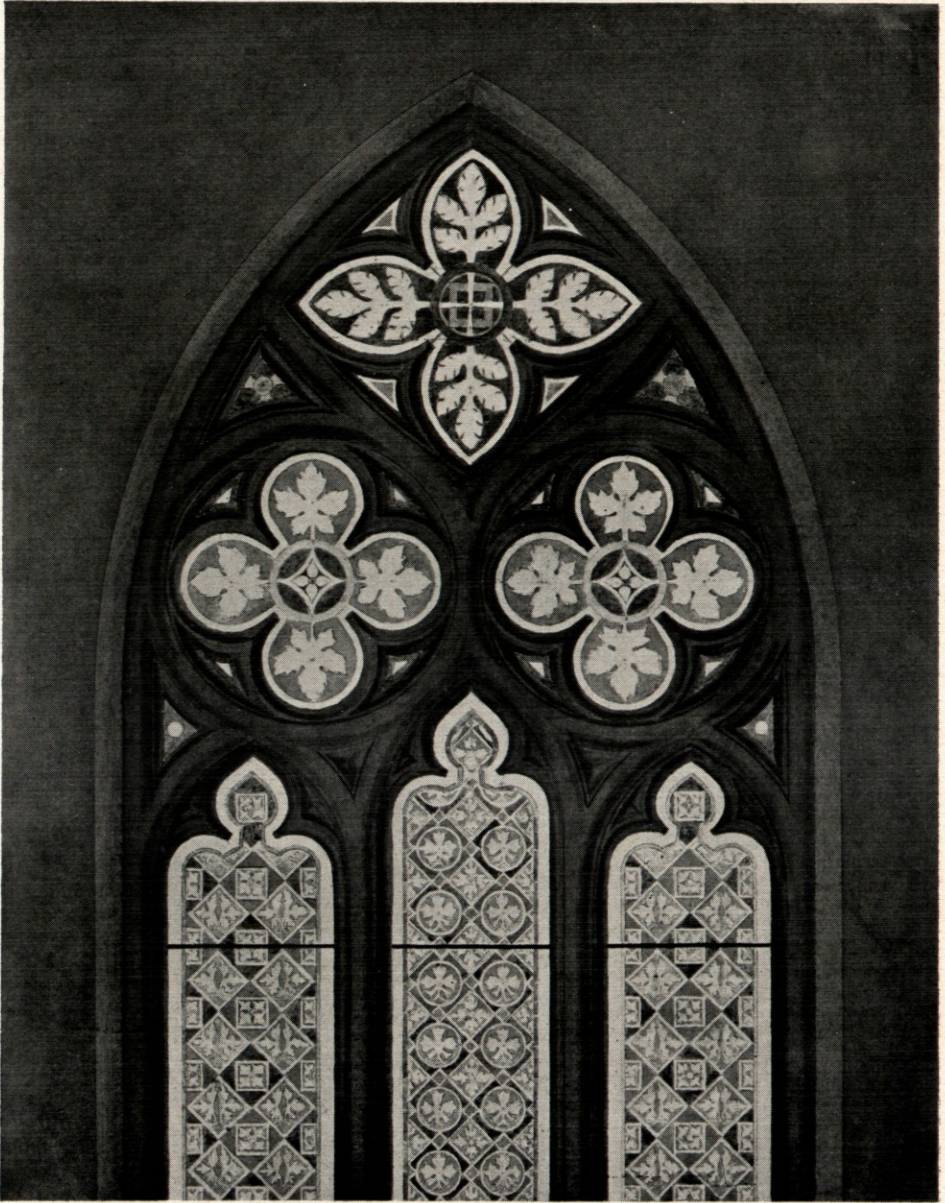
Vom 13. Jahrhundert an bis in das 16. Jahrhundert hinein sind es immer wieder auswärtige Künstler gewesen, oder in der Fremde geschulte Meister, denen Lübecks Kunst wichtige Impulse verdankt. Und der Rat von Lübeck wußte sehr genau, daß er die fremden Künstler nicht entbehren konnte, daß Kunst nicht einfach erlernbar sei, darum hat er sich das Recht vorbehalten, Künstlern auch außerhalb der Zunft die Arbeit in Lübeck zu gestatten. Heißt es doch in der Rolle der Maler und Glasewerter, die wohl noch dem 14. Jahrhundert angehört — ein Nachtrag ist 1425 datiert — ausdrücklich: „Ok en schal nemand unseme ampte to vorfange arbeiden, noch malewerk, noch glasewerk und snydewerk veile to hebbende sunder bynnen amptes, behalven he en hebbe orlof van den herren, uthgenomen geste, de mogen id drie dage veyle hebben na der Stadt wonhheyd.“ Darum konnte auch das Maleramt Notke nicht unmittelbar seine Freimeisterschaft streitig machen, mußte sich auf den Versuch beschränken, ihn auf Umwegen auszuschalten, indem es seine eheliche Geburt anzweifelte und sich weigerte, seine Gesellen aufzunehmen.

*

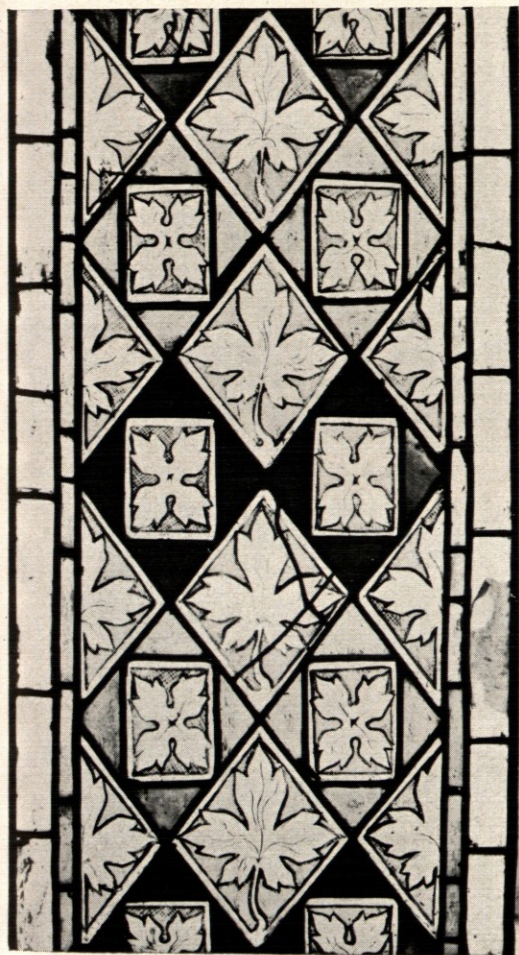
Die Betrachtung der gotländischen Glasmalerei hat uns sehr nachdrücklich gezeigt, wie sehr wir unter Umständen die in Gotland überkommene Kunst als Ersatz für in Lübeck verlorene Denkmäler heranziehen können. Sollte es nicht möglich sein, von den gotländischen Schatzfunden etwa auf die uns fast noch unbekannte lübeckische Goldschmiedekunst des 13. und vor allem des 14. Jahrhunderts zu schließen? Die Lübecker Testamente des 13. und 14. Jahrhunderts — leider heute nur noch bis 1370 in allerdings eingehenden Regesten greifbar — berichten von einem erstaunlichen Reichtum an Gold- und Silbergerät sowie an Schmuck. In größerem Zusammenhang will ich genauer auf diese Testamente eingehen, hier nur folgendes: Die gotländischen Schatzfunde wirken weitgehend wie Illustrationen zu den Aussagen der Lübecker Testamente. Immer wieder wird ein reiches Tafelgerät aus Silber genannt, oft ist es auch vergoldet; die reichsten Kaufleute besaßen sogar goldene Gefäße. Leider begnügen sich gerade die wohlhabendsten Testatoren meist mit summarischen Angaben, nennen nur besondere Vergabungen ausdrücklich. Immerhin werden über 400 Silbergefäße genannt, und dabei stammt die Masse der Testamente aus den zwei Jahrzehnten 1350—1370. Die Angaben über die erstaunlichen Silbermengen, die 1361 bei der Einnahme von Visby aufgefunden sein



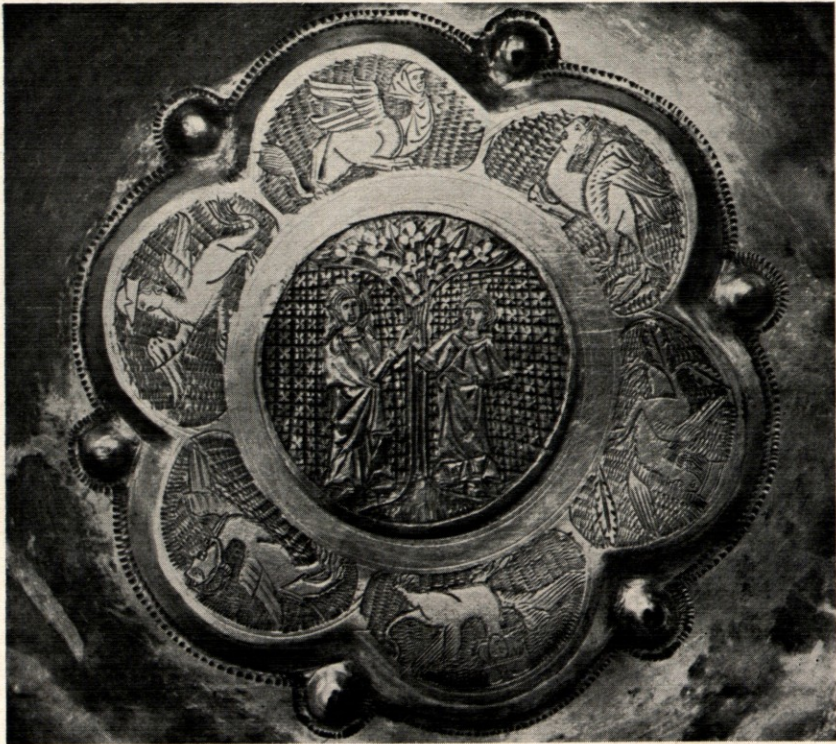
Tafel 1: Kreuzigung und Auferstehung aus dem Fenster zu Breitenfelde.
(Foto: Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein)



Tafel 2: Fenster aus der Crispinkapelle der Katharinenkirche zu Lübeck. Nach dem Aquarell von Joh. Friedr. Lauenburg, 1834. (Foto: Wilh. Castelli, Lübeck)



Tafel 3: Links: Glasfenster aus Lye/Gotland. Rechts: Vorgetäuschte Glasmalerei von der Briefkapellenwand der Marienkirche. (Foto: Wilh. Castelli, Lübeck)



Tafel 4: Oben: Schalenboden der sog. Armsünderschale des Lübecker Ratschatzes. Nach einer Pause, die 1903 nach einer alten Zeichnung angefertigt wurde. (Foto: Wilh. Castelli, Lübeck). Unten: Schalenboden einer Schale des Schatzfundes von Dune (Gotland). (Foto: Statens Hist. Museum, Stockholm).

sollen, sind also durchaus glaubwürdig. Genauere Angaben über die Gefäße sind selten, man begnügt sich gewöhnlich damit, den Typ anzugeben. Schalen kommen besonders häufig vor — wie auch in den gotländischen Schatzfunden — und sie müssen auch so ähnlich ausgesehen haben wie diese. Schon die in der Trave gefundene Sprichwortschale ließ das vermuten, erst recht die Zeichnung nach der sogenannten Armsünderschale des Lübecker Ratsschatzes (Abb. 4). Diese Zeichnung gibt sicher nur den Schmuck des Schalenbodens wieder, wohl annähernd in Originalgröße¹¹⁾. Sehr typisch für das 14. Jahrhundert sind die Drolerien. Die Umschrift „per crucis hoc signum fugiat procul omne ma(lum)“ steht in verkürzter Fassung als Devise (!) auf lübeckischen Schillingen des 15. Jahrhunderts¹²⁾. Die Kreuzigung des Mittelfeldes war offensichtlich im 17. Jahrhundert erneuert worden. Die Verwandtschaft dieser Schale aus dem Lübecker Ratssilber mit den Schalen der gotländischen Schatzfunde ist nicht zu übersehen. Besonders nahe stehen unserer Zeichnung zwei Schalen des Dune-Schatzfundes (Abb. 6, die andere zeigt in der Mitte das Gotteslamm, das Wappen der gotländischen Gemeinde) deren rundes Mittelfeld ganz ähnlich von Drolerien umgeben wird. Aber auch die Testamente lassen, wenn einmal eine Schale genauer gekennzeichnet wird, gerade an die Schalen der gotländischen Schatzfunde denken. 1358¹³⁾ wird einmal eine Schale „in qua habetur ymago S. Olavi“ (eine solche im Schatzfund von Dune) und eine „in der sich ein goldener Adler befindet“ (auch eine solche ist auf Gotland, in Kyrkebinge gefunden worden), genannt. Noch einmal wird 1447 in dem Testament eines Bergenfahrers¹⁴⁾ — der Patron der Bergenfahrer war St. Olaf — eine Schale mit dem Heiligen Olaf erwähnt. Mehrfach werden

¹¹⁾ Eine Pause nach der zur Zeit nicht greifbaren Zeichnung im Stadtarchiv bei den Akten des Ratssilberschatzes. Durchmesser des Schalenbodens auf der Zeichnung 14 cm. 1904 wurde nach dieser Zeichnung für den Ratssilberschatz eine sehr unglückliche Nachbildung der verlorenen Schale angefertigt. In den Akten, die die Anfertigung dieser Schale befürworten, ist angegeben, daß die verlorene Schale die sogenannte Armsünderschale gewesen sei, die bis 1811 in der Ratsapotheke aufbewahrt wurde, damals aber veräußert und wahrscheinlich eingeschmolzen worden ist. Das Gewicht der alten Schale wird mit etwa 19 Lot oder 450 Gramm angegeben. Die abgebildete Schale aus Dune wiegt bei einem Durchmesser von 17,2 cm 210 Gramm. (Die Olafschale des gleichen Schatzfundes 19 cm und 270 Gramm.) Danach wird man für die Armsünderschale einen Durchmesser von etwa 30 cm veranschlagen dürfen. Da man nach Analogie der verwandten gotländischen Beispiele etwa die Hälfte des Gesamtdurchmessers der Schale für das Relief des Schalenbodens in Anspruch nehmen kann, mag der Schalenboden der Armsünderschale etwa in Originalgröße wiedergegeben sein.

¹²⁾ Crux fugat omne malum. Hinweis von Dr. Ahlers.

¹³⁾ Testament des keineswegs besonders vermögenden Kaufmanns Hermann Stoffreyghen vom 1. 10. 1358. Der Testator verfügt u. a. über 5 silberne Schalen und 16 silberne Löffel. Seine „beste silberne Schale“ gehörte zur Hälfte seinem Onkel und „Gesellschafter“ Hugo von Alen. Aus der Adlerschale ließ er einen Kelch anfertigen. Ein Großteil des profanen Silberzeuges ging diesen Weg.

¹⁴⁾ Friedrich Bruns, die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik, Berlin 1900, S. 79.

Schalen mit Wappen aufgeführt. Diese Übereinstimmungen sind schon auffällig. Man wird gewiß nicht alle diese gotländischen Schalen für Lübeck in Anspruch nehmen dürfen, doch war es von Rörig¹⁵⁾ sicher nicht unbegründet, die Adlerschale aus Kyrkebinge als eine lübeckische Arbeit anzusprechen, und in dem Adler der Schale das lübeckische Wappen zu sehen. Beweisen uns doch diese Beispiele, daß die Bilder in den Schalen ausgesprochen sinnfällig gewählt wurden und Wappen bevorzugt waren.

*

Ein besonders merkwürdiges Beispiel für die Macht, die die Überlieferung auch noch im 15. Jahrhundert auszuüben vermag, besitzen wir in dem Triumphkreuz des Lübecker Domes. Dieses Werk Bernt Notkes, 1477 vollendet, ist durch die Freilegung der alten Fassung gerade jetzt wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Sehr eigenartig mischt sich hier die erzählende Darstellung mit der älteren symbolhaften. Schon Paatz¹⁶⁾ hatte vermutet, daß für Notke das alte Triumphkreuz des Domes vorbildlich gewesen sein könnte, jenes aber dann dem Triumphkreuz des Halberstädter Domes verwandt gewesen sein muß. Ein wichtiges und in diesem Zusammenhang sehr eigenartiges Motiv, den Sündenfall, kennt freilich das Halberstädter Triumphkreuz noch nicht, dagegen ist der Sündenfall und die Vertreibung aus dem Paradies in das Hauptwerk der gotländischen Plastik des 13. Jahrhunderts, in das Triumphkreuz von Öja, miteinbezogen. Die Verbindungen Gotlands zu Lübeck sind im 13. Jahrhundert so eng, daß wir verwandtes jedenfalls auch in Lübeck erwarten dürfen. Sollten nicht auch in dem älteren Triumphkreuz des Domes schon Adam und Eva gestanden haben? Aus dem 15. Jahrhundert kennen wir keine Parallelen zu dem Programm des notkeschen Triumphkreuzes, man muß als Ausgangspunkt doch wohl auf Vorbilder des 13. Jahrhunderts zurückgreifen, dann wird man am ehesten zu einer überzeugenden Deutung kommen. Im wesentlichen sind es antithetische Vorstellungen, die es bestimmen; Christus, der neue Adam, ist dem alten gegenübergestellt; die Erlösung durch den Kreuzestod Christi dem Sündenfall; der neue Bund dem alten Bund¹⁷⁾. Das Programm des Triumphkreuzes dürfen wir wohl

¹⁵⁾ Fritz Rörig, Reichssymbolik auf Gotland, in Hansische Geschichtsblätter 1940, S. 40 ff. af Ugglas, Silverskålen fran Kyrkebinge, in Historisk Tidskrift 1941 S. 297—304 und Fritz Rörig, Um die Gotländer Adlerschale, in Hansische Geschichtsblätter 1942/43, S. 251. Dort auch die weitere Literatur.

¹⁶⁾ Walter Paatz, Bernt Notke und sein Kreis, Berlin 1939.

¹⁷⁾ Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte, Stichwort Adam und Bund. Die gotländischen Triumphkreuze abgebildet in af Ugglas, Gotlands medeltida Träskulptur, Stockholm 1915: Eskelhem, mit zwei rauchfaßschwingenden Engeln und Kirche und Synagoge, der „knappesten Personifikation“ des neuen und alten Bundes; Öja, mit Sündenfall und Vertreibung aus dem Paradies sowie einer anbetenden Engelschar; Fröjel, mit der Vertreibung aus dem Paradies und der Erlösung Adams und Evas durch Christus in der Vorhölle,

folgendermaßen erklären: In der Mitte Christus, der neue Adam als Erlöser am Kreuz. Das Kreuz ist der Lebensbaum, wie das Kreuz auf dem Kreuzfenster der Burgkirche¹⁸⁾. Die Ranken, die das Kreuz begleiten, bergen die Halbfiguren der Propheten und Patriarchen des alten Bundes. An den Kreuzenden um die Evangelistensymbole sind die Vertreter des neuen Bundes versammelt, Apostel und Heilige. Unter dem Kreuz wohnen dem Erlösungswerk links Maria-Magdalena und die trauernde Maria bei, auf der anderen Seite der Stifter und Johannes. Über den äußeren Enden des Triumphbalkens stehen symbolhaft für den Sündenfall links Eva¹⁹⁾ neben Maria, der neuen Eva, und rechts Adam. Die Konsolen, die sie tragen, zeigen jeweils den Engel, der sie aus dem Paradies²⁰⁾ vertrieb. Der Vorgang ist wieder nur symbolhaft angedeutet. Auf dem Triumphbalken sind dann noch die beiden Auferstehenden zu denken. Müssen wir nicht auch in ihnen Adam und Eva sehen? Jetzt als Erlöste! Im 13. Jahrhundert hat man den auferstehenden Adam²¹⁾ häufig unter dem Kreuz angebracht als Symbol für die Erlösung des alten Adam durch den neuen. Sollte diese Vorstellung hier nicht auch auf Eva übertragen worden sein? Oder ist hier nur ganz allgemein in die Worte des Matthäusevangeliums gedacht „und die Gräber taten sich auf, und es standen da auf viele Leiber der Heiligen die da schliefen“? In dem Sprengwerk des Triumphbalkens versinnbildlichen noch einmal die kleinen Engelchen mit den Leidenswerkzeugen die Passion Christi²²⁾.

sowie mit Passionsszenen, Kirche und Synagoge, anbetenden Engeln und den Brustbildern der Apostel. Der Ausgangspunkt dieser Reihe ist vielleicht Westfalen gewesen: Soest, Hohnekirche, das Scheibenkreuz mit zwei rauchfaßschwingenden Engeln und Passionsszenen. Auf dem Retabel der Soester Wiesenkirche (Berlin) sind der Kreuzigungsszene beigegeben eine anbetende Engelschar wie in Öja und Kirche und Synagoge.

¹⁸⁾ Zuletzt in der Marienkirche, 1942 dort vernichtet, abgebildet in dem Inventarband der Marienkirche.

¹⁹⁾ Für die Umstellung Adams und Evas spricht auch der technische Befund, Eva ist auf ihrer rechten Rückseite, die bei einer Aufstellung an dem linken Pfeiler nicht zu sehen war, auch nicht durchgearbeitet, auf die Vergoldung der Haare ist dort verzichtet usw. Erst in einer Zeit, als man die symbolhafte Auffassung nicht mehr verstand, wird man die Figuren ausgewechselt haben, um sie mehr mit der Kreuzigungsdarstellung in Beziehung zu bringen. Adam muß wohl mit dem Apfel in der Hand ergänzt werden.

²⁰⁾ Die Namen Michael und Gabriel auf den Schriftbändern sind nicht alt.

²¹⁾ Man ging von der Vorstellung aus, das Kreuz Christi sei über dem Grabe Adams errichtet worden.

²²⁾ Wenig überzeugend finde ich den Vorschlag, in einem der schwertschwingenden Engel, in den Auferstehenden und den Engelchen mit den Leidenswerkzeugen eine Andeutung des Jüngsten Gerichtes zu sehen. Engel, die eine Tuba blasen, würde man jedenfalls in einer Darstellung des Jüngsten Gerichtes erwarten, und nur diese würden zu den Auferstehenden passen. Engel mit dem Schwert kommen gelegentlich wohl vor, Michael kann ein Schwert haben, sein Hauptattribut ist aber die Waage. Ein Engel treibt auch wohl einmal die Verdammten mit einem Schwert in die Hölle, eine Andeutung in dieser Richtung würde aber gerade den Erlösungsgedanken nicht unterstreichen. Engel mit den Leidenswerkzeugen fehlen zwar auf Darstellungen des Jüngsten Gerichts damals nur selten, sind aber kein spezielles

Dieses wiedergewonnene Werk Notkes hat H. A. Gräbke²³⁾ in der Festschrift für C. G. Heise eingehend gewürdigt und seine Bedeutung ins rechte Licht gesetzt. Immer mehr müssen wir erkennen, wie wahrhaft groß dieser Meister ist. Vor Arbeiten wie der Madonna in Burg auf Fehmarn²⁴⁾ sollte man den Namen Notkes nicht nennen.

Wenn Notke sich im wesentlichen als Schnitzer betätigte, so mag mitgesprochen haben, daß hier in Lübeck im Gegensatz zu den Niederlanden die Schnitzarbeit eine höhere Wertschätzung genoß als die Malerei. Es ist daher nicht ohne Interesse zu verfolgen, wie eine Lübecker Familie, die Greverade, unter dem Einfluß der niederländischen Kultur versuchten, der Malerei in Lübeck eine erhöhte Wertschätzung zu geben. Sie bestellten bei Memling, dem damals angesehensten niederländischen Maler, einen Altar mit doppelten Flügeln. Lediglich gemalte Flügelaltäre mit zwei Flügelpaaren waren in den Niederlanden zwar nicht üblich, aber man mußte offenbar den Lübecker Mitbürgern gegenüber Zugeständnisse machen, um zu beweisen, daß es sich um ein wirklich aufwendiges Werk handelt, wenn man schon auf das vergoldete Schnitzwerk verzichtete und auch die Festtagszeiten dem Maler überließ. Und als die Greverades Hermen Rode, dem feinsten Lübecker Maler dieser Zeit, einen Altar in Auftrag gaben, sollte auch er auf der Festtagsseite wie die Niederländer den Goldgrund beiseite lassen und sich auf den Außenseiten mit Grisailen begnügen. Und wohl nicht zufällig wurde dieser Altar Rodes schönstes Werk; der erhöhte Anspruch seiner Auftraggeber steigerte auch seine Kräfte. Bernt Notke, Lübecks größter Künstler, sollte den Greverades die Gregorsmesse malen als mächtiges Gedenkbild. Und auch vor diesem Werk glaubte man zu verspüren, wie sehr die Anteilnahme der Auftraggeber Notke zu einer besonderen Leistung anspornte. Heute kann nur noch der Memlingaltar für die Liebe der Greverades zur Malerei zeugen. Dieses Hauptwerk des alternden Memling hat C. G. Heise²⁵⁾ jetzt in einem schönen Buch beschrieben und die Leistung Memlings in gerechter Weise herausgestellt und eingeschränkt. Auch dieser Altar des Brügger Meisters gehört doch in etwas der Geschichte der lübeckischen Kunst an.

Nachtrag: Während der Drucklegung fand sich die Originalzeichnung zu der Armsünderchale (Abb. 4) im St.-Annen-Museum an. Von dem Zeichner ist darunter geschrieben: „Abbildung der Zeichnungen, die in der Schale befindlich sind, woraus den zum Tode Verurtheilten bei der großen Apotheke ein Labetrunk gereicht wurde.“

Attribut des Jüngsten Gerichts, vielmehr zunächst weiter nichts als die symbolhafte Darstellung des Leidens Christi und gerade in diesem Sinne immer wieder in spätmittelalterlichen Altären verwandt (Kreuzaltar (!) der Stralsunder Nicolaikirche, Schüchlinaltar in Tiefenbronn, Heiligblutaltar in Rothenburg usw.).

²³⁾ Hans Arnold Gräbke, Bernt Notkes Triumphkreuz, in „Eine Gabe der Freunde für Carl Georg Heise zum 18. VI. 1950“. Berlin 1950, Gebr. Mann.

²⁴⁾ Hans Wentzel, Die Mondsichelmadonna in Burg auf Fehmarn, in Pantheon 1944.

²⁵⁾ Heise/Castelli, Der Lübecker Passionsaltar von Hans Memling, Hamburg 1950.

Die Ahnen der Brüder Curtius in Lübecks Geschichte

Von Heinrich Banniza Edler von Bazan (†)

Vorbemerkung der Schriftleitung: Der allzu früh verstorbene, um die deutsche genealogische Forschung hochverdiente Verfasser war nach dem zweiten Weltkrieg als Flüchtling zeitweise nach Lübeck verschlagen worden. Als Frucht einer sofort begonnenen intensiven Beschäftigung mit der lübeckischen Personengeschichte hinterließ er den nachstehenden Aufsatz als Einleitung zu einer mehrere tausend Nummern umfassenden Ahnentafel der Brüder Curtius bis in die zwanzigste Generation (!) und mehreren großen Verwandtschaftstafeln. Die begrenzten Mittel des Vereins erlauben es uns leider nicht, diese ganze umfangreiche Arbeit hier abzudrucken. Doch scheint uns auch der Abdruck nur des nachstehenden Textteils durch seinen bedeutenden wissenschaftlichen und familiengeschichtlichen Wert gerechtfertigt zu sein. Die übrigen Teile der Arbeit — Ahnentafel und Verwandtschaftstafeln — sind als Handschrift im Archiv der Hansestadt Lübeck deponiert und können hier von Interessenten eingesehen und benutzt werden.

Wenn zwei oder mehr Brüder von überdurchschnittlicher Bedeutung sind, dann liegt die Vermutung nahe, daß es sich um ein besonders breit-angelegtes und festausgeprägtes Ahnenerbe handelt. Wir denken da im 19. Jahrhundert nicht nur an die Brüder Grimm, sondern auch in der preussischen und deutschen Geschichte an je drei Brüder von Auerswald, von Gerlach und von Gagern, aus dem Baltikum an die drei Brüder Harnack und gar die sechs Brüder von Oettingen, die in Staatsverwaltung und Wissenschaft sich sämtlich einen Namen gemacht hatten. In Lübeck sind es im selben Jahrhundert die drei Brüder Curtius und ihr Vater, die ähnlich wie die von Oettingen sich sowohl im Bereich der *vita comtemplativa*, wie in dem der *vita activa* ausgezeichnet haben.

Allgemein bekannt ist der nun schon klassisch gewordene Historiker Griechenlands, Ernst Curtius, dessen dreibändige griechische Geschichte nicht nur wegen des umfassenden Wissens, sondern auch wegen der hervorragenden künstlerischen Darstellung zu den unvergänglichen Werken der deutschen Geschichtsschreibung gehören wird. Aber auch der sechs Jahre jüngere Bruder Georg Curtius hat sich unter den Fachleuten als ordentlicher Professor der Philologie in Prag und danach in Leipzig durch seine Arbeiten über vergleichende Sprachforschung besonders im Hinblick

auf die lateinische und griechische Grammatik einen Namen gemacht. Diese beiden Brüder haben in ihrer nächsten Verwandtschaft noch einen weiteren Geistesverwandten. Es ist Professor Dr. Carl Curtius, Sohn ihres Veters Adolf, Pastors zu Siebeneichen, Stadtbibliothekar zu Lübeck, der nach Studienreisen in Griechenland und Kleinasien ebenfalls als Archäologe hervortrat.

Zu den beiden Brüdern treten nun der Vater, Syndikus Dr. Carl Georg Curtius, und der Bruder Dr. jur. Theodor Curtius, die sich beide um ihre Vaterstadt durch langjährige Tätigkeit im Senat, insbesondere durch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in entscheidenden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts große Verdienste erworben haben. In den Jahren der Entstehung des Bismarckschen Reiches war Theodor Curtius Vorsitzender Bürgermeister der Hansestadt. Der Vater und seine drei bedeutenden Söhne gehören im Mannesstamm einem Geschlecht an, das erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Lübeck bodenständig wurde und das nach den bisherigen Forschungen eine auffällig kurze Überlieferung hat, denn wir gelangen nur bis zum Altvater der drei Brüder, Frederik Kurtz, zurück, der sich als Hofjuwelier in Kopenhagen etwas anspruchsvoller Friedrich Curtius nannte. Dortige Forschungen müßten Weiteres darüber ergeben, aus welcher deutschen Landschaft dieser Mann in Dänemark eingewandert ist. Des Hofjuweliers Sohn Paul ist Apothekergehilfe und dann Dr. med. Er macht sich in Narva ansässig und heiratet auch in die dortigen Ratsgeschlechter ein. Die beiden Großväter seiner Frau Eva Maria Schwarz gehören zu den vornehmsten Familien Narvas und, was uns im späteren Zusammenhange besonders bemerkenswert ist, haben beide bereits enge verwandtschaftliche Beziehungen nach Lübeck. Am bedeutungsvollsten ist die Linie über die Geschlechter Numers und Watermann, denn hier gelangen wir zu bekannten Gestalten aus Lübecks Reformationszeit. Neben dem Rektor am Katharineum, Dirick Watermann oder Aquarius, finden wir den Pastor Peter Christiani von Friemersheim, der von 1519—1574 Geistlicher war. Der Ahnherr Levin Numers, Ratsherr und Münzmeister zu Narva, ist auch Vorfahr des baltischen Dichters Siegfried von Vegesack und der Familie von Hörschelmann, die Gelehrte, Schriftsteller und Generale hervorgebracht hat. Levins Vater Lorenz Numers ist nicht nur Vorfahr der vorhin genannten bedeutenden Brüder von Oettingen, sondern auch der beiden kaiserlich russischen Finanzminister Graf von Reutern und Graf von Witte, so daß uns die Bedeutung der deutschen Geschlechter des Ostseeraums für die damalige russische Geschichte klar wird.

Der Altvater der Brüder Curtius, Carl Georg Schwarz, Bürgermeister von Narva, ist auch Ahn des baltischen Dichters Otto Freiherrn von Taube. Gehen wir von Jochim Dittmer aus Lübeck, Bürgermeister von Narva, aus, so finden wir unter dessen Nachkommen den russischen Flottenbefehlshaber Friedrich von Nohmann (1753—1822), die Schriftstellerin Theophile von Bodisto und, was im Zusammenhang der Brüder Curtius besonders bemerkenswert ist, den Berliner Universitätsprofessor Dr. Theodor Schiemann,

den Erforscher der Geschichte Rußlands, und den baltischen Historiker Hermann von Bruiningk und auch den hervorragenden Lübecker Bürgermeister Heinrich Theodor Behn (1819—1906). Noch näher verwandt mit den drei Brüdern Curtius, nämlich als Vetter ersten Grades, ist der Lübecker Bürgermeister Carl Ludwig Roeck (1790—1869). Die Bürgermeister Behn, Curtius und Roeck haben als nächsten gemeinsamen Vorfahren den Gott-hard Haartmann aus Lübeck, Kaufmann zu Narva.

Zu dem baltischen Ahnenviertel, das Dr. med. Carl Werner Curtius nach Lübeck mitbrachte, kommen nun durch seine Eheschließung mit Anna Katharina Krohn und durch die seines Sohnes mit Dorothea Katharina Plessing drei weitere Viertel, die in alle Schichten und geschichtlichen Schicksale Lübecks in geradezu beispielhafter Art zurückführen. Schon der Großvater der drei Brüder, Johann Philipp Plessing, war Bürgermeister der Stadt. In der Altelternreihe finden wir zwei weitere Lübecker Bürgermeister, nämlich die Juristen Johann Adolph Krohn und Hinrich Balemann. Auf der Plessingschen Seite stehen freilich in der Altelternreihe Männer aus ganz anderen Schichten. Zu dem Ratskellermeister und zwei Kaufleuten gesellt sich ein Handwerker, nämlich ein Haardeckenmacher. Entsprechend steht es auch mit der Vorfahrenschaft.

Je weiter wir zurückkommen, um so bunter wird das Bild der sozialen Schichtung. Unter den Handwerkern entdecken wir außer den Haardeckenmachern Färber und Schneider, Bäcker und Knochenhauer. Groß ist die Zahl der Rotbrauer und Weißbrauer, natürlich fehlen nicht die Schiffer. Unser besonderes Interesse fordern die Goldschmiede und Münzmeister aus der Familie Wessel, sowie die Grapengießer und Glockengießer des Stammes Kleymann. Kaufleute finden wir in allen Schattierungen vom kleinen Händler bis zum reichen Reeder. Zahlreiche Aufstiegslinien aus handwerklichen Berufen über das gelehrte Studium zum Stande der Geistlichen und der immer mehr in der Stadtverwaltung vorherrschenden Juristen können wir beobachten. Auch in landschaftlicher Beziehung ist die Feststellung der Zuwanderung von außerhalb sehr aufschlußreich. Der mütterliche Ahnenstamm Plessing ist in Delitzsch in Sachsen zu Hause und gelangt über eine Predigerstelle in Mecklenburg nach Lübeck. Überraschend ist der schwäbische Anteil durch die Familie Lang aus Nürtingen in Württemberg.

Je weiter wir zurückkommen, um so deutlicher werden die großen Zuwanderungsrichtungen, denen Lübeck den Kern seiner Bevölkerung verdankt, insbesondere die aus dem westfälischen Raum. Man denke nur an die Kerckring, die Rodde und die Plönnies aus Münster.

Recht ehrwürdig erscheint uns das Ahnenerbe der Prünsterer, das die beiden großen Handelsstädte des alten Reichs, Nürnberg und Lübeck, verbindet. Was hierbei am meisten überrascht ist wohl die Tatsache, daß der bekannte Geschichtsforscher aus der Zeit des Humanismus, Dr. Hartmann Schedel zu Nürnberg, der Verfasser der berühmten Weltchronik, auch zu den Ahnen des Historikers Ernst Curtius zählt.

So bedeutungsvoll alle diese Linien, die von auswärts, aus dem ganzen Hansebereich, von den Niederlanden bis nach Narva, aus dem gesamten deutschen Wirtschaftsraum, aus Schwaben und Franken in die Hansestadt führen, uns auch erscheinen, nicht minder bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Ahnentafel in ihrer ganzen Breite in das Lübeck des 16. Jahrhunderts hineinführt und darüber hinaus in zahlreichen Linien uns zu den großen Geschlechtern des Mittelalters, fast bis zur Gründungszeit gelangen läßt. Kaum einer der großen Namen, die wir aus Lübecks Glanzzeit im Mittelalter kennen, fehlt in der Ahnentafel, ob es nun die Broemse, Lüneburg, Warendorp oder die Plescow, Kerckring, Dorne und Rodde sind¹⁾. Jeder Geschichtsabschnitt der Hansestadt ist hier durch seine würdigsten Namen vertreten. Das ist besonders beachtlich, wenn man etwa bedenkt, daß Georg Wegemann in seiner Arbeit über die führenden Geschlechter Lübecks und ihre Verschwägerungen²⁾ die Ansicht vertritt, um 1810 seien alle alten Geschlechter verschwunden gewesen, und dann ausdrücklich sagt: „Meist Mitglieder der Zirkelkompagnie setzten sie sich auch in ihren weiblichen Linien nicht in Lübeck fort.“ Dabei kommen sämtliche von Wegemann an dieser Stelle angeführten Geschlechter, die Warendorp, von Stiten, Broemse, Lüneburg, Wickede, Kerckring, Rodde, Dorne und Plönnies im Ahnenerbe zweier führender Staatsmänner Lübecks im 19. Jahrhundert, der Bürgermeister Roeck und Curtius vor! Ähnliche Nachweise lassen sich sicher auch für zahlreiche andere bemerkenswerte Persönlichkeiten Lübecks in den letzten hundert Jahren führen. So ist z. B. der bekannte Kaufmann und Senator Johann Ludwig Emil Possehl ebenso wie die Brüder Curtius ein Nachkomme des Friedrich Knevel, Admirals auf der Lübschen Flotte, der am 31. Mai 1564 das große schwedische Admiralsschiff eroberte. Genauere Forschung beweist, daß in hunderterlei Verästelungen eine große Linie auch blutmäßiger Tradition von den ältesten Hansezeiten bis in die Gegenwart führt. Es ist zwar, wenn wir Wegemanns Ausführungen folgen, ein periodisches Verschwinden und Heraufkommen neuer Namen festzustellen; das darf uns aber darüber nicht täuschen, daß über zahlreiche Tochterlinien die Verbindung der Vergangenheit mit der Gegenwart hergestellt wird. Beispielshalber sei nur genannt, daß von dem Curtiusahnen, dem Bürgermeister Jordan Plescow, dem Leiter der Hansepolitik um 1400, neben den Brüdern Curtius und Bürgermeister Roeck auch abstammen die Lübecker Maler Stephan Diedrich Friederichsen (1784—1805) und Julius Viktor Carstens (1849—1908), ganz abgesehen von zahlreichen anderen Persönlichkeiten, wie den Admiralen Magnus von Levetzow und Wilhelm von Wickede, die also einen berühmten lübischen Flottenführer unter ihren Ahnen wissen.

Auch Bürgermeister Hinrich Castorp, der Leiter der Hansepolitik zwischen 1460 und 1480 ist nachweisbarer Ahnherr von Tausenden von

¹⁾ Allein 86 Ratsherren in der von Fehling aufgestellten Lübeckischen Ratslinie sind Ahnen der Brüder Curtius.

²⁾ Diese Zschr. 31/1, 1941.

Menschen innerhalb und außerhalb Lübecks, u. a. des Malers Theodor Rehbenitz, der Gelehrten aus der Familie Trendelenburg, der preußischen Minister von Schuckmann, von Kamptz, von Danckelmann und vieler anderer.

Sogenannte Ahnenschläuche, durch die wir in die Blütezeit der Hanse gelangen, setzen vor allem in der 64-Ahnenreihe ein bei Gerhard Reuters Gattin Margaretha Lüneburg und in der 128-Ahnenreihe bei des Ratssekretärs Friedrich Pöpping Gattin Catharina von Dorne. Je weiter wir hier zurückgelangen, um so verwirrender wird bei den dauernden Ahnenverlusten das enge Geflecht der patrizischen Familien, die im Mittelalter in der Stadt die Macht besaßen. Infolge ihrer staatsrechtlichen Bedeutung und ihrer geschichtlichen Wirksamkeit sind diese Geschlechter schon früh liebevoll und sorgfältig aufgezeichnet worden und dank einem, in diesem Falle gütigen Geschick sind die umfangreichen genealogischen Bearbeitungen der Lübecker Geschlechterkunde im Stadtarchiv erhalten geblieben, so daß es möglich ist, dies ganze Gefüge bis in das 14. Jahrhundert hinein verhältnismäßig genau und zuverlässig zur Darstellung zu bringen, für eine Zeit also, in der wir sonst nur über fürstliche Geschlechter so gute Angaben zu machen vermögen. Bezeichnend ist, daß uns für die Nürnberger Vorfahren der Brüder Curtius nicht minder ausführliche, ja zuweilen noch gründlichere und vor allem weiter zurückreichende Aufzeichnungen zur Verfügung stehen. Wir gelangen in Zeiten zurück, in denen uns schließlich nur noch die Namen den Hinweis auf den ursprünglichen Herkunftsort des eingewanderten Geschlechtes verraten.

Das Wort vom Absterben der Geschlechter in den Städten trifft für die Zeit vor 1800 im großen und ganzen nicht zu. Es wurde oft zu leichtfertig angewendet, weil man einfach allzu oberflächlich auf das Verschwinden bestimmter Familiennamen achtete und dabei weder bedachte, daß dieselben in der einen Stadt verschwundenen Namen in manch anderer Stadt, etwa in den nordischen Ländern oder im Baltikum, weiterlebten, noch in Rechnung zog, daß das alte Erbgut über die Tochterstämme sich durch die ganze Stadtgeschichte zu behaupten vermochte. Dabei war Lübeck nicht etwa wie viele kleinere Städte nur Durchzugsgebiet oder vorübergehender Aufenthalt, sondern Zielpunkt und dauernde Heimat, da es, mit Ausnahme weniger müder Zeitabschnitte, allen schöpferischen Kräften in Handel und Handwerk, aber auch in geistiger Beziehung reiche Möglichkeiten der Versorgung und Entfaltung bot. So sind die Zuwanderer gerne dort geblieben und haben nicht mehr den Wunsch gehabt, sich eine bessere Stätte zu suchen; es sei denn, daß wir an die Söhne der Kaufmannsgeschlechter denken, die sich zwecks Ausnutzung der geschäftlichen Möglichkeiten in Filialbetrieben und verwandten Unternehmungen der Städte des Ostseeraums niederließen.

Das Zusammentreffen schöpferischer Kräfte aus weiten Teilen Deutschlands hat sich fruchtbar für das Erbgut tüchtiger Persönlichkeiten erwiesen. Da braucht uns auch nicht zu verwundern, wenn die tüchtigen Männer

in Kunst und Wissenschaft, Handel und Politik, die Lübeck hervorgebracht hat, fast alle in mehr oder weniger naher Verwandtschaft zueinander stehen, wofür in Hinblick auf die Brüder Curtius aus der Fülle des Materials einige Beispiele gegeben sein mögen. Die Urgroßeltern, den Kaufmann Johann Christoph Plessing und Maria Christina Lang, finden wir auch in der Ahnentafel des deutschen Reichskanzlers Fürsten von Bülow und seines Veters, des Staatsmannes Martin Freiherrn von Rücker-Jenisch. Maria Christina Langs Vater, der Gewürzkrämer Joachim Philipp Lang, ist mit seiner Gattin Anna Sachtleben auch Urgroßvater des Malers Johann Friedrich Overbeck, der zu den führenden Meistern der Romantik zählt, und Altvater des Altertumsforschers Johann Adolf Overbeck, der als Professor der Archäologie in Leipzig wirkte, was im Zusammenhang mit den Altertumsforschern Curtius von Belang ist. Gehen wir von Joachim Philipp Lang zu dessen Großvater, dem Nürtinger Stadtschreiber Wendel Lang zurück, so kommen wir zu einer schwäbischen Ahnengemeinschaft, in der wir u. a. den Professor der Philosophie Johann Christian von Majer (1741—1821) finden, der in Jena, Kiel und im Weimar der Goethezeit wirkte, ferner die beiden Brüder Sick, von denen der eine als Maler, der andere als Bildhauer hervortrat.

Der Großvater der vorgenannten Anna Sachtleben, der Brauer und Gewandschneider Augustin Sachtleben, ist mit seiner Gattin Anna Süverk nicht nur Ahnherr des Lübecker Dichters Georg Philipp Schmidt, gt. Schmidt von Lübeck (1765—1849), sondern auch des Christian August Förtsch (1731—1785), des Arztes und Dichters der Lübecker Abendmusiken, und des Malers und Radierers Heinrich August Grosch (1763—1843), der in Kopenhagen und Oslo wirkte, wo sein Sohn Christian Henrick Grosch (1801—1865) den Ruf des führenden Architekten gewann. Über die obengenannte Anna Süverk kommen wir zu deren Mutter Margarethe Hagen, aus deren erster Ehe mit Hinrich Süverk eine zahlreiche Nachkommenschaft stammt, unter der wir den Dr. ing. Adolf Hermann Blohm, Inhaber der Firma Blohm und Voss in Hamburg, und dessen Neffen Georg Carsten, Professor der Botanik in Bonn und Halle finden, sowie den Leipziger Slawisten Robert Scholvin. Aus der zweiten Ehe der Margarethe Hagen mit Hans Fredenhagen stammt Thomas Fredenhagen (1627—1709), der als einer der bedeutendsten Handelsherren seines Jahrhunderts in Lübeck bekannt ist.

Über den Schwiegervater des jüngeren Augustin Sachtleben, Gallus Humborg, gelangen wir zu dessen Großvater, dem Lübecker Gewandschneider Gallus Kusch, der über seine Tochter Ursula, Gattin des Leipzigerfahrers Daniel Claussen, mit dem bekannten Geschlecht Eschenburg verbunden ist, das im letzten Jahrhundert eine führende Stellung in Lübeck gewann. Des Gallus Tochter Anna Kusch, Gattin des Krämers Berend von Benzhem, gehört zu den Vorfahren des aus Lübeck stammenden Theologieprofessors Wilhelm Bousset in Halle, während die vermutlich jüngste Tochter des Gallus Kusch, Judith, Gattin des Kaufmanns Jakob Hübens, Vorfahrin der Lübecker Bürgermeister Jakob Hübens (1654—1731), Johann

Matthäus Tesdorpf (1749—1824) und Christian Nikolaus von Evers (1775—1862) und des Johann Bernhard Vermehren (1777—1803), sowie der Luise Tesdorpf ist, die beide schriftstellerisch hervorgetreten sind.

Der obengenannte Gallus Humborg ist Schwiegersohn des Lübecker Physikus Paul Neukranz (1605—1671), dessen Enkel Andreas Lange (1680—1713) wie schon der obengenannte Förtsch zu den Dichtern der Lübecker Abendmusiken zählt. Von Andreas Langes Bruder Paul stammt als Urenkel der Staatsmann Johann Friedrich Hach (1769—1851), der Lübeck auf dem Wiener Kongreß vertrat. Der Bruder des Physikus Paul Neukranz mit Namen Johann war Physikus in Stralsund und gehört zu den Ahnen von Friedrich Christoph Dahlmann, dem bekannten Geschichtsforscher und Staatsmann.

Wenn wir die Stammlinie von der Großmutter Elisabeth Küsel zurückverfolgen, so gelangen wir zu dem Kaufmann Alexander Küsel dem Älteren, der auch zu den Vorfahren der Lübecker Senatoren Hermann Carl Dittmer, des Numismatikers, und Georg Arnold Behn (1846—1903) gehört. Alexander Küsels Vater, der Pastor zu Schlutup und Travemünde Johann Küsel ist über seine Tochter Regina, vermählt mit Gevert Künne, Bäcker in Travemünde, nicht nur Vorfahr der obengenannten Familie Eschenburg und des Professors Wilhelm Bousset, sondern auch des Dichters Julius Havemann und des bekannten Verlagsbuchhändlers Ludwig Ferdinand Hirt zu Breslau.

Über die Linie Küsel—Prünsterer kommen wir zu dem Geschlecht Wessel, das durch Juweliere und Münzmeister bekannt ist. Der älteste dieser lübischen Münzmeister, der in Stockholm 1531 verstorbene Status Wessel, ist zugleich Urgroßvater von einem der berühmtesten Söhne Lübecks, dem religiösen Vorkämpfer August Hermann Francke. Gelangten wir über das ältere Ahnenpaar Küsel—Prünsterer zu dieser Verbindung, so führt uns das jüngere Ahnenpaar Küsel—Emmermann zurück zum Rotbrauer Hans Emmermann und dessen Gattin Cilly Grape, die über ihren Sohn Arend, Krautkrämer zu Lübeck, zu den Ahnen der beiden Theologen in Kopenhagen, des Kirchenliederdichters Balthasar Münter (1735—1793) und seines Sohnes, des Bischofs von Seeland Friedrich Münter (1761—1830), und seiner Tochter, der in ihrer Zeit hochgeschätzten Dichterin Friederike Brun, gehört.

Cilly Grapes Vater, der Rotbrauer Arnd Grape in der Huxstraße, hat über seinen Sohn Arend den Jüngeren unter seinen Nachkommen nicht nur den obengenannten Buchhändler Hirt in Breslau, sondern auch den Senator Carl Peter Klügmann (1835—1915), hanseatischen Gesandten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrat.

Die Großmutter der Brüder Curtius väterlicherseits, Anna Katharina Krohn, ist die Schwester des Bürgermeisters Hermann Diederich Krohn (1734—1805), dessen große Nachkommenschaft vor allem in Dänemark zu Bedeutung gelangte. Erwähnt sei hier nur der Kopenhagener Chirurg

Hermann Balthasar Theodor Münter (1845—1903) und der Literaturforscher Ludwig Mynster.

Diese Aufzählung näherer und entfernterer Vettern der Brüder Curtius, die noch dazu lange nicht erschöpfend ist, macht zur Genüge deutlich, daß die Bedeutung der Begabungshäufung in den großen Bevölkerungsmittelpunkten keineswegs unterschätzt werden darf und daß Lübecks Einwohnerschaft durch viele Jahrhunderte in hervorragendem Maße mit hoher Begabung und Leistungsfähigkeit gesegnet war.

Die vorliegende Arbeit soll einen Blick in die Methoden und Möglichkeiten einer systematisch durchgeführten Gesamtforschung im Bereiche einer ansehnlichen Stadt sein. Bei vollständiger Darstellung des gesammelten Materials dürfte der Wert dieser Forschung für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte und die Erkenntnis der Vererbung menschlicher Begabung und Leistungsfähigkeit noch deutlicher werden.

Quellen und Schrifttum:

Grundlage bilden Materialien des Lübecker Stadtarchivs, in erster Linie sämtliche Kirchenbücher, sodann der Zettelkatalog mit Nachweisen über Kirchenbucheintragungen und Auszügen zahlreicher anderer personengeschichtlich wichtiger Archivalien wie Bürgeraufnahmebücher, Niedergerichtsprotokolle, Wettebücher u. v. a., sodann die umfangreichen Stammtafelsammlungen Schröder, Schnobel, von Melle, von Pincier. Von besonderem Werte war die neueste, auf Grund der inzwischen erschlossenen Archivalien zusammengestellte Stammtafelsammlung des Rats Hennings in Lübeck. Abweichungen insbesondere von den älteren Stammtafelsammlungen, deren Angaben durch Jahrhunderte immer wieder ungeprüft abgeschrieben wurden, beruhen auf einer nochmaligen Durchprüfung auf Grund der erstgenannten Archivalien.

An Schrifttum wurde außerdem herangezogen in erster Linie:

E. F. Fehling, Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart, Lübeck 1925.

Friedrich Bruns, Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851 in Zschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertkd. Bd. 29, H. I (1937), S. 91 ff.

Georg Wegemann, Die führenden Geschlechter Lübecks und ihre Verschwägerungen in Zschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertkde., Bd. 31, H. I (1941) S. 17 ff.

Gustav Willgeroth, Die mecklenburg-schwerinschen Pfarren seit dem Dreißigjährigen Kriege, Wismar 1924/25, S. 55, S. 1231 (für Plessing, Netzband).

Dr. Hans Hartmann, Mannheim, Ahnenliste Nr. 64 im Ahnenarchiv 2. Bd. (Herausg. Wilh. Benz, Berlin-Wilmersdorf), S. 17 ff. (insbesondere für die Nürnberger Ahnengruppe, im übrigen eine der wenigen Ahnentafeln mit altlübecker Ratsgeschlechtern, die bis jetzt veröffentlicht wurde).

Oberstadtbaurat Berringer, Göttingen, Ausarbeitung einer Stammtafel Wulfrath.

Mitteilungen

Der Dreikönigsaltar der Marienkirche und die Familie Brömse

Es ist das Verdienst von Fräulein Erna Suadici¹⁾, erkannt zu haben, daß auf dem neuerdings unbestritten dem Brügger Maler Adrian Isenbrant zugeschriebenen, vom Jahre 1518 datierten Dreikönigsaltar der Lübecker Marienkirche²⁾ der im Vordergrund der Mitteltafel vor dem Christkind knieende König die Züge des damaligen (seit 1514) Ratsherrn und späteren Bürgermeisters Nikolaus Brömse trägt³⁾, dessen Antlitz durch das Familienbild des etwas älteren Brömsenaltars der Jakobikirche⁴⁾ sowie durch das ihn darstellende Halbbild im Lübecker Rathaus bezeugt ist. Diese Beobachtung wird dadurch bestätigt, daß der Ratsherr (1558—1571) und Vorsteher der Marienkirche, Gotthard von Höveln, der dem Dreikönigsaltar bei einer Wiederherstellung sein Bildnis einfügen und ihn mit dem von Hövelnschen und dem Brömsenschen Wappen zeichnen ließ, mit Nikolaus Brömses Tochter Margareta vermählt gewesen ist⁵⁾.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Dreikönigsaltar früher in die ehemalige Kapelle der Nowgorodfahrer gehört hat, die an der Ostseite der südlichen Vorhalle der Marienkirche lag. Denn 1439 dotierten die Älterleute dieser Gesellschaft aufs neue eine seit 1270 bestehende Vikarie in parte australi prope ymagines sanctorum trium regum in ascensu ejusdem ecclesie⁶⁾, und diese Angabe bildet die einzige Bezugnahme auf die betreffenden Heiligen bei allen Vikariienstiftungen für die Marienkirche⁷⁾. Bekannt ist weiter, daß 1475 der Altar der Nowgorodfahrerkapelle um eine Kommende bereichert wurde⁸⁾. Über die Stiftung des Brömsenaltars vom Jahre 1518 findet sich jedoch keinerlei Nachricht vor.

¹⁾ Erna Suadici, Ein bisher unbekanntes Bildnis des Bürgermeisters Nikolaus Brömse; Vaterstädt. Blätter 1932 S. 58 f.

²⁾ Der obige Aufsatz ist im wesentlichen niedergeschrieben, bevor der Altar mit den meisten Kunstschätzen der Marienkirche durch den Luftangriff auf Lübeck in der Nacht vom 28./29. März 1942 vernichtet ist.

³⁾ Abgebildet in den Bau- und Kunstdenkmälern der Freien und Hansestadt Lübeck II, zu S. 224.

⁴⁾ Abgebildet das. III S. 354.

⁵⁾ Das. II S. 383, auch Niederstadtbuch 1546 Okt. 13. (Nächstzeugnis).

⁶⁾ Das. II S. 210; vgl. das. S. 170.

⁷⁾ Vgl. das Vikarienzverzeichnis das. II S. 202—213.

⁸⁾ Das. S. 210 Anm. 3.

Noch 1666 wird die Nowgorodfahrerkapelle als die Mohrenkapelle bezeichnet, nachdem neun Jahre zuvor der dortige Altartisch abgebrochen war⁹⁾.

Es fragt sich nun, wie Nikolaus Brömse, der doch seit 1508 der Junkerkompanie angehörte¹⁰⁾, dazu kam, einen Altar für die Nowgorodfahrerkapelle zu stiften. Die Beantwortung dieser Frage wird dadurch erschwert, daß die älteren Bestände des Nowgorodfahrerarchivs nur sehr mangelhaft erhalten sind, insbesondere klafft eine empfindliche Lücke zwischen dem Buch der Nowgorodfahrerältereute von 1450—1473 und einem weiteren Ältereutebuch von 1521—1621. Wir sind also in dieser Hinsicht auf anderweitige gelegentliche Angaben angewiesen.

Zunächst ist zu beachten, daß Brömse's Schwiegervater, der wohlhabende Lübecker Bürger Heinrich Berck, aus dessen Nachlaß ihm dem Oberstadtbuch zufolge 1519 zahlreiche Liegenschaften zufielen, wahrscheinlich Nowgorodfahrer war, weil er 1497 in einem auf der Fahrt von Reval nach Lübeck gebliebenen Schiffe eine größere Partie Wachs und anderes Gut verfrachtet hatte¹¹⁾. Ein anderes Mitglied dieser Familie, Tidemann Berck, wohl Heinrichs Vater, wird 1461—1463 als Nowgorodfahrer-Ältereute genannt¹²⁾. Auch Heinrichs Bruder, der nachmalige Bürgermeister Tidemann Berck († 1521) unterhielt nach Ausweis der Lübecker Pfundzollbücher von 1492—1496 einen lebhaften Handel nach Reval, dem letzten Seehafen für den Verkehr mit Rußland.

Wenn ferner unter den Deutschen, die 1494 Großfürst Iwan III. von Rußland bei der Schließung des hansischen Kaufhofes zu Nowgorod einkerkern ließ, sich auch des Nikolaus Brömse älterer Bruder, der etwa sechzehnjährige Wilhelm Brömse, befand, der dorthin gleich sieben anderen jungen Leuten aus den Hansestädten zur Erlernung der russischen Sprache geschickt war, so ist dies hier nur von geringer Bedeutung, weil er später Sülzmeister in Lüneburg, dem Stammsitz der Familie Brömse, wurde¹³⁾.

Dagegen hat sich der zweitjüngste der auf dem obenerwähnten Altar der Jakobikirche abgebildeten sechs Brüder, Tönnies Brömse, im russischen Handel betätigt und also wahrscheinlich dem Nowgorodfahrerkollegium angehört.

Nach der Familienüberlieferung ist er 1482 geboren und 1519 vor Reval ertrunken¹⁴⁾. Dieses Todesjahr ist jedoch zu hoch gegriffen, denn bereits am 17. August 1517 erteilte der Lübecker Rat den Brüdern Doktor Heinrich, Herrn Nikolaus und Wilhelm Brömse für sie und ihren (abwesenden) Bruder Jürgen sowie ihrem Schwager, dem Stockholmfahrer Hans Salige¹⁴⁾

⁹⁾ Das. S. 170 f.

¹⁰⁾ Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Altertumskunde 5, S. 383.

¹¹⁾ Hans. U. B. 11 Nr. 1036.

¹²⁾ St.A., Buch der Nowgorodfahrer-Ältereute von 1450—73, Bl. 48 ff.

¹³⁾ Bau- und Kunstdenkmäler III S. 358.

¹⁴⁾ Lübecker Ratsherr 1518—30.

wegen seiner kürzlich¹⁵⁾ verstorbenen Ehefrau Richel geb. Brömse einen Zuversichtsbrief an den Rat von Reval der guder halven durch zeligen Tonnies, der vorschreven bruder, gegeben¹⁶⁾. Ferner dankte am 30. April 1518 Victor Mouwer, Sohn des weil. Revaler Ratsherrn Johann Mouwer¹⁷⁾, für sich und in Vollmacht seiner zu Reval lebenden Geschwister, seinen und seines seligen Vaters Testamentarien bzw. Vormündern, nämlich Herrn Nikolaus Brömse, Hinrich Gruter¹⁸⁾ und Hans Salige wegen guter Abrechnung und Vormundschaft; zugleich dankte er auch Hans Salige sodaner selscop unde handelinge, so eniger mate tusken synem zeligen vader unde ome ock zeligen Tonnyes Bromsen gewesen¹⁹⁾. Tönnies Brömse ist also Handelsgesellschafter des Revaler Ratsherrn Johann Mouwer gewesen.

Die Gelegenheit, den Altar bei Adrian Isenbrant zu bestellen, der seit 1510 als Freimeister in Brügge tätig war²⁰⁾, bot sich im Sommer 1516. Der auf den 24. Januar dieses Jahres nach Lübeck einberufene wendische Städtetag hatte nämlich in Aussicht genommen, Gesandte nach Antwerpen zu schicken, um sich bei der dortigen Wettebehörde umzuhören, welche Privilegien man bereit sei, dem deutschen Kaufmann bei einer Verlegung des hansischen Kontors von Brügge nach Antwerpen einzuräumen, wohin bereits die Mehrzahl der Kontorischen übergesiedelt war²¹⁾. Mit dieser Aufgabe wurden der Lübecker Bürgermeister Hermann Meyer, der Syndikus Mattheus Packebusch und der Ratmann Nikolaus Brömse betraut. Sie trafen am 5. Juni in Antwerpen ein, wo die Verhandlungen bis 2. August dauerten²²⁾. Es ist aus der ausführlichen Niederschrift über diese nicht ersichtlich, ob Brömse während dieser Zeit oder im Anschluß an die Tagung auch in Brügge gewesen ist, um sich mit Isenbrant zu besprechen und, was ja unerlässlich war, sein Porträt von ihm aufnehmen zu lassen, wohl aber spricht der Umstand, daß der Altar außenseitig die Gestalten von Adam und Eva in getreuer Nachbildung nach dem berühmten Genter Altar der Brüder Hubert und Jan van Eyck zeigt, dafür, daß Brömse diesen Altar

¹⁵⁾ Ihre Totenfeier ist von der St.-Antonius-Bruderschaft zur Burg zwischen dem 13. Mai und dem 17. September 1517 abgehalten; das. S. 359 Anm. 7.

¹⁶⁾ Niederstadtbuch unter 1517 Aug. 17. — Mit dieser Nachlaßregulierung steht auch die eidliche Aussage des Kaufmanns Heinrich Ketelhake vom 9. November 1517 im Zusammenhang, daß das von ihm aus dem vorig-jährigen Antwerpener Pfingstmarkt an zeligen Tönnies Brombsen gesandte Gut, nämlich ein Packen mit 120 Ries Papier, zwei Fässer mit 44 Ries Papier und 166 Pfund flämisches Garn sowie weitere Waren, sein ausschließliches Eigentum sei und dath de gedachte zelige Tonnies in den guderen geen part effte dell gehatt; Niederstadtbuch unter 1517 lune 9. novembris.

¹⁷⁾ Er lebte noch 1517 Juli 16.; HR III 7 Nr. 44 § 1.

¹⁸⁾ Hinrich Gruter wird 1512, Dez. 10. als erster der vier damaligen Nowgorodfahrer-Alterleute genannt; Niederstadtbuch. 1518—24 gehörte er dem Lübecker Rat an.

¹⁹⁾ Niederstadtbuch unter 1518 Apr. 30.

²⁰⁾ Max J. Friedländer im Allg. Lexikon der bildenden Künste, 19. Band, S. 245.

²¹⁾ HR III 6, Nr. 695 § 36.

²²⁾ Das. Nr. 696.

in Gent kennengelernt hat. Denn es würde dem Meister diese Entlehnung kaum zuzutrauen sein ohne den ausdrücklichen Auftrag des Bestellers, auf dem neuen Altar außenseitig den Sündenfall nach dem Genter Vorbild und bei geöffneten Flügeln (mit der Heiligen Nacht, der Anbetung der Könige und der Flucht nach Ägypten) die Erlösung darzustellen.

Ist nun Tönnies Brömse, dessen Gesichtszüge dem Maler nur in einer Skizze vorgelegen haben können, als Mitstifter des Dreikönigsaltars in der Figur des zweiten Königs abgebildet? Stirn, Brauen, Augen und Nasenbildung stimmen mit seinem Porträt auf dem Altar der Jakobikirche überein, das überhaupt ausdrucksvollere Gesichtszüge aufweist, doch ist das hier wie bei allen Brüdern leicht gewellt abfallende Haar dunkler, voller und anscheinend etwas straffer gehalten, wie es auch bei Nikolaus Brömse der Fall ist. Die Wangen sind bedeutend fleischiger, der Mund kleiner und, abweichend von den schön geschwungenen Lippen auf dem Brömsenaltar, ebenso wie bei Nikolaus Brömse leicht abwärts gezogen. Ein Ansatz zum Doppelkinn ist beiden Darstellungen eigen. Alles in allem zeigt das Antlitz des zweiten Königs hinreichende Ähnlichkeit mit Tönnies Brömse, um es für ihn in Anspruch nehmen zu können. Man könnte versucht sein anzunehmen, daß Nikolaus Brömse durch die Bestellung des Altars das Andenken seines Bruders habe ehren wollen, dagegen spricht jedoch, daß die Überlebenden, wie oben erwähnt, ihren Erbsanspruch beim Revaler Rat Mitte 1517 geltend machten, die Nachricht von Tönnies Ableben wird also erst mit den damaligen Frühjahrsschiffen nach Lübeck gelangt sein. Wohl aber wird die Aufstellung des Altars für Nikolaus Brömse einen Akt der Pietät gegenüber seinem verunglückten Bruder bedeutet haben.

Friedrich Bruns (†)

Der Meister des Nowgorodfahrer-Gestühls

Das Nowgorodfahrer-Gestühl in St. Marien ist in der Bombennacht 1942 mit der übrigen reichen Innenausstattung der Kirche verbrannt. Durch einen Archivfund¹⁾ erfahren wir nun den Namen seines bisher unbekanntenen Meisters:

„Witlyck unde apenbar sy alszweme dat de beschedene manne Hans Schevendorp, Jaspas Bomhouwer, Gotke Engelsstede und Berndt Knyper, borgere tho Lubeke unde olderlude des ghemeynen copmans der Nougarderfarer bynnen Lubeck residerende, in bywesende und dorch medebeweringhe Lutken Nensteden ock borgers tho Lubeke alsze eyn gudt myddeler hutene uppe dato desszer tzerteren zin overeyngekomen myt mester Zeygher van Groninghen also, dat desulve schall und will uppe syne eghene kost unde teringhe van syneme eghenen holte dat alderbeste, he

¹⁾ Bürgerschaftliches Archiv des Nowgorodfahrerkollegiums 11, 2.

bynnen edder buten Lubeke to kope krygen kan, der Nougarderfarer stole vor der hilgen dryer Koninghe capellen bynnen unszer leven Vrouwen kercken to Lubeke in desszeme jeghenwordigen jare uppe dat alderschonste, als syck dat na gelegenheit betemeth, na orer overkumpste maken unde bereyden, unde de olden stole tho syner tidt ock upbrecken unde wech nemen, unde de nyen wedder in de stede szetten myt aller tobehoringhe nictes buten bescheden sunder alleyne wes van yserwercke unde neghelen darto will behoren, dat scholen de olderlude bekostegen, unde darto deme erbenomeden mester Zeygher vor szodame vorberorde stole tho makende unde to settende geven unde vornogen hundert unde soventich marck Lubesch, unde van demesulven gelde nu myt deme ersten in affkorttinghe der summen geven vefftich marck Lub., darmede holt unde andere nottrofftige dinghe tho symene arbeide de vorgen. stole tho makende mach kopen unde bereiden, unde wan desulven stole also myt aller tobehoringe reyde unde upgesettet zindt, alszdenne scholen unde willen de vorbenomede olderlude van wegene des ghemeynen copmans genanten mester Zeygher de rest. van der vorgen. summen nemptlich hundert unde twintich marck Lub. vornegen, des hefft he syck wedderumme vorsecht unde gelavet dat he syck in allen dingen de stole uprichtich unde truwelyken tho makende will holden, unde de ergedachten olderlude susz forder nicht drenghen offte nodigen baven de vorgen. summen hellinck edder pennyngk offte echteszwes to gevende, idt gha emme denne tho schaden edder to profyte, sunder alle behelp lyst unde geverde. Desszes in tuchnisse der warheit zindt desszer czerteren twe gelykes ludes, de eyne uth der anderen dorch A.B.C.D. gesneden, dar van de eyne by den vorbenomeden olderluden, unde de ander by deme erbenomeden mester Zeygher in vorwaringe liggen, de gegeben unde gescreven zindt ime veffteynhundert unde eynundetwintigsten jare ame dinxtetage na Viti martiris dede was de achteynde dach des maentes Junij."

Ein Schnitger Meister Zeygher van Groningen war der bisherigen Forschung unbekannt; Struck versuchte das Gottvaterrelief des Gestühls dem Lübecker Bildschnitzer Jacob Reyge zuzuschreiben²⁾. Wohl identisch mit Meister Zeygher ist Siger(t) van Groningen, der in den Topographischen Registern 1519 als Käufer des heutigen Grundstücks Hundestraße 20 erscheint. 1524 verkauft er dieses Haus wieder und erwirbt 1525 Große Burgstraße 22, das er 1536 und 1538 seinem Schwiegersohn Hans Berckholt zuschreiben läßt, der mit Sigers Tochter Elsebe verheiratet ist. Nach einer Notiz aus dem jetzt ausgelagerten Niederstadtbuch ist Siger van Groningen 1543 verstorben; genannt werden bei dieser Eintragung außer seiner uns schon bekannten Tochter Elsebe seine beiden Frauen Anneke und Catharina.

O. Ahlers

²⁾ Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. 15 S. 82.

Besprechungen und Hinweise

Verfassernamen der angezeigten Arbeiten, mit Seitenweiser:
 Andersson 132, Asdahl-Holmberg 124, Babinger 126, Benick 130, Borgwardt 134,
 von Brandt 118, 123, 130, Carsten 120, Clasen 125, Cornell 131, Deneke 118,
 Diplomatarium Danicum 125, Ebel 110, Eckoldt 127, Enns 130, Fendrich 134,
 Fink 118, Frölich 118, Gräbke 130, 134, 137, Hähnsen 122, Hallandlinie 127,
 Hasse 130, Heinsius 120, Hennings 126, Herre 120, Hirschfeldt 134, Jankuhn 121,
 Jensen 120, Johnsen 135, Jordan 115, 121, Kaegbein 115, Kähler 122, Käll-
 ström 131, 136, Kamphausen 122, Karling 131, 137, Karstädt 130, Karutz 130,
 Kellermann 120, 121, Klöcking 114, 117, 130, Kock 122, Kolbe 134, Korlén 122,
 Kumlien 122, Kunstdenkmäler Schlesw.-Holst. 131, von Lehe 118, Lindblom
 137, Lindtke 130, Mann 127, Meyne 135, Möller 118, Neugebauer 116, 130,
 Nirrnheim 118, Norberg 136, 137, 138, Nordman 138, Pederzén 123, Reincke 117,
 118, 120, Romdal 136, Roosval 133, 136, 137, Rörig 117, 119, Rydbeck
 136, 137, Samzelius 132, Schindler 120, 135, Schmidt 122, Schuster 128, Schütt
 122, Sjödén 123, Spieß 126, Trautmann 115, Tuulse 132, Ugglas 132, 136, 138,
 Valentiner 120, Valjavec 127, Waschinski 122, Weimann 125, Weimar 121,
 Wentzel 134, Zylmann 119.

(Wenn mehrere aufeinander folgende Arbeiten von einem Rezensenten
 angezeigt sind, so ist jeweils nur die letzte Anzeige von diesem unterzeichnet.)

Wilhelm Ebel, Forschungen zur Geschichte des lübeckischen Rechts.
 I. Teil: Dreizehn Stücke zum Prozeß- und Privatrecht (Veröffentlichungen
 zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, herausgegeben vom Archiv der
 Hansestadt, Band 14, Lübeck 1950). — Rückschauend darf man das Jahr
 1834 als ein epochemachendes in der Erforschung des lübeckischen Rechts
 bezeichnen: Damals hatte Carl Wilhelm P a u l i, wie er im Vorwort seiner
 „Lübeckischen Zustände im Mittelalter“, Band III, schreibt, „das Glück,
 in den Ober- und Niederstadtbüchern Lübecks die Fülle der bisher von
 niemandem geahnten Schätze (an rechtsgeschichtlichen Quellen) zu ent-
 decken.“ Der am Hanseatischen Oberappellationsgericht tätige Jurist hatte

selbst als Richter noch gültige Rechtssätze alten lübischen Rechts anzuwenden. Dem rechts- und kulturgeschichtlich interessierten Manne lag es daher nahe, sich forschend des ungedruckten Materials des Lübecker Staatsarchivs anzunehmen, das er ein Menschenalter hindurch in Vorträgen und „Forschungen aus dem lübischen Recht“ auszuwerten sich bemüht hat. Gleichzeitig brachte ein anderer Jurist desselben Gerichts, Johann Friedrich Hach, eine Reihe alter lübischer Rechtshandschriften zum Druck (1839), und in demselben Jahr erschien eine erste Darstellung der rechtsprechenden Tätigkeit des ehemaligen Oberhofs zu Lübeck von Michelsen. Dieser Blüte rechtshistorischer Forschung in Lübeck vor einem Jahrhundert, der man in Hamburg noch Lappenbergs Ausgabe hamburgischer Rechtsaltertümer von 1845 an die Seite stellen kann, folgte auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung noch eine tiefeschürfende Forschung des Göttinger Rechtshistorikers Ferdinand Frensdorff. Das materielle Recht, das eigentliche Rechtsleben, wie es sich in der praktischen Rechtsprechung und mündlichen Tradition auswirkt, wurde seitdem jedoch nur in Ansätzen untersucht wie z. B. von Paul Rehme das Liegenschaftsrecht.

Zu den von Pauli in Auszügen auch quellenmäßig wiedergegebenen Eintragungen Lübecker Stadtbücher, die alle Arten von Verträgen, Grundstücksauflassungen und Schuldverschreibungen enthalten, ist seitdem noch einiges an neuem Quellenstoff hinzugekommen. Freilich sind die Originalbücher als ausgelagerte Bestände z. Z. im Lübecker Archiv nicht vorhanden, sie konnten aber für die vorliegende Arbeit noch ausgewertet werden. Neben ihnen enthalten die seitdem erschienenen lübeckischen Urkundenbücher eine Anzahl von Auszügen daraus bis zum Jahre 1470. Hierzu muß man noch die Urteile rechnen, die der Lübecker Rat als Oberhof für die Städte des lübischen Rechtskreises gefunden hat. Seit dem 13. Jahrhundert war es üblich und im 15. Jahrhundert die Regel, daß Berufungen gegen Urteile des Rats der Tochterstädte lübischen Rechts und der hansischen Kontore zu Nowgorod und Bergen in Lübeck selbst verhandelt wurden. Es ergingen also nicht Rechtsweisungen auf schriftliches Ersuchen, wie es im Magdeburger Rechtskreise üblich war, sondern die Parteien oder ihre Anwälte mußten — mit Ausnahme des weitentfernten Reval — zur Berufungsverhandlung nach Lübeck kommen. Mithin haben sich sowohl in Lübeck wie auch in den Tochterstädten lübischen Rechts Sammlungen von Ratsurteilen aus Lübeck erhalten, von denen der vorhin erwähnte Michelsen einen kleinen Teil herausgab. Da sie zeitlich vielfach dem 15. und 16. Jahrhundert angehören, sind sie geeignet, die Zeitlücke zwischen den älteren Stadtrechten des 13. Jahrhundert und dem Revidierten Stadtrecht von 1586 zu überbrücken. Nimmt man dazu noch Burspraken — Ratsverordnungen, die alljährlich vom Rathaus herab verlesen wurden —, Gerichtsverordnungen, Mandate und Bescheide in Gerichtssachen, so ist hiermit die 1834 von Pauli staunend entdeckte Fülle der Rechtsquellen noch erheblich erweitert. Über sie unterrichtet eingehend in gut einführender Weise ein erster Abschnitt des vorliegenden Buches, der auch dem nicht rechtsgeschichtlich Interessierten den Wert einer Betrachtung des lübischen Rechts sowohl für die hansische Rechtsgeschichte wie auch für die des allgemeinen Handelsrechtes klar macht.

Vor diesem Hintergrund der Stellung des Lübecker Rats als Gerichtes in kaufmännischen Angelegenheiten und von der Fülle der Quellen her

erhält die neue, mit dem vorliegenden Buch eröffnete Reihe ihr Gewicht und ihren Sinn. Nach Pauli's wissenschaftlich hochstehenden Untersuchungen war der wertvolle Quellenstoff wohl für die allgemeine hansische und Wirtschaftsgeschichte vor allem durch Fritz Rösig und seine Schüler ausgewertet, jedoch nur wenig für rechtshistorische Arbeiten. Jetzt unternimmt es der Göttinger Rechtshistoriker Wilhelm Ebel, mit ähnlicher Fragestellung wie Pauli und Frensdorff das Material aufzuschließen. Er kann sich dabei auf frühere eigene Forschungen zum hansischen Kaufmannsrecht und zum Strafrecht stützen. Dem Buch ist die Vertrautheit des Verfassers mit diesen Fragen sehr zugute gekommen, vor allem im ersten Kapitel, das in einem raschen Überblick der bisherigen Forschung des lübischen Rechts und der Themastellung gilt. Nachzutragen wäre, daß die Zusammenhänge des lübischen Rechts mit dem Soester und Kölner inwischen von Heinrich Reincke in seinem Aufsatz „Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen“ eingehend behandelt worden sind (Hansische Geschichtsblätter 69, 14 ff.); ferner, daß eine Neuauflage des ältesten niederdeutschen Lübecker Stadtrechtes soeben durch Gustav Korlén, Lund in Schweden, angezeigt wird.

Im einzelnen wäre zu den folgenden Kapiteln nur wenig zu bemerken. Zunächst hat Ebel in den Abschnitten 2—7 Fragen behandelt, die teils auf dem Gebiete des Prozeßrechtes, teils des Strafrechtes liegen. Es wird eingangs der auch dem hamburgischen und bremischen Stadtrecht eigene Begriff der „Vorsate“, der mit Vorbedacht ausgeführten Straftat, als besonderes Delikt untersucht. Der folgende Abschnitt behandelt das Varrecht, jene bei tödlich Verunglückten übliche Leichenschau, ein aus der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte übernommener und erweiterter Aufsatz. Aus dem Holstenlandrecht stammt die Einrichtung der „Vartilgung“, auch das „Varesitzen“, das nicht mit dem „Varrecht“ zusammenhängt und die Feststellung der Lebensgefahr bezweckt, die aus einer lebensgefährlichen Wunde entstehen konnte.

Die Übernahme erweist den von Heinrich Reincke für Lübeck und Hamburg mehrfach betonten engen Zusammenhang der Stadtrechte mit dem Recht der umgebenden nordelbischen Landschaft (vgl. Zeitschrift für Hamburgische Geschichte 29, 236 ff.). Zu den Abschnitten „Tote als Kläger und Beklagte“, worin vor allem das „Bahrgericht“ und das „Blutungsrecht“ behandelt werden, wäre auf die bildliche Darstellung der „Straßenrechtsszene“ mit dem Toten als Kläger auf Tafel 18 des Hamburgischen Stadtrechts von 1497 hinzuweisen. Der Herausgeber, Heinrich Reincke, deutet sie in demselben Sinne wie E. (Seite 210 der Ausgabe): der erschlagene Täter, im Sarg liegend, erhebt anwesend sozusagen selbst die Mordklage. Auch für die genannte „Vorsate“ bietet die Bilderhandschrift auf Tafel 17 zwei Beispiele (siehe Reincke, Seite 207 ff.).

Ein wichtiges Kapitel des Beweisrechtes wird mit dem Abschnitt „Der Beweis nach toter Hand“ berührt, wobei Zeugnisse über die frühere Beweiskraft von Gerichtszeugnis, Ratszeugnis, Stadtbuch (z. B. Schuldbuch), Kaufmannsbuch, Schuldbrief oder auch von Zeugen bei Schuldklagen beigebracht werden. Das Kapitel berührt sich eng mit dem über die Beweiskraft der Kaufmannsbücher. Sie sind aufschlußreich für Handelsrecht und Handelsgeschichte; mit Nordmann und Rösig, die schon den beweisrechtlichen, bei Schuldklagen wichtigen Wert kaufmännischer Buchführung der

Hansezeit betont haben zum Unterschied vom mehr betriebswirtschaftlichen Zweck späterer Zeiten, versucht nun E., die prozessuale Beweiskraft privater Handlungsbücher im einzelnen nachzuweisen. Sie liegt im ganzen als eine hohe für die Zeit nach 1450 zutage; mittels der Handlungsbücher konnte sowohl Schuld nachgewiesen, wie Verjährung verhindert werden. Für die früheren Jahrhunderte fehlt es freilich an zureichenden Gerichtssprüchen in dieser Hinsicht. Neuerdings hat das lübische Einführungsgesetz zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetz von 1863 ihnen in Lübeck noch eine hohe Beweiskraft gegen Nichtkaufleute beigelegt. Der Vermittler war in diesem Fall der genannte Pauli. Es hat sich mithin bewahrheitet, was der Lübecker Rat im Jahre 1402 in einer Rechtsauskunft als Vorzug lübischen Rechtes erklärte: „Wetet, leven fründe, dat unse Recht is der worde kortlich, der saken witsichtig!“

Zu den weiteren, für das eheliche Güterrecht aufschlußreichen Abschnitten „Die Brautschatzfreierung“ und „Zur Rechtstellung der Kauffrau“ liefert die Spruchpraxis des Rates vielfältige Ausbeute. Hier reicht durchweg die Wiedergabe des Tatbestandes und der Urteile zu einer klaren Deutung aus, was nicht in allen übrigen Fällen der Fall sein kann. Schon lange vor dem Revidierten Statut hatte der Brautschatz auch bei unerbter Ehe den Vorrang vor allen übrigen Forderungen an den Nachlaß des Mannes. Pauli's andere Ansicht muß hier berichtigt werden (S. 95); die Nachweise in mehreren Urteilen erweisen das eindeutig. Auch sonst ergeben sich gelegentlich Korrekturen Pauli's, der unmöglich die Fülle der Quellen erstmalig ausschöpfen konnte und dem für das 15. und 16. Jahrhundert vieles noch gar nicht bekannt war. So war Pauli ein Ratsurteil aus dem Jahre 1480 mit dem Satz „koep brekt hure“ vor die Augen gekommen und von ihm als klarer Beweis für die Geltung des Rechtspruchwortes „Kauf bricht Miete“ gewertet worden. Schon früher haben die Rechtshistoriker Schröder und Perels dasselbe Ratsurteil in ihre Sammlung „Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes“, 3. Aufl. Bonn 1912, unter der Nummer 312 mit der Überschrift „Kauf bricht nicht Miete“ aufgenommen (Seite 227 Anm. 4). Nun weist auch E., dem jene Darlegung entgangen zu sein scheint, hier mit anderen Urteilen nach, daß der lübische Mieter allerdings einem Kauf nicht widersprechen konnte — „koep blifft koep —“, daß aber der Käufer an die Mietbedingungen gebunden blieb. Er konnte den Mieter nur nach Maßgabe des Mietvertrages kündigen! Aber abgesehen von wenigen Fällen erweist es sich bei dieser Überprüfung, daß man auf Pauli's vorsichtiger Forschung heute noch weiterbauen kann. — Im letzten Abschnitt „Zum Begriff der Treuhand“ erweitert E. die bisher bekannten Fälle echter Treuhandschaft wie beim Erwerb oder Besitz von Grundstücken durch andere Fälle, die bisher kaum bekannt waren, z. B. bei der Verwahrung vom Gut eines anderen. Hier und auch sonst eröffnet sich uns durch das Buch ein weiter Einblick in mittelalterliches Rechtsempfinden und Gewohnheiten im hansischen Raum. Der Text wird durch viele, aus dem täglichen Leben des Kaufmanns und Bürgers genommene Klagen und Urteile sehr belebt.

Es darf dem hoffnungsvollen Wiederaufleben alter lübischer Stadtrechtsforschung mit diesen inhaltsreichen und tieferschöpfenden Forschungen Ebel's ein guter Fortgang gewünscht werden! Der Auftakt ist vielversprechend. Ein Wunsch sei dabei angemerkt: Der reiche Inhalt an bisher

ungedruckten Quellen und die vielfachen Tatumstände der Urteile sollten dem Historiker bequemer zugänglich gemacht werden! Am Schluß der Arbeit wäre dazu ein Personen- und ein Sachregister erforderlich, die auch bei den Arbeiten Pauli's und Rehmes schon öfter vermißt sind und vielleicht noch in einem Zuge nachgeholt werden könnten.

Hamburg

Erich von Lehe

Johannes Klöcking, 800 Jahre Lübeck. Kurze Stadt- und Kulturgeschichte (Lübeck 1950). Das bei erstaunlich niedrigem Preis gut ausgestattete Buch ist bestimmt, eine wirkliche Lücke auszufüllen, da seit vielen Jahren alle ähnlichen Kurzdarstellungen der Lübecker Geschichte vergriffen sind. Für die 90 000 Neubürger der Stadt bietet es die erste Gelegenheit, sich über die Geschichte der neuen Heimat zu unterrichten; insbesondere gilt das für die mehreren hundert Flüchtlingslehrer, die, bisher ohne jedes Hilfsmittel, unsere Jugend in Lübecker Heimatgeschichte unterrichten sollen.

Aus der Erkenntnis dieses Mangels ist die Darstellung Klöckings entstanden; nach Planung und Durchführung erscheint sie für den Zweck im großen ganzen trefflich geeignet. Sehr einleuchtend und durchweg geschickt formuliert die zeitliche Gliederung des ganzen Stoffes in „Generationsfolgen“ von je etwa 30 Jahren; auflockernd und anschaulich belebend die reiche Bebilderung, die teils aus Fotos von Kunstwerken und Ansichten, teils aus pädagogisch wohl gelungenen, sparsamen Strichzeichnungen des Verfassers besteht. Das zeitliche Schwergewicht erscheint in der Darstellung ziemlich richtig verteilt, wenn man auch dem Mittelalter gern noch etwas mehr Raum gewünscht hätte. Gleiches gilt von der sachlichen Stoffgliederung: die verschiedenen Zweige der politischen, Wirtschafts-, Kunst- und Kulturgeschichte sind nicht nur gebührend berücksichtigt, sondern auch recht geschickt verflochten, so daß ein vielfarbiges und lebhaftes Bild entsteht.

So wird man sagen dürfen: nach Form und Inhalt darf man das Buch dankbar begrüßen. Einzelnes, so z. B. die in den Text eingestreuten und am Schluß in einer Tafel zusammengefaßten Ansichten der wichtigsten Giebelhaustypen vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, ist vorbildlich gelungen. Auch die verschiedenen Vogelschauskizzen, die die Entwicklung von Stadt-, Befestigungs- und Hafenanlagen zu verschiedenen Zeitpunkten zeigen, sind anschaulich und erläutern besser, als langatmige Beschreibungen.

Form und Zielsetzung einer solchen volkstümlichen Darstellung lassen es unbillig erscheinen, etwa nach einzelnen Versehen oder Fehlern zu suchen, oder abweichende Wünsche und Ansichten auszusprechen. Nur ein Bedenken kann in diesem Zusammenhang nicht unterdrückt werden, gerade weil es sich um eine volkstümliche Darstellung handelt, die in Zukunft weitgehend beim Unterricht in unseren Schulen verwendet werden dürfte: der Vf. hätte mehr Entsaugung gegenüber ungesicherten Fragen der Frühgeschichte üben müssen. Er hätte mindestens da, wo er Hypothesen oder Wahrscheinlichkeitsannahmen als seine Überzeugung ausspricht, deutlich auf ihre hypothetische Natur hinweisen müssen. Es geht nicht gut an, daß eine solche Darstellung Dinge schlankweg als gesicherte Tatsachen hinstellt, über die die Wissenschaft noch keineswegs Gewißheit gewonnen

hat. Einzelheiten werden in diesem Heft an anderer Stelle erörtert. Hier sei nur noch bemerkt, daß dieses Bedenken nicht nur für den Text, sondern auch — und ganz besonders — für die Zeichnungen gilt. Ihre suggestive Kraft ist erfahrungsgemäß zu groß, als daß der im Vorwort allerdings ausgesprochene Vorbehalt ausreichen könnte. Schaubilder, wie die auf den Seiten 10, 13, 15, 24 spiegeln dem unbefangenen Laien einen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis vor, von dem wir eingestehen müssen, daß wir ihn faktisch nicht besitzen; dabei sehe ich von abweichender eigener wissenschaftlicher Meinung hier durchaus ab. Hier hätte — selbst auf Kosten der gewiß wünschenswerten Anschaulichkeit — nur sehr viel weniger gegeben werden dürfen. v. B.

Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern, bearbeitet von Karl Jordan (Monumenta Germaniae Historica), Weimar 1949. In diesem einzigen bisher erschienenen Band der neuen Monumentenserie über deutsche Fürstenerkunden legt J. das Ergebnis seiner langjährigen Forschungen zu den Urkunden Heinrichs des Löwen durch deren mustergültige Herausgabe vor. Die gesamte Heinrich dem Löwen zugeschriebene Überlieferung ist hier zusammengefaßt, einschließlich der offensichtlichen Verfälschungen, wie der Lübecker Ratswahlordnung und der Stilübungen; miterwähnt werden sogar jene Urkunden, die sich nur aus späterer chronikalischer Überlieferung erschließen lassen. Zur Frage der Echtheit bei den Urkunden des Bistums Lübecks und besonders der Ratzeburger Fälschungen bezieht sich J. auf seine Vorstudie über die Bistumsgründungen Heinrich des Löwen 1939 (vgl. deren ausführliche Besprechung in unserer Zeitschrift Bd. 30 S. 382). Diese hervorragende Herausgabe läßt den durch die Zeitverhältnisse notwendigen Beschluß der Monumenten, die Reihe nicht fortzusetzen, um so stärker bedauern.

Reinhold Trautmann, Die wendischen Ortsnamen Ostholsteins, Lübecks, Lauenburgs und Mecklenburgs (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. 21) 1950. Nach ausführlichen einleitenden Bemerkungen über die Ortsnamenbildung im nordwestslawischen Gebiet bringt T. ein umfangreiches Verzeichnis der Ortsnamen nach ihren ältesten Formen mit den dazugehörigen Belegen, das durch ein Register der heutigen Ortsnamen geschlossen wird. Mitbehandelt sind auch die mit deutschen Suffixen wie -dorf, -hagen und -felde zusammengesetzten Namen, wenn ihr erster Bestandteil wendischen Ursprungs ist. Wünschenswert wäre eine gleichartige Behandlung der wendischen Gewässer- und Flurnamen. O. Ahlers

Paul Kaegbein, Deutsche Ratsbüchereien bis zur Reformation (Zentralbl. f. Bibliothekswesen, Beiheft 77, Leipzig 1950) berührt in Kürze auch die Anfänge der Lübecker Bibliothek und verwendet für den systematischen Teil vielfach das, was über die Lübecker Einrichtungen bekannt ist. Die Arbeit, die mit dem Entstehen der Stadtbibliotheken in der Reformationszeit abschließt, erweckt den Wunsch, es möge einmal eine Geschichte unserer Lübecker Stadtbibliothek geschrieben werden, die nicht nur ihre Verwaltungsgeschichten, sondern auch ihre soziologischen und

geistigen Voraussetzungen — und Wirkungen! — bis in die Gegenwart zu schildern hätte. Über diese Seite des Lübecker Geisteslebens sind wir doch nur sehr mangelhaft unterrichtet. v. B.

Forschungen der Geographischen Gesellschaft und des Naturhistorischen Museums in Lübeck, 2. Reihe Heft 42 (Lübeck 1950, Wullenwever Druckverlag). — Mit diesem Buch, das die alte Reihe der „Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft“ unter etwas verändertem Titel fortsetzt, hat der rührige Vorsitzende, Max Schurig, eine Tat begonnen, die nach ihrer Vollendung in den geplanten drei Heften eine fühlbare, bei einer Hafenstadt eigentlich sogar unverständliche Lücke schließen wird. Soll doch hier endlich eine umfassende Bearbeitung des Lübecker Seehafenflusses, der Trave, vorgelegt werden. Dieses ist um so notwendiger, als die einzige bisher vorliegende eingehende Arbeit, die als zweiter Teil der „Landeskunde“ von 1890 erscheinen sollte und den genialen Wasserbaudirektor Peter Rehder zum Verfasser hatte, nie vollendet wurde. Die fertigen Druckbogen sind seinerzeit in wenigen Exemplaren zusammengeheftet worden, die sich in Lübeck in Behörden, Büchereien oder Privathand befinden, der ganze Restbestand der Druckbogen aber wurde 1938 als Altpapier verkauft. Auch ist der angeblich im Manuskript fertig vorliegende Restteil anscheinend verlorengegangen.

Wenn nun die Forschungen, ihrer Natur entsprechend, auch vor allem biologische, geologische und geographische Fragen zum Gegenstand der Untersuchungen machen, so enthält das vorliegende 1. Heft doch zwei Aufsätze, die sich ganz oder teilweise geschichtlichen Fragen zuwenden. Es sind die Arbeiten von

Werner Neugebauer: Alt-Lübeck, Problemstellung einer Ausgrabung, und

Johannes Klöcking: Hafenfluß Trave, Bau und Eignung.

Neugebauer, einer der Hauptträger der seit 1946 durchgeführten und damals von polnischer Seite aus angeregten Ausgrabungen auf dem Burgwall von Alt-Lübeck an der Einmündung der Schwartau in die Untertrave, hat in seiner tiefschürfenden Art die hier noch zu lösenden Fragen angepackt. In überaus klarer Form schafft er unter Ausnutzung aller vorliegenden Quellen, selbst der verstreutesten, ein umfassendes Bild der Entstehung und des zur Zeit der Besiedlung wahrscheinlich vorhandenen Zustandes der Landschaft. In den dadurch geschaffenen Rahmen fügt er nun in kritischer Untersuchung ein, was an geschichtlicher oder urkundlicher Überlieferung von dieser einstigen wendischen Königsstadt uns erhalten ist und vergleicht damit Arbeitsweise und Ergebnisse früherer Grabungen. Entscheidend jedoch ist, daß Neugebauer aus dem seither erfolgten Fortschritt der Grabungstechnik und den neugewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen die klaren Folgerungen zieht, die sich für die jetzigen und etwa folgende Grabungen in Alt-Lübeck ergeben. Dabei stellt er mit aller Entschiedenheit fest, daß allein die Grabung imstande ist, die noch schwebenden Fragen zu lösen, und daß deren Bedeutung weit über den früher gesteckten lokalen Rahmen hinausgeht. Neben einer Erforschung der slawischen Keramik und Wohnkultur gilt es vor allem zu klären, welcher

Art die deutsche Kaufmannssiedlung vor den Toren der wendischen Königstadt Liubice gewesen ist. Zugleich fordert Neugebauer mit Recht, daß an dieser wieder wie damals an der Grenze zweier Welten liegenden Stätte nur strengste Objektivität bei der Auswertung der Ergebnisse walten dürfe.

Die Ausführungen sind so klar und überzeugend aufgebaut, daß jeder, dem es wirklich um wissenschaftliche Erkenntnisse zu tun ist, sich dem von Neugebauer aufgezeigten Aufgabenkreis einordnen wird. Vielleicht hätte im Rahmen dieser ja noch nicht abgeschlossenen Gesamtveröffentlichung auch die Frage herausgestellt werden können, ob sich zum Problem Alt-Lübeck Aufgaben ergeben, die dem Geologen oder dem Geographen zufallen.

Einen ganz anderen Charakter weist die Arbeit von Johannes Klöcking auf, was schon aus der Tatsache hervorgeht, daß er auf jede Quellenangabe verzichtet. In seiner ungemein lebendigen und reichen Tatsachen und Gedanken auf kürzesten Nenner bringenden Art zeichnet der Heimatforscher hier das geographische Bild des Traveflusses. Er gibt es in seinem Urzustand und fügt dann alle die Wandlungen an, die es, teils durch die Natur selber, teils durch den Menschen, im Laufe der Zeiten erfahren hat. Von geschichtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus werden alle die sich ergebenden Notwendigkeiten und Möglichkeiten beleuchtet, wobei die ganze Darstellung durch elf selbstentworfenen und gezeichneten Diagramme und Karten außerordentlich belebt und vor allem einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht wird. Da der Verfasser rein vom geographischen Standpunkt ausgeht, vermag er natürlich den vielen angeschnittenen geschichtlichen Fragen nicht im einzelnen nachzugehen. So wird einiges, wie etwa auf der ersten Karte der Hafentwicklung, als gegeben hingenommen, obgleich hier neuere Forschungen in ihren Ergebnissen noch nicht feststehen. Da dies jedoch für das geographische Gesamtbild von untergeordneter Bedeutung ist im Gegensatz z. B. zu den daher auch ausführlich behandelten Eingriffen des Menschen im unteren Travelauf, so muß hier in einem anderen Rahmen eine Sonderuntersuchung folgen.

W. Stier

Wenige Wochen nach dem ersten Nachkriegsheft unserer Zeitschrift erschien auch wieder ein Band der *Hansischen Geschichtsblätter* (69/1950). Er beginnt mit einem programmatischen Aufsatz von Fritz Rörig, „Stand und Aufgaben der hansischen Geschichtsforschung“. Darin zeichnet R. die thematischen und methodischen Wandlungen, die die hansische Geschichtsforschung seit Gründung des Hansischen Geschichtsvereins erlebt hat, und betont dann als die dringend erscheinenden heutigen Aufgaben: die weitere Untersuchung der wirtschaftlichen Eigenart des hansischen Mittelalters, insbesondere der frühzeitlichen Verhältnisse, wie sie durch den Zusammenhang von Fernhändlertum, Städtegründung und Städtewesen jetzt immer deutlicher charakterisiert werden. Rechtsordnung und Verfassung der Städte und der frühen Fernkaufleute gehören mit in diesen Forschungsbereich, der die sozialen und wirtschaftlichen Anfänge der Hanse unmittelbar mit der Ordnung des alten Reiches verbindet. — Auf die programmatische Formulierung Rörigs folgt ein Aufsatz von Heinrich Reincke, der nicht nur für einen wichtigen Teilbereich den Forde-

rungen Rörigs aufs genaueste entspricht, sondern zudem auch ganz besonderen Wert gerade für unsere lübeckische Forschung hat: „Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen.“ Mit dem rechtshistorischen Scharfblick und der stets geistvollen Überlegenheit, die alle Arbeiten des Verfassers auszeichnen, wird hier der Zusammenhang zwischen den genannten altdeutschen und kolonialen Stadtrechten noch einmal festgestellt und gegenüber positivistischen Spitzfindigkeiten betont, daß die unbestreitbaren Gemeinsamkeiten dieser bürgerlichen Rechtschöpfungen im Rechtsdenken und -wissen, nicht ursprünglich in Kodifikationen zu suchen sind. Die grundsätzlich gleichen Gegebenheiten des Marktrechtes, des autonomen Satzungsrechtes (der kore) sind — bei aller Differenz im einzelnen — nur aus dem Vorbild vor allem Kölns mit seinem großen zeitlichen und qualitativen Vorsprung zu erklären. Dabei wird von jeder Stadt entsprechend ihren besonderen Voraussetzungen einzelnes besonders betont und bewahrt, anderes weiter entwickelt und (vor allem in den beiden Gründungsstädten) rationalisiert und geordnet. Reincke faßt den besonderen Anteil jeder der vier Städte in den einprägsamen Sätzen zusammen: „Köln improvisiert, Soest konserviert, Lübeck rationalisiert, Hamburg formuliert“ (was selbstverständlich alles für die Frühzeit, etwa bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zu gelten hat); er geht dann aber des weiteren noch auf die besondere und der früheren Forschung so häufig rätselhafte Verwandtschaft zwischen Lübeck und Soest ein, untersucht des näheren den sozialen und blutmäßigen Zusammenhang, der den Urgrund dieser Verwandtschaft darstellt, und beweist ihn schlagend und bezeichnenderweise vor allem an den Rechtsverhältnissen von Sippe und Ehe. — Zwei Nachrufe des Bandes gelten Lübecker Gelehrten: Johannes Kretschmar (von G. F i n k) und Friedrich Bruns (von A. v. B r a n d t).

Die Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte eröffnet ihren 40. Jahrgang mit drei Nachrufen auf Hans Nirrnheim, von Heinrich Reincke, K. D. Möller und E. von Lehe. Aus Nirrnheims Nachlaß veröffentlicht sie den Aufsatz „Hamburgs Gesandtschaft an König Heinrich VIII. von England im Jahre 1534“; die Darstellung zeigt die tiefe Differenz, die zwischen den Gesandten Wullenwevers, an ihrer Spitze dem abenteuerlichen Dr. Pack, und den Hamburgern bestand, sowohl in der Form, wie im sachlichen Inhalt des diplomatischen Geschäfts, das sie in London zu betreiben hatten. — Th. D e n e k e, Die „Hamburger Cholera-epidemie von 1892“, gibt einen erschöpfenden Überblick über Ursachen, Verlauf und Bekämpfung dieser letzten ganz schweren Epidemie in unserem Bereich, von Interesse sowohl für die Medizin-, wie für die Sozial- und Verwaltungsgeschichte der Schwesterstadt. — Einen programmatisch-kritischen Überblick über „Die rechtlich-volkskundliche Forschung im niederdeutschen Bereich“ gibt Karl F r ö l i c h. Im Anschluß an die schleswig-holsteinischen Forschungen des Kieler Rechtshistorikers E. Wohlhaupter (vgl. diese Zschr. 31, S. 240) weist er nach, daß für die übrigen Teile Niederdeutschlands auf diesem Gebiet noch viel zu tun übrig bleibt. Das gilt auch für Lübeck!

Einen weiteren Beitrag zur niederdeutschen Rechtsgeschichte bietet Heinrich R e i n c k e in der Festschrift Karl Haff (Innsbruck 1950): „Frühe

Spuren römischen und kanonistischen Rechtes in Niedersachsen". R. weist darin u. a. nach, daß den hamburgischen und lübeckischen Stadtschreibern des 13. Jahrhunderts römisches und kanonisches Recht insoweit geläufig war, daß sie dort, „wo geformter Rechtsstoff örtlicher Herkunft noch nicht vorlag, die Lücken aus anderen Rechtsquellen überlokaler Art“ ausfüllen konnten. Das gilt vor allem von dem Hamburger Jordan von Boizenburg, der für die Seerechts-Kodifikation mehrere Anleihen bei der Lex Rhodia, für das Strafrecht beim Gesetz Mosis gemacht hat, allerdings teilweise unter bezeichnender selbständiger Umformung. Ähnliche Anklänge erscheinen auch im lüb. Recht; sie sind zu einer regelrechten, offiziell betonten Übernahme eines Satzes aus dem Kaiserlichen (römischen) Recht gesteigert in Art. 101 und 102 des Kodex Bardewik, die das Vormundschaftsrecht behandeln; Quelle sind hier die Institutionen, der Grund für diese Einzelrezeption ist auch hier in einer Lücke des heimischen Rechtes zu suchen.

Das Thema der neuen großen Untersuchung von Fritz Rörig, Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte (Miscellanea Academica Berolinensia, Bd. II 1, Berlin 1950) liegt zwar zeitlich und räumlich weitab von Lübeck, berührt aber unseren Interessenkreis im Sachlichen durchaus. Denn was hier am Beispiel des frühgeschichtlichen Magdeburg mit starker Überzeugungskraft dargestellt wird, liegt nicht nur ganz in der Linie der soeben erwähnten programmatischen Ausführungen in den Hansischen Geschichtsblättern, sondern erhellt von einer neuen und wesentlichen Seite her jene Formen des frühmittelalterlichen Handelssystems und der Stadtgründung, die mit ihren jüngsten Ausläufern ja eben bis in die Entstehungszeit Lübecks und der deutschen Genossenschaft auf Gotland hineinreichen. Es ist jener Wandel von der jahreszeitlich gebundenen Rhythmik wandernder Fernhändler — der „frequentantes“, wie sie auf Gotland genannt werden — zur festen Niederlassung der „manentes“; oder, mit anderen Worten, die Wandelung des „Grenzhandels-Umschlagplatzes“ Magdeburg, der jeweils nach dem Abzug der Handelkarawanen wieder tot lag, zur festen kaufmännischen Siedlung (seit Mitte des 10. Jahrhunderts), die neben der ottonischen Pfalz- und Immunitätssiedlung erwuchs. Es ist der gleiche Wandel, der sich — wie wir jetzt mit gutem Grund vermuten dürfen — auch vollzog, als der Grenzhandels-Umschlagplatz Alt-Lübeck (das suburbium neben der slawischen Königsburg) abgelöst wurde durch die deutsche Kaufmannssiedlung, die Stadt Lübeck; nur daß sich dieser Vorgang hier zwei Jahrhunderte später abspielte, als an der mittleren Elbe. Neuartig an Rörigs Untersuchungen ist es vor allem, daß er mit Hilfe weit verstreuter und scheinbar nichtssagender, winziger Quellenbruchstücke nun auch ein Bild von der geographischen Erstreckung und der materiellen Zusammensetzung jenes frühmittelalterlichen Karawanenhandels zu zeichnen vermag, der im Umschlagplatz Magdeburg die Grenzen des Slawenbereichs berührte. Die zwingende Kombinatorik dieses quellenmäßigen „Zusammensetzspiels“ ist das Eindrucksvollste an der neuen Arbeit unseres Berliner Ehrenmitgliedes.

v. B.

H a m m a b u r g, Vor- und frühgeschichtliche Forschungen aus dem niederelbischen Raum, hrsg. von P. Z y l m a n n in Zusammenarbeit mit

dem Museum für Hamburgische Geschichte und dem Hamburger Vorgesellschaftsverein. 1. Jahrgang, 1948/49; 2. Jahrgang, 1950.

Die Ausgrabungen in der Hamburger Altstadt waren der unmittelbare Anlaß zur Gründung einer neuen Zeitschrift, die der Erforschung der Vor- und Frühgeschichte des niedereleibischen Raumes dienen soll. Der Herausgeber und seine Mitarbeiter R. Schindler und V. Kellermann haben damit eine Zeitschrift geschaffen, die sich nach den Anfängen in schwerer wirtschaftlicher Zeit bald ebenbürtig neben die älteren Zeitschriften stellen wird.

Aus dem reichen Inhalt, der zu einem großen Teil in engstem Zusammenhang mit den Hamburger Ausgrabungen steht, erwähnen wir folgende, für die lübeckischen Verhältnisse mittelbar wichtigen Aufsätze:

Heft 1:

Aufsätze von R. H. Carsten, V. Kellermann und R. Schindler berichten über die historische Stellung der Hammaburg, über die Frühzeit Hamburgs und die Ausgrabungen in der Hamburger Altstadt. Besonders letztere sind als Vergleich für die ähnlichen Forschungen in Lübeck von großer Wichtigkeit. Ein Bericht des Schleswig-holsteinischen Museums vorgeschichtlicher Altertümer über die in den ersten Jahren nach dem Kriege durchgeführten Arbeiten erwähnt auch die Grabungen in Alt-Lübeck.

Heft 2:

Elli Heinsius veröffentlicht eine aus dem Travebett bei Travenort geborgene Speerspitze aus Knochen, die sie in die mittlere Steinzeit (etwa 8. Jahrtausend v. Chr.) datiert. W. Jensen gibt eine kurze Übersicht über „die Gaugrenzen und die kirchliche Einteilung Nordalbingiens“. R. Schindler widmet als Beitrag zum Problem der Hamburger Gründungssagen einem gefälschten Bodenfund des 17. Jahrhunderts aus Hamburg eine ausführliche Besprechung und stellt ihn in den forschungsgeschichtlichen Zusammenhang, der von der humanistischen zur modernen Forschung führt.

Heft 3:

Zu einem zweiten, ausführlichen Bericht über die Hamburger Ausgrabungen legt R. Schindler die Befunde der von der vorkarolingischen bis in die Gegenwart führenden Schichten vor. Im Anschluß daran unterzieht V. Kellermann die Hamburger Stadtbefestigungen im frühen Mittelalter, von denen Reste bei den Ausgrabungen gefunden wurden, auch mit Hilfe anderer Quellen einer genauen Untersuchung.

Heft 4:

W. Herre legt eine Untersuchung über die bei den Hamburger Ausgrabungen gefundenen Haustierknochen vor, eine Arbeit, die methodisch von größter Wichtigkeit für die wirtschaftsgeschichtliche Auswertung mittelalterlicher Bodenfunde ist; das gleiche gilt für die mikrobotanischen Untersuchungen der Ausgrabungsschichten, über die H. Valentiner berichtet. Im Zusammenhang mit den Ausgrabungen und den dabei aufgetauchten Fragen über die Wasserstandshöhe in früherer Zeit behandelt H. Reincke Höhe und Reichweite der Flut in und bei Hamburg. Die mittelalterliche Keramik, die durch die Hamburger Grabungen erneut in

den Vordergrund wissenschaftlicher Forschung getreten ist, war der Anlaß zu einer kurzen Grabung in Boberg, wo V. Kellermann zwei der seltenen mittelalterlichen Töpferöfen mit reichem keramischen Fundstoff aufdecken konnte.
W. Neugebauer

Von der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte erschienen zwei stattliche Bände. Aus Band 73 (1949) heben wir besonders den Aufsatz von H. Jankuhn, Ergebnisse und Probleme der Haithabugrabungen 1930—39, hervor; er gibt erstmalig so etwas wie ein wissenschaftliches Gesamtbild von dieser frühgeschichtlichen Stadt, wie es sich nach den Ausgrabungen darstellt. Vieles von dem, was bisher ungesichert oder hypothetisch war, steht jetzt klar vor Augen; das Bild der Stadt — die ja in gewisser Weise die wirtschaftsgeschichtliche Vorstufe und Vorgängerin Lübecks ist — hat namentlich durch Jankuhns unermüdliche Arbeit deutlichere Züge gewonnen. — Aus Band 74/75 (1951) der gleichen Zschr. gehen uns vor allem drei in weiterem Sinne kirchengeschichtliche Untersuchungen an: K. Jordan, Die Anfänge des Stifts Segeberg, untersucht kritisch die älteste urkundliche Überlieferung und kommt zu dem Schluß, daß es sich größtenteils um Fälschungen handelt, wie das schon (mit freilich unzureichenden Gründen) Schirren angenommen hatte. Für Lübeck ist die auch methodisch lehrreiche Untersuchung vornehmlich deswegen von Interesse, weil sie mit ziemlicher Sicherheit auch die uns nur abschriftlich (im Lübecker Archiv) überlieferte Urkunde Konrads III. von 1139, das erste Stück unseres Lüb. Urkundenbuches (LUB I, Nr. 1) in der vorliegenden Gestalt als Fälschung erweist. Allerdings liegt ein echtes Diplom von Konrad zweifellos zugrunde; und aus diesem stammt auch der Satz, durch welchen dem Vicelin die Kirche in Alt-Lübeck mit Zubehör bestätigt wird. Unsere Kenntnis der lübeckischen Zusammenhänge wird also durch den Nachweis der Fälschung nicht unmittelbar betroffen. — Wolfgang Weimar, Der Aufbau der Pfarrorganisation im Bistum Lübeck während des Mittelalters, geht zwar auf die stadtlübeckischen Pfarren kaum ein, behandelt aber ausführlich die Verhältnisse des Landgebietes. Sowohl Jordan wie Weimar weisen darauf hin, wie dringend wünschenswert die Klärung der Frage der vermuteten zweiten Kirche in Alt-Lübeck (Helmold I 48) ist; hoffentlich geben unsere derzeitigen Ausgrabungen einmal den erwünschten Aufschluß. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, daß Jordan in dem oben zitierten Aufsatz auch jenen Passus der Urkunde des Erzbischofs Adalbero von 1141 für gefälscht hält, in dem von dem Auftrag eines Kirchenneubaus in Alt-Lübeck an Vicelin die Rede ist. Damit würde einer der bisher angenommenen Gründe für die Alt-Lübecker Kirche „trans flumen“ entfallen. In der unmittelbaren Umgebung Lübecks erscheinen als älteste Pfarrkirchen diejenigen von Ratekau und Rensefeld (dieses 1177, anläßlich der Schenkung der Hälfte des Dorfes an das Johanniskloster). Die Pfarren des lübeckischen Landgebietes gehören einem späteren Besiedlungsabschnitt an; unter ihnen als erste die Kirche von Travemünde, wohl im Anfang des 13. Jahrhunderts, erst im 14. Jahrhundert Genin, im 15. Jahrhundert Schlutup als Abtrennung von St. Jacobi (1436). Bemerkenswert ist die durch ein Notariatsinstrument von 1421 überlieferte genaue Schilderung der Präsentation, Investitur und Einführung eines neuen Pfarrers an der Geniner Kirche (S. 220 f.). — In die südliche Nachbarschaft Lübecks schließlich führt der Aufsatz von

O. Kähler, Zur Geschichte des Bistums und Doms zu Ratzeburg, ein nützlicher Überblick über die wichtigsten Tatsachen der Ratzeburgischen Territorial- und Personalgeschichte.

Die Festschrift für Volquart Pauls, „Aus Schleswig-Holsteins Geschichte und Gegenwart“ (Neumünster 1950), herausgegeben von F. Hähnsen, A. Kamphausen, Harry Schmidt, ein äußerlich und innerlich gewichtiger Band, enthält zwar nichts besonders auf Lübeck Bezügliches, vermag uns aber doch in unserer Eigenschaft als „Neu-Schleswig-Holsteiner“ mancherlei Anregung und Belehrung zu bieten. Wir heben besonders hervor: Alfred Kamphausen, Schleswig-Holstein kunstgeographisch betrachtet — Otto Schütt, Die Stadt Flensburg im Dreißigjährigen Krieg — Christian Kock, Die Blütezeit des Eckernförder Seehandels im 18. Jahrhundert — Emil Waschinski, Währung und Preisentwicklung in Schleswig-Holstein 1776—1864.

Nachzuholen haben wir noch wenigstens die dankbare Erwähnung eines Werkes, das freilich schon seit einigen Jahren zum Handwerkszeug der Sprachhistoriker unseres Bereichs gehört: Gustav Korlén, Die mittelniederdeutschen Texte des 13. Jahrhunderts (Lunder Germanistische Forschungen 19, Lund 1945). Das Werk behandelt auf S. 130 ff. die Lübecker mittelniederdeutschen Texte — freilich nur, soweit sie unter den Kriegszuständen greifbar waren, also vorwiegend nach früheren Druckveröffentlichungen. Es handelt sich in erster Linie um die verschiedenen Kodizes des Lübeckischen Rechts (Elbing, Reval, Kiel, Bardewik'scher Kodex, Oldenburg, Lüb. Fragment, Schiffrecht), mehrere kleinere rechtsgeschichtliche Stücke, die Ordnung des Heilig-Geist-Hospitals und die Chronik des Albert von Bardewik; das hier ebenfalls aufgenommene Stück LUB II 116 ist zu streichen, da erst aus dem Jahre 1380 stammend (vgl. LUB IV 367 und Nddt. Mitt., Lund, 1947, S. 165). Bemerkenswert ist, daß K. (in Übereinstimmung mit Techen) feststellt, daß der nd. Text der Heilig-Geist-Spitalordnung (LUB I 275 B) wesentlich jünger ist, als die lat. Fassung von 1263; er gehört nach K. in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Hinsichtlich des Elbinger Kodex schließt sich K. der Datierung von Methner auf die Mitte 1270—80 auch aus sprachgeschichtlichen Erwägungen an; die beiden älteren Teile des Kieler Kodex (früher offizielles Lüb. Ratsexemplar) können einstweilen nur auf ungefähr 1280—94 datiert werden. Weitere Fortschritte in dieser und anderer Hinsicht dürfen wir von einer demnächst zu erwartenden Edition des Kopenhagener Kodex des Lüb. Rechts durch Korlén erhoffen.

In den Historiska studier, tillägnade Nils Ahnlund (Stockh. 1949) untersucht Kj. Kumlien erneut die Frage, ob das sog. II. Birger-Jarl-Privileg für Lübeck (LUB II 22, angeblich von 1251), das W. Brehmer als Fälschung des Syndikus Dreyer bezeichnet hat (diese Zschr. 6, S. 515 f.) echt oder gefälscht sei. Er kommt aus inneren Gründen zur Anerkennung der Echtheit. Dem stehen jedoch nach wie vor erhebliche überlieferungsgeschichtliche Bedenken gegenüber. Die Frage wird u. E. noch einmal aufgenommen werden müssen, wenngleich es sich im wesentlichen nur um ein Datierungsproblem handeln dürfte, da feststeht, daß Lübeck irgendwann in dem betreffenden Jahrzehnt tatsächlich ein Privileg mit dem fraglichen Sachinhalt erhalten hat.

Aus der schwed. Historisk tidskrift, Jahrgang 1950, notieren wir: A. v. Brandt, Nyare problem inom hanseatisk historieforskning, ein Überblick über die heutigen Tendenzen und Forschungsergebnisse der hansischen Geschichtsforschung mit besonderer Berücksichtigung der Fragen der Frühgeschichte und der Stadtgründungsepoche. — Als Gegenstück erschien, von dem gleichen Verfasser, in der Zschr. Welt als Geschichte, X, 1950: Neuere skandinavische Anschauungen zur Frühgeschichte der Ostsee.

Das Buch von C. C. Sjöden, Stockholms borgerskap under Sturetiden (Stockh. 1950) schildert zwar vorwiegend die politische Stellung der Stockholmer Bürgerschaft im Rahmen des erwachsenden schwedischen Staatswesens der Sturezeit, muß sich dabei aber natürlich auf Schritt und Tritt auch mit den wirtschaftlichen und handelspolitischen Gegebenheiten auseinandersetzen. Sowohl die familiären wie die wirtschaftlichen Beziehungen zu Lübeck treten demgemäß noch stark in Erscheinung, obwohl und gerade weil nach der Schlacht am Brunkeberg der bekannte bevölkerungspolitische Umschwung eintrat. Gegen die anfangs lübeckfeindliche Politik von Sten Sture d. Ä. kam es mehrfach zu Einsprüchen und Beschwerden der deutschen Stockholmfahrer und ihrer Lieger und Geschäftsfreunde in Stockholm (S. 86 ff., 89 f.) — wie ja überhaupt der ganze lübeckisch-schwedische Handel dieses Halbjahrhunderts unablässig durch die politischen Vorgänge beeinflusst wird. Tatsächlich ist das Buch streckenweise eine so ausführliche Darstellung der handelspolitischen Beziehungen zwischen beiden Partnern, wie wir sie bisher noch nicht besessen haben.

Doch ist das nicht alles, was für die lübisch-hansische Forschung an diesem Buch wichtig ist. Als Anhang gibt Sj. eine Zusammenstellung von Quellenangaben über eine große Zahl Stockholmer Bürger und Familien, darunter mehrere von Lübecker Herkunft oder mit Lübecker Verwandtschaft und zahlreiche Lübeck-Stockholmhändler. Wir heben folgende Namen hervor: Berend und Henrik Wisse, Hans Dingstad (Geschäftsfreund von Hinr. Dunkelgud), die Familien Priwalk (dem Namen nach doch wohl lüb. Herkunft), van Water, ferner Hans Skimmelpenninck (Neffe von Herm. Konyng in Lübeck), Hans Eckerholt und Hinr. van Busken, Hinr. Bryning, Hans Foss oder Fosser, usw.

Zeitlich anschließend behandelt die Stockholmer Geschichte das schon 1945 erschienene Buch von Ingvar Pederzén, Studier rörande Stockholms historia under Gustav Vasa. Auch hier stehen die politischen Verhältnisse — wie natürlich — zwar im Vordergrund, auch hier nehmen aber die Beziehungen zu Lübeck einen breiten Raum ein, insbesondere freilich das feindliche Verhältnis seit 1533. Bemerkenswert ist die Angabe, daß Gustav Vasas Bruch mit Lübeck bei seinen Städten, vor allem in Stockholm, so erheblicher Kritik begegnete, daß der König gegen die Stockholmer Bürgerschaft und ihre lübischen Sympathien sehr mißtrauisch wurde. Erst allmählich konnten die Sperrmaßnahmen gegen den Lübeckhandel durchgesetzt werden; im Oktober 1533 wurden die in Stockholm ansässigen Lübecker in den „Diebskeller“ eingesperrt, weil sie sich weigerten, ihre Bargeldvorräte schriftlich zu deklarieren. Die oppositionelle Stimmung in Stockholm hielt sich noch länger — wie P. vermutet, vornehmlich unter dem Einfluß der immer noch bedeutenden, wenn auch zahlenmäßig jetzt geringeren deutschen Bevölkerungsgruppe. Merkwürdig und näheren

Interesses wert ist der Hinweis (S. 30, 33 f.), daß auch in Stockholm, ähnlich wie in Malmö und Kopenhagen, unter dem Einfluß des lübeckischen Radikalismus separatistische Bestrebungen im Gange waren. Der Lübecker Bürger Lütke Möller erscheint als Verbindungsmann unzufriedener schwedischer Kreise, sein Gegenspieler in Lübeck ist Gustav Vasas Agent Hinr. Nyebuhr. Erst 1536 gelang es dem König, die lange geargwöhnte Verschwörung in Stockholm aufzudecken; das sofort eingesetzte Standgericht verurteilte ausschließlich deutschbürtige Bürger, darunter mehrere Ratmänner; tatsächlich scheint ein Anschluß an Lübeck geplant gewesen zu sein. Die Verschwörung war der letzte Ausfluß der jahrhundertelangen Sonderstellung der Handelsstadt Stockholm im schwedischen Reich und ihrer besonderen lübischen Beziehungen. Auch für das Verhältnis Lübeck-Stockholm bedeutet das Blutgericht von 1536 insofern einen Bruch; es sollte sich in Zukunft fast ausschließlich auf das Gebiet von Warenaustausch und Schifffahrt beschränken. Diese rein wirtschaftlichen Bindungen blieben freilich noch bedeutend genug, wie immer wieder betont werden muß; noch gegen Ende der Regierungszeit Gustav Vasas, also um die Mitte des 16. Jahrhunderts, war die wirtschaftliche Abhängigkeit Stockholms von Lübeck höchstens zeitweise und durch Gewaltmaßnahmen zu unterbrechen, wie die letzten Kapitel in P.s Buch deutlich nachweisen. Gustav Vasas Plan einer gewaltsamen Umlenkung des schwedischen Außenhandels ist letzten Endes gescheitert: die alten Bindungen waren noch immer zu stark. Vorzügliche Beispiele hierfür bietet die Tabelle über Stockholms Außenhandel im Jahre 1559, die dem Buch beigegeben ist: aus Lübeck kamen damals noch 56% des Einfuhrwertes (aus Danzig 32%), nach Lübeck gingen 54% des Ausfuhrwertes (Danzig 42%), darunter 73% des Stangeneisen- und 89% des Butterexports! Bemerkenswert aber ist es, daß dieser Lübeck-Stockholmer Austausch nur noch zu 59% in der Einfuhr und zu 60% in der Ausfuhr in deutschen Händen lag; das übrige besorgten schwedische Kaufleute. Die bevölkerungsmäßige Veränderung ist also bereits mit Händen zu greifen.

Märta Å s d a h l - H o l m b e r g , Studien zu den niederdeutschen Handwerkerbezeichnungen des Mittelalters (Lunder Germanistische Forschungen 24, 1950) beschränkt sich auf die beiden großen Berufskreise der Leder- und Holzhandwerker. Es ist eine große Fülle von Material nicht nur zusammengetragen, sondern auch übersichtlich und besonnen verarbeitet; die durch den Druck bisher bekannten 76 Berufsbezeichnungen für Lederhandwerker und 78 für Holzhandwerker sind um 48 bzw. 94 vermehrt worden. Untersucht worden ist die Verbreitung der Gewerbenamen im niederdeutschen Sprachraum (wobei auch die Verwendung als Familiennamen berücksichtigt wird) und ihr Wandel in der Zeit; methodisch bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang die Annahme (S. 11), es handele sich bei den in Bürgerbüchern und -listen aufgeführten (also zugezogenen!) Neubürgern in der Regel um solche, die aus der nächsten Umgebung der Stadt stammen. Für die Seestädte des ostdeutschen Kolonisationsgebietes, einschließlich Lübecks, wird man eher das Gegenteil als Regel aufstellen dürfen! Die in Lübeck vertretenen Berufsbezeichnungen scheinen in ziemlicher Vollständigkeit aufgenommen zu sein, abgesehen von einzelnen Namen (wie den Holternluchtenmakern), die wohl deshalb fehlen, weil sie erst im 16. Jahrhundert belegt sind. v. B.

Vom *Diplomatarium Danicum*, dem großen dänischen Urkundenwerk, sind inzwischen in der II. Reihe die Bände 6 (1946), 9 (1946), 10 (1948) und 11 (1950) erschienen. Sie umfassen die Jahre 1306—12 und 1323—36. Auf die Bedeutung dieses Werks auch für die lübische Forschung wurde bereits mehrfach hingewiesen. Auch für das Bistum Lübeck bringt das *Diplomatarium* aus dem Vatikanischen Archiv verschiedene wichtige Urkunden, die z. T. bereits in den *Acta Pontifica* erschienen sind. Ungedruckt waren bisher die Testamente des Wenemar von Essen (10,338) 1331 und des Meineke von Flensburg (10,394) 1332, im 11. Bande zwei Eintragungen aus dem *Niederstadtbuch* (148,227). Verschiedentlich fehlen in den Bänden Angaben über früheren Abdruck im Lübecker Urkundenbuch so 6,84, 11,32 und 11,37. Leider sind die Personenregister zu den einzelnen Bänden nur auf dänische Verhältnisse zugeschnitten, indem sie nach Vornamen geordnet wurden; in Dänemark waren zu dieser Zeit Familiennamen noch ungebräuchlich. Zwar sollen bei den Bei- und Familiennamen Hinweise auf die einzelnen Vornamen stehen, Stichproben erweisen aber, daß dieses oft nicht der Fall ist, so fehlen im Band 9 Hinweise für Copman, Attendorn, Grope. Hinzu kommt, daß die Familiennamen z. T. verhochdeutsch normalisiert wurden. So erscheinen in Band 6 im Register Johan Schwarz, Heinrich von Plüskow, bei letzterem handelte es sich um den Lübecker Bürgermeister Hinrich Plescow, es fehlt auch hier ein Hinweis bei Plescow, Plüskow. Die häufigeren Vornamen wie Johan, Hinrich, Nicolaus, sind kunstvoll nach lateinischen, deutschen und nordischen Formen unterteilt, was die Benutzung nicht erleichtert. Ungleichmäßig sind auch die Erläuterungen im Ortsregister, Herrenfähre und Priwall haben in Band 6 ein in Klammern gesetztes (Deutschland) bei sich stehen, Travemünde dagegen Holstein.

Die vorgetragenen Beanstandungen können den Wert dieser vorzüglichen Editionsreihe trotz ihrer Schwierigkeiten für deutsche Benutzer nicht mindern.

Horst Weimann, *Weißeröder Geschichtchen* (Im Canondorf des 19. Jhrdt.) 1950. In anspruchsloser Form aber auf solider Aktengrundlage erzählt W. manche kulturgeschichtlich interessante Einzelheiten aus dem Weißeröder Gutsbezirk während des 19. Jahrhunderts. Der Wert dieser im guten Sinne des Wortes volkstümlichen Schrift, die auf breite Resonanz in den behandelten Gemeinden abgestellt ist, wird nicht berührt durch kleine Versehen wie Gründung der Zirkelgesellschaft 1397 anlässlich des Besuchs Karls IV., Syndikus des Landgerichts Curtius und v. Heintze als Maire Lübecks bereits 1812.

In gleicher Weise erzählt H. Weimann in *Vier Kapiteldörfer*, Lübeck 1951, aus den Dörfern Genin, Vorrade und den beiden Büssau. Die günstigere Überlieferungslage erlaubt es hier den zeitlichen Rahmen weiter zu spannen. Die Geschichten setzen mit dem 30jährigen Kriege ein, sie geben ein gutes Bild von den Lebens- und Schulverhältnissen in diesen Dörfern seit jener Zeit.

Näheres Interesse gewinnt für uns Martin Clasen, *5 Bilder aus der Reinfelder Geschichte*, Reinfeld 1950, wegen der engen Beziehungen des früheren Klosters zu unserer Stadt, deren sichtbares Zeichen noch heute das

Haus Reinfeld ist. C. erzählt von den Höhepunkten von Reinfelds Entwicklung, der Kloster- und der Residenzzeit, aus den Jugendtagen von Reinfelds bekanntestem Sohn, Matthias Claudius, dem Vater des Lübecker Senators Friedrich Matthias Jacobus Claudius.

Franz B a b i n g e r, Herkunft und Jugend Hans Lewenklaw's. (Westfäl. Zeitschrift, I [1949]) klärt die bisher verdunkelte Abkunft dieses Spät-humanisten aus geringen Verhältnissen auf. Seine näheren Beziehungen zu dem Lübecker Mattheus Tidemann, den L. in einem seiner Werke als seinen Verwandten bezeichnet, konnte nicht näher festgestellt werden, sie liegen wahrscheinlich in des Ratsherrn Tidemann Herkunft aus Münster begründet. Das Beispiel des Verfassers für weitere Einwanderung im 16. Jahrhundert nach Lübeck aus Münster ist schlecht begründet, da die Wickedes in Lübeck bereits seit Anfang des 14. Jahrhunderts durchgehend ansässig sind.

Werner S p i e ß. Von Vechelde. Die Geschichte einer Braunschweiger Patrizierfamilie. (Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig, Bd. 13.) Dieses Buch mag hier Erwähnung finden, weil dieser Familie der langjährige Lübecker Syndikus und spätere Bürgermeister Hermann von Vechelde entstammt. Die über ihn gegebenen biographischen Notizen beschränken sich jedoch im wesentlichen auf die Angaben bei Bruns und Fehling, sein Doktor-Diplom von der Universität Ferrara liegt im von Vecheldischen Familienarchiv in Braunschweig noch vor. Die Herkunft der Familien aus dem Adel scheint uns jedoch noch nicht „einwandfrei“ erwiesen zu sein. Trotz des alten Besitzes von 3 Hufen in dem Dorfe Vechelde könnte man ebenso an bäuerliche Herkunft aus diesem Dorfe denken; gerade der ausgedehnte spätere Lehnsbesitz der Familie, dessen Erwerb zum größten Teil datierbar ist, bietet einen Beweis dafür, in welchem starkem Maße führende städtische Familien solche nutzbaren Rechte auf dem offenen Lande als Rentenquelle erwarben. Störend macht sich in dem sonst schönen und reich bebilderten Buch der Brauch bemerkbar, die Anmerkungen geschlossen am Ende der einzelnen Kapitel zu bringen.

Joh. H e n n i n g s. Adolf Karl Kuntzen und seine Lieder „Zum unschuldigen Zeitvertreib“. Die Musikforschung III. Jahrg. Heft 1. Nach kurzen Angaben über die Herkunft des Organisten an St. Marien (1757—81) Adolf Karl Kuntzen, des Sohnes des St.-Marien-Organisten (1733—57) Joh. Paul Kuntzen, behandelt H. dessen Lieder, deren erste Fortsetzung 1754 in Lübeck erschien, eine zweite 1756 in London. Die Texte dieser Lieder stammen zum größten Teil von heute unbekanntem Verfassern, ein Teil von ihnen von Kuntzen selbst; diese flüchtigen Gelegenheitskompositionen fanden in ihrer Zeit Anklang, es gelang jedoch Kuntzen nicht, Melodien von bleibendem Wert zu schaffen, so daß seine Lieder heute nur noch musikgeschichtliches Interesse beanspruchen können.

Joh. H e n n i n g s. Neues über Gabriel Voigtländer, in der gleichen Zeitschrift, klärt die bisher unbekanntete Herkunft des lübischen (1626—33) Feldtrompeters Voigtländer auf, dessen „Oden und Lieder“ V. sogar einen Platz in der ADB. verschafften. Er stammt höchstwahrscheinlich aus Reide-

burg bei Halle; in die dortige Umgebung kehrte später wahrscheinlich auch der einzige Sohn als Organist zurück. Doch blieb die Familie mit Lübeck in Beziehungen; der Sohn ließ hier 1667 bei einem vorübergehenden Aufenthalt eine Tochter taufen. Ein Urenkel Gabriels Hinrich Vogtländer wurde 1763 als Schuster Bürger in Lübeck.

Victor Mann. Wir waren Fünf. Bildnis der Familie Mann. Südverlag Konstanz 1949. Der jüngste Bruder von Heinrich und Thomas Mann bringt in seinen Lebenserinnerungen reiches Material für die künstlerische Entwicklung seiner beiden Brüder. Leider sind gerade die auf Lübeck bezugnehmenden Teile des Buches über die Geschichte der Mann und ihnen verwandter Familien die schwächsten, kein Wunder übrigens, da der Verfasser bereits im Alter von 3 Jahren nach dem Tode seines Vaters, des Senators, Lübeck verließ. So werden Gewandschneider zu ehrbaren Schneidermeistern, Bergenfahrer zu Schiffen; hinzu kommen sinnstörende Druckfehler wie Groll statt Croll, besonders auch in der wenig ausführlichen Stammtafel. O. Ahlers

Fritz Valjavec untersucht in seinem Buche „Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770—1815“ die Frühgeschichte der weltanschaulich-politischen Gruppenbildung. Das für Verfassungs- und Geistesgeschichte gleich wichtige neue Material entstammt vor allem den Archiven von München, Wien, Coburg, Detmold, Birstein und Hamburg. Im Zusammenhang mit den Beratungen über eine Verfassung der Hansestädte (1813) wird auch Heinrich Kunhardt erwähnt; im Anhang sind aus dem Beneke-Nachlaß Niederschriften über die Beratungen des „Hanseatischen Direktoriums“ im Güstrower Exil abgedruckt. Sie ergänzen die Angaben, die Th. Fr. Böttcher 1926 in seiner Dissertation über diese Verfassungspläne gemacht hat. H. Beyer

„100 år i sjöfartens tjänst, 1850—1950“ (Privatdruck, Stockh. 1950) heißt eine schön ausgestattete Festschrift, die die älteste der auf Lübeck fahrenden Linienreedereien des Ostseeraumes, die Hallands Ångbåt Aktiebolag („Halland-Linie“) zu ihrem Jubiläum herausgegeben hat. Dadurch, daß diese Linie im Jahre 1853 den regelmäßigen Post- und Frachtverkehr, später auch Passagierverkehr, zwischen Lübeck und den Westküstenhäfen Schwedens aufnahm, ist das neuzeitliche lübeckische Verkehrsnetz um eine wichtige Ader bereichert worden, die ihre Bedeutung bis heute behalten hat. Auch am Bau von Schiffen der Halland-Linie ist Lübeck beteiligt gewesen (D. „Lübeck“, 1894, D. „Hansa“, 1925). Bemerkenswert sind die Zahlen der Gütertonnage, die die Linie im zweiten Weltkrieg transportierte: vom Herbst 1939 bis Herbst 1944 wurden durch die Hallandlinie 266 000 t von Lübeck nach Schweden verfrachtet.

M. Eckoldt, Die Entwicklung der Kammerschleuse („Die Wasserwirtschaft“, Jg. 40, Heft 9/10, 1950) befaßt sich mit Erfindung und früheren Anwendungsformen der Kanalschleusen. Dabei spielen natürlich die Schleusen des Stecknitzkanals eine technikgeschichtlich wichtige Rolle. So werden die Hahnenburger Kastenschleusen und die kreisrunde Kammer der Palmschleuse hier nach Anlage und technischer Funktion behandelt und durch Abbildungen erläutert. v. B.

Rudolf Schuster, Die Entwicklung der Bremischen Vorstädte im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts (Veröffentl. aus d. Staatsarchiv d. Freien Hansestadt Bremen, Heft 18, Bremen 1949). — Der Bremer ist sich der Besonderheit der städtebaulichen Entwicklung seiner Stadt, die im Endergebnis zur vielbewunderten „Bremer Wohnbauweise“ führte, durchaus bewußt. Jedenfalls sehr viel bewußter als wir in Lübeck, obwohl viele Vergleiche geradezu herausgefordert werden und die „Lübecker Bauweise“ in ihrem Ergebnis, in der Auflockerung, im Bodenbesitz des kleinen Mannes, im Garten als Wohnraum ganz ähnlich ist.

Aus dieser Bewußtheit ist das Interesse an einer so genauen Schilderung der Anfänge der modernen Wachstumsperiode zu erklären, wie sie in der vorliegenden Arbeit für Bremen gegeben ist. Für Lübeck sind ähnliche Untersuchungen in einer allerdings viel gröberen Art in den Wachstumsabbildungen in den „Städtebaulichen Studien zum Wiederaufbau einer historischen deutschen Stadt“ des verstorbenen Stadtbaudirektors Pieper gegeben.

Der Ausgangspunkt der Entwicklung dürfte hier wie dort der gleiche gewesen sein: die von Wällen umschlossene mittelalterliche Stadt, vor deren Toren nur wenige Gartenhäuser der vornehmen Bürger, Gärtnereien und landschaftliche Betriebe lagen. Anschaulich ist beschrieben, wie das zunächst nur langsam wachsende Raumbedürfnis erst den minder geachteten und minder berechtigten Vorstadtbürger entstehen ließ, wie dann der Torzwang unter heftigen Kämpfen fiel, und wie zum Schluß die Vorstadt zur eigentlich lebendigen Wachstumzelle der Stadt wurde.

Ganz besonders klar wird, wie das Wachsen der Stadt zunächst fast ausschließlich den geographischen Gegebenheiten folgte, wie Baugrund und Zufahrt die Lage der Stadtteile bestimmten, wie dann aber schon sehr bald andere Einflüsse hinzu kamen, die Eisenbahn vor allem und die Masierung von Arbeitsplätzen am Hafen. Mit dem Wachsen der Stadt werden die Einflüsse der natürlichen Gegebenheiten sehr bald überdeckt von denen der mehr oder weniger bewußten Planung wirtschaftlicher Anlagen.

Interessant sind die aufgezeigten Zusammenhänge zwischen Wohnraumbedarf, Baupreis und Bodenpreis, die in dauerndem Wechselspiel stehen. Und typisch für die Zeit des auslaufenden 19. Jahrhunderts sind die Überschätzung des Wachstumstempos durch den Unternehmer, die Bauspekulation und der unvermeidbare Zusammenbruch. Weniger typisch, aber eben echt bremisch, dürfte dagegen das Schritthalten der Verwaltung mit der Entwicklung sein, die ihre Vorschriften schnell den sich wandelnden Verhältnissen anzupassen mußte, und deren Zielstrebigkeit und Weitsicht nicht zuletzt die gesunde Entwicklung des Bremer Wohnbaues im Gegensatz zu anderen deutschen Städten zu verdanken ist.

Bei dieser Rückschau darauf, wie unsere Vorfahren die für sie doch völlig neuen Probleme immer wieder meisterten und die Entwicklung in der Hand behielten, müssen wir uns sehr nachdenklich die Frage vorlegen, wieweit das heute noch der Fall ist. Kommen nicht sehr viele Erkenntnisse, besonders der wahren Bedürfnisse des Verkehrs, sehr spät, ja zu spät? Werden gerade heute in einer so entscheidenden Periode wie der des Wiederaufbaues die Probleme der Zukunft so großzügig bedacht, hinterlassen wir unseren Enkeln so vielseitige Entwicklungsmöglichkeiten, daß

sie einst mit so viel Hochachtung von uns berichten werden, wie es die vorliegende Schrift von den Großvätern tut?

Gar nicht oft genug kann der Schluß der Untersuchung über die Entwicklung der Verkehrswege wiederholt werden, nämlich, daß immer die großzügigsten Planungen sich als die besten erwiesen und daß jede dem Krämergeist konzedierte „Verbilligung“ sehr teuer bezahlt werden mußte.

Wir Lübecker müssen die Weitsicht bewundern, mit der Bremen seine Bahnanlagen schon 5 Jahre vor Lübeck so plante, daß der erste Bahnhof, der einst Bremen seine Bedeutung in der Konkurrenz zu Hamburg bewahrte, auch heute noch besteht. Schon bald darauf wurde die für Bremen so wichtige und typische enge Verbindung von Bahn und Hafen hergestellt. Im Gegensatz dazu kennt man in Lübeck heute den ersten Bahnhof kaum noch, der die Holstentoranlagen und die Wälle so weitgehend zerstörte und den scheußlichen Verschiebebahnhof auf der Wallhalbinsel als Visitenkarte der Stadt hinterließ. Und schon kann selbst die Lage des zweiten Bahnhofes nicht mehr als gut bezeichnet werden.

Weit mehr aber noch als diese ja wirtschaftlich bedingten und daher „verzinslichen“ Maßnahmen muß die Anlage des Bürgerparkes bewundert werden, der bereits 1866 in seinen Grundzügen entstand, heute etwa doppelt so groß ist wie die Lübecker Altstadtinsel, und von einem Bürgerverein nicht nur aus eigenen Mitteln geschaffen wurde, sondern auch entgegen allen „wirtschaftlichen“ Ambitionen gehalten werden konnte. Eine solche Opferbereitschaft für eine künstliche Anlage sollte uns in Lübeck immer vor Augen stehen, wenn wieder einmal ein Stück aus dem uns naturgegebenen Stadtwald, dem Lauerholz oder anderen Grünanlagen, an irgendeinen Interessenten vergeben werden soll, wie das in Schlutup im Interesse der Rüstungsindustrie in geradezu unverantwortlicher Weise geschah mit dem Ergebnis der Vernichtung dieser großen schönen Waldflächen in unseren Tagen.

Problematik und Wert eines Generalplanes werden an der jetzt hundertjährigen Entwicklung der Bremer Stadtplanung klar. Jeder Stadtplan konnte nur Ausdruck des zeitbedingten Wunschesbildes der Zukunftsentwicklung sein. Keiner wurde „verwirklicht“ und doch hat jeder einzelne zu seiner Zeit der Entwicklung seine Richtung gegeben solange sie gesund war, und wenn das menschliche Wunschesbild rechtzeitig dem natürlichen Wachstum angepaßt wurde, dann blieb die Stadtplanung und die Entwicklung gesund. Und wenn das spätere Wünschen nicht durch die früheren Planungen gehemmt oder beeinträchtigt wurde oder gar frühere Entwicklungen unter Verlusten wieder aufgehoben werden mußten, dann war das bei der völligen Wandlung aller Verhältnisse ein Erfolg menschenmöglicher Planung.

So gibt die vorliegende Studie auf der Grundlage einer sehr sorgfältigen Materialsammlung und Sichtung eine Unmenge wertvoller Hinweise sogar für den Nicht-Bremer Bürger, wenn er es versteht, die fremden, sehr spröden und toten Zahlen und Daten auf sich und seine Verhältnisse bezogen zum Leben zu erwecken.

Baurat Dr. Pieper

Kunsthistorische Umschau

Zum hundertfünfzigjährigen Bestehen der Lübecker Museen erschien „Eine Festschrift. 150 Jahre Lübecker Museen“ (Lübeck 1950). Jubelfeier und Festgabe mußten sich in dem bescheidenen Rahmen halten, den die finanziell bedrängte Lage der städtischen Kulturinstitute gebietet; so beschränkte man sich, wie schon anlässlich der Hundertjahrfeier im Jahr 1900, auf eine Gemeinschaftsarbeit der an der Lübecker Kunstpflege zur Zeit unmittelbar Beteiligten. Dem bürgerlichen Stifter- und Sammlergeist, der die Lübecker Museen in ihrer charakteristischen Eigenart schuf und lange Zeit hindurch ausschließlich trug, gelten die Beiträge von H. A. Gräbke (Hundertfünfzig Jahre Lübecker Museen) und A. v. Brandt (Von den Vorläufern des lübeckischen Sammlungswesens). Aufsätze von R. Karutz † (Museum für Völkerkunde) und L. Benick (Naturhistorisches Museum) würdigen die beiden ältesten Glieder im Kreis der lüb. Museen; W. Neugebauer (Von alten und neuen Bodenfunden) und J. Klöcking (Das Denkmalarhiv) berichten über zwei besonders wesentliche neuere Arbeitsgebiete. Der Aufsatz von A. B. Enns „Die Pflege neuerer Kunst und die Museen“ beschäftigt sich mit einem gerade in Lübeck leidenschaftlich umstrittenen Kernproblem unseres Museumswesens; er betont nachdrücklich die entscheidende Bedeutung der Wirksamkeit C. G. Heises für unsere neuzeitliche Kunstpflege und -sammlung. Kunsthistorischen Einzelfragen sind die Aufsätze von G. Lindtke (Mildes Wiederherstellung des Sakramentshauses von St. Marien) und G. Karstädt (Henning v. d. Heides Altarbild als musikgeschichtliche Quelle) gewidmet. v. B. (Selbstanzeige)

Jeder Freund der Lübecker Museen und der Lübecker Kunst wird das Bändchen begrüßen, das 1950 H. A. Gräbke und Max Hasse als zweites der „Lübecker Museumsführer“ herausgegeben haben: Führer durch die Historischen Wohnräume; denn dieses nur 54 Seiten starke Heft mit den ausgezeichneten Aufnahmen von Wilhelm Castelli ist mehr als sein Titel verspricht: nicht nur eine Wegleitung für den Museumsbesucher, sondern eine unerhört anschauliche Kulturgeschichte Lübecks an Hand der im St.-Annen-Museum zur Schau gestellten Räume, glänzend und vorbildlich in der allgemeinverständlichen Darstellung, in die hier sinnvoll und unauffällig die Frucht wissenschaftlicher Arbeit eingekleidet ist!

Die wichtigste Neuentdeckung zur lübischen Malerei des ausgehenden 15. Jahrhunderts ist ein bisher völlig unbekanntes Werk von Hermen Rode. Ohne Verfasserangabe wurde es veröffentlicht im „Burlington Magazin“ Bd. 85, 1944, Nr. 497 (Augustheft), mit Abbildung: „A newly discovered work by Hermen Rode“. Es handelt sich um ein nur 38 x 49 cm großes Bild auf Holz, das in holländischem Schema die Halbfiguren einer Muttergottes mit dem Christkind vor einem vornehmen Stifter in Patriziertracht darstellt. Rechts oben in der Ecke ist das Wappen des Stifters angebracht: ein dreigeteilter Schild, dessen mittlerer Streifen drei nach links gewandte greifenartige, goldene Tierköpfe zeigt. Die Identifizierung des Wappens würde dieses bedeutende kleine Werk noch fester in die Lübecker Kunstgeschichte verankern, ist doch auch das zweite von Rode bekannte Bildnis (Mailand, seinerzeit von Kurt Bauch entdeckt) nach der Person des Dargestellten nie bestimmt worden.

Die Bände der „Kunstdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein“ waren im allgemeinen Fundgruben und Schatzkästen von lübischen Kunstwerken — nur in beschränktem Maße gilt das für den neusten Band „Kreis Eckernförde“, München-Berlin 1950. Das hier behandelte Gebiet östlich der Linie Schleswig—Rendsburg ist (mit Ausnahme der Stadt Eckernförde selbst) ein Land ausgesprochener Guts- und Herrenhauskultur. Diese wird durch Text und Bilder des sehr umfangreichen Bandes nachdrücklich herausgestellt — auf Kosten der kirchlichen Kunstdenkmäler des Mittelalters. So fehlen Abbildungen des ältesten Kruzifixes dieses Kreises: dessen von Sieseby, des Kruzifixes des 14. Jahrhunderts in Kosel und dessen von Borby aus dem frühen 16. Jahrhundert, der zwei gotischen Statuen in Kosel und von den fünf in Waabs. Ob sie lübisch sind? — Was an Hand von Abbildungen kontrollierbar ist, beweist die Aufnahme von lübischen Kunstwerken und Stilformen. Die Schnitzaltäre von Hütten (1517), Gettorf und der Goschhofkapelle in Eckernförde werden seit langem zur lübischen oder lübisch bestimmten Plastik gezählt. Das schöne Kruzifix in Karby wird von den Inventarisatoren zur lübischen Kunst um 1430 gerechnet. — Die romanische Backsteinarchitektur (Rieseby, Gettorf usw.) verwendet lübisches Formengut der Dome von Lübeck, Ratzeburg bzw. Segeberg (im Sinne der zuletzt von Hans Lassen behandelten Fragestellung: Das romanische Lübeck, *Acta Archaeologica* 14, 1943, S. 1—54). Lübischer Provenienz sind die Glocken von Dänishenhagen (1675 Nicolaus Gage), Gettorf (1731 Laurentius Strahlborn), Karby (1744 von demselben), Krusendorf (1746 Dietrich Strahlborn). Der Kelch von Borby von 1652 ist nach seinem Stempel ein Werk des Lübecker Goldschmieds Hinrich Sesemann.

Von schwedischen Büchern, die für die Kunstgeschichte Lübecks wichtig sind, nenne ich an erster Stelle den 1. Band von Henrik Cornell, *Den Svenska Konstens Historia*, Stockholm 1944, weil in ihm in vorbildlicher, sachlicher Weise der allgemeine Beitrag Lübecks zur Kunstgeschichte Schwedens in den verschiedenen Jahrhunderten und in den verschiedenen Künsten zu Worte kommt (im Unterschied zu Andreas Lindbloms *Schwedischer Kunstgeschichte* [s. u.], die sich auf die von schwedischen Künstlern in Schweden geschaffenen Werke beschränkt). — Ein Sammelwerk voller lübischer Bildwerke ist Sten Karlings Buch *Medeltida Träskulptur i Estland*, Stockholm 1946, das für die Zeit von 1300 bis 1530 fast nur lübische oder lübisch inspirierte Skulpturen enthält; bedauerlich ist nur, daß Karling nur die Holzbildwerke in Estland, aber nicht die in Lettland (Riga usw.) in sein Inventar einbezogen hat — denn: was mag davon heute noch erhalten sein? — Ein an breite Kreise gerichtetes Bilderbuch ist Olle Källströms *Medeltidens Ansikte*, Stockholm 1945: es ist voller guter Detailaufnahmen von Schnitzwerken auch von Bernt Notke und der anderen namentlich bekannten oder namenlosen Lübecker Bildhauer, die das „Antlitz“ der schwedischen Plastik des Mittelalters mitgeformt haben. — Das gewichtige Werk „*Tiotusen År i Sverige*“ ist 1945 zur Eröffnung des neuen Historischen Museums in Stockholm als eine Gemeinschaftsarbeit der wissenschaftlichen Beamten dieses Museums herausgegeben worden. Das von Lübeck zur schwedischen Kultur Beigetrage und die lübischen Kunstwerke des Museums sind in den groß-

artigen Lichtdruck- und Farbtafeln dieses monumentalen Buches zur Geltung gebracht (488 Seiten Großquart, 504 meist ganzseitige Abbildungen). — Von dem 1946 verstorbenen C. R. a f U g g l a s ist nach seinem Tode erschienen: *Bidrag till den medeltida guldsmedskonstens historia II*, Stockholm 1948, ein Sammelband, der in seinen 7 Aufsätzen nicht nur einige der vornehmsten Goldschmiedearbeiten des hohen und späten Mittelalters in Schweden behandelt, sondern in den mit minutiöser Genauigkeit durchgeführten Untersuchungen und vor allem in den umfangreichen Anmerkungen zugleich eine Kunstgeschichte der Goldschmiedekunst im Ostseeg Gebiet schafft (mit zahlreichen Hinweisen, Seite für Seite, auf lübische Kunstwerke). — Das Erbe von Ugglas scheint Aron Andersson anzutreten; in seinem Buch: *English Influence in Norwegian and Swedish figuresculpture in wood 1220 —1270*, Stockholm 1949, werden im Verlauf seiner glänzend gelösten Aufgabenstellung, aus der früh- und hochgotischen Plastik in Norwegen und Schweden die original englischen Importwerke herauszustellen, auch die lübischen Skulpturen des 13. Jahrhunderts klug erörtert und nach ihrer nicht-englischen Struktur abgesetzt. Doch hat auch Andersson das Rätsel des Alsike-Kruzifixes (englisch? französisch? lübisch?) nicht lösen können¹⁾. — In den von der Vitterhets Akademie herausgegebenen *Antikvariska studier III*, Stockholm 1948, ist für uns vor allem der Beitrag von Armin Tuulse, *Monument och konstverk, som förstörts i Estland 1941—44* von Wert, weil er eine Übersicht über die im Krieg zerstörten Kunstdenkmäler in Estland gibt: der größte Verlust ist offenbar die Vernichtung der Nikolaikirche in Reval, die mit ihrer reichen Ausstattung von Gestühlen, Epitaphien, Grabmälern, Leuchtern, Triumphkreuz usw. völlig ausbrannte (nur Notkes Totentanz, Rodes Altarschrein und der Antoniusaltar wurden vorsorglich rechtzeitig evakuiert).

Jonas L:son Samzelius, *Kumla kyrkas räkenkapsbok 1421—1550*, Upsala 1946 (Närke. Studier över landskapets natur och odling Nr. VI), hat einige spätmittelalterliche Urkunden zu lübischen Bildwerken gefunden: das Marienbild der Kirche (jetzt: Örebro, Museum) wurde 1473 in Vadstena gekauft; es ist im Stil von Stenrat gearbeitet — und es wäre zu prüfen, inwieweit es mit Stenrats Arbeit am Hochaltar der Birgittinerkirche in Vadstena zusammenhängen kann; von der großen Altartafel der Kirche zu Kumla (jetzt: Historisches Museum in Stockholm) wird 1439 bemerkt, daß sie über Arboga — also wohl auf dem Wasserwege — eingeführt wurde. Damit wird die seit je vermutete Entstehung in Norddeutschland wahrscheinlicher — allerdings bleibt es nach wie vor ungewiß, ob sie aus Wismar oder aus Lübeck kam.

Von dem Sammelwerk der schwedischen Kunstdenkmäler „Sveriges Kyrkor“ sind in den letzten Jahren viele Bände mit so zahlreichen lübischen

¹⁾ Seit dem Erscheinen von Anderssons Buch ist die Provenienz des Kruzifixes genauer festgestellt worden: es stammt aus Schonen! (Vgl. darüber Gunnar Ekholm in „Svenska Dagbladet“ vom 25. 6. 1950). Damit wird aufs beste Anderssons These unterstützt, daß das bestimmende Stilmerkmal des Kruzifixes nicht englisch, sondern französisch ist; denn der kunstgeschichtlichen Forschung ist es seit langem bekannt, daß die Holzplastik des 13. Jh. in Schonen in besonderem Maße französischen Stileinflüssen (sei es direkt, sei es auf dem Umwege über Lübeck oder Dänemark) geöffnet war!

Kunstwerken erschienen, daß sie hier nicht aufgezählt werden können. Das entsprechende dänische Unternehmen „Danmarks Kirker“ hat ebenfalls beträchtlichen Zuwachs erfahren. Ich nenne hier nur den 12. Band Tisted Amt, 1940, weil dort auf S. 303 das Chorbogenkreuz von Hilleslev abgebildet ist: es ist dem (dringend restaurierungsbedürftigen) großartigen Kruzifix der Lübecker Jakobikirche in Kücknitz so ähnlich, daß wir es als ein weiteres Werk der nur in so geringer Zahl erhaltenen Lübecker Plastik der Hochgotik ansehen dürfen.

J. Roosvals Buch *Gotländsk Vitrius*, Stockholm 1950 (224 S. mit 186 Textabb. und 54 Tafeln, davon 26 farbig) hat als Untersuchung der Glasmalereien auf Gotland aus dem 13. und 14. Jahrhundert für Lübeck besondere Bedeutung. Nicht etwa nur deswegen, weil es eine komplette und in den Schwarzweißabbildungen und in den Farbtafeln hervorragend schöne Edition gotländischer Kunstwerke ist, sondern weil direkte Beziehungen zur lübischen Kunst bestehen. Für lübisch hält R. die „Auferstehung“ in Ardre um 1300, für ein Werk des Lübecker Malers und Bildschnitzers Herman Walther von Kolberg die „Kreuzigung“ in Grötlingbo, für Werke eines seiner Schüler die „Anbetung der Könige“ und Christus- und Engelsköpfe in Grötlingbo. — Bei der engen Verbindung zwischen der hochgotischen Malerei und Plastik auf Gotland und Lübecker Werkstätten ist es verwunderlich, daß die lübischen Scheiben auf Gotland gerade die dürftigsten sein sollen und daß — nach R.'s Worten (S. 53) — das Lübische wenig Bedeutung für Gotland hatte. Freilich sind in keinem der Dome und Stadtkirchen von Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar usw. irgendwelche Reste früh- und hochgotischer Glasmalereien erhalten — aber in Breitenfelde ist ein Christusfenster aus dem zweiten Viertel des 13. Jahrhundert (und in Neukloster Figuren- und Ornamentscheiben der gleichen Zeit) erhalten — nur kennt Roosval diese Scheiben nicht im Original! Für uns sind sie bescheidenster Ersatz für das in Lübeck ehemals Vorhandene. Und diese Glasmalereien in Breitenfelde stehen — wenn man sie im Original kennt — der Gotländer Hauptwerkstatt von 1230—1270 so nahe, daß sie R.'s These von einer eigenständigen Gotländer Werkstatt auf Grund westdeutscher Anregungen umwerfen. Entweder ist das Breitenfelder Fenster gotländisch — oder die Mehrzahl der Gotländer Scheiben der Dalhem-Schule stammt aus Lübeck! — Auch für die hochgotischen Glasmalereien Gotlands aus der Zeit um 1300 fehlt es an in Lübeck erhaltenen Vergleichsbeispielen. Deshalb müssen aber die hervorragenden Glasmalereien von Lye noch längst nicht englisch sein, wie R. meint. Sind uns doch unterdessen die Wandmalereien der Lübecker Marienkirche wiedergeschenkt worden, und unter ihnen sind sogar in Wandmalerei „vorgetäuschte“ Glasmalereien! Diese Wandmalereien reichen (zusammen mit den in Doberan, Rossow und Toresund erhaltenen lübischen Tafelmalereien und den gleichaltrigen Miniaturmalereien in Lüneburg und Kloster Lüne) durchaus aus, den Zyklus von Lye und die ihm verwandten Scheiben für lübisch zu erklären. Es ist ganz unnötig (und wohl nur aus kulturpolitischen Gründen zu erklären), daß R. überall nach englischen Vorbildern für die Gotländer Scheiben sucht — für alle Scheiben lassen sich Vorbilder in Deutschland finden! — Daß Glasmalereien von zentralen Werkstätten aus über weite Wege geliefert wurden, wissen wir aus den Urkunden des 15. Jahrhunderts für den Meister Peter Hemmel in Straßburg (mit Werken in Tirol,

Lothringen, Bayern, Franken, Schwaben, am Mittelrhein usw.), auch für die von Hans Holbein d. Ä. entworfenen Farbverglasungen. Wie wir ebenfalls aus den Urkunden zur Genüge wissen, sind mit den Schiffen Werke der Malerei und Plastik von Lübeck aus nach dem Norden und Nordosten gelangt — und für Glasmalereien war eine Schiffsreise jedenfalls erschütterungsfreier als ein Wagentransport¹⁾.

Stuttgart.

Hans Wentzel

Im Pantheon 1942 macht H. Wentzel einen Kelch und eine dazugehörige Patene der Stadtkirche in Ludwigslust bekannt (Zwei hochgotische schwedische Silberarbeiten in Ludwigslust) und kann auf Grund der Inschrift dieses Gerät als Stiftung des schwedischen Ritters Ulf Arbörnesson zum Gedenken an seine gegen 1330 verstorbene Frau Christina nachweisen. Nach Ludwigslust sind diese Stücke wohl erst im 18. Jahrhundert verschlagen worden. W. hat wohl Recht, wenn er glaubt, hier schwedische und nicht lübeckische Goldschmiedearbeiten vor sich zu haben (die große Fibel aus Motala hätte in diesem Zusammenhang nicht angeführt werden sollen).

Zu den schönen Aufnahmen, die Theodor Voigt von schleswig-holsteinischen Kirchengestühlen gemacht hat, hat H. Wentzel einen einleitenden Text beigeuert (Altes Gestühl in Schleswig-Holstein und Vierlanden, Kunstverlag Theodor Voigt, Elmshorn/Holstein 1948). Unter den etwas derben mittelalterlichen Gestühlen sind es bezeichnenderweise die Gestühle lübeckischer Herkunft in Preetz und Bordesholm (von W. als lübeckische Arbeiten erkannt), die durch sichere und elegante Formgebung sich herausheben.

M. Hasse

Von der Aufsatzliteratur aus deutschen Zeitschriften nenne ich hier vornehmlich das Märzheft 3 des Jahrgangs 57, 1950, der „Heimat“. Dort gibt der Denkmalpfleger Peter Hirschfeld eine Übersicht über die Instandsetzungsarbeiten an den Kunstdenkmälern des Landes, auch in Lübeck. Es folgt ein Bericht von Bruno Fendrich, Die Sicherungsarbeit in der Marienkirche und am Dom zu Lübeck, der in knappster Form über die bisher geleistete Arbeit und den augenblicklichen Zustand unterrichtet. Johanna Kolbe, Die Konservierung der Wandmalereien in der Marienkirche zu Lübeck, referiert über diese bedeutsamsten Funde zur Kunstgeschichte Lübecks — auf die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zur Stilgeschichte (Diss. phil. Kiel) kann man gespannt sein, nachdem durch Tagespresse und illustrierte Zeitschriften diese wirklich sensationellen Entdeckungen schon weiten Kreisen bekannt geworden sind. H. A. Gräbke, Das Triumphkreuz im Lübecker Dom, ergänzt mit diesen Ausführungen von der technischen Seite her seine unten (S. 137) referierten Aufsätze zum gleichen Thema. — Auch der Beitrag von Ernst Borgwardt, Die Konservierung der Cismarer Aufsatzfiguren, hat engstens mit Lübeck zu tun.

¹⁾ Die vorstehende Anzeige des Roosvalschen Buches entstand unabhängig von dem Aufsatz von Max Hasse, oben in dieser Zschr., S. 87 ff., der ebenfalls auf die gotländischen Glasmalereien in ihrem Verhältnis zu Lübeck eingeht. Wegen der besonderen Wichtigkeit des Themas glaubten wir, die Ansichten der beiden deutschen Kunsthistoriker wiedergeben zu sollen. — Die Schriftleitung.

Sind doch diese drei Cismarer Skulpturen wichtigste Beispiele der lübischen Holzplastik des ausgehenden 13. Jahrhunderts, einzige Zeugnisse einer Werkstatt, deren Einfluß sich bis nach Gotland verfolgen läßt. Die Restaurierung dieser Figuren (Freilegung von späteren Übermalungen) hat die Früh-Datierung bestätigt; außerdem fand man in den Köpfen der drei Statuen kleine Reliquienpäckchen, die meine seinerzeit aus der Stilkritik gewonnene Annahme bestätigen, daß diese Figuren ehemals ein eigenes Retabel gebildet haben und erst später auf den jüngeren lübischen Flügelaltar hinaufgesetzt wurden (denn nur als selbständige Altarfiguren und nicht — wie heute — als dekorative Aufsatzfiguren können sie diese Auszeichnung als Reliquienbehältnisse erfahren haben).

Meyne hat seine früheren Veröffentlichungen mit den „Hamburger Holzplastiken im Stadeschen aus dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts“, Stader Jahrbuch N. F. 30, 1949, fortgesetzt: wie früher geht es ihm um die Fixierung des Hamburgischen zum Unterschied von dem bekannteren (und von ihm stets zum Vergleich herangezogenen) Lübischen in der Plastik beiderseits der Nieder-Elbe. — Direkten Bezug auf die lübische Kunstgeschichte hat Meynes Beitrag: Ein Passionsrelief in Sinstorf und verwandte Arbeiten aus der Werkstatt des Lüneburger Meisters Cord Snitker, Harburger Jahrbuch 3, 1948. Die Werke Snitkers haben z. T. unmittelbare Verwandtschaft mit lübischen Skulpturen (sein Altar in Dahlenburg mit Rodes Stockholmer Altar von 1468; seine Georgsstatue von 1481 am Lüneburger Rathaus mit Georgsfiguren der Notke-Werkstatt wie in Schlagsdorf), vor allem aber war er vielleicht der Lehrherr für den wohl aus Lüneburg stammenden, später in Lübeck tätigen Henning von der Heide! (Vgl. zu der gleichen Frage mein Buch „Das Bardowicker Chorgestühl“, Hamburg 1943, S. XVIII.) — In der „Heimat“ 57, 1950, Heft 5, hat Wilhelm Johnson, Das Bildnis des Bildschnitzers, dies in der deutschen Kunstgeschichte so seltene Thema in einem Beispiel für Schleswig-Holstein (Hans Peter: Meldorf, Kanzel, 1602) und Lübeck (Hans Drege: Fredenaghagensches Zimmer, 1573/85) belegen können.

In der „Hammaburg“ Bd. 2, Heft 4, 1950, hat Reinhard Schindler, Zwei glasierte gotische Bildkacheln aus den Trümmern des ehemaligen Mariendomes in Hamburg, den bedeutendsten Fund (1949) zur mittelalterlichen Kunstgeschichte Hamburgs bekannt gemacht: buntglasierte, fliesenartige Platten mit einem Reiter und einem Apostel vom Kenotaph des in Hamburg gestorbenen Papstes Benedikt V. Nicht nur für die allgemeine deutsche Kunstgeschichte ist dieser Fund bedeutsam, weil er erhärtet, daß dieses Denkmal in einzigartiger Weise ganz aus glasierten Bildsteinen bestand, sondern auch für Lübeck! Die Bilder dieser Kacheln sind den in der Lübecker Marienkirche aufgedeckten Wandmalereien so geschwisterlich ähnlich, daß sie wohl in Lübeck hergestellt sein müssen! Sie belegen damit die von mir schon früher aufgestellte These von der künstlerischen Überlegenheit Lübecks über Hamburg, die erst bei der Herausbildung eines eigenen Hamburger Stils im 15. Jahrhundert erlosch. Ein präzises Datum für die Entstehungszeit des Papstgrabes ergibt sich leider nicht aus der Baugeschichte des Hamburger Doms (vgl. H. Eggert, Der Dom zu Cammin, Diss. phil. Greifswald 1935, S. 30 ff); nach dem Stil wie nach dem Kostüm sind die Fliesen um 1300 entstanden.

Die schwedische Zeitschrift *Fornvännen* bringt trotz grundsätzlicher Einstellung auf Vor- und Frühgeschichte doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit auch Beiträge zur mittelalterlichen Kunst. In Jg. 1943 berichtet Olle Källström, Guldsmeden Mikkel Larsson, von dem Lübecker Goldschmiedegesellen Joachim Brandes, der 1591 seine Tätigkeit in Västerås begann, dann in Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg, Halberstadt, Jena, Nürnberg und in Augsburg tätig war, nach Schweden zurückkehrte, sich kurzfristig in Viborg niederließ, um sich 1608 um Zulassung als Meister in Augsburg zu bewerben. — Ebendort schreibt C. R. af Ugglas, Ett Mästerverk, dem Lübecker Bildschnitzer Henning von der Heide überzeugend die prachtvolle Figur eines Hl. Stefan im Museum in Skara zu (Eiche, 104 cm hoch). Ugglas, Den extatiska Birgitta i Vadstena klosterkyrka, beschäftigt sich mit dieser ekstatischen Skulptur des Johannes Junge; durch richtige Ergänzung der beiden heute fehlenden Hände (in der Rechten ein Schreibgriffel, die Linke auf ein Buch gestützt, vor ihr ein Schreibpult) nimmt er ihr den irrtümlich „barocken“ Charakter; die bisher wenig beachtete Statue der Hl. Birgitta in der Brahe-Kirche zu Visingsö bestimmt er als eine Werkstatt-Replik des Johannes Junge. — In Jg. 1944 sind nur einige Hinweise von J. Roosval über Zusammenhänge zwischen gotländischen Wandmalereien und Lübeck für uns bemerkenswert. — In Jg. 1945 rekonstruiert Rune Norberg, Ett altarskap från Ljungsarps kyrka, einen spätgotischen Schnitzaltar aus seinen verstreuten Einzelteilen, schreibt ihn einem Lübecker Meister zu (aber wohl kaum dem „Heilig-Geist-Meister“!) und stellt für diesen ein umfangreiches Oeuvre aus zu meist unbekanntem Skulpturen in Schweden zusammen. Aus Jg. 1947 ist zu erwähnen: J. Roosval, Notkes Sankt Göran i fri kopia 1588; Roosval benutzt verschiedene nachmittelalterliche Repliken von Notkes Georgsgruppe von 1489 zur Rekonstruktion ihrer ehemaligen Aufstellung. Monica Rydbeck, Medeltidsmålningar från 3 århundraden i V. Sallerups ödekyrka, veröffentlicht u. a. einige 1303 datierte Gewölbemalereien, die nicht ohne Interesse im Zusammenhang mit den in der Lübecker Marienkirche gefundenen Wandmalereien sind. — In Jg. 1950 hat Rune Norberg unter Anknüpfung an ältere Hinweise den Schnitzaltar von Torsås als eigenhändiges Werk von Johannes Stenrat bestimmt und damit eine sehr wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis von diesem viel zu wenig geschätzten, bedeutendsten Lübecker Bildschnitzer der Vor-Notke-Zeit gegeben; anmerkungsweise nennt Norberg als weitere, bisher unbekannte Werke von Stenrat die Hl. Birgitta aus Kråksmåla, das Triumphkreuz von Högsrum/Oland, die Christusfigur aus Karlsunda/Småland, zwei Altarschreine in Alböke/Småland, den geschnitzten und gemalten Altar von Nörre auf Fünen und kündigt eine neue Behandlung des Stenrat-Problems unter Veröffentlichung aller dieser Skulpturen an, worauf die Lübecker Forschung besonders gespannt sein darf! (im Vorbeigehen nennt Norberg noch ein unbekanntes intaktes „ekstatisches“ Birgittabild in Bredsåtra/Oland zu den von Ugglas zusammengestellten lübischen Arbeiten dieses Typus). — A. L. Romdahl, Krucifixmålningen i Flistads kyrka, Fornvännen 1950, bespricht das Fresko aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Flistad/Ostergötland und meint, als ähnlichstes zur Ableitung das Kunigunden-Passionale in Prag heranziehen zu müssen. Ein so weit hergeholter Vergleich wäre unnötig, wenn dem Verfasser die deutsche Literatur ebenso

geläufig wäre, wie die außerdeutsche; es gibt für das Flistad-Bild nicht nur genügend Vergleichsbeispiele unter den neu gefundenen Wandmalereien (Bischofsgrab) in Lübeck, sondern auch sonst genügend im lübisch-hansischen Raum, wie sie zuletzt 1938 H. Reinecke zusammengestellt hat (vgl. unsere Anzeige in dieser Zeitschrift Band 30, 1939, S. 253/54).

Stuttgart.

H. Wentzel

Auf die in *Konsthistorisk tidskrift*, Band 13, 1944, enthaltene Polemik von J. Roosval („Tysk kulturpropaganda“) gegen Harald Busch („Meister des Nordens“, Hamburg 1943, vgl. diese Zschr., Bd. 31, S. 227) wünschen wir nicht einzugehen. Sie ist ein bedauerliches Erzeugnis der Kriegschrose.

v. B.

Die von Roosval in der eben erwähnten Polemik ausgesprochenen ungerechten und überspitzten Formulierungen haben ihn dann auch in eigenen Werken unnötig skeptisch gegenüber allem deutschen Kunstexport nach Skandinavien gemacht (vgl. seinen „*Gotländsk Vitriarius*“, in diesem Jahrgang S. 133), und wohl z. T. auch das großartige dreibändige Werk von Andreas Lindblom über die Kunstgeschichte Schwedens veranlaßt, das sich auf die eindeutig in Schweden und von Schweden geschaffenen Kunstwerke beschränkt (*Sveriges Konsthistoria I, Von der Steinzeit bis Gustav Wasa*, Stockholm 1944; II, *Gustav Wasa bis Gustav III.*, 1944; III, *Gustav III. bis zur Gegenwart*, 1946). Roosvals Stellungnahme hierzu bringt *Konsthist. tidskrift* 1944, S. 124 ff. — In Band 17, 1948, hat Sten Karlín, *Gästriklands medeltidssigill — ett verk av Bernt Notke?*, unter Aufrollung der gesamten Frage von Notke als Siegel- bzw. Münzstempelschneider ihm das Siegel von Gästrikland (um 1470) zugeschrieben. — In Band 19, 1950, hat H. A. Gräbke, *Bernt Notkes Triumphkreuz mit 11 Abbildungen, der bedeutenden Wieder-Entdeckung dieser großartigen eigenhändigen Schöpfung Notkes im Lübecker Dom ein Denkmal gesetzt* (in Text und Abbildungen ähnlich in dem gleichnamigen Aufsatz des gleichen Verfassers in „*Eine Festgabe der Freunde für C. G. Heise*“, Berlin 1950, mit 9 Abbildungen).

Von sonstigen Aufsätzen in schwedischen Zeitschriften und Jahrbüchern können hier nur einige wenige genannt werden. In *Meddelanden från Lunds universitets historiska museum* 1942, hat Monica Rydbeck, Henning Roleves S. Görangrupp i Falsterbo kyrka, unter Bezug auf die Forschungen von H. A. Gräbke noch einmal die Prinzessin einer Georgsgruppe publiziert, die 1509 der Rostocker „Maler“ Heninck Roleves in Auftrag bekam; lübisch dagegen sind die älteren Kunstwerke der Kirche in Falsterbo: ein Christophoros-Schrein aus dem Ende des 14. Jh. und eine thronende Madonna aus dem frühen 15. Jh., für die M. Rydbeck eine Reihe zugehöriger Arbeiten in Schonen nachweist. — In dem gleichen Jahrbuch 1946 bearbeitet M. Rydbeck „*Two altars shrines of Lübeck workshops from churches in Halland*“, zwei Gregoraltäre, der eine aus Kvibille, der andere aus Skummeslöv (südl. von Kvibille); den einen schreibt die Verf. dem Henning von der Heide zu, den anderen der Werkstatt von Bernt Notke, wenn auch gegenüber Paatz in anderer Beurteilung des eigenhändigen Anteils von Notke. — Rune Norberg

legt in Svenska Touristföreningens Årsskrift 1944 eine gute Karte über die in den mittel- und südschwedischen Kirchen erhaltenen gotischen Flügelaltäre vor, die eine wichtige Arbeitsgrundlage für jeden an lübischen Kunstwerken in Schweden Interessierten darstellt. — Die hier vor einem Jahr referierte (S. 248) Kontroverse zwischen C. R. af Ugglas und Rune Norberg hat unterdessen eine Fortsetzung gefunden: Ugglas legte das Problem um das Triumphkreuz von Söderköping und die Schmerzensmann-Figuren von Vadstena und Sigtuna in einem umfangreichen Aufsatz zur Frage des Einflusses von hansischer, rheinischer, danziger Kunst auf die schwedische Plastik klar: „Sverige-Danzig eller Sverige-Köln eller?“, Tidskrift för Konstvetenskap 1944; Norberg antwortete: Helga Lekmensbilden i Sigtuna än en gång, Situne Dei 1944. Mir scheint nach wie vor Lübeck zu wenig in diese Diskussion einbezogen! — Im gleichen Jahrbuch Situne Dei 1944 hat R. Norberg, De medeltida skulpturerna i Mariakyrkan II, die übrigen Kunstwerke der Kirche besprochen: am bedeutendsten ist der große Flügel-Schnitzaltar, der älteste geschnitzte in Schweden, dem aus einer Lübecker Werkstatt stammenden oberen Teil des Doberaner Hochaltars um 1310 nächstverwandt; von ihm sind 8 große Figuren erhalten; um 4 Figuren und Malereien auf den Außenseiten im lübischen Stil wurde er im 15. Jh. vergrößert bzw. verändert; auch der Laienaltar vom Ende des 15. Jh. hat lübischen Charakter; sicher lübisch, aus dem frühen 15. Jh. (Johannes Junge), ist die Statue des Ordenspatrons, des Hl. Dominikus.

In Finnland hat C. A. Nordman seine Forschungen zur mittelalterlichen Kunst fortgesetzt. In Finskt Museum 1945 (Västnyländska skulpturer från medeltiden) handelt es sich um Bildwerke der Zeit um 1300, die teils unter gotländischem, teils unter lübischem Einfluß stehen. — Ebendort 1949 (Urdiala-skåpet och Sääksmäkimästaren) um solche aus der 1. Hälfte des 15. Jh., deren „Voraussetzung lübische Kunst ist“. In einer ikonographischen Studie (Olof den Helige i Finlands medeltida konst, Svenska Litteratursällskapets Historiska och Litteraturhistoriska studier 21/22, 1946) hat er die Olafsbilder in Finnland zusammengestellt, darunter eine Reihe vorzüglicher lübischer Skulpturen. In: Smyckefyndet fran Sipilänmäki i Sakkola, Strena Archaeologica professori A. M. Tallgren 8. 2. 1945 sexagenario dedicata, behandelt er einen 1935 gemachten Bodenfund von weltlichen Schmuckstücken, die nicht nur nach dem Fundort, sondern auch nach ihren Entstehungsumständen die Wegkreuzung Gotland-Nowgorod illustrieren.

Stuttgart.

H. Wentzel

Totengedächtnis

Johannes Klöcking †

Am 1. Juni 1951 starb nach längerer schwerer Krankheit unser Freund und Mitarbeiter, Mittelschullehrer i. R. Johannes Klöcking, Vorstandsmitglied des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde, im Alter von 68 Jahren. Er war einer der letzten Männer jener älteren lübeckischen Generation, der die Heimatkunde und die vaterstädtische Geschichte selbsterwählte Herzenssache war; wir nennen hier nur die Namen von Friedrich Bruns, Julius Hartwig, Hugo Rahtgens und Johannes Warncke, die ihm sämtlich innerhalb der letzten fünf Jahre im Tode vorangegangen sind. Männern wie diesen hatte unsere lübeckische Geschichtsforschung jahrzehntelang immer wieder Anregung, neue Erkenntnisse und eine Fülle von Spezialuntersuchungen zu verdanken. Männer dieser Art — meist ja „Dilettanten“ im eigentlichen, edlen Sinn des Wortes — bilden auch mit ihrer Arbeit die naturgegebene wichtigste Grundlage jeder Heimatgeschichtsforschung; und der Tod von Johannes Klöcking erinnert uns mit tiefer Sorge daran, daß diese Grundlage mehr und mehr zu schwinden droht. Die sozialen und geistesgeschichtlichen Umwälzungen unserer Zeit haben die Tradition und die geschichtlich gewordene Harmonie des Bevölkerungskörpers erschüttert und teilweise zersetzt; so ist das Bedürfnis und die Fähigkeit, sich in die geschichtlichen Gegebenheiten der Heimat so zu vertiefen, wie es einem Klöcking und seinen Altersgenossen noch selbstverständlich war, heute auch dem lübeckischen Bürger und Lehrer weitgehend verlorengegangen.

Um so dankbarer dürfen wir rückblickend für Klöckings Lebensarbeit sein. Wie viele seiner Berufsgenossen kam Klöcking von der „Heimatkunde“ her zur Geschichte im engeren Sinne; und erst in höheren Lebensjahren begann er auch in steigendem Maße mit kleineren und größeren Arbeiten topographischer und historischer Art selbst hervorzutreten. So ist er auch erst verhältnismäßig spät, 1940, Mitglied unseres Vereins geworden. Doch zeigen schon manche seiner früheren Arbeiten und Vorträge die für ihn kennzeichnende Verknüpfung bildhafter Anschaulichkeit und lebhaften historischen Gefühls. Insbesondere galt das von seiner — leider nicht öffentlich dokumentierten — Mitarbeit an den unschätzbaren „Lübecker Heimatheften“, die von der Arbeitsgemeinschaft heimatforschender Lehrer in den Jahren 1926—1936 herausgegeben wurden. Die beiden letzten Hefte („Kurze Geschichte unserer Schifffahrt“, 1935, und „Das Lübecker Kaufmannshaus“, 1936) stammen aus Klöckings Feder und behandeln bereits die beiden Gebiete, die sein Interesse seitdem immer

wieder beansprucht haben: Topographie und Baugeschichte einerseits, Hafen- und Schiffahrtsgeschichte andererseits. Zahlreiche Fragen dieser Art hat er in Aufsätzen in verschiedenen Zeitschriften, in seinen Museums- und Stadtführungen und in seinen stets fesselnden Vorträgen behandelt. Der Topographie galt vor allem auch seine Arbeit als Betreuer des Denkmalarchivs im St.-Annem-Museum. Hier erarbeitete er sich so vorzügliche, auch baugeschichtliche Kenntnisse, daß der Denkmalrat der Hansestadt Lübeck ihm nach dem Tode von H. Rahtgens die Fertigstellung und Herausgabe des Rathaus-Bandes der Bau- und Kunstdenkmäler anvertrauen konnte. Leider hat auch Klöcking die Vollendung dieses so überaus wichtigen Werkes nicht mehr erlebt.

Wenige Wochen vor seinem Tode hatte er dagegen noch die Freude, das Buch erscheinen zu sehen, das nun den Abschluß seiner Lebensarbeit darstellt: 800 Jahre Lübeck. Kurze Stadt- und Kulturgeschichte (Lübeck 1951). Das Buch ist an anderer Stelle in dieser Zeitschrift besprochen; die kritischen Bemerkungen waren an den lebenden Johannes Klöcking gerichtet, sind aber unverändert stehengelassen worden, um zu zeigen, daß sich jeder Lübecker Geschichtsfreund mit diesem Werk ernsthaft auseinandersetzen sollte. Dieses letzte Buch zeigt alle Vorzüge der Klöckingschen Arbeitsweise, alle seine charakteristischen Eigenheiten auch da, wo sie gelegentlich nachteilig wirken können: die bildhafte, einprägsame Schilderungskraft, die pädagogische Begabung, die phantasiereiche Kombination, das unbeugsame Beharren bei der eigenen Überzeugung, die Gabe durchsichtiger zeichnerischer Darstellung.

Schließlich war er so, wie dieses Buch ist, wohl auch im Leben: ein gedankenreicher und seines Wertes sich wohl bewußter alter Lübecker Lehrer im besten Sinne dieses Begriffs, zäh und hartnäckig, ebensosehr Historiker wie Antiquar, voll einer unbändigen Lust zu allen geschichtlichen Dingen und von tiefer Liebe zur Heimat erfüllt. Ein Vorbild aller vaterstädtischen Geschichtsfreunde!

v. B.

Jahresbericht 1949/50

Das Geschäftsjahr brachte dem Verein nach der langen Stockung durch Krieg und Kriegsfolgen erstmalig wieder erfreuliche und spürbare Fortschritte auf verschiedenen Gebieten.

Das Vortragswesen konnte wieder nahezu in „friedensmäßigem“ Umfang durchgeführt werden. Sämtliche Vorträge waren gut besucht; dabei erwies sich als besonders glücklich die Regelung, daß fast alle Vorträge — soweit nicht gemeinsam mit der Muttergesellschaft — zusammen mit dem Verein für Heimatschutz veranstaltet wurden. Folgende Vorträge wurden den Mitgliedern im Winterhalbjahr 1949/50 geboten:

18. 10. 1949 Universitätsprofessor Dr. Fritz R ö r i g , Berlin: Das Mittelalter und die deutsche Geschichte. (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft.)
3. 1. 1950 Mittelschullehrer i. R. Johannes Kl ö c k i n g , Lübeck: Das Bild unseres Hafens im Wandel der Jahrhunderte. (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft.)
17. 2. 1950 Archivassessor Dr. Olof A h l e r s , Lübeck: Lübeck und Mölln. Aus der Geschichte ihrer Beziehungen. (Gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz.)
7. 3. 1950 Universitätsprofessor Dr. Gerhard R i t t e r , Freiburg: Brauchen wir eine Revision des deutschen Geschichtsbildes? (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft.)
29. 3. 1950 Dr. Reinhard S c h i n d l e r , Hamburg: Die Ausgrabungen der Jahre 1947—1949 in den Trümmern der Hamburger Altstadt. (Gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz.)

Auch der traditionelle Sommerausflug konnte in diesem Jahre erstmalig wieder durchgeführt werden. Er führte am Sonntag, dem 25. September 1949, bei ungemein zahlreicher Beteiligung, mit Autobussen nach Mölln, wo dank der vortrefflichen Vorbereitung durch den befreundeten Heimatbund und Geschichtsverein Herzogtum Lauenburg ein reichhaltiges und hochwertiges Programm geboten wurde: Nach einer Besichtigung von Stadt und Kirche hielt Museumsdirektor Dr. K a m p h a u s e n (Meldorf) einen Vortrag „Die Möllner Kirche und ihre Stellung in der niederdeutschen Kunstgeschichte“; auf der Hammerburg nahe Mölln erläuterte Dr. L a n g e n h e i m die dort vom Vorgeschichtlichen Landesmuseum durchgeführten Ausgrabungen; und schließlich endete der Tag mit einem stimmungsvollen Konzert alter Chormusik unter Leitung von Elisabeth Trölsch im Ratssaal des Rathauses.

Das wichtigste und erfreulichste Ereignis aber war das Wiedererscheinen unserer Zeitschrift, das nach neunjähriger Pause endlich in diesem Jahr wieder gelang. Das Heft (Band 31, Heft 2) enthält durch verbesserte Raumausnutzung (sparsamere Drucktype, vergrößerter Satzspiegel) etwa ein Drittel mehr an Stoff als frühere Hefte gleichen äußeren Umfanges; sein Erscheinen stellt hoffentlich einen glücklichen Neubeginn in der 95jährigen Geschichte unseres wissenschaftlichen Organs dar. Neben den üblichen Literaturanzeigen und den Vereinsnachrichten enthält es die folgenden Aufsätze: A. von Brandt, Lübeck in der deutschen Geistesgeschichte; G. Fink, Ein vielseitiger Geschäftsmann in Lübeck und Mecklenburg; J. Warncke (†), Die Tremser Mühle.

Das Wiedererscheinen der Zeitschrift gab den Anlaß zu einer Mitgliederwerbung; sie lief zwar erst gegen Ende des Geschäftsjahres an, brachte aber bis dahin schon einen Zuwachs von zehn Mitgliedern. Dagegen verlor der Verein durch den Tod ein besonders getreues und wertvolles Mitglied in Herrn Gustav Severin.

Im Vorstand traten mehrere Veränderungen ein. Da der bisherige Vorsitzende, Rechtsanwalt Dr. Derlien, darum bat, ihn von seinem Amt zu entbinden, wurde an seiner Stelle Archivdirektor Dr. von Brandt zum Vorsitzenden erwählt; jedoch verblieb Dr. Derlien im Vorstand. Dagegen schied mit Rechtsanwalt Dr. Ihde ein langjähriges und um den Verein besonders verdienstvolles Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch nach Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus. Wieder in den Vorstand gewählt wurde Archivdirektor i. R. Dr. Fink; als neue Mitglieder wurden Mittelschullehrer i. R. Klöcking und Dr. Neugebauer in den Vorstand berufen.

Die finanzielle Lage des Vereins ist nach wie vor trostlos, da kein Vermögen mehr vorhanden ist und die Mitgliederbeiträge nicht ausreichen, um die Arbeit des Vereins zu tragen; die letzten Reserven wurden für die Herausgabe des Zeitschriftenheftes verwendet. Ohne einen hoffentlich in Zukunft wieder zu erwartenden Zuschuß der Muttergesellschaft wird ihre älteste Tochtergesellschaft ihre Arbeit nicht mehr fortsetzen können. Um so dankbarer verdient es anerkannt zu werden, daß dem Verein verschiedentlich Geld- und Sachspenden von einzelnen Mitgliedern überwiesen worden sind; ohne diese und ohne eine Beihilfe der Firma Paul Schulze & Co., der heutigen Inhaberin der alten Tremser Mühle, hätte vor allem das Zeitschriftenheft nicht erscheinen können.

Tisch im Ratsaal des Rathauses.
 stimmungsreichen Konzert aller Chormusik unter Leitung von Elisabeth
 getriebenen Ausgrabungen; und schließlich endete der Tag mit einem
 Dr. J. a. n. e. i. m. die dort vom vorgeschichtlichen Labormuseum durch-
 sehen Kunstgeschichte; auf der Hammerburg nahe Mölmn erstärkte
 einen Vortrag „Die Mölmner Küche und ihre Stellung in der niederdeut-
 Stadt und Küche nicht Museumsdirektor Dr. K a m p f u s e r (Meldorf)
 und hochwertiges Programm geboten wurde. Nach einer Besichtigung von
 Heimstube und Geschichtsverein Herxogum Lauenburg ein reichhaltiges
 Mölmn, wo dank der vorzeitlichen Vorbereitung durch den betreuenden
 tember 1949, bei ungeheurer zahlreicher Beteiligung mit Autobussen nach
 erstmalig wieder durchgeführt werden. Er löbte am Sonntag, dem 25. Sep-
 Auch der traditionelle Sommerfestzug konnte in diesem Jahre

Jahresbericht 1950/51

Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte erfreulicherweise auf fast allen Gebieten der Vereinstätigkeit eine weitere Festigung und Erweiterung.

Das **Vortragswesen** konnte gegenüber dem Vorjahr wiederum weiter ausgebaut werden. Dabei wurde die Zusammenarbeit mit dem Verein für Heimatschutz, die sich so gut bewährt hatte, weiter beibehalten. Folgende Vorträge wurden in dem Berichtsjahr veranstaltet:

- 16. 6. 1950 Dr. Ernst **Nickel**, Magdeburg: Die Magdeburger Altstadtgrabungen, ein neues Kapitel deutscher Frühgeschichte. (Lichtbildervortrag.)
- 24. 10. 1950 Universitätsprofessor Dr. Ludwig **Beutin**, Bremen: Deutschlands Weg in die Weltwirtschaft unter Bismarck. Zur Bismarck-Kritik der Gegenwart. (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft.)
- 23. 11. 1950 Dr. Hans **Spethmann**, Lübeck: Aufbau und Form unseres Stadthügels bei der Besiedlung im 12. Jahrhundert. (Gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz.)
- 13. 12. 1950 **Besprechungsabend** zum Vortrag Dr. Spethmann.
- 13. 2. 1951 Universitätsprofessor Dr. Hermann **Aubin**, Hamburg: Das Wesen des Abendlandes im Mittelalter. (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft.)
- 20. 3. 1951 Archivdirektor Dr. von **Brandt**, Lübeck: Toynbees Auffassung der Weltgeschichte. (Im Rahmen der Literaturbesprechungen der Stadtbibliothek Lübeck.)
- 28. 3. 1951 Archivassessor Dr. Olof **Ahlers**, Lübeck: Johann Daniel Jacobi, ein lübischer Bürger im vorigen Jahrhundert. (Gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz.)

Alle Vorträge zeichneten sich durch sehr guten Besuch aus, ein erfreuliches Zeichen für die vermehrte persönliche Anteilnahme der Mitglieder an der Vereinstätigkeit.

Der sommerliche **Ausflug** führte den Verein am 16. September, wiederum unter sehr starker Beteiligung von Mitgliedern und Gästen, mit Autobussen nach Kloster Cismar, wo unter Dr. **Hass**s sachkundiger Führung Klosterkirche und Cismarer Altar besichtigt wurden, weiter nach Altenkrempe (Besichtigung der Kirche) und Neustadt (Kirche und Hospital), mit einer Kaffeepause im Ostseebad Grömitz.

Ein Heft der **Zeitschrift** konnte wegen der langdauernden Unsicherheit unserer finanziellen Lage (s. u.) in diesem Jahr noch nicht veröffentlicht werden. Erst nachdem die Deckung der Unkosten gegen Jahres-

ende gesichert erschien, konnte die Vorbereitung des Bandes 32 abgeschlossen werden; er wird nunmehr im Anfang des Geschäftsjahres 1951 erscheinen.

In der Mitgliederbewegung wirkte sich noch die Werbeaktion des Vorjahres aus: Der Verein gewann weitere 12 persönliche und ein körperschaftliches Mitglied. Dem standen zwei Austritte gegenüber. Durch den Tod verlor der Verein vier Mitglieder: Buchdruckereibesitzer Paul Bernbeck (Lübeck), Kaufmann Erwin Erasmii (Lübeck), Handelsoberlehrer i. R. Hans Satow (Lübeck), Herr Andrew Spiering (Hamburg). Der Mitgliederbestand umfaßt bei Jahresschluß 124 persönliche und 21 körperschaftliche Mitglieder, zusammen 145.

Im Vorstand traten in diesem Jahr keine Veränderungen ein.

Die Finanzlage ist nach wie vor durch das Fehlen jeglicher Reserven gekennzeichnet. Die laufende Arbeit des Vereins hängt daher vollkommen vom Eingang der Beiträge ab, so daß weder eine Planung auf weite Sicht noch überhaupt größere Unternehmungen möglich sind. Dieses Leben „von der Hand in den Mund“ ist für einen Verein mit wissenschaftlicher Zielsetzung auf die Dauer ein kaum erträglicher Zustand; es ist nur ein schwacher Trost, daß sich die meisten wissenschaftlichen Institutionen Deutschlands in einer ähnlichen gefährdeten Lage befinden. Die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit konnte auch in diesem Jahr wider Erwarten noch keinen Zuschuß wieder leisten. Unter diesen Umständen drohte der Kernpunkt unserer wissenschaftlichen Tätigkeit, die Zeitschrift, nach kaum begonnenem Neuanfang wieder zum Erliegen zu kommen. Da half im Spätherbst d. J. dankenswerterweise die *P o s s e h l*-stiftung zu Lübeck; bei der satzungsgemäßen Ausschüttung von Mitteln für kulturelle Zwecke, die ihr 1950 erstmalig wieder möglich war, überwies sie dem Verein einen größeren Betrag. Dadurch wurde im letzten Augenblick die Vorbereitung des nächsten Jahresbandes doch noch ermöglicht.

Alle Vorträge zeichnen sich durch sehr guten Besuch aus, ein reichliches Zeichen für die vermehrte persönliche Anteilnahme der Mitglieder an der Vereinsstätigkeit.

Der sommerliche Ausflug führte den Verein am 16. September wiederum unter sehr starker Beteiligung von Mitgliedern und Gästen mit Autopässen nach Kloster Cismar, wo unter Dr. H a s e s achkundiger Führung Klosterkirche und Cismarer Altar besichtigt wurden, weiter nach Altenkrempe (Besichtigung der Kirche) und Neustadt (Kirche und Hospital), mit einer Kaffeepause im Ostseebad Grönitz.

Ein Heft der Zeitschrift konnte wegen der langdauernden Unsicherheit unserer finanziellen Lage (s. u.) in diesem Jahr noch nicht veröffentlicht werden. Erst nachdem die Deckung der Unkosten gegen Jahres-